UNIVERSITÄT ULM
FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK UND
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
ABTEILUNG INTERNATIONALES RECHNUNGSWESEN UND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Die Risikobestimmung und -prüfung in der Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards

Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung komplexer Leasingtransaktionen

DISSERTATION ZUR ERLANGUNG DES DOKTORGRADES
DR. RER. POL. DER FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK UND
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT ULM

VORGELEGT VON
DIPL.- KFM.
KAI C. ANDREJEWSKI
WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER

2006

Amtierender Dekan der Fakultät für
Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
der Universität Ulm
Herr Prof. Dr. U. Stadtmüller
Helmholzstraße 18
89069 Ulm

Gutachter
Herr Prof. Dr. K.-U. Marten
Herr Prof. Dr. H.-J. Zwieseler

Auswärtiger Gutachter
Frau Prof. Dr. A. Köhler

Wahlmitglieder der Prüfungskommission
Herr Prof. Dr. W. Smolny
Herr Prof. Dr. D. Beschorner

Für Isabell

Vorwort

Am 27. August 1985 befand ich mich Flugzeug von Frankfurt nach Boston, um als 17 jähriger Schüler einen einjährigen Austausch in den Vereinigten Staaten von Amerika zu beginnen. Diese Erfahrung hat meine Leben zutiefst geprägt. Er hat mir die Augen für Internationalität und die Neugier auf Dinge geweckt, die nicht statisch sind. Die immerwährende Neugier den römischen mit dem angelsächsischen Kulturkreis zu vergleichen. Internationalität war von diesem Zeitpunkt an immer ein wichtiger Punkt in meinem Leben, so dass ich nicht nur zeitweise in Frankreich und nochmals in den Vereinigten Staaten von Amerika gelebt habe, sondern auch immer der internationalen Themen, wie bspw. der internationalen Rechnungslegung, verhaftet geblieben bin.

Die Tatsache, dass die IFRS eine Mittelstellung zwischen dem römischen und angelsächsischen Recht einnehmen und die daraus entstehenden Fragestellungen bedürfen in meinen Augen einer genauen Adressierung. Die Arbeit zeigt, dass jeder Standard und jede Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden nur auf einem Konzept beruhen kann, welches mit den Grundprinzipien eines Rahmenkonzeptes, welches letztendlich dem römischen Rechtsgedanken entspricht, übereinstimmt. Jede andere Konzeption, wie z.B. eine Risikokonzeption, die auf anderen Maßgaben beruht führt zu Inkonsistenzen und widersprüchlichen Antworten. Diese Widersprüchlichkeit wird bei der Betrachtung komplexer Leasingtransaktionen deutlich.

An dieser Stelle gilt es auch vielen Menschen Dank zu sagen, die mich auf dem Weg dieser Arbeit begleitet haben. Mein erster Dank gilt meinen Eltern und meiner Schwester, die mich mit Ihrer Liebe und Zuneigung ein Leben lang unterstützt haben. Sie haben mir gezeigt, dass man nie aufgeben darf und alles im Leben erreichen kann. Ohne sie wäre ich auch niemals nach Boston geflogen. Die Kette hätte niemals beginnen können.

Mein akademischer Dank gilt an erster Stelle Herrn Prof. Dr. Kai-Uwe Marten. Einem akademischen Lehrer, der nicht nur durch seine ausgezeichnete fachliche Kompetenz glänzt, sondern auch durch eine beeindruckende herausragende Persönlichkeit.

Eine Arbeit wie diese entsteht nicht in einem kurzen Zeitraum; das Thema hat mich in vielen Jahren begleitet. Viele Kollegen und Freunde haben mich dabei inspiriert, Ideen gegeben und waren ganz einfach als Freunde an meiner Seite. Besonders bedanken möchte ich mich bei WP/StB Hans-Joachim Lehmann für den Weg in die Wirtschaftsprüfung, WP Prof. Dr. Sven Hayn für den Einstieg in die internationale Rechnungslegung, bei WP/StB Dr. Anne Schurbohm-Ebneth für den Einstieg in die Facharbeit, WP Dr. Hanne Böckem für den Einstieg in die Höhen und Tiefen der Veröffentlichungen und den Grundkurs Word 6.0, Dennis Monson für stundenlange Diskussion zum Thema Leasing, WP Dr. Hans-Dieter Fladung für seine Bereitschaft die Fragestellungen des Leasings kritisch zu diskutieren, WP/StB Manfred Dräxler für Fragen aus der Praxis, WP/StB Mathieu Meyer für seinen unschätzbaren freundschaftlichen Rat, WP Thorsten Dzulko als dem besten Kollegen den es je gab, RA und Notar Cornelius Pontani für unvergessene Diskussionen über das römische Recht und die europäische Kultur und StB Dr. Henrik Ahlers, Dipl.-Kfm. Alexander Amin Abayazid, Ulrich Balke und Dipl.-Kfm. Frederic Brodach für ihre Freundschaft.

Der größte Dank gilt jedoch meiner Frau Isabell. Sie hat mich in all den Jahren vorbehaltlos unterstützt. Hat immer an mich geglaubt, meinen Ehrgeiz getragen und ertragen. Ohne ihre Zuneigung und Liebe wäre nichts möglich gewesen, gar nichts. Glück ist es, solch einen Menschen zu treffen und mit ihm zu leben, mir ist dieses Glück beschieden.

München, 22. Mai 2006

Inhaltsübersicht

Kapitel

1 Einleitung 2

2 Zwecke der Rechnungslegung nach IFRS 11

3 Grundlagen der Bilanzierung komplexer Leasingtransaktionen 33

4 Konzeptionen der Risikobestimmung 90

5 Risikobestimmung als Grundlage der Bilanzierung von Leasingtransaktionen 141

6 Konzeption eines Leasingstandards zur sachgerechten und einheitlichen Darstellung von Leasingverhältnissen 258

7 Zusammenfassung 277

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **VII**

Inhaltsübersicht **IX**

Inhaltsverzeichnis **XI**

Abbildungsverzeichnis **XVII**

Abkürzungsverzeichnis **XVIII**

1 Einleitung **2**

1.1 Problemstellung **2**

1.2 Gang der Untersuchung **8**

2 Zwecke der Rechnungslegung nach IFRS **11**

2.1 Vorbemerkungen **11**

2.2 Zweck der Rechnungslegung und qualitative Anforderungen an Abschlussinformationen **11**

2.2.1 Zweck der Rechnungslegung und theoretische Überlegungen 11
2.2.2 Qualitative Anforderungen und Nebenbedingungen 14
2.2.2.1 Überblick 14
2.2.2.2 Zuverlässigkeit 15
2.2.2.3 Entscheidungserheblichkeit 17
2.2.2.4 Vergleichbarkeit und Verständnis 19
2.2.2.5 Nebenbedingungen 20

2.3 Darstellung des *revenue/expense*-Ansatzes und des *asset/liability*-Ansatzes **21**

2.3.1 Vorbemerkungen 21
2.3.2 Erfassung von Erträgen und Aufwendungen 22
2.3.3 Erfassung von Vermögenswerten und einer Schulden 25

2.4 Ausgestaltung der Rechnungslegung zum Schutze der Kapitalgeber **29**

2.5 Zwischenergebnis **30**

3 Grundlagen der Bilanzierung komplexer Leasingtransaktionen 33

3.1 Vorbemerkungen 33

3.2 Begriffsdefinitionen 35

3.2.1 Finanzierungsleasing 35
3.2.2 Operating-Leasing 35
3.2.3 Sale-and-Leaseback 36
3.2.4 Haupt- und Unterleasingverträge 36

3.3 Anwendungsbereich des IAS 17 36

3.3.1 Einschränkungen des Anwendungsbereiches 36
3.3.2 Beschränkung des Anwendungsbereiches bei bestimmten Leasingverhältnissen 37

3.4 Klassifizierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17 38

3.4.1 Überblick über die Kriterien zur Klassifizierung 38
3.4.2 Übertragung des Eigentums 42
3.4.3 Vereinbarung einer günstigen Kaufoption 43
3.4.4 Laufzeittest 43
3.4.5 Barwerttest 46
3.4.5.1 Ökonomische Überlegungen zum Barwerttest 46
3.4.5.2 Bestimmung der Mindestleasingzahlungen 48
3.4.5.3 Bestimmung des Zinssatzes 49
3.4.5.4 Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes 50
3.4.5.5 Vergleich des Barwertes der Mindestleasingzahlungen mit dem Zeitwert 51
3.4.6 Spezialleasing 52
3.4.7 Verlustübernahme bei Kündigung 52
3.4.8 Gewinne und Verluste bei Restwertschwankungen 53
3.4.9 Günstige Vertragsverlängerungsoption 54

3.5 Bilanzierung beim Leasingnehmer 55

3.5.1 Finanzierungsleasingverhältnisse 55
3.5.2 Operating-Leasingverhältnisse 56

3.6 Bilanzierung beim Leasinggeber 57

3.6.1 Finanzierungsleasingverhältnisse 57
3.6.2 Operating-Leasingverhältnisse 60

3.7 *Sale-and-leaseback*-Transaktionen 61

3.7.1 Grundlagen und Anwendungsbereich 61
3.7.2 *Sale-and-leaseback*-Transaktionen als Finanzierungsleasing 62
3.7.3 *Sale-and-leaseback*-Transaktionen als Operating-Leasing 63

3.8 Unterleasingverhältnisse 64

3.9 Angabepflichten 64

3.9.1 Angabepflichten des Leasingnehmers 64
3.9.2 Angabepflichten des Leasinggebers 66

3.10 Exkurs I: Zweckgesellschaften nach SIC 12 68

3.10.1 Grundlagen und Anwendungsbereich....68
3.10.2 Begriff der Leasingobjektgesellschaft 69
3.10.3 Konsolidierung nach IAS 27....71
3.10.4 Konsolidierung nach SIC 12....72
3.10.5 Indikator Mehrheit des Nutzens....75
3.10.6 Indikator Mehrheit der Risiken....78

3.11 Exkurs II: Umsatzrealisierung i. S. d. IAS 18.14 81

3.12 Exkurs III: Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten i. S. d. IAS 39.15 ff. 83

3.13 Behandlung von Regelungslücken nach IFRS 86

3.14 Zwischenergebnis 87

4 Konzeptionen der Risikobestimmung 90

4.1 Allgemeine Begriffsabgrenzungen 90

4.1.1 Definition des Risikobegriffs und seiner Bestimmungsgrößen 90
4.1.1.1 Ursachenbezogene Begriffsauffassungen 91
4.1.1.2 Wirkungsbezogene Begriffsauffassungen 93
4.1.2 Risikosystematisierung und -kategorisierung....97
4.1.3 Risikoverständnis des Managements 104
4.1.3.1 Bedeutung und Herkunft des Risikomanagements....104
4.1.3.2 Ziele des Risikomanagements 106

4.2 Konzeption einer Risikobestimmung 109

4.2.1 Risikobestimmung aus einer system- und prozessorientierten Sichtweise....
....109
4.2.1.1 Risikomanagementsystem 109
4.2.1.2 Risikomanagementprozess....112
4.2.1.2.1 Risikoidentifikation 114
4.2.1.2.2 Risikobewertung 116
4.2.1.2.3 Risikosteuerung 118
4.2.1.2.4 Risikoüberwachung 121
4.2.2 Risikobestimmung aus konzeptioneller Sicht....122
4.2.2.1 Einordnung der Risikobestimmung 122
4.2.2.2 Problematik und Struktur der Risikobestimmung 124
4.2.2.3 Ablauf der Risikobestimmung unter Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten....125
4.2.3 Quantifizierungsphase der Risikobestimmung 126

4.2.3.1 Anforderungen an die Risikoquantifizierung 126
4.2.3.2 Ausgewählte Risikoquantifizierungsmethoden in der Praxis 129
4.2.3.2.1 *Value-at-risk*-Ansatz als einheitlicher Bewertungsmaßstab 129
4.2.3.2.2 Szenariotechnik 132
4.2.3.2.3 Simulationsmodelle 132
4.2.3.2.4 Sensitivitätsanalyse 134
4.2.4 Aggregationsphase der Risikobestimmung 135
4.2.4.1 Zielsetzung der Risikoaggregation 135
4.2.4.2 Einsatz der Monte-Carlo-Simulation zur Risikoaggregation 137
4.2.5 Risikoportfolio 138

5 Risikobestimmung als Grundlage der Bilanzierung von Leasingtransaktionen 141

5.1 Vorbemerkungen 141

5.2 Komplexe Leasingtransaktionen 146

5.3 Bilanzierung komplexer Leasingtransaktionen 148

5.3.1 Übertragung von Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer 148
5.3.2 Auslegung von Kriterien und Indikatoren 152
5.3.3 Identifizieren von Leasingverhältnissen als Grundlage der Risikobestimmung 157
5.3.4 *Sale-and-leaseback* (Transaktion 1 / TS 1) 160
5.3.4.1 Zielsetzungen von *sale-and-leaseback*-Transaktionen 160
5.3.4.2 Spannungsfeld zwischen IAS 18 und IAS 17 160
5.3.4.3 Zwischenergebnis 164
5.3.5 Leasing und Zweckgesellschaften (Transaktion 2/TS 2) 164
5.3.5.1 Bedeutung des Risikobegriffes für die Konsolidierung 164
5.3.5.2 Ausübung der Beherrschung über eine Zweckgesellschaft 167
5.3.5.3 Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums bei Leasingverhältnissen unter Berücksichtigung von SIC 12 171
5.3.5.4 Verhältnis zwischen IAS 17 und SIC 12 im Rahmen der Leasingklassifizierung 177
5.3.5.5 Zwischenergebnis 180
5.3.6 *Sale-and-buy-back-obligations* (Transaktion 3a/TS 3a) 183
5.3.6.1 Vorliegen eines Leasingverhältnisses (Leasingansatz) 184
5.3.6.2 Reine Betrachtung der Umsatzrealisation (Erlösansatz) 185
5.3.6.2.1 Bestimmung über Leasingkriterien (allgemeiner Erlösansatz) 186
5.3.6.2.2 Bestimmung über sonstige Risikokriterien (spezifischer Erlösansatz) 193
5.3.6.3 Zwischenergebnis 194
5.3.7 Unterleasingverhältnisse (Transaktion 3b/TS 3b) 195
5.3.7.1 Intention und Nutzung von Unterleasingverhältnissen 195
5.3.7.2 Risikointerdependenzen bei Unterleasingverhältnissen 198
5.3.7.3 Zwischenergebnis 204
5.3.8 Leasingzweckgesellschaften und Finanzierung (Transaktion 4/TS 4) 204

5.3.8.1 Rückwirkung der Zurechnungskriterien des IAS 39 auf IAS 17 205
5.3.8.2 Differenzierung des Risikobegriffes gem. IAS 39 und IAS 17 bzw. SIC 12 206
5.3.8.3 Zwischenergebnis 208

5.4 Einheitliche Risikobestimmung im Rahmen der IFRS? 209

5.4.1 Vorbemerkungen 209
5.4.2 Technische Risikobestimmung unter IFRS 210
5.4.2.1 Risikobestimmung im Rahmen einer *expected loss calculation* gem. FIN 46R 210
5.4.2.1.1 Grundsätzliches zur Behandlung von Zweckgesellschaften unter US GAAP 210
5.4.2.1.2 Konsolidierung i. S. v. *variable interests* 214
5.4.2.1.3 Anwendbarkeit der Risikobestimmung des FIN 46R für die IFRS 215
5.4.2.2 Risikobestimmung durch eine Monte-Carlo-Simulation 218
5.4.2.2.1 Vorbemerkungen 218
5.4.2.2.2 Grundkonzeption der Monte-Carlo-Simulation 220
5.4.2.2.3 Beachtung von Zusammenhängen zwischen einzelnen Risiken 225
5.4.2.2.4 Vorgehensweise der Monte-Carlo-Simulation in der Praxis 227
5.4.2.2.5 Treffen von Verteilungsannahmen 229
5.4.2.2.6 Allgemeine Anwendungsgebiete der Monte-Carlo-Simulation 231
5.4.3 Zeitpunkt versus zeitraumbezogene Risikobestimmung 233

5.5 Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen von Leasingtransaktionen 236

5.6 Auswirkungen auf die Abschlussprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen 238

5.6.1 Vorbemerkungen 238
5.6.2 Begriffsklärung 239
5.6.3 Prüfungspflicht, Prüfungsobjekt und Abschlussprüfer 242
5.6.3.1 Prüfungspflicht und Prüfungsobjekt bei Abschlussprüfungen 242
5.6.3.2 Abschlussprüfer 243
5.6.4 Prüfungsnormen bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen 244
5.6.4.1 Deutsche Prüfungsnormen 244
5.6.4.2 Internationale Prüfungsnormen 246
5.6.4.3 Anwendbarkeit bei IFRS Abschlüssen 247
5.6.5 Prüfungsprozess 248
5.6.6 Risikoorientierter Prüfungsansatz 251
5.6.7 Prüfungsobjekt 252
5.6.7.1 Prüfung von Leasingverhältnissen 252
5.6.7.2 Prüfung des Risikomanagementsystems 254

6 Konzeption eines Leasingstandards zur sachgerechten und einheitlichen Darstellung von Leasingverhältnissen 258

6.1 Entwicklung einer Konzeption unter IFRS 258

6.1.1 Vorbemerkungen 258
6.1.2 Mögliche Konzepte der Leasingbilanzierung unter IFRS 259
6.1.3 Bilanzierung im Rahmenkonzept des IASB 262
6.1.4 Bedeutung des Leasings im Marktumfeld 264
6.1.5 Implikationen auf zu entwickelnde IFRS-Standards 266
6.1.6 Vergleich der Auswirkungen der neuen Konzepte auf den Abschluss....266
6.1.7 Entscheidungsnützlichkeit der Informationen 268

6.2 Stand der Diskussionen des IASB 272

6.2.1 Projekt: *Leases* 272
6.2.2 Projekt: *Revenue Recognition* 273
6.2.3 Projekt: *Consolidation (including special purpose entities)* 274

7 Zusammenfassung 277

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Klassifizierungskriterien und -indikatoren des Leasings.....42

Abbildung 2: Einbeziehung von Tochterunternehmen.....75

Abbildung 3: Schematische Darstellung der möglichen Nutzenarten ausgewählter Immobilienzweckgesellschaften und deren mögliche Verteilung. 77

Abbildung 4: Schematische Darstellung von möglichen Risikoarten ausgewählter Immobilienzweckgesellschaften und deren mögliche Verteilung 80

Abbildung 5: Ertragsrealisierung nach IFRS.....83

Abbildung 6: Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten.....86

Abbildung 7: Visualisierung der Auffassung des Risikobegriffes 94

Abbildung 8: Unterscheidung von Risiken in Hinblick auf ihre Wirkung.....95

Abbildung 9: Systematische Unterteilung in vier Risikoarten 102

Abbildung 10: Risikobegriffe in der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre und im Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich 105

Abbildung 11: Unternehmensziele und Ziele des Risikomanagements 108

Abbildung 12: Komponenten eines Risikomanagementsystems.....112

Abbildung 13: Prozessstruktur des Risikomanagements.....113

Abbildung 14: Risikobewältigung als Managementverantwortung nach Risikoaggregation 119

Abbildung 15: Bewertungsmöglichkeiten von Risiko.....128

Abbildung 16: Risikobegriffe innerhalb der IFRS 142

Abbildung 17: Zusammenfassende Darstellung einer Risiko- und Chancenkonzeption ... .145

Abbildung 18: Exemplarische komplexe Leasingtransaktion 146

Abbildung 19: Klassifizierung von Unterleasingverhältnissen 199

Abbildung 20: Vergleich *financial components*- und *whole asset*-Ansatz.....267

Abkürzungsverzeichnis

A	Appendix
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ADS	Adler/Düring/Schmaltz
a. F.	alte Fassung
AG	Application Guidance
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
APB	Accounting Principles Board
ASB	Accounting Standards Board
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs Berater
BC	Basis for Conclusion
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGH	Bundesgerichtshof
BilReg	Bilanzrechtsreformgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CPA	Certified Public Accountant
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
d. h.	das heißt
dHGB	deutsches Handelsgesetzbuch
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
DStR	Deutsches Steuerrecht
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DO	Dissenting Opinion
€	Euro (Währungseinheit)
ED	Exposure Draft
E-DRS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungsstandard
EG	Europäische Gemeinschaft
EITF	Emerging Issues Task Force
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
e. V.	eingetragener Verein
ESTG	Einkommensteuergesetz
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
F	Framework
FASB	Financial Accounting Standards Board
FG	Fachgutachten
FIN	FASB Interpretation

FLF	Zeitschrift für Finanzierung, Leasing und Factoring
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
htm	hyper text markup
http	hyper text transfer protocol
HWRP	Handwörterbuch Rechnungslegung und Prüfung
i. A.	im Allgemeinen
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
i. d. R.	in der Regel
i. d. F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandard
IE	Illustrative Examples
i. e. S.	im engeren Sinne
IFAC	International Federation of Accountants
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IG	Implementation Guidance
IN	Introduction
insb.	insbesondere
ISA	International Standard on Auditing
i. S. d.	im Sinne des
IStR	Internationales Steuerrecht
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
KoR	Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KonTraG	Kontroll und Transparenzgesetz
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler
Ltd.	Limited
max.	maximal
Mio.	Millionen
n. F.	neue Fassung
No.	Number
Nr.	Nummer
öHGB	österreichisches HGB
OR	Operating Research
p. a.	per annum

PWC	PriceWaterhouseCoopers
R	Revised
RA	Rechtsanwalt
Rdnr.	Randnummer
resp.	respective
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rz.	Randziffer
$	Dollar (Währungseinheit)
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
SIC	Standing Interpretations Committee
sog.	so genannte
Sp.	Spalte
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche(s)
u. E.	unseres Erachtens
US GAAP	United States-Generally Accepted Accounting Principles
u. U.	unter Umständen
v.	von
vgl.	vergleiche
VO	Stellungnahme des Vorstands der WPK
Vol.	Volume
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
Wpg.	Die Wirtschaftsprüfung
www	world wide web
z. B.	zum Beispiel
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
z. T.	zum Teil

Kapitel 1

Einleitung

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Die fortschreitende Internationalisierung der Kapitalmärkte und des Wirtschaftslebens macht eine weltweite Harmonisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung notwendig, um Rechnungslegern und Informationsempfängern die notwendige Transparenz zu gewährleisten. Eine solche Rechnungslegung soll durch die International Financial Reporting Standards (IFRS) gewährleistet werden.[1]

Die Bedeutung der IFRS hat in Europa aufgrund der EU-Verordnung vom 19. Juli 2002 deutlich zugenommen. Hiernach sind grundsätzlich alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft verpflichtet, ab 2005 bzw. spätestens ab 2007 die IFRS im Konzernabschluss anzuwenden.[2]

Ein weiterer Indikator für den Einfluss der IFRS ist die Weiterentwicklung des europäischen Bilanzrechts, wie sie in der Fair-Value-Richtlinie[3] und der Modernisierungsrichtlinie[4] zum Ausdruck kommt. Mit Verabschiedung des Bilanzrechtsreformgesetzes sind Teile dieser Richtlinien umgesetzt worden. Infolgedessen ist auch eine freiwillige Bilanzierung nach IFRS für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen ebenfalls möglich.[5] Dieser Drang zu einer einheitlichen „Bilanzierungssprache“ resultiert aus der Notwendigkeit, zunehmend international ausgerichteten Kapitalmarktteilnehmern eine einheitliche Entscheidungsgrundlage zu geben.

---

[1] Vgl. *Schildbach, T.* (2002), S. 263.
[2] Vgl. *EU-Verordnung Nr. 1606/2002* (2002).
[3] Vgl. *Richtlinie 2001/65/EG* v. 27.9.2001, ABl. EG L 283 v. 27.10.2001, S. 28.
[4] Vgl. *Richtlinie 2003/51/EG* v. 18.6.2003, ABl. EG L 178 v. 17.7.2003, S. 16.
[5] Vgl. *§ 315a HGB*.

Diese einheitliche „Bilanzierungssprache“ sieht sich dabei einer komplexen Umgebung und einem diversifizierten Anspruchsniveau ausgesetzt:

- Finanz- und Kapitalmärkte verlangen von börsennotierten und nicht-börsennotierten Unternehmen im Hinblick auf ihre Bereitschaft, Kapital zur Verfügung zu stellen, immer komplexere Bilanzkennzahlen.[6]
- Der Wettbewerb der Unternehmen um Kapital ist durch „Basel II“[7] noch verschärft worden, nachdem Banken die Kreditnehmer künftig vor der Kreditvergabe einem Rating unterziehen müssen. In den Rahmen dieses Ratings werden Bilanzstrukturkennzahlen wie die Eigenkapitalquote, die Gesamtkapitalrendite und der Verschuldungsgrad eingehen.

Das bedeutet, dass an die IFRS – bedingt durch ihre besondere Bedeutung für Unternehmen, die in einem komplexen Finanzierungsumfeld agieren – besondere Anforderungen gestellt werden. Sie sollen insbesondere unanfällig gegen bilanzpolitische Maßnahmen sein.

Im Rahmen der Rechnungslegung nach IFRS wird durch die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden grundsätzlich der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums als Basis verwendet.[8] Diese Zuordnung wird in verschiedenen Standards durch die Bestimmung von Risiken und Chancen durchgeführt. Im IAS 17 wird festgestellt, dass ein Leasingverhältnis als Finanzierungsleasing klassifiziert wird, wenn es im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, überträgt.[9]

Die Zuordnung eines Vermögenswertes beruht daher auf dem Tragen oder Innehaben von Risiken. Im Rahmen der Regelungssystematik der IFRS wird jedoch die Zuordnung

---

[6] Vgl. *Kleekämper, H.* (1994), S. 41 ff.
[7] Vgl. *Deutsche Bundesbank* (2005), S. 1.
[8] Vgl. *F.49.*
[9] Vgl. *IAS 17.8.*

eines Vermögenswertes oder einer Schuld auch im Rahmen anderer Tatbestände und Konzeptionen untersucht. So erfolgt die Einbeziehung von Vermögenswerten und Schulden in den Abschluss eines Unternehmens, wenn eine Beherrschung besteht.[10] Das Konzept der Beherrschung wird wiederum durch ein Risiko- und Chancenkonzept konkretisiert.[11] Die Zuordnung eines Vermögenswertes oder einer Schuld auf der Basis eines Risiko- und Chancenkonzept liegt verschiedenen Standards zugrunde.[12]

Bei der Betrachtung komplexer Transaktionen wird deutlich, dass mehrere Standards, die die Risiko- und Chancenproblematik zum Gegenstand haben, Grundlage der bilanziellen Konsequenzen der Transaktion sind. Verkauft beispielsweise ein Produzent einen Vermögenswert an eine Zweckgesellschaft und least diesen dann von ihr zurück, verleast er, im Rahmen eines Unterleasingverhältnisses, diesen Gegenstand an einen Endkunden. Die Zweckgesellschaft wiederum refinanziert sich durch einen Verkauf potentieller Leasingforderungen über eine Bank. Diese Transaktion macht deutlich, dass die Zuordnung von Vermögenswerten bzw. Schulden auf der Auslegung unterschiedlicher Risikobegriffe in verschiedenen Standards beruht. Betrachtet man die Wortwahl der einzelnen Standards, so stellt man fest, dass es keine einheitliche semantische Beschreibung des Risikobegriffes gibt.

Aus diesem Umstand ergeben sich im Wesentlichen zwei Fragestellungen. Zum einen ist zu klären, ob die Zuordnung von Vermögenswerten bzw. Schulden auf Basis eines einheitlichen Risikobegriffes oder auf der Grundlage standardindividueller Risikobegriffe zu erfolgen hat. Beobachtungen in der Unternehmenspraxis zeigen, dass durch die standardindividuelle Auslegung umfangreich Bilanzpolitik betrieben wird. Dieses geschieht dadurch, dass Risiken zwischen Finanzierungs-, Konsolidierungs- und Umsatztransaktionen unterschiedlich allokiert werden, um ein entsprechendes Ergebnis zu erzielen. Ein Vermögenswert im Rahmen eines Leasingverhältnisses wird beispielswei-

[10] Vgl. *IAS 27.12.*
[11] Vgl. *SIC 12.*
[12] Vgl. *IAS 17.8, IAS 18.14, IAS 39.15 ff, SIC 12.*

se einem Leasingnehmer zugeordnet, wenn er die wesentlichen Risiken hält (ca. 90 %). Eine Zweckgesellschaft wird bei Innehaben der Mehrheit der Risiken konsolidiert (50 % +). Durch dieses Ungleichgewicht besteht Gestaltungsspielraum. Darüber hinaus hat der IAS 17 eine einmalige zeitpunktbezogene Risikobestimmung für die Zuordnung von Vermögenswerten bzw. Schulden, der SIC 12 aber eine zeitraumbezogene Risikozuordnung. Die zweite Frage ist genereller Natur. Es ist zu klären, ob eine Vermögenswertzuordnung auf Basis eines Risikobegriffes, die der Vermögenswertdefinition des Rahmenkonzeptes entgegenläuft, überhaupt Anwendung finden kann.

Ziel der Arbeit ist es, die Risikobestimmung nach IFRS zum einen zu systematisieren bzw. operationalisieren und zum anderen zu die Existenz eines einheitlichen Risikobegriffes zu untersuchen. Dieses Forschungsziel soll exemplarisch durch eine kritische Würdigung komplexer Leasingtransaktionen erreicht werden. Hierauf aufbauend wird die Bilanzierung von komplexen Leasingtransaktionen analysiert und vor dem Hintergrund des Zwecks der Rechnungslegung nach den Regelungen des IASB gewürdigt.

Die dadurch gewonnenen Ergebnisse werden dann dahingehend untersucht, ob die bestehende Vermögenswertzuordnung auf der Basis eines Risiko- und Chancenkonzeptes entscheidungsnützlichere Informationen liefert oder ob eine alternative Gestaltung der Vermögenswertzuordnung nach IFRS geboten ist, die sich grundsätzlich am Vermögensbegriff des Rahmenkonzeptes orientiert.[13] Damit Abschlussinformationen entscheidungsnützlich sind, müssen ausgewählte qualitative Anforderungen erfüllt sein.[14] Die Abschlussinformationen müssen entscheidungserheblich, zuverlässig, vergleichbar und verständlich sein. Besonders hervorzuheben ist hier, dass den Anforderungen der Entscheidungserheblichkeit und Zuverlässigkeit eine besondere Bedeutung zukommt.[15] Die Fragestellung der Arbeit wird durch die Herausarbeitung folgender Punkte beantwortet:

[13] Vgl. *F.49.*
[14] Vgl. *F.24.*
[15] Vgl. *Baetge, J.* (1970), S. 169.

- Ist die Entscheidungserheblichkeit der Abschlussinformationen bei der Bilanzierung von komplexen Leasingtransaktionen unter Berücksichtigung eines einheitlichen Risikobegriffes (hinsichtlich Bestimmung und Systematisierung) höher als unter der Berücksichtigung einer Vermögenswertzuordnung auf der Basis des Rahmenkonzeptes?
- Ist die Zuverlässigkeit der Abschlussinformationen bei der Bilanzierung von komplexen Leasingtransaktionen unter Verwendung eines einheitlichen Risikobegriffes (hinsichtlich Bestimmung und Systematisierung) höher als unter Anwendung einer Vermögenswertzuordnung auf der Basis des Rahmenkonzeptes?

Grundsätzlich richtet sich die Entscheidungserheblichkeit der Abschlussinformationen nach dem Informationsbedarf der Adressaten des Abschlusses. Aufgrund der oben aufgezeigten aktuellen Entwicklung wird stellvertretend für den Informationsbedarf der verschiedenen Adressaten (z. B. Investoren, Arbeitnehmer, Kreditgeber, Lieferanten) auf den Informationsbedarf von potentiellen und derzeitigen Investoren abgestellt.[16] Die Investoren treten als Eigentümer (*principal*) die Leitung des Unternehmens an das Management (*agent)* ab.[17] Die Eigentümer und die Unternehmensleitung stehen somit in einer *principal-agent*-Beziehung.[18] Dementsprechend soll die Unternehmensleitung ihre Entscheidung so treffen, dass der Nutzen der Eigentümer aus dem Unternehmen maximiert wird.[19] Die Unternehmensleitung verfolgt hingegen eigene Ziele im Rahmen einer persönlichen Nutzenmaximierung, so dass es häufig zu Zielkonflikten kommt.[20] Das Ziel der Kapitalanteilseigner wird dann nur bedingt erreicht. Die Rechnungslegung - und hier besonders die externe Rechnungslegung - dient den Kapitalanteilseignern zur Überwachung des Managements. Des Weiteren soll eine an Rechnungslegungsgrößen ausgerichtete Vergütung dazu führen, dass das Management mit seinem Handeln sowohl die eigenen Ziele als auch die Ziele der Eigentümer berücksichtigt. Nichtsdesto-

[16] Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2003), S. 131.
[17] Vgl. *Franke, G./Hax, H.* (1999), S. 1.
[18] Vgl. *Bamberg, G./Coenenberg, A*. (2002), S. 167.
[19] Vgl. *Haller, A* . (1994), S. 599.
[20] Vgl. *Hax, H.* (1991), S. 56.

weniger haben die Kapitalanteilseigner ein Informationsdefizit gegenüber dem Management (*hidden information*). Diesen Nachteil kann die Unternehmensleitung ausnutzen und eine – für externe Abschlussadressaten wenig oder überhaupt nicht erkennbare – Bilanzpolitik zu betreiben, um die extern zu berichtenden Ergebnisse der Rechnungslegung entsprechend der eigenen Zielsetzung zu beeinflussen. Abhängig von der Risikokonzeption nach IFRS kann hier eine gestaltende Darstellung von Leasingverhältnissen für diese Zielsetzung verwandt werden.

Die Gestaltung des Abschlusses ist dabei unmittelbar mit der qualitativen Anforderung der Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen verknüpft. Der Grundsatz der Vergleichbarkeit fordert, dass gleiche Bilanzierungssachverhalte zeitlich stetig und bei unterschiedlichen Unternehmen sachlich gleich abgebildet werden. Die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung ist nicht gegeben, wenn die Abbildung von Sachverhalten durch rechnungslegungspolitische Maßnahmen beeinflussbar ist. Infolgedessen ist die Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen dann für die Eigentümer eingeschränkt.[21] Im Interesse der Eigentümer sowie der weiteren Abschlussadressaten müssen Rechnungslegungsstandards bilanzpolitische Möglichkeiten verhindern oder durch eine entsprechende Berichterstattung einen entsprechenden Informationsausgleich schaffen. Zielsetzung der Arbeit ist es daher, durch eine einheitliche Risikobestimmung sowohl im operativen Bereich als auch im Rahmen einer einheitlichen Auslegung der IFRS einen Beitrag zur Eliminierung bilanzpolitischer Möglichkeiten zu leisten. Dieses soll zum einen auf der Basis der bestehenden Standards als auch auf der möglichen Weiterentwicklung von IAS 17 erfolgen. Hierbei ist auf die Frage abzustellen, ob die bestehende Regelungssystematik der IFRS, basierend auf einer Vermögenszuordnung im Rahmen des Risiko- und Chancenbegriffes, dieses zu leisten imstande ist.

[21] Vgl. *Ziesemer, S.* (2002), S. 3.

1.2 Gang der Untersuchung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die systematische Risikobestimmung nach IFRS unter besonderer Berücksichtigung des IAS 17. In **Kapitel 2** werden der Zweck der IFRS-Rechnungslegung und die qualitativen Anforderungen an Abschlussinformationen erläutert. Damit wird das Ziel der Arbeit, die Risikokonzeption unter IFRS vor dem Hintergrund des Zwecks der Rechnungslegung, konkretisiert. Hierbei werden die qualitativen Anforderungen an Abschlussinformationen – Entscheidungserheblichkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit –, anhand derer die Bilanzierung von komplexen Leasingtransaktionen in der vorliegenden Untersuchung beurteilt wird, erläutert. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die Bilanzierungskonzepte des *asset/liability approach* und des *revenue/expense aprpoach* dargestellt.

In **Kapitel 3** wird zum einen der Begriff des Leasing untersucht und dargestellt, um den Untersuchungsrahmen der Arbeit festzulegen. Darüber hinaus erfolgt eine systematische und grundlegende Darstellung der bestehenden Leasingbilanzierung nach IAS 17. Schwerpunkt sind hier die Bilanzierungstatbestände, die im Rahmen einer Risikokonzeption berücksichtigt werden müssen.

Da komplexe Leasingtransaktionen ebenfalls andere bilanzielle Fragestellungen aufwerfen, werden Bilanzierungsnormen im Rahmen von drei Exkursen dargestellt, die zu einer einheitlichen Betrachtung einer systematischen Risikokonzeption beitragen. In diesem Rahmen werden die Bilanzierung von Zweckgesellschaften gem. SIC 12, die Umsatzrealisierung nach IAS 18 und der Abgang von Finanzinstrumenten nach IAS 39 bearbeitet.

Gegenstand des **Kapitels 4** ist die Risikobestimmung. Hier wird eine Definition des Risikobegriffes und seiner Determinanten vorgenommen. Hierauf aufbauend wird eine Risikobestimmung und -kategorisierung durchgeführt. Es wird aus dem allgemeinen Risikobegriff, ein Begriff entwickelt, der eine Risikobestimmung in der Rechnungslegung nach IFRS ermöglicht.

Im Rahmen des **Kapitels 5** wird die Risikosystematisierung als Grundlage der Bilanzierung nach IAS 17 anhand komplexer Leasingverhältnisse untersucht. An dieser Stelle wird hergeleitet, welche Kriterien und Indikatoren für die Risikokonzeption nach IFRS

von Bedeutung sind und in welcher Form prozentuale Messgrößen und Determinanten bei der Interpretation bestimmter Parameter von Bedeutung sein können. Darüber hinaus wird die Risikobestimmung bei komplexen *sale-and-leaseback*-Transaktionen untersucht. Hier ist die Abgrenzung zur Risikokonzeption gem. IAS 18 von besonderem Interesse. Des Weiteren werden komplexe Leasingtransaktionen unter der Berücksichtigung von Zweckgesellschaften untersucht. Hier liegt der Untersuchungsschwerpunkt auf der Frage, wie Risiko und Beherrschung als Kriterien der Einbeziehung in einen Konzernabschluss in einem Zielkonflikt stehen. An diesem Punkt werden die Operationalisierung von Risiko sowie die Konzeption einer Risikoanalyse untersucht. Dabei wird geprüft, in welchem Umfang die *expected loss calculation* gem. FIN 46R oder im Rahmen einer Monte-Carlo-Simulation unter IFRS Anwendung finden kann. Abschließend werden Fragen der Risikokonzeption bei Unterleasingverhältnissen, Immobilienleasing und eingebetteten Leasingverhältnissen betrachtet.

Am Ende von Kapitel 5 wird auf die Auswirkungen auf die Abschlussprüfung eingegangen. In diesem Zusammenhang steht die Prüfung und Beurteilung von Risiko und Risikoanalysen im Mittelpunkt. Aufbauend auf den dargestellten Grundlagen der Abschlussprüfung (Prüfungspflicht, Prüfungsobjekt, Prüfungsnormen) wird der explizite Prüfungsprozess untersucht. Hierbei wird auf die Zielsetzung des Prüfungsprozesses und den risikoorientierten Prüfungsansatz eingegangen. Gegenstand dieser Betrachtung ist zusammenfassende Systematisierung der Prüfung des Risikos bei Leasingverhältnissen und der damit zusammenhängenden Prüfung des Risikomanagementsystems.

Das **Kapitel 6** behandelt die Konzeption eines sachgerechten und einheitlichen Leasingstandards, der im Rahmen einer konsistenten Risikokonzeption unter IFRS zu entwerfen wäre.

Im letzten Abschnitt der Arbeit, dem **Kapitel 7,** werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zur Risikokonzeption unter IFRS unter besonderer Berücksichtigung des IAS 17 zusammengefasst. Die Ergebnisse zeigen die Basis für Handlungsempfehlungen hinsichtlich des Umgangs mit dem aktuellen Leasingstandard, als auch neue konzeptionelle Ansätze für die Risikobestimmung und –berücksichtigung im Rahmen der Bilanzierung von komplexen Leasingtransaktionen.

Kapitel 2

Zwecke der Rechnungslegung nach IFRS

2 Zwecke der Rechnungslegung nach IFRS

2.1 Vorbemerkungen

Bevor die systematische Risikobestimmung im Rahmen der IFRS unter besonderer Berücksichtigung des IAS 17 analysiert und untersucht wird, sind der Zweck der IFRS-Rechnungslegung und die qualitativen Anforderungen an Abschlussinformationen darzustellen. Auf Grundlage dieser Anforderungen ist die systematische Bestimmung des Risikobegriffes im Rahmen der Bilanzierung von komplexen Leasingtransaktionen zu beurteilen.

Die Abschlussinformationen sollen dem Rechnungslegungszweck entsprechend die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens abbilden. Ein IFRS-konformes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergibt sich, wenn die Bilanzierungsvorschriften der IFRS vollumfänglich angewendet werden.

Die Bilanzierungsregeln in den IFRS werden grundsätzlich zwei unterschiedlichen Bilanzierungskonzepten zugeordnet. Diese Bilanzierungskonzepte (*asset/liability approach* und *revenue/expense approach*) werden nachfolgend erläutert. Diese Bilanzierungskonzepte sind Basis der Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden.

2.2 Zweck der Rechnungslegung und qualitative Anforderungen an Abschlussinformationen

2.2.1 Zweck der Rechnungslegung und theoretische Überlegungen

Der Zweck der Rechnungslegung nach den Regelungen des IASB ist es, den Abschlussadressaten im Sinne des *asset-liability*-Ansatzes entscheidungsnützliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über Veränderungen der Vermö-

gens- und Finanzlage bereitzustellen.[22] Dieser grundlegende Zweck ist im *Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements* (nachfolgend: Rahmenkonzept) des IASB formuliert und impliziert die Annahme, dass Jahresabschlussadressaten Informationen dazu gebrauchen, wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen.[23]

Die Informationsbereitstellung richtet sich grundsätzlich an Abschlussadressaten. Adressaten eines Abschlusses nach den Regeln des IASB sind Investoren, Arbeitnehmer, Kreditgeber, Lieferanten und andere Gläubiger, Kunden, Regierungen und ihre Exekutivorgane als auch die Öffentlichkeit. Die Fragestellung, dass diese verschiedenen Adressaten divergierende Interessen haben, wird durch das IFRS-Rahmenkonzepts[24] vereinfachend gelöst,[25] indem stellvertretend für den Informationsbedarf der verschiedenen Gruppen auf den Informationsbedarf der Investoren abgestellt wird.[26] Die Investoren sind ebenfalls Eigentümer der Unternehmung. Bei Unternehmen mit einer Kapitalmarktorientierung treten sie ihre Befugnisse, operative und strategische Entscheidungen für das Unternehmen zu treffen, meist an ein Management ab. Weil das Management mit dem Kapital der Eigentümer arbeitet, haben die Eigentümer ein besonders hohes Informationsbedürfnis, aber auch ein Recht auf Information, während die Geschäftsführenden eine Verpflichtung zur Rechenschaft haben.

Demzufolge stehen Eigentümer und geschäftsführendes Management in einer *principal-agent*-Beziehung.[27] Die Geschäftsführung (*agent*) soll durch ihre Entscheidungen und ihr Handeln den Nutzen der Eigentümer (*principal*) aus dem Unternehmen maximieren.[28] Nichtsdestotrotz kann die Geschäftsführung versteckt eigene Ziele verfolgen. Hieraus können Konflikte zwischen den Zielen der Eigentümer und den Zielen der Ge-

---

[22] Vgl. *IAS 1.7; F.12*.
[23] Vgl. *F.Preface*.
[24] Vgl. *F.10*.
[25] Vgl. *Moxter, A.* (1976), S. 95f.
[26] Vgl. *Baetge,J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2003), S. 131.
[27] Vgl. *Bamberg, G./Coenenberg, A.* (2002), S. 167.
[28] Vgl. *Haller, A.* (1994), S. 599.

schäftsführung erwachsen.[29] Die externe Rechnungslegung durch die Geschäftsführung soll den Eigentümern entscheidungsnützliche Informationen bringen, mit deren Hilfe sie die Aktionen der Geschäftsführung kontrollieren und eigene wirtschaftliche Entscheidungen bezüglich des Haltens oder Veräußerns von Anteilen oder der Verlängerung oder der Entlassung der Geschäftsführung treffen können.

Zweck und Zielsetzung der Rechnungslegung, entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen, werden dadurch materialisiert, dass mit dem Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Veränderung der Vermögens- und Finanzlage vermittelt werden soll.[30] Ein solches Bild wird gem. F.22-24 und IAS 1.13 dann erzeugt, wenn die Basisannahmen, die qualitativen Anforderungen und die Nebenbedingungen sowie die Regelungen der einzelnen Standards berücksichtigt werden.[31]

Einem Abschluss nach IFRS liegen die Periodenabgrenzung und Unternehmensfortführung zugrunde.[32] Der Grundsatz der Periodenabgrenzung und der Grundsatz der Unternehmensfortführung sind – unterschiedlich zu den qualitativen Anforderungen – keine Eigenschaften entscheidungsnützlicher Informationen. Sie stellen vielmehr eine der Rechnungslegung zugrundeliegende Annahme über zu berücksichtigende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dar.[33] Sofern Abschlüsse auf Grundlage der genannten Informationen aufgestellt werden, werden entscheidungsnützliche Informationen generiert, sofern die qualitativen Anforderungen und Nebenbedingungen sowie die Einzelregelungen der Standards erfüllt sind.

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung verlangt, dass die Effekte aus Geschäftsvorfällen nicht in der Periode erfolgswirksam erfasst werden, in welcher die Ein- oder Aus-

[29] Vgl. *Haller, A.* (1994), S. 599.
[30] Vgl. *IAS 1.13.*
[31] Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R./Gassen, J.* (2004), S. 102.
[32] Vgl. *IAS 1.14.*
[33] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2004a), S. 11.

zahlungen bzw. die entsprechenden Äquivalente eingehen oder geleistet werden, sondern wenn die Geschäftsvorfälle, die diesen Zahlungen zugrunde liegen, nach den Periodenabgrenzungsbestimmungen auftreten.[34] Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sollen Erträge und Aufwendungen in der Periode erfasst werden, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Der Grundsatz der Periodenabgrenzung wird durch das Realisationsprinzip und den Grundsatz der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach konkretisiert.

Der Grundsatz der Unternehmensfortführung verlangt, dass bei der Rechnungslegung davon auszugehen ist, dass das Unternehmen auch über den Bilanzstichtag hinaus besteht. Bei der Rechnungslegung ist nicht von der Beendigung des Unternehmens, zum Beispiel in Form von Verkauf oder Zerschlagung des Unternehmens, auszugehen, sofern die Geschäftsführung solche Maßnahmen nicht berücksichtigt.[35]

2.2.2 Qualitative Anforderungen und Nebenbedingungen

Die Zwecke der Rechnungslegung können nur erfüllt werden, wenn entsprechende qualitative Anforderungen und Nebenbedingungen erfüllt sind. Diese können dem IFRS Rahmenkonzept entnommen werden.[36]

2.2.2.1 Überblick

Die qualitativen Anforderungen an Informationen des Abschlusses laut Rahmenkonzept des IASB sind in Primärgrundsätze, das sind Grundsätze, die unmittelbare Anforderungen an entscheidungsnützliche Informationen darstellen, und Sekundärgrundsätze - das sind die Primärgrundsätze konkretisierenden Grundsätze - zu unterscheiden.

Informationen sind dann entscheidungsnützlich, wenn sie zuverlässig, entscheidungserheblich, vergleichbar und verständlich sind.[37]

---

[34] Vgl. *F.22.*
[35] Vgl. *F.23.*
[36] Diese Diskussion ist nicht nur IFRS spezifisch zu führen, sondern kann auch auf ähnliche Untersuchungen in anderen Rechnungslegungssystemen ausgedehnt werden.

Die Primärgrundsätze des IFRS-Rahmenkonzeptes lauten wie folgt:

- Zuverlässigkeit;
- Entscheidungserheblichkeit;
- Vergleichbarkeit;
- Verständlichkeit.

Nachfolgend werden die Primärgrundsätze im Zusammenhang mit Abschlussinformationen untersucht.

2.2.2.2 Zuverlässigkeit

Abschlussinformationen sind gem. Rahmenkonzept dann zuverlässig, wenn sie keine wesentlichen Fehler enthalten und frei von verzerrenden Einflüssen sind.[38] Informationen sind frei von verzerrenden und verschleiernden Einflüssen, wenn sie objektiv im Sinne von intersubjektiv nachprüfbar und willkürfrei sind.[39] Der Primärgrundsatz der Zuverlässigkeit wird im Rahmenkonzept durch folgende Sekundärgrundsätze konkretisiert:[40]

- glaubwürdige Darstellung;
- wirtschaftlicher Gehalt;
- Vollständigkeit;
- Neutralität;
- Vorsicht.

---

[37] Vgl. *F.24.*
[38] Vgl. *F.31.*
[39] Vgl. *Baetge, J.* (1970), S. 16 f.
[40] Vgl. *F.33 ff.*

Der Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung fordert, dass die Geschäftsvorfälle entsprechend, d. h. im Rahmen der gegebenen Bilanzierungsvorschriften ihren tatsächlichen Verhältnissen entsprechend abgebildet werden.[41] Hierbei ist darauf zu achten, dass Geschäftsvorfälle nicht nur aufgrund ihrer rechtlichen Form, sondern auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen zu bilanzieren sind.[42] Darüber hinaus sind konkrete Sachverhaltsgestaltungen, z. B. versteckte Garantieleistungen im Rahmen von komplexen *sale-and-leaseback*-Transaktionen unter Berücksichtigung von Zweckgesellschaften, bei der Beurteilung von einzelnen Geschäftsvorfällen zu berücksichtigen.

Das bilanzierende Unternehmen muss alle Geschäftsvorfälle berücksichtigen, damit der Jahres- und Komzermabschluss vollständig ist. Dabei ist der Ansatz aller ansatzpflichtigen Vermögenswerte und Schulden sicherzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Adressat der Rechnungslegung seinen Entscheidungen alle Informationen, die er benötigt, zugrunde legen kann.[43]

Jahresabschluss- und Konzernabschlussinformationen müssen neutral berichtet werden. Die Darstellung von Sachverhalten darf demzufolge nicht an eigenen Interessen des Bilanzaufstellers ausgerichtet werden. Die Darstellung der Geschäftsvorfälle muss sich am Zweck der Rechnungslegung orientieren, den Adressaten des Abschlusses entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen. Es ist hier zu betonen, dass auch nach IFRS bei Ansatz- und Bewertungsentscheidungen von Vermögenswerten und Schulden, die mit Unsicherheiten behaftet sind, der Grundsatz der Vorsicht in Anwendung des Rahmenkonzeptes gem. F.37 zu berücksichtigen ist.[44] Vorsicht bedeutet im Regelungszusammenhang der IFRS, dass Ermessensspielräume, z. B. bei der Bemessung von Risiken und Chancen, derart betrachtet werden, dass Vermögenswerte (z. B. Restwerte) nicht zu hoch und Schulden (z. B. mögliche Garantieleistungen) nicht zu niedrig ange-

[41] Vgl. *Zülch, H.* (2003), S. 220.
[42] Vgl. *F.35.*
[43] Vgl. *Hendler, M.* (2002), S. 17 f.
[44] Vgl. *Achleitner, A.-K./Behr, G.* (2003), S. 100.

setzt werden. In Abgrenzung zum HGB[45] darf der Grundsatz der Vorsicht jedoch nicht dazu führen, einen bewusst niedrigen Ansatz von Vermögenswerten und Erträgen bzw. einen zu hohen Ansatz von Schulden und Aufwendungen, oder stille Reserven zu legen.[46] Denn dadurch wäre die Neutralität von Abschlussinformationen nicht mehr gegeben. Durch die Ausrichtung der IFRS als nicht rein prinzipienbasiertes Standardwerk kann es zu unterschiedlichen Interpretationen des Vorsichtsbegriffes in verschiedenen Standards kommen. Hierdurch können gestalterische Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Konterkarierung der Rechnungslegungszwecke führen könnten. Dieser Vorgehensweise ist durch die Auslegung von Transaktionen im Sinne des Rahmenkonzeptes entgegenzuwirken.

2.2.2.3 Entscheidungserheblichkeit

Die Entscheidungserheblichkeit von Informationen des Abschlusses wird gem. Rahmenkonzept[47] durch ihre Art und Wesentlichkeit bestimmt. Die Art der Information kann unabhängig von der Wesentlichkeit aufgrund der inhaltlichen Bedeutung eines Sachverhaltes (z. B. wirtschaftlicher Gehalt einer abgegebenen Mietgarantie) entscheidungserheblich sein.

Informationen des Abschlusses sind dann entscheidungserheblich, wenn durch ihr Weglassen oder ihre Darstellung die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflusst oder beeinträchtigt werden könnten.[48] Investoren verwenden Abschlussinformationen, wenn sie entscheiden, ob sie in Unternehmen investieren. Diese Entscheidungen treffen sie auf Basis der erwarteten Zahlungszuflüsse eines Unternehmens.[49] Die Informationen der Rechnungslegung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden dazu verwendet, die künftigen Zahlungsflüsse vorherzusagen und

[45] Vgl. *§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.*
[46] Vgl. *F.37.*
[47] Vgl. *F.29.*
[48] Vgl. *Coenenberg, A.* (2003), S. 1202.
[49] Vgl. *F.15.*

bereits getroffene Entscheidungen zu verifizieren.[50] Informationen der Rechnungslegung sind demzufolge dann entscheidungserheblich, wenn sie

- die Vorhersage künftiger Entscheidungen beeinflussen bzw.
- die Kontrolle vergangener Entscheidungen beeinflusst haben.

Die Vorhersage der Zahlungsströme basiert auf den Angaben der Rechnungslegung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Diese vergangenheitsorientierten Informationen und Angaben der Rechnungslegung sind im Kern dazu geeignet, Aussagen über die künftige Entwicklung des Unternehmens zu unterstützen.[51] Eine exponierte Stellung nehmen hier die Informationen über die Ertragslage des Unternehmens ein, da sie in der Regel Grundlage für die Bestimmung des Unternehmenswertes und der zukünftigen Zahlungsströme sind. Das Ergebnis der dargestellten Gewinn- und Verlustrechnung dient hierbei als Indikator für die zu erwartende Ertragslage, die Grundlage für entsprechende Wertbestimmungen ist.[52]

Grundlage der Vorausschau wird nicht ausschließlich das Ergebnis der Periode sein. Der Adressat der Rechnungslegung wird versuchen, ein nachhaltiges Periodenergebnis zu ermitteln.[53] Ein Periodenergebnis wird als „nachhaltig“ bezeichnet, wenn es in Zukunft in „ähnlicher“ Höhe auftreten kann oder wird.[54] Die Eignung des Periodenergebnisses zu einer angemessenen Prognose der künftigen Ertragslage wird gemindert, wenn es durch nicht erkennbare nicht-nachhaltige Erträge und Aufwendungen verzerrt wird. Da gerade die Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung gem. IFRS[55] keine expliziten Aussagen über die Inhalte der einzelnen Bestandteile der Gewinn- und Verlust-

[50] Vgl. *F.27.*
[51] Vgl. *Hollmann, S.* (2003), S. 81-86.
[52] Vgl. *Streim, H./Esser, M.* (2003), S. 840.
[53] Vgl. *Baetge, J.* (1998), S. 342.
[54] Vgl. *Baetge, J.* (1998), S. 342.
[55] Vgl. *IAS 1.78 ff.*

rechnung machen, kann eine Analyse auf Basis der gegebenen Zahlen und Informationen schwierig sein.

Die Informationen der Rechnungslegung müssen so ausgestaltet sein, dass sie es dem Adressaten ermöglichen, seine getroffenen Entscheidungen zu korrigieren oder zu bestätigen.[56] Der Adressat benutzt die Informationen der Rechnungslegung dazu, seine getroffenen Prognosen und Entscheidungen über die Entwicklung der Ertragslage zu überprüfen. Zu diesem Zweck stellt er entsprechende Soll/Ist-Vergleiche an. Der Kontrollzweck ist damit unmittelbar mit der Prognoseeignung des Periodenergebnisses verknüpft.

2.2.2.4 Vergleichbarkeit und Verständnis

Informationen des Abschlusses und der Rechnungslegung sind vergleichbar, wenn Ansatz und Bewertung von Geschäftsvorfällen sowie deren Darstellung im Abschluss und der Rechnungslegung zeitlich stetig und sachlich gleich durchgeführt werden.[57] Zeitliche Stetigkeit liegt vor, falls die aus einem Geschäftsvorfall resultierenden Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge über die Zeit hinweg nach den gleichen Ansatzmethoden und Bewertungsmethoden wie in der Vorperiode bilanziert werden und auch die Darstellung gegenüber der Vorperiode unangepasst bleibt. Sachliche Stetigkeit ist gegeben, wenn ähnliche Geschäftsvorfälle vergleichbar abgebildet werden. Wechselt der Rechnungslegende die Methoden des Ansatzes oder der Bewertung im Gegensatz zur Vorperiode, so hat er die Änderungen den Adressaten der Rechnungslegung zu berichten. Eine besondere Bedeutung erhält hier der Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.[58] Eine Vergleichbarkeit ist demzufolge gegeben, wenn ähnliche Sachverhalte in unterschiedlichen Abschlüssen vergleichbar abgebildet werden.

---

[56] Vgl. *F.26.*
[57] Vgl. *Kleekämper, H./Knorr, L./Somes, K./Bischof, S./Deleczik, G.* (2002), S. 20.
[58] Vgl. *IAS 8.29 ff.*

Die notwendige Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen ist immer dann nicht gegeben bzw. gefährdet, wenn es dem Rechnungslegenden möglich ist, Maßnahmen durchzuführen, die Raum für bilanzpolitische Gestaltung bieten.[59] Erfolgt über solche bilanzpolitischen Maßnahmen keine gesonderte Berichterstattung, ist die Vergleichbarkeit von Abschlüssen stark eingeschränkt. Entsprechende Anhangangaben und Erläuterungen können diese mangelnde Vergleichbarkeit beheben.

Abschlussinformationen sind verständlich, wenn die Adressaten der Rechnungslegung mit angemessener Kenntnis der Rechnungslegung nach IFRS sowie der Unternehmensinhalte und des betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Umfeldes des Unternehmens die Informationen für ihre Zwecke verwenden können.[60] Informationen sind in der Form zu berichten und darzustellen, dass die Adressaten der Rechnungslegung diese so verwenden können, dass sie wirtschaftliche Entscheidungen auf dieser Basis treffen können. Dazu müssen diese Informationen aussagefähig und klar lesbar sein.[61]

2.2.2.5 Nebenbedingungen

Die dargestellten qualitativen Anforderungen sind jedoch nicht unabhängig voneinander zu betrachten. Es bestehen wechselseitige Beziehungen zwischen den primären und den sekundären Grundsätzen der Rechnungslegung, die bei der entsprechenden Interpretation und Auslegung für die Zwecke der Rechnungslegung Anwendung finden.

Im Rahmenkonzept wird in diesem Zusammenhang der Gegensatz zwischen Entscheidungserheblichkeit und Zuverlässigkeit aufgegriffen, wenn die Nebenbedingungen zeitnahe Berichterstattung und eine effiziente Kosten-Nutzen-Abwägung zur Lösung des Gegensatzes zwischen den beiden Primärgrundsätzen diskutiert werden.[62]

---

[59] Vgl. *Ziesemer, S* . (2002), S. 3.
[60] Vgl. *F.25.*
[61] Vgl. *Thiele, S./Brötzmann, I.* (2000), § 243, Tz. 532.
[62] Vgl. *Wagenhofer, A.* (2003), S. 125.

Im Rahmen einer zeitnahen Berichterstattung ist festzustellen, ob Informationsbeschaffung, Informationsaufbereitung und Informationsauswertung in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

Unternehmen sind letztendlich gezwungen, eine entsprechende Kosten-Nutzen-Abwägung durchzuführen. Die Kosten der Information sind hierbei abzugrenzen; diese Kosten umfassen die Kosten für die Erhebung und Bereitstellung der Information. In diesem Zusammenhang hat eine Abwägung zwischen entstehendem Nutzen und zusätzlichem Kostenanfall zu erfolgen.[63] Da sich diese Größen häufig nicht genau quantifizieren lassen, bleibt es bei einer allgemeinen Kosten-Nutzen-Orientierung.[64]

Informationen der Rechnungslegung nach IFRS müssen immer zu einem Mindestmaß sowohl zuverlässig als auch entscheidungserheblich sein.[65] Fehlt es an einer entsprechenden Zuverlässigkeit, kann die Information nicht entscheidungsnützlich sein. Dementsprechend muss der Erzeuger der Informationen den Gegensatz zwischen Entscheidungsnützlichkeit und Zuverlässigkeit im Interesse adressatenorientierter, entscheidungsnützlicher Informationen lösen.[66]

2.3 Darstellung des *revenue/expense*-Ansatzes und des *asset/liability*-Ansatzes

2.3.1 Vorbemerkungen

Der Zweck der IFRS-Rechnungslegung, den Adressaten entscheidungsnützliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen der Vermögens- und Finanzlage bereitzustellen, wird vom Rechnungslegenden im Regelfall

[63] Vgl. *Lorchheim, U.* (1997), S. 132.
[64] Vgl. *F.44.*
[65] Vgl. *Baetge, J.* (1970), S. 169-172.
[66] Vgl. *Plock, M.* (2003), S. 30.

dadurch erreicht, dass er die Vorschriften der Bilanzierung der IFRS – unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen – vollständig anwendet.[67]

Die Vorschriften in den IFRS werden grundsätzlich zwei Bilanzierungskonzepten zugeordnet:[68]

- *revenue/expense*-Ansatz;
- *asset/liability*-Ansatz.

Die genannten Bewertungs- und Periodisierungskonzepte unterscheiden sich. Mit Hilfe der den Bilanzierungskonzepten zuzuordnenden Bewertungs- und Periodisierungskonzepte können Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bewertung und Periodisierung einzelner Bilanzposten und Bilanzierungssachverhalte identifiziert werden. Zu diesem Zweck sind die vorliegenden Bilanzierungsvorschriften der zu betrachtenden Bilanzposten den Bewertungs- und Periodenkonzepten zuzuordnen. Dieses soll im Nachgang der Untersuchung erfolgen. Um ein grundlegendes Verständnis dieser beiden Konzepte zu schaffen, werden diese in den Folgeabschnitten dargestellt. Die Inkonsistenz der IFRS-Bilanzierungsregeln zeigt sich bereits hier, da die Bilanzierungsvorschriften der IFRS nicht einheitlich dem Bewertungs- und Periodisierungskonzept eines Bilanzierungskonzeptes folgen, sondern vielmehr verschiedene Bewertungs- und Periodisierungskonzepte nebeneinander berücksichtigt und darüber hinaus Standards beinhalten[69], die diesem Konzept explizit widersprechen.

2.3.2 Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Erträge sind grundsätzlich als Zunahme wirtschaftlichen Nutzens während einer Berichtsperiode definiert.[70] Die Zunahme des Nutzens entsteht zum einen aus einem direk-

---

[67] Vgl. *F.12; F.46; IAS 1.13.*
[68] Vgl. *Hagemeister, C.* (2003), S. 36.
[69] Vgl. *IAS 17.*
[70] Vgl. *F.70 (a).*

ten Zufluss bzw. einer Wertsteigerung von Vermögenswerten oder zum anderen durch eine Reduzierung bzw. Wertminderung von Schulden. Im Rahmen der Doppik und des Residualcharakters des Eigenkapitals führen Erträge zu einer Erhöhung des Eigenkapitals, die nicht direkt oder indirekt auf Einzahlungen der Anteilseigner zurückgehen.

Aufwendungen sind im Gegensatz hierzu als Abnahme wirtschaftlichen Nutzens während der betrachteten Berichtsperiode zu verstehen.[71] Die Abnahme des Nutzens resultiert zum einen aus einem direkten Abfluss bzw. einer Wertminderung von Vermögenswerten oder zum anderen aus einer Werterhöhung von Schulden. Im Rahmen der Doppik und des Residualcharakters des Eigenkapitals führen Aufwendungen zu einer Abnahme des Eigenkapitals, die nicht auf Ausschüttungen an die Anteilseigner zurückgeht.

Erträge und Aufwendungen bestehen aus Erfolgsbestandteilen aus der operativen Geschäftstätigkeit, wie Umsatzerlösen, Zinsen, Dividenden sowie Material- und Personalaufwendungen.[72] Desgleichen sind auch sonstige Erfolgsbestandteile, wie z. B. Effekte aus der Fremdwährungsumrechnung, eingeschlossen. Eine Unterscheidung in Ergebnisbestandteile der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und außerordentliche Bestandteile wird innerhalb der IFRS explizit nicht vorgenommen. Die Ausweisvorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung verlangen einen gesonderten Ausweis, wenn die Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, was Art und Betrag betrifft. Dieser Ausweis kann wahlweise auch im Rahmen des Anhangs erfolgen.[73] Hierdurch soll den Adressaten des Abschlusses eine verlässliche Beurteilung der Ertragslage und eine angemessene Abschätzung der künftigen Erfolgschancen eines Unternehmens ermöglicht werden.[74]

---

[71] Vgl. *F.70 (b).*
[72] Vgl. *F.72 ff.*
[73] Vgl. *IAS 1.86.*
[74] Vgl. *Ruhnke, K.* (2005), S. 246 f.

Unter gewissen Umständen sind jedoch positive bzw. negative Effekte nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen.[75] Die Bewertung zum Zeitwert bestimmter finanzieller Vermögenswerte[76] führt zwar zur Veränderung des Eigenkapitals unter der Berücksichtigung latenter Steuern und entspricht somit der Definition von Aufwendungen und Erträgen. Die betrachtete Eigenkapitalveränderung bleibt jedoch erfolgsneutral behandelt und lässt die Gewinn- und Verlustrechnung unberührt.[77] Dementsprechend umfassen positive und negative Erfolgsbeiträge – bis auf Transaktionen mit Anteilseignern – sämtliche erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen.[78]

Das Rahmenkonzept der IFRS sieht ein zweistufiges Konzept zur Erfassung von Erträgen bzw. Aufwendungen vor. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob der betreffende Posten entweder der Definition von Erträgen oder derjenigen von Aufwendungen entspricht. Soweit eine der beiden Definitionen erfüllt ist, ist darauf eine Prüfung der Kriterien des Ansatzes unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten durchzuführen. Im Rahmenkonzept[79] wird bestimmt, dass Erträge bzw. Aufwendungen dann erfolgswirksam zu erfassen sind, wenn eine Zunahme oder eine Verminderung des wirtschaftlichen Nutzens im Abschlusserstellungszeitpunkt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit eingetreten und eine verlässliche sowie objektive Wertermittlung von Erträgen bzw. Aufwendungen möglich ist. Im Rahmenkonzept und in verschiedenen IFRS ist der Begriff der ausreichenden Wahrscheinlichkeit nicht näher erläutert, so dass es konsequenterweise zu Einschätzungen subjektiver Natur durch den Abschlussersteller kommt.[80] Grundsätzlich ist somit davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit des unsicheren Ereignisses größer als 50 % sein muss.[81] Zudem schließt die hinreichend verlässliche und objektive Bewertung von Erträgen bzw. Aufwendungen die Benutzung von Schätzwerten soweit nicht aus,

[75] Vgl. *F.81.*
[76] Vgl. *IAS 39.55 (b).*
[77] Vgl. *Wollmert, P./Achleitner, A.-K.* (1997), S. 217.
[78] Vgl. *Gerbaulet, C.* (1999), S. 145.
[79] Vgl. *F.83;F.92;F.94.*
[80] Vgl. *Achleitner, A.-K./Wollmert, P./van Hulle, K.* (2002), S. 45.
[81] Vgl. *Wagenhofer, A.* (2003), S. 96.

als diese durch unternehmensinterne und -externe Erfahrungen ausreichend verifizierbar ist.[82]

In der Ausgestaltung des *revenue/expense*-Ansatzes werden sowohl das Anschaffungskosten- und Herstellungsprinzip als auch das Imparitätsprinzip berücksichtigt.[83] Eine Bewertung nach dem Imparitätsprinzip verlangt, dass für das Unternehmen als negativ zu beurteilende Entwicklungen des beizulegenden Zeitwertes eines Vermögenswertes bzw. einer Schuld berücksichtigt werden. Vermögenswerte sind erfolgswirksam auf den niedrigeren Wert von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzuschreiben. Schulden sind erfolgswirksam auf einen höheren beizulegenden Wert zuzuschreiben. Positive Entwicklungen, das sind Wertsteigerungen eines Vermögenswerts bzw. Wertminderungen einer Schuld, werden hingegen nicht berücksichtigt. Damit wird der Gedanke vorsichtiger Bewertung beim *revenue/expense*-Ansatzes berücksichtigt.[84]

2.3.3 Erfassung von Vermögenswerten und einer Schulden

Ein Vermögenswert ist als eine in der Verfügungsmacht eines Unternehmens stehende Ressource definiert, die ein Ergebnis von Ereignissen aus der Vergangenheit darstellt und von der ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen für das Unternehmen erwartet wird.[85] Damit ein Vermögenswert im Rahmen einer Bilanz angesetzt werden kann, muss ein Unternehmen in der Lage sein, den Nutzen aus dem betreffenden Vermögenswert zu realisieren und andere Parteien von diesem Nutzen auszuschließen.[86] Der künftige wirtschaftliche Nutzen resultiert zum einen aus einem direkten Zufluss liquider Mittel durch den Abgang eines Vermögenswertes bzw. aus einem indirekten Zufluss liquider Mittel durch Nutzung eines Vermögenswertes zur Leistungserstellung im eigenen Unternehmen.[87] Zum anderen besteht der zukünftige wirtschaftliche Nutzung auch in der Ver-

[82] Vgl. *F.31*.
[83] Vgl. *Haller, A.* (1994), S. 132.
[84] Vgl. *Haller, A.* (1994), S. 132.
[85] Vgl. *F.49*.
[86] Vgl. *Wehrheim, M.* (2000), S. 87.
[87] Vgl. *F.53*.

minderung künftiger Mittelabflüsse. Grundlegend für den Ansatz eines Vermögenswertes in der Bilanz sind die im Rahmen seiner Nutzung erzielbaren künftigen Vermögensvorteile, nicht seine derzeitigen Eigenschaften. Somit folgt das IASB bei der Abgrenzung des Begriffes Vermögenswert einer dynamischen Betrachtungsweise.[88]

Sofern Ausgaben seitens eines Unternehmens getätigt werden, denen aller Voraussicht nach keine künftigen Vermögensvorteile gegenüberstehen, sind diese als Aufwendungen und nicht als Vermögenswert zu erfassen.[89] Der Begriff Ressource in der Vermögenswertdefinition impliziert nicht, dass ein Vermögenswert materieller Natur sein muss.[90] Auch immaterielle Vermögenswerte sind in die Veräußerungswertdefinition eingeschlossen, soweit ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen aus dieser Ressource erwartet wird und das Unternehmen auch die Verfügungsmacht über die Ressource innehat. Bei der Einschätzung, ob ein Unternehmen die Verfügungsmacht über einen Vermögenswert hat, ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise entscheidend.[91] Dementsprechend ist das rechtliche Eigentum lediglich ein Indiz für die Verfügungsmacht eines Unternehmens über eine Ressource, aber keine zwingende Voraussetzung.[92] Ein Vermögenswert stellt ein Ergebnis von Ereignissen aus der Vergangenheit dar. Durch das Rahmenkonzept wird weder die bloße Absichtserklärung zum Erwerb eines Vermögenswertes noch die Vornahme entsprechender Ausgaben – für sich genommen – für den Ansatz eines Vermögenswertes begründet.[93]

Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung eines Unternehmens aus vergangenen Ereignissen, von deren Erfüllung ein Abfluss von Ressourcen, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern, erwartet wird.[94] Das Bestehen einer gesetzlichen Vorschrift oder eines

[88] Vgl. *Goebel, A./Fuchs, M.* (1995), S. 1524.
[89] Vgl. *F.90.*
[90] Vgl. *F.56.*
[91] Vgl. *Wagner, F. W.* (2002), Sp. 103 f.
[92] Vgl. *F.57.*
[93] Vgl. *F.58 f.*
[94] Vgl. *F.49 (b).*

einklagbaren Rechtes aus einem bindenden Vertrag ist für das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung nicht zwingend.[95] Eine faktische Verpflichtung kann auch dann schon begründet werden, wenn Leistungen ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht werden, für die ein Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen Verantwortung zu übernehmen hat.[96] Die reine Absicht, einen Vermögenswert zu erwerben, führt hingegen nicht zu einer Schuld, da keine unwiderrufliche Verpflichtung besteht.[97] Grundlegendes Kriterium für den Ansatz einer Schuld ist es, dass dieser aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit entstanden ist. Zukünftige Ereignisse begründen keine gegenwärtige Verpflichtung.[98]

Die mit Unsicherheit behaftete Schätzung einer Verpflichtung hat keinen Einfluss auf den Ansatz einer Schuld, soweit die anderen Kriterien der genannten Definition erfüllt sind. Deswegen umfasst der Schuldbegriff auch Rückstellungen.[99] Die Schulddefinition des Rahmenkonzeptes umfasst nur diejenigen Rückstellungen, bei denen es sich um Drittverpflichtungen handelt. Aufwandsrückstellungen, bei denen es sich um Eigenverpflichtungen des Unternehmens handelt, sind nicht unter den Schuldbegriff der IFRS subsumierbar.[100] Eine Erfassung im Rahmen der IFRS-Rechnungslegung ist daher nicht möglich.[101]

Die Erfassung eines Vermögenswertes bzw. einer Schuld folgt – vergleichbar mit derjenigen von Erträgen bzw. Aufwendungen – einem zweistufigen Konzept. Sofern der jeweilige Posten entweder der Definition eines Vermögenswertes oder derjenigen einer Schuld entspricht, ist festzustellen, ob die Ansatzkriterien des IFRS-Rahmenkonzeptes erfüllt sind. Die entsprechenden Vorschriften des IFRS-Rahmenkonzeptes bestimmen

---

[95] Vgl. *Schruff, L.* (2002), Sp. 1498.
[96] Vgl. *F.60.*
[97] Vgl. *F.61.*
[98] Vgl. *F.63.*
[99] Vgl. *Grosser, J. C.* (2000), S. 311 f.
[100] Vgl. *IAS 37.14.*
[101] Vgl. *Wiedmann, H.* (1994), S. 111.

dann, dass ein Vermögenswert bzw. eine Schuld in die Bilanz aufzunehmen ist. Dies ist dann zu tun, wenn zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung ein Nutzenzu- oder -abfluss wahrscheinlich und die zuverlässige und objektive Wertermittlung eines Vermögenswertes bzw. einer Schuld möglich ist.

Die IFRS-Rechnungslegung verlangt hingegen nicht explizit bei der Erfassung eines Vermögenswertes bzw. einer Schuld, den Grundsatz der Einzelbewertung zu beachten. Hingegen ist die Vorgabe einer Einzelbewertung von Vermögenswerten bzw. Schulden aus den Vorschriften ableitbar.[102] Darüber hinaus ergibt sich diese aus der Verwendung singularischer Formulierung bei der Darlegung der von einem Vermögenswert bzw. einer Schuld zu erfüllenden Kriterien.[103]

Die Periodisierung beim *asset/liability*-Ansatz folgt dem Bewertungskonzept. Erträge werden im Rahmen der Wertschöpfung erwirtschaftet und entsprechend fortlaufend erfasst und nicht erst dann, wenn der Vermögenswert am Markt abgesetzt wird.[104] Ändert sich die Höhe der beizulegenden Zeitwerte von Vermögenswerten bzw. Schulden, so ist der Unterschied jeweils erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Erträge entstehen, wenn sich der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswertes erhöht bzw. der beizulegende Zeitwert einer Schuld mindert. Aufwendungen entstehen, wenn sich der beizulegende Zeitwert einer Schuld erhöht bzw. der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswerts mindert. Der Nettoerfolg einer Periode ergibt sich damit beim *asset/liability*-Ansatz aus den Wertänderungen von Vermögenswerten und Schulden.[105]

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine Untersuchung der Vermögens- und Schuldenzuordnung auf der Basis der Leasingbilanzierung nach IAS 17. Diese basiert nicht

---

[102] Vgl. *F.82-85.*
[103] Vgl. *IDW (Hrsg.)* (1995), S. 36.
[104] Vgl. *Sprouse, R./Moonits, M.* (1962), S. 47.
[105] Vgl. *Sprouse, R./Moonits, M.* (1962), S. 54.

auf den dargelegten Grundsätzen des *asset/liability*-Ansatzes, sondern auf gesonderten Risikokriterien des expliziten Standards. Das Verständnis des Rahmenkonzeptes ist hingegen wichtig, um die Zielsetzung eines abgewandelten Leasingstandards als auch die Stärken und Schwächen der Leasingbilanzierung zu verstehen.[106]

2.4 Ausgestaltung der Rechnungslegung zum Schutze der Kapitalgeber

Zu den Informationsregeln gehören alle Rechnungslegungsnormen[107], die über die Ermittlung einer Gewinngröße hinausgehende Angaben in qualitativer oder quantitativer Form verlangen.

Grundsätzlich sind an Informationsregeln die gleichen Anforderungen wie an Gewinnermittlungsregeln zu stellen, d. h. auch hier ist Relevanz und Zuverlässigkeit zu verlangen.

Informationsregeln lassen sich wie folgt systematisieren:

- Informationsregeln für Bilanz, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung;
- Informationsregeln für Anhang oder sonstige Informationsinstrumente (z. B. Lagebericht).

Zur ersten Gruppe zählen Normen, welche die Gliederung sowie die Bezeichnung von einzelnen Positionen regeln (Gliederungs- und Ausweisvorschriften). Die andere Gruppe umfasst alle sonstigen Informationsregeln, z. B. die Erläuterung von Bilanzpositio-

[106] Die gleiche Differenzierung gilt ebenfalls für die Standards zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften (SIC 12), Realisierung von Umsatzerlösen (IAS 18) und Ausbuchung von Finanzinstrumenten (IAS 39). Auch hier erfolgt grundsätzlich die Vermögenswertzuordnung nicht auf der Basis des Rahmenkonzeptes. Dieser Widerspruch zeigt bereits, dass auch hier eine Anpassung der bestehenden Normen gefordert werden muss.

[107] Vgl. z.B. HGB, IFRS oder US GAAP.

nen. Gliederungs- und Ausweispositionen können über zeitlichen Anfall und auch über die Sicherheit von eventuellen Zahlungsströmen informieren. Auf der Passivseite können Informationen über die Art und Qualität der Schulden gegeben werden.

Durch Informationsregeln für den Anhang können entsprechende Informationen offengelegt werden, die es dem Adressaten einfacher machen, entsprechende Prognosen durchzuführen.[108] Anzugeben sind schlussendlich Indikatoren für zukünftige Cash Flows.[109]

Ein wesentlicher Inhalt der Informationsregeln nach IFRS ist die Festlegung der Bestandteile des Abschlusses.[110] Als Pflichtbestandteile werden definiert:

- Bilanz;
- Gewinn- und Verlustrechnung;
- Aufstellung der Veränderung des Eigenkapitals;
- Kapitalflussrechnung;
- Anhang.

Weitere Publizitätspflichten ergeben sich aus nationalen Gegebenheiten, z. B. Aufstellung eines Lageberichtes[111], die Prüfung des Risikomanagementsystems[112] oder gesonderte Vorgaben des anzuwendenden Kapitalmarktrechtes.

2.5 Zwischenergebnis

In Kapitel 2 wurde der Zweck der Rechnungslegung nach den Regelungen des IASB dargestellt. Den Adressaten der Rechnungslegung sind entscheidungsnützliche Informa-

[108] Vgl. *Schildbach, T.* (1976), S. 248 f.
[109] Vgl. *Stützel, W.* (1967), S. 340
[110] Vgl. *IAS 1.8.*
[111] Vgl. *§ 289 HGB.*
[112] Vgl. *§ 317 Abs. 4 HGB.*

tionen zur Verfügung zu stellen. Diesem Zweck dienende Informationen des Abschlusses müssen zuverlässig, entscheidungserheblich, vergleichbar und verständlich sein. Wenn diese qualitativen Anforderungen erfüllt sowie die Basisannahmen und alle IFRS berücksichtigt werden, ist grundsätzlich anzunehmen, dass der grundsätzliche Zweck des Jahres- und Konzernabschlusses erfüllt wird. Des Weiteren wurden die Bilanzierungskonzepte des *revenue/expense*-Ansatzes bzw. des *asset/liability*-Ansatzes erläutert, um die Grundlagen für die Untersuchung der Risikobestimmung nach IFRS herauszuarbeiten. Beim *revenue/expense*-Ansatz werden Vermögenswerte und Schulden nach dem Anschaffungskostenprinzip/Herstellunskostenprinzip und dem Imparitätsprinzip bewertet. Die Periodisierung folgt dem Grundsatz der Periodenabgrenzung. Beim *asset/liability*-Ansatz werden Vermögenswerte und Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet und Wertminderungen unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

Die Rechnungslegung hat grundsätzlich den Zweck, Eigen- und Fremdkapitalgeber vor folgenden Risiken zu bewahren:

- allgemeines Unternehmensrisiko;
- Fehlverhalten der Geschäftsführung.

Dieser Schutz kann durch die Ermittlung einer Ausschüttungsbemessungsfunktion und durch die Vermittlung von Informationen gewährleisten werden. Die Rechnungslegung nach IFRS erfüllt diesen Schutz in erster Linie durch Informationsvermittlung. Die Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen durch die Gewinnermittlung an sich ist aber mit größeren Problemen, aufgrund mangelnder Verlässlichkeit von Informationen, verbunden. Ein geeigneter Schutz der Kapitalgeber durch Rechnungslegung ist die Vermittlung von qualitativen und quantitativen Informationen.

Kapitel 3

Grundlagen der Bilanzierung komplexer Leasingtransaktionen

3 Grundlagen der Bilanzierung komplexer Leasingtransaktionen

3.1 Vorbemerkungen

Eine Darstellung der wesentlichen Inhalte des IAS 17 ist notwendig, um die Risikobestimmung im Rahmen der IFRS untersuchen zu können.

Die Behandlung und Abbildung von Leasingtransaktionen ist eines der komplexesten und schwierigsten Einzelprobleme in der Rechnungslegung nach IFRS. Grundsätzlich stehen sowohl national als auch international zwei Fragestellungen im Blickpunkt:

- Welche Kriterien sind Grundlage für die Entscheidung über die Zuordnung des Vermögenswertes (Leasinggegenstandes) zum Vermögen des Leasinggebers bzw. des Leasingnehmers?
- Wie erfolgt eine Berücksichtigung von Leasingzahlungen in den Jahres- und Konzernabschlüssen des Leasinggebers und des Leasingnehmers?

Aufgrund der Tatsache, dass das HGB keine genauen Bilanzierungsregeln zur Behandlung von Leasingverhältnissen enthält, basiert die Bilanzierungspraxis in Deutschland grundsätzlich auf den Leasingerlassen der Finanzverwaltung[113], die auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes basieren, und den Stellungnahmen des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer[114].

Die Erlasse legen für die Zuordnung des Leasingobjektes den Grundgedanken der vollständigen und dauerhaften Übertragung von Substanz und Ertrag vom Leasinggeber auf

[113] Vgl. *Bundesminister der Finanzen* (1971), S, 264 ff.; *Bundesminister der Finanzen* (1972), S. 188 ff.; *Bundesminister der Finanzen* (1976), S. 172 ff.; *Bundesminister der Finanzen* (1992), S 13 ff.
[114] Vgl. *IDW (Hrsg.)* (1989), S. 626 ff.

den Leasingnehmer zugrunde. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung führen erlasskonforme Leasingverträge zu einer Zurechnung des Objektes zum Leasinggeber. Die nationalen Erlasse werden nicht weiter problematisiert und als bekannt vorausgesetzt.[115]

Der IAS 17 enthält umfangreiche und detaillierte Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Leasinggeschäften. Im Rahmen der Überarbeitung verschiedener Standards hat das IASB 2003 auch Ergänzungen und Änderungen des IAS 17 durchgeführt. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf drei Bereiche:

- Anpassung des Anwendungsbereiches;
- Klassifizierung von Leasingverhältnissen, die Grund und Boden beinhalten;
- Abschaffung des Wahlrechtes in Zusammenhang mit Vertragsabschlusskosten.

Der neue geänderte Leasingstandard ist für Berichtsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, zwingend anzuwenden.[116]

Mit SIC 15, Operating-Leasingverhältnisse – Anreizvereinbarungen, und SIC 27, Beurteilung des wirtschaftlichen Gehaltes von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen, existieren mit dem IFRS-Regelungswerk zwei Verlautbarungen des SIC. Des Weiteren hat das IFRIC durch IFRIC 4, *Determining whether an Arrangement contains a Lease*, eine weitere Interpreation bezüglich Leasingverhältnisse veröffentlicht. Die Interpretation enthält Anwendungshilfen zur Behandlung von Transaktionen, die nicht rechtlich, aber wirtschaftlich als Leasingverhältnis zu qualifizieren sind.

[115] Vgl. *Lorenz, K.* (2002), S. 44 ff.
[116] Vgl. *IAS 17.69.*

Für die im Zusammenhang mit dieser Arbeit durchzuführende Betrachtung von komplexen Leasingtransaktionen ist es sowohl von Bedeutung, Grundzüge der Konsolidierung von Zweckgesellschaften i. S. d. SIC 12 als auch die Realisierung von Umsätzen gem. IAS 18.14 und die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39.15 ff. darzustellen.

Die Zurechnungsproblematik eines Leasinggegenstandes ist bei komplexen Transaktionen eng mit der Frage der Konsolidierung, Umsatzrealisierung und Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten verbunden.

3.2 Begriffsdefinitionen

3.2.1 Finanzierungsleasing

Durch IAS 17 wird ein Leasingverhältnis als Finanzierungsleasing definiert, wenn „im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen“ auf den Leasingnehmer, unabhängig vom juristischen Eigentumsübergang, übertragen werden.[117] Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Leasinggeber seinen Kapitaleinsatz nahezu vollständig amortisiert hat und zusätzlich eine angemessene Vergütung für das von ihm eingesetzte Kapital erhält.[118]

3.2.2 Operating-Leasing

Im Umkehrschluss zum Finanzierungsleasing werden Leasingverhältnisse als Operating-Leasing bezeichnet, bei denen es sich nicht um ein Finanzierungsleasing handelt. Gemessen an der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer bedeutet dies einerseits eine kurzfristige Überlassung von Vermögenswerten. Andererseits werden die Risiken der Vermögenswerte im Wesentlichen vom Leasinggeber getragen, bei dem auch die Bilanzierung des Vermögenswertes erfolgt.

---

[117] Vgl. *IAS 17.4.*
[118] Vgl. *Findeisen, K.* (1997), S. 840.

3.2.3 Sale-and-Leaseback

Bei einem *sale-and-leaseback*-Vertrag handelt es sich um Vereinbarungen, bei denen das bilanzierende Unternehmen das bürgerlich-rechtliche Eigentum des Vermögenswertes an ein anderes Unternehmen, in der Regel eine Zweckgesellschaft, überträgt (Verkauf gem. IAS 18.14) und gleichzeitig das Nutzungsrecht an dem übertragenen Vermögenswert im Rahmen einer Leasingvereinbarung zurückerwirbt.

IAS 17 enthält für *sale-and-leaseback*-Verträge besondere Regelungen, da die für die Dauer des Leasingverhältnisses zu leistenden Zahlungen in der Regel im Zusammenhang mit dem Verkaufspreis des Vermögenswertes stehen, denn beide Verträge werden regelmäßig als Paket ausgehandelt und in ihren Konditionen aufeinander abgestimmt.

3.2.4 Haupt- und Unterleasingverträge

Haupt- und Unterleasingverträge können sowohl als *lease-and-leaseback*-Verträge, als auch als einfache Haupt- und Unterleasingverträge vorkommen. Bei den *lease-and-leaseback*-Verträgen mietet der Leasinggeber zuerst ein Leasinggut in einem Hauptmietvertrag an, welches er sofort an den Vermieter (Leasingnehmer) zurückvermietet. Bei den Haupt- und Unterleasingverträgen wird hingegen der Untermietvertrag nicht mit dem Leasinggeber des Hauptleasingvertrages, sondern mit einem Dritten abgeschlossen.

Im Grundsatz liegen zwei getrennt voneinander zu beurteilende Leasingverträge vor, soweit nicht aus den Umständen des Einzelfalls zwischen den Verträgen innere Zusammenhänge ersichtlich sind, die eine gemeinsame Beurteilung erfordern.

3.3 Anwendungsbereich des IAS 17

3.3.1 Einschränkungen des Anwendungsbereiches

Im Grundsatz ist IAS 17 auf sämtliche Leasingverhältnisse anzuwenden. Der Standard definiert hierbei ein Leasingverhältnis als einen Vertrag, bei dem ein Leasinggeber dem

Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen für einen bestimmten Zeitraum das Recht auf die Nutzung eines Vermögenswertes überträgt.[119] Demzufolge schließt IAS 17 jene Verträge bzw. Vereinbarungen aus, bei denen der Leasinggegenstand nicht die Merkmale eines Vermögenswertes in Anwendung des Rahmenkonzeptes trägt.[120] Folgte man einer wortgetreuen Auslegung des IAS 17, so wären auch vertragliche Vereinbarungen, die eine Kündigungsmöglichkeit für eine der Vertragsparteien enthalten und somit keinen Zeitraum bestimmen, nicht im Anwendungsbereich des IAS 17 enthalten. Grundsätzlich ist aber der Leasingbegriff des IAS 17 sehr weit auszulegen, so dass auch Verträge, die eine unkündbare Grundmietzeit haben, unter den Anwendungsbereich des Standards zu subsumieren sind.[121]

Im Rahmen des IAS 17 werden jedoch bestimmte Arten von Verträgen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen:[122]

- Leasingvereinbarungen in Bezug auf die Entdeckung und Verarbeitung von nicht-regenerativen Ressourcen;
- bestimmte Lizenzvereinbarungen über Filme, Patente, Copyrights usw.;
- Dienstleistungsverträge, bei denen kein Nutzungsrecht auf den Vertragspartner übergeht; diese werden als schwebende Geschäfte eingestuft und nicht bilanziert, es sei denn, es liegt ein belastender Vertrag i. S. d. IAS 37 vor.

3.3.2 Beschränkung des Anwendungsbereiches bei bestimmten Leasingverhältnissen

Im Rahmen des IAS 17 werden zwei Felder abgegrenzt, für die der Standard nur zur Klassifizierung der Leasingverhältnisse anzuwenden ist. Die weitere Bilanzierung und Bewertung dieser Vermögenswerte erfolgt dann nach den Vorgaben und Regelungen

[119] Vgl. *IAS 17.4.*
[120] Vgl. *F.89-90.*
[121] Vgl. *Engel-Ciric, D.* (2003), Tz. 2.
[122] Vgl. *IAS 17.2-. 3.*

anderer Standards. Bei den Ausnahmen handelt es sich um bestimmte Leasingvereinbarungen über Immobilien, die als Finanzinvestitionen anzusehen sind. Diese werden nach den Vorschriften des IAS 40 bewertet, wenn sie von Leasinggebern (Leasingnehmern) im Rahmen eines Operating-Leasingverhältnisses (Finanzierungs-Leasingverhältnisses) gehalten werden.[123]

Der zweite Ausnahmebereich des IAS 17 in Bezug auf die Bewertung betrifft biologische Vermögenswerte. Sind Leasingobjekte biologische Vermögenswerte im Sinne von IAS 41, so erfolgt die Bewertung beim Leasingnehmer (Leasinggeber) nach diesem Standard, wenn es sich um Finanzierungsleasing-Verhältnisse (Operating-Leasingverhältnisse) im Sinne von IAS 17 handelt.[124]

3.4 Klassifizierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17

3.4.1 Überblick über die Kriterien zur Klassifizierung

Die Anwendung der Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften des IAS 17 basiert auf der Klassifizierung des zu betrachtenden Leasingverhältnisses als Finanzierungsleasingverhältnis oder Operating-Leasingverhältnis. Der IAS 17 verfolgt einen Ansatz, der sich grundsätzlich an Risiken und Chancen orientiert und eine Gesamtwürdigung[125] der Umstände verlangt. Als Finanzierungsleasing sind dementsprechend Leasingverhältnisse einzustufen, bei denen „im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswertes übertragen werden“[126].

Zu den Risiken i.S.d. IAS 17 gehören die Verlustmöglichkeiten aufgrund ungenutzter Kapazitäten, technische Überholung oder Renditeabweichungen aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Als Chancen sind die Erwartungen eines ge-

[123] Vgl. *IAS 17.2 (b).*
[124] Vgl. *IAS 17.2 (c).*
[125] Vgl. *Adler/Düring/Schmalz,* (2003), Abschnitt 12, Tz. 109 f.
[126] Vgl. *IAS 17.8.*

winnbringenden Einsatzes im Geschäftsbetrieb während der Nutzungsdauer des Vermögenswerts, der Gewinn aus Wertzuwachs sowie aus der Realisierung eines Restwerts anzusehen.[127]

Eine Übertragung des Eigentumsrechts auf den Leasingnehmer zum Ende der Laufzeit des Leasingvertrages ist nicht erforderlich, um das Leasingverhältnis möglicherweise als Finanzierungsleasing zu definieren. Dieses Vorgehen entspricht IFRS, wonach auch Vermögenswerte zu bilanzieren sind, über die das Unternehmen keine gesetzliche Verfügungsmacht hat, wenn die Ansatzkriterien erfüllt sind.[128]

Im Rahmen des IAS 17.10 werden beispielhaft Situationen genannt, die zu einer Klassifizierung eines Leasingverhältnisses als Finanzierungsleasingverhältnis führen:[129]

- Am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses wird dem Leasingnehmer das Eigentum an dem Vermögenswert übertragen;
- der Leasingnehmer hat die Kaufoption, den Vermögenswert zu einem Preis zu erwerben, der erwartungsgemäß deutlich niedriger ist als der zum möglichen Optionsausübungszeitpunkt beizulegende Zeitwert des Vermögenswertes, so dass zu Beginn des Leasingverhältnisses hinreichend sicher ist, dass die Option ausgeübt wird;
- die Laufzeit des Leasingverhältnisses umfasst den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswertes, auch wenn das Eigentumsrecht nicht übertragen wird;
- zu Beginn des Leasingverhältnisses entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen im Wesentlichen mindestens dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes; und

[127] Vgl. *IAS 17.7.*
[128] Vgl. *F.57.*
[129] Vgl. *IAS 17.10.*

- die Leasinggegenstände haben eine spezielle Beschaffenheit, so dass sie ohne wesentliche Veränderungen nur vom Leasingnehmer genutzt werden können.

Darüber hinaus definiert der Standard Indikatoren, die zu einem Finanzierungsleasingverhältnis führen können:[130]

- Wenn der Leasingnehmer das Leasingverhältnis auflösen kann, werden die Verluste des Leasinggebers in Verbindung mit der Auflösung vom Leasingnehmer getragen;
- Gewinne oder Verluste, die durch Schwankungen des beizulegenden Zeitwertes des Restwertes entstehen, fallen dem Leasingnehmer zu (beispielsweise in Form einer Mietrückerstattung, die einem Großteil des Verkaufserlöses am Ende des Leasingverhältnisses entspricht); und
- der Leasingnehmer hat die Möglichkeit, das Leasingverhältnis für eine zweite Mietperiode fortzuführen, die wesentlich niedriger ist als die marktübliche Miete.

Die genannten Kriterien und Indikatoren stellen zwar grundsätzlich nur Auslegungshilfen dar, führen aber im Regelfall zu einer Klassifizierung als Finanzierungsleasing.[131]

Das Vorliegen eines Kriteriums führt automatisch zum Finanzierungsleasing. Es ist aber auch eine Qualifikation als Finanzierungsleasing denkbar, wenn keines der Beispiele gegeben ist. Im Gegensatz zu den US GAAP[132] kann es damit auch zu einem Finanzierungsleasing kommen, wenn keines der Beispiele erfüllt ist. Die Indikatoren sind für eine Beurteilung des Gesamtbildes der Verhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen.[133] Die Indikatoren haben keinen abschließenden Charakter, sie sollen vielmehr verdeutlichen,

---

[130] Vgl. *IAS 17.11.*
[131] Vgl. *PWC (Hrsg.)* (2002), S. 340.
[132] Vgl. *SFAS 13.8.*
[133] Vgl. *Adler/Düring/Schmalz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 30.

dass für die wirtschaftliche Würdigung sämtliche Bestimmung der Vereinbarung einschließlich etwaiger Nebenabreden zu untersuchen sind.

Die Klassifizierung des Leasingverhältnisses erfolgt zu Beginn des Leasingverhältnisses. Als Beginn eines Leasingverhältnisses gilt der Tag der Leasingvereinbarung oder der Tag, an dem sich die Vertragsparteien über die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung geeinigt haben.[134] Spätere Veränderungen, die in Abstimmung mit den Teilnehmern des Leasingverhältnisses getroffen werden, führen zu einer neuen Vereinbarung, die nach den genannten Kriterien erneut zu prüfen ist. Die Zuordnung des Vermögenswertes im Rahmen eines Leasingverhältnisses erfolgt bezogen auf einen Zeitpunkt und nicht, wie bei der Konsolidierung von Zweckgesellschaften[135] bei der Konkretisierung des *control*-Prinzips[136] im Rahmen der Risikoeinschätzung, zeitraumbezogen.

IFRS verzichtet, im Gegensatz zu den US GAAP, für die Klassifizierung auf quantitative Grenzen. Mit dem Verzicht auf quantitative Kriterien soll vermieden werden, dass die Vertragsparteien einzelne Vertragsparameter genau so wählen, dass diese Grenzen gerade noch umgangen werden. IAS 17 hebt somit die wirtschaftliche Betrachtungsweise der IFRS hervor. Es soll keine Klassifizierung aufgrund formaler Vorschriften vorgenommen werden.

Die Prüfung der Kriterien ist getrennt auf der Ebene des Leasingnehmers als auch auf der Ebene des Leasinggebers durchzuführen. Es kann zu divergierenden Einschätzungen und Beurteilungen kommen. Als Gründe hierfür sind insbesondere der unterschiedliche Umfang der Mindestleasingzahlungen und die Verwendung verschiedener Zinssätze im Rahmen der Anwendung des Barwerttests bei Leasingnehmer und Leasinggeber zu nennen. Auch Kauf- oder Verlängerungsoptionen können aus Sicht der

[134] Vgl. *IAS 17.4.*
[135] Vgl. *SIC 12.10.*
[136] Vgl. *IAS 27.10 f.*

Vertragsparteien differenziert eingeschätzt werden. Eine Bilanzierung des Leasingobjektes sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber kann daher ebenso wenig ausgeschlossen werden wie die Nichtbilanzierung bei beiden Vertragsparteien.

Eine zusammenfassende Übersicht der Klassifizierungsbeispiele und -indikatoren stellt sich wie folgt dar:[137]

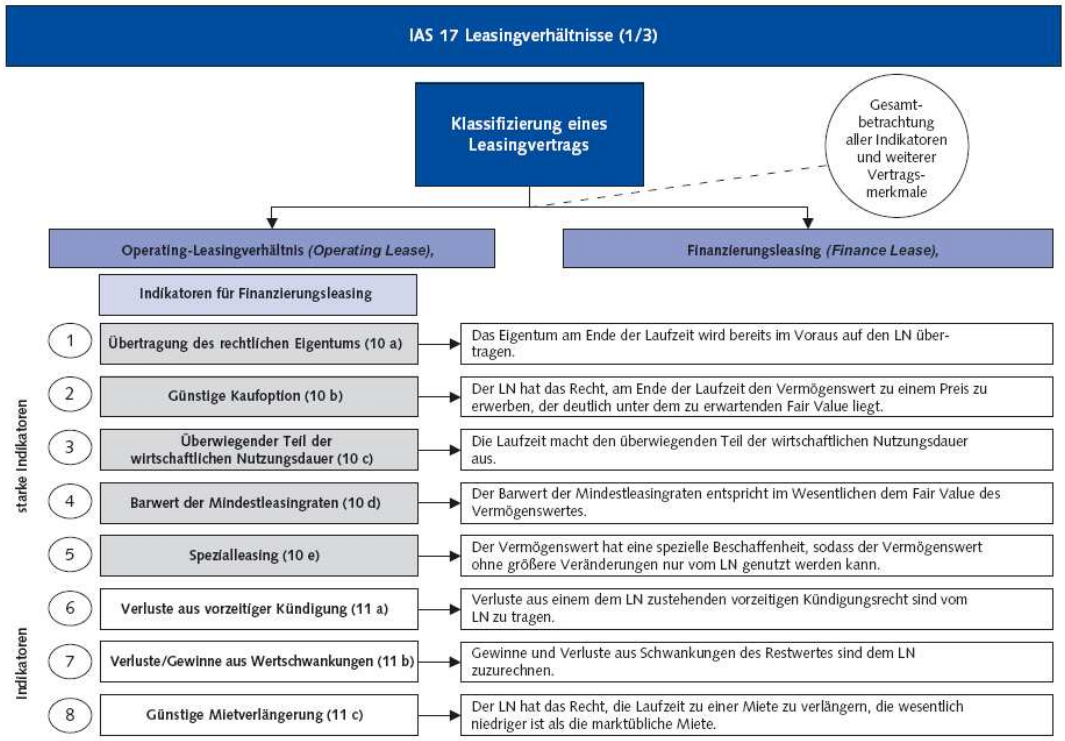

Abbildung 1: Klassifizierungskriterien und -indikatoren des Leasings

3.4.2 Übertragung des Eigentums

Kommt es am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages zur juristischen Übertragung des Eigentums, gehen alle Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer über.[138] Hierdurch entsteht die rechtliche Form des Finanzierungsleasings, indem lediglich auf einen automatischen Eigentumsübergang abgestellt wird. Das Vorliegen einer Kaufoption ist in diesem Zusammenhang nicht zu prüfen. Ein Vertrag, der bereits zu Beginn der Ver-

[137] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2004c), S. 50.
[138] Vgl. *IAS 17.10 (a).*

tragslaufzeit den Eigentumsübergang festschreibt, stellt einen Kaufvertrag dar, bei dem die Leasingraten als Kaufpreisraten zu betrachten sind.[139]

3.4.3 Vereinbarung einer günstigen Kaufoption

Besteht für den Leasingnehmer die Möglichkeit, durch Optionsausübung den weiteren produktiven Einsatz bzw. den Verwertungserlös zu sehr günstigen Konditionen zu sichern, kann bereits bei Vertragsbeginn ein wirtschaftlicher Zwang zur späteren Ausübung der Option vorliegen.[140] Im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise gehen sämtliche Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer über. Somit kommt es zu einer Qualifizierung als Finanzierungsleasing.

Einschätzungen zu Vertragsbeginn, ob es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Optionsausübung kommt, hängen von der Wahrscheinlichkeit ab, die mit steigendem Optionspreis aufgrund der Schmälerung der Vorteile durch die Lasten des Kaufpreises abnimmt. Gibt es jedoch, wie im Falle des IAS 17, keine Bestimmung von konkreten Grenzwerten, so liegt es weitgehend im Ermessen des Bilanzierenden, ob eine Kaufoption als günstig anzusehen ist.[141] Durch die Fixierung eines Grenzpreises kann bestimmt werden, ob die Ausübung der Option nicht mehr mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.[142]

3.4.4 Laufzeittest

Der Laufzeittest[143] vergleicht die Grundmietzeit[144], die neben der unkündbaren Mietzeit auch darüber hinausgehende und aufgrund der Ausübung einer Option wahrscheinliche Mietperioden einschließt, mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist als wirtschaftlich sinnvolle Nutzungs-

---

[139] Vgl. *Alvarez, M./Wotschofsky, S./Miethig, M.* (2001), S. 936.
[140] Vgl. *IAS 17.10 (b).*
[141] Vgl. *Palmon, C./Kwatinetz, C.* (1980), S. 209.
[142] Vgl. *Mellwig, W.* (1998), S. 5.
[143] Vgl. *IAS 17.10 (c).*
[144] Vgl. *IAS 17.4.*

dauer bei normaler Wartung und Reparatur zu verstehen. Zugrundeliegendes Kriterium ist hierbei das Ausmaß, in dem unabhängig von der rechtlichen Eigentumsübertragung die Chancen und Risiken aus dem Objekt auf den Leasingnehmer übergehen.

Unkündbare Leasingverhältnisse i. S. d. IAS 17 können nur aufgelöst werden, wenn folgende Umstände gegeben sind:[145]

- Eintritt eines unwahrscheinlichen Ereignisses;
- Einwilligung des Leasinggebers;
- Abschluss eines neuen Leasingverhältnisses über denselben oder einen entsprechenden Vermögenswert; oder
- Zahlung eines zusätzlichen Betrags durch den Leasingnehmer, der eine Fortführung des Vertrages als hinreichend sicher erscheinen lässt.

Im Rahmen des Standards wird lediglich eine qualitative Schranke beschrieben, die bei einer den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer umfassenden Grundmietzeit zu einer Klassifizierung als Finanzierungsleasing führt. Da Erträge und Verwertungserlöse stark einzelfallbezogen schwanken, erscheint eine individuelle Berücksichtigung der Risiken und Chancen und demzufolge eine qualitative Schranke vertretbar.[146]

Die nicht bestehende quantitative Konkretisierung des Begriffes „überwiegender Teil" eröffnet dem Bilanzierenden erhebliche Ermessens- und Interpretationsspielräume, die vom Standardsetter in Kauf genommen wurden.[147] Die Interpretation dieser Grenze unterliegt verschiedensten Ansätzen. So existieren Auslegungen, die von mehr als 50%igem[148] Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bis hin zu einer völligen Über-

[145] Vgl. *IAS 17.4.*
[146] Vgl. *Mellwig, W.* (2000), S. 76.
[147] Vgl. *Küting, K./Hellen, H./Brakensiek, S.* (1998), S. 1468.
[148] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 427 f.

einstimmung[149] von Grundmietzeit und wirtschaftlicher Nutzungsdauer ausgehen. Daneben wird auch die 90%-Grenze[150] der Leasingerlasse oder die 75%-Grenze[151] der US GAAP als IFRS-konform angesehen. Der aufgeführte Interpretationsspielraum läuft einer verlässlichen Informationsvermittlung entgegen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass Klassifizierungen und Beschreibungen des Risiko- und Zuordnungsbegriffes in verschiedenen Standards, differenziert beschrieben werden.[152] Hieraus ist die notwendige standardübergreifende Konkretisierung und mögliche Vereinheitlichung dieser Begriffe zu schließen.

Die dargelegte Diskussion zeigt, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, ob die Laufzeit eines Leasingverhältnisses einen so bedeutenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines Leasingobjektes ausmacht, dass im Wesentlichen alle Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer übertragen werden und somit ein Finanzierungsleasing vorliegt. Die Widerlegung eines Indikators wird umso schwieriger, je höher das Laufzeit-Nutzungsdauer-Verhältnis ist.

[149] Vgl. *Mellwig, W.* (1998), S. 9.
[150] Vgl. *Findeisen, K.* (1997), S. 841.
[151] Vgl. *Kirsch, H.-J.* (1997), IAS 17, Tz. 27.
[152] Vgl. *IAS 18.14, SIC 12.10 und IAS 39.15 ff.*

3.4.5 Barwerttest

3.4.5.1 Ökonomische Überlegungen zum Barwerttest

Der Barwert der Mindestleasingzahlungen wird zu Beginn des Leasingverhältnisses ins Verhältnis zum Zeitwert des Leasingobjektes gesetzt.[153] Auf Basis des Tests wird von einem Finanzierungsleasing gesprochen, wenn der Barwert „im Wesentlichen" dem Zeitwert entspricht.

Der Barwerttest hat die ökonomische Grundidee, zu Beginn des Leasingverhältnisses mittels Vergleich von sicheren Leasingzahlungen und Zeitwert bzw. Anschaffungskosten des Leasingobjektes das Maß der Übertragung von Risiken und Chancen vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer zu ermitteln. Durch den Barwert der Mindestleasingzahlungen wird der Betrag wiedergegeben, der dem Leasinggeber vergütet wird und der nicht mehr mit Risiken (i. d. R. Investitionsrisiken) verbunden ist. Je höher der Anteil dieses Betrages am Zeitwert ist, desto mehr nähert sich der Leasingvertrag einem Kaufvertrag an.[154] Somit zielt der Barwerttest auf den Übergang des Investitionsrisikos ab. Mit wachsendem Anteil des Barwerts der Mindestleasingraten am beizulegenden Zeitwert des Leasingobjektes entspricht die Klassifizierung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einem Kaufvertrag, wenn der Leasingnehmer einen erheblichen Teil des Investitionsrisikos übernimmt.[155]

Grundsätzliche Anwendungsprobleme des Barwerttests liegen in den Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schätzung des Diskontierungszinssatzes und der künftig zu erwartenden Zahlungen. Unterliegen diese Zahlungen keiner Garantie, sind sie bei der Bestimmung des internen Zinsfußes des Leasinggebers zu berücksichtigen und führen so zu Gestaltungsspielräumen. Als besonders bedenkenswert sind bedingte Leasingzah-

[153] Vgl. *IAS 17.10 (d).*
[154] Vgl. *Mellwig, W.* (2001), S. 306.
[155] Vgl. *Figge, H.* (2000), S. 165.

lungen einzuordnen, da sie weder bei der Ermittlung des internen Zinsfußes noch bei der Bestimmung der Relation aus Barwert und Zeitwert des Objekts beachtet werden.[156]

Die Begründung für die Verwendung des Investitionsrisikos besteht darin, dass der Leasingnehmer ein dem Kauf vergleichbares Investitionsrisiko nur gegen Erhalt eines dem Kauf ähnlichen Nutzenpotentials übernimmt. Nichtsdestotrotz kann das Barwertkriterium auch unter Vernachlässigung der praktischen Probleme bei der Ermittlung des Diskontierungszinssatzes und der daraus resultierenden mangelnden Objektivierung nur eingeschränkt hinsichtlich der notwendigen Relevanz und Verlässlichkeit überzeugen.[157]

Der Barwert berücksichtigt sowohl beim Leasinggeber als auch beim Leasingnehmer Faktoren, die für die Zurechnung ohne Bedeutung sind; so hängt beispielsweise der Zinssatz von der Bonität des Leasingnehmers oder die Höhe der Leasingraten von der Marktstellung des Leasinggebers ab. Wie sich diese Einflussnahme begründet, ist aber nicht ersichtlich.

Mit der Untersuchung der Zurechnung kann auf die Annahme, der Leasingnehmer trage das Investitionsrisiko nur in Fällen mit einem dem Kauf vergleichbaren Nutzenzufluss, verzichtet werden. Das durch den Leasingvertrag gesicherte Nutzenpotential wird von der Vertragsdauer und von Vereinbarungen über einen möglichen Eigentumsübergang bestimmt. Kann demnach das Nutzungspotential unmittelbar beurteilt werden, erübrigt sich die mittelbare Beurteilung mittels schwer objektivierbarer Barwertberechnungen. Eine Zurechnung eines Vermögenswertes auf Basis von Risikoaspekten steht im Widerspruch zu den Ansatzvoraussetzungen eines Vermögenswertes.[158]

---

[156] Vgl. *McGregor, W.* (1996), S. 23.
[157] Vgl. *Findeisen, K.* (1997), S. 843.
[158] Vgl. *F.49 (a).*

Der Barwerttest ist grundsätzlich in folgende Bestandteile zu gliedern:

- Ermittlung der Mindestleasingzahlungen;
- Bestimmung des Zinssatzes zur Abzinsung der Mindestleasingzahlungen;
- Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes und
- Vergleich des Barwerts der Mindestleasingzahlungen mit dem Zeitwert.

3.4.5.2 Bestimmung der Mindestleasingzahlungen

Mindestleasingzahlungen i. S. d. Standards sind diejenigen Zahlungen, welche der Leasingnehmer während der Laufzeit des Leasingverhältnisses zu leisten hat oder zu denen er herangezogen werden kann. Als Ausnahme gelten bedingte Mietzahlungen, Aufwand für Dienstleistungen und Steuern, die der Leasinggeber zu zahlen hat und die ihm erstattet werden, sowie beim Leasingnehmer alle von ihm oder von einer ihm verbundenen Partei garantierten Beträge. Des Weiteren zählen hierzu beim Leasinggeber jegliche Restwerte, die ihm garantiert wurden, entweder vom Leasingnehmer, von einer mit dem Leasingnehmer verbundenen Partei oder von einer vom Leasinggeber unabhängigen dritten Partei, die finanziell in der Lage ist, den Verpflichtungen der Garantie nachzukommen.[159]

Verfügt der Leasingnehmer über eine Option zum Erwerb des Leasinggegenstandes zu einem Preis, der erwartungsgemäß deutlich unter dem Zeitwert des Gegenstandes zum möglichen Ausübungszeitpunkt liegt, kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die Option ausgeübt wird. In solchen Fällen ist auch die für die Option zu leistende Zahlung in die Mindestleasingzahlungen einzurechnen.

Im Rahmen der Abgrenzung des IAS 17 wird offengelassen, was unter der Verbindung mit dem Leasingnehmer zu verstehen ist. Zur Konkretisierung der Begrifflichkeit sollte

[159] Vgl. *IAS 17.4.*

auf die Definition des IAS 24 zurückgegriffen werden.[160] Unternehmen und Personen gelten als nahestehend, wenn eine der Parteien über die Möglichkeit verfügt, die andere Partei zu beherrschen oder einen maßgeblichen Einfluss auf deren Finanz- und Geschäftspolitik auszuüben.[161]

Die durchzuführende Klassifizierung erfolgt unabhängig vom Eigentumsübergang am Ende der Vertragslaufzeit des Leasingverhältnisses.

3.4.5.3 Bestimmung des Zinssatzes

Zur Bestimmung des Barwertes der Mindestleasingzahlungen sind die Mindestleasingzahlungen mit dem Zinssatz abzuzinsen, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt. Bei diesem internen Zinssatz ist der Abzinsungssatz der Zinssatz, bei dem zu Beginn des Leasingverhältnisses die Summe der Barwerte der Mindestleasingzahlungen und des nicht garantierten Restwerts dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstands entspricht.

Dieser Zinssatz ist normalerweise nur dem Leasinggeber bekannt. Aus diesem Grund verwendet der Leasingnehmer – wenn er den Zinssatz nicht ermitteln kann – anstatt dieses Kalkulationszinssatzes einen Zinssatz, den er bei einem vergleichbaren Leasingverhältnis bezahlen müsste. Ist auch dieser nicht ermittelbar, findet der Zinssatz Anwendung, den er bei der Aufnahme von Fremdkapital zum Zwecke des Erwerbs des Vermögenswertes für die gleiche Dauer und mit der gleichen Sicherheit vereinbaren müsste.[162]

Wird durch den Leasingnehmer im Rahmen des Barwerttestes der Fremdkapitalzinssatz angewandt, entscheidet auch die Bonität des Leasingnehmers über den Zinssatz und die

[160] Vgl. *Mellwig, W.* (1998), S. 5.
[161] Vgl. *IAS 24.9, IAS 27.4 und IAS 28.2.*
[162] Vgl. *IAS 17.4.*

darauf aufbauende Klassifizierung des Leasingverhältnisses. Somit führt eine schlechte Bonität des Leasingnehmers, die in einem hohen Zinssatz mündet, zu einer Klassifizierung als Operating-Leasingverhältnis.[163] In diesem Zusammenhang ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass der Verwendung eines hohen Fremdkapitalzinssatzes beim Barwerttest bonitätsbedingt erhöhte Leasingraten gegenüberstehen, da der Leasinggeber in seiner Kalkulation der Leasingraten die Bonität des Leasingnehmers berücksichtigen wird. Infolgedessen ist der Einfluss der Bonität des Leasingnehmers auf die Klassifizierung zu vernachlässigen.

3.4.5.4 Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes

Unter dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes versteht man den Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen und vertragswilligen Parteien wie unter voneinander unabhängigen Geschäftspartnern erworben oder beglichen werden könnte. Ist der Leasinggegenstand durch den Leasinggeber erworben worden, so sind diese Anschaffungskosten dem Verhältnis zugrunde zu legen; diese sind grundsätzlich um handelsübliche Preisnachlässe zu reduzieren. Bei Händlern und Herstellern, die in der Stellung eines Leasinggebers sind, wird für die Ermittlung des Zeitwertes auf geschätzte Marktwerte zurückzugreifen sein.[164]

Eventuell bestehende Steuergutschriften und sonstige staatliche Zuwendungen sind bei der Ermittlung des Zeitwertes abzuziehen, wenn ihre Zahlung sicher ist. Dieser Vorgehensweise liegt der Gedanke zugrunde, dass mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen der investitionsrisikofreie Anteil am Zeitwert des Leasingobjekts ermittelt wird. Weil Steuergutschriften und Zuwendungen den risikobehafteten Anteil jedoch reduzieren, sind sie von den Anschaffungskosten abzuziehen. Eine Anpassung wird aber unterlassen, wenn dem Leasingnehmer die Begünstigung bekannt ist und diese über entsprechend verringerte Leasingraten an den Leasingnehmer weitergeleitet werden.[165]

---

[163] Vgl. *Alvarez, M./Wotschofsky, S./Miethig, M.* (2001), S. 939.
[164] Vgl. *PWC (Hrsg.)* (2001), Tz. 17.20.
[165] Vgl. *Epstein, K./Mirza, P.* (2003), S. 523.

3.4.5.5 Vergleich des Barwertes der Mindestleasingzahlungen mit dem Zeitwert

Zum Abschluss des Barwerttestes erfolgt ein Vergleich der Mindestleasingzahlungen mit dem Zeitwert des Leasingobjektes. Diese Gegenüberstellung entsteht zu Beginn des Leasingverhältnisses.

Im Rahmen der Grundkonzeption des Leasings nach IFRS enthält IAS 17.10 (d) keine quantitativen Kriterien, mit denen konkretisiert wird, wann der Barwert der Mindestleasingzahlungen „im Wesentlichen" dem Zeitwert des Leasinggegenstandes entspricht. Im Schrifttum werden unterschiedliche Grenzen festgelegt.[166] Unstrittig erscheint lediglich, dass der Standard eine Grenze unter 100 % fordert. Die herrschende Meinung geht ab einem Anteil von 90 % von einem Finanzierungsleasingverhältnis aus.[167]

Beim Vergleich des Barwertes mit den Mindestleasingzahlungen ist zu berücksichtigen, dass IAS 17.10 (d) in erster Linie auf die Amortisation der Kosten des Leasinggebers, d. h. auf die Übertragung des Investitionsrisikos auf den Leasingnehmer abstellt.[168] Eine damit verbundene Übertragung der Chancen wird zwar angenommen, aber nicht grundsätzlich in die Betrachtung mit einbezogen. Die Abgrenzung eines Finanzierungsleasingverhältnisses verlangt jedoch die Übertragung aller mit dem Eigentum an einem Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse. Nichtsdestotrotz wird im Rahmen der Leasingklassifizierung dem Risiko eine höhere Bedeutung beigemessen.[169] Diese Vorgehensweise liegt auch darin begründet, dass die Verwertungschancen am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses i. d. R. nur mit großer Unsicherheit zu bestimmen sind.

---

[166] Vgl. *Epstein, K./Mirza, P.* (2003), S. 426.
[167] Vgl. *Findeisen, K.* (1997), S. 842.
[168] Vgl. *Mellwig, W.* (1998), S. 6.
[169] Vgl. *PWC (Hrsg.)* (2001), Tz. 17.26.

3.4.6 Spezialleasing

Ist ein Leasinggegenstand so auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten, dass eine anderweitige Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblichen Kosten möglich ist, liegt Spezialleasing vor.[170] Im Rahmen solcher Vereinbarungen kann neben der Erstattung des Kapitaleinsatzes des Leasinggebers eine angemessene Vergütung während der Vertragslaufzeit unterstellt werden.[171]

Aus der Natur der Verträge ergibt sich, dass keine Möglichkeit eines Drittvergleiches existiert. Daher wird hier auf ein Finanzierungsleasingverhältnis zu schließen sein. Die Existenz alternativer Einsatzmöglichkeiten für fast alle Vermögenswerte führt zu einer untergeordneten Bedeutung des Spezialleasings.

3.4.7 Verlustübernahme bei Kündigung

Verzeichnet der Leasinggeber durch das vorzeitige Auflösen eines Leasingvertrages Verluste und werden diese Verluste vom Leasingnehmer übernommen, kann es zu einer Klassifizierung des Leasingverhältnisses als Finanzierungsleasingverhältnis kommen.[172] Diesem Indikator liegt die Ratio zugrunde, dass der Leasingnehmer durch die Übernahme der Kosten einer vorzeitigen Auflösung Risiken und Chancen des Leasingvertrages übernimmt. Vertraglich vereinbarte Kündigungsentschädigungen führen jedoch nicht automatisch zu einer Klassifizierung als Finanzierungsleasingverhältnis.

Dieser Indikator für ein Finanzierungsleasingverhältnis ist grundsätzlich dem Barwerttest zuzuordnen, da die Verlustübernahme im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Leasingnehmer eine Garantie enthält, die wiederum bei der Berechnung der Min-

[170] Vgl. *IAS 17.10 (e)*.
[171] Vgl. *Mellwig, W.* (1998), S. 7.
[172] Vgl. *IAS 17.11 (a)*.

destleasingzahlungen zu berücksichtigen ist.[173] Die Bestimmung eines zu erwartenden Verlustes in Konsequenz einer Kündigung ist bei Vertragsbeginn aber nur dann zu berücksichtigen, wenn der Leasingnehmer erstmals nach Ablauf einer festen Grundmietzeit kündigen darf.[174]

3.4.8 Gewinne und Verluste bei Restwertschwankungen

Ein weiterer Indikator für das Vorliegen eines Finanzierungsleasingverhältnisses ist, dass dem Leasingnehmer Gewinne oder Verluste zufallen, die durch Schwankungen des beizulegenden Restwertes entstehen.[175]

Dieser Indikator betrachtet jene Gewinne oder Verluste, die nach Ablauf der Grundmietzeit entstehen. Da die während der Grundmietzeit mit dem Leasingverhältnis verbundenen Risiken und Chancen annahmegemäß beim Leasingnehmer liegen, ist eine Klassifizierung als Finanzierungsleasing nachvollziehbar.[176]

Die Wortwahl des Standards lässt darauf schließen, dass es genügt, wenn der Leasingnehmer entweder die Gewinne oder die Verluste übernimmt. Das Merkmal ist jedoch so zu interpretieren, dass Schwankungen des Restzeitwertes unabhängig davon, ob Gewinne oder Verluste entstehen, dem Leasinggeber zugerechnet werden.[177]

Die Beurteilung des Leasingverhältnisses hängt ebenfalls von der Höhe des verbleibenden Restwertes ab. Die Übernahme des Restwertrisikos bei hohem Restwert wird Rückschlüsse auf den Übergang des Investitionsrisikos zulassen. Im Umkehrschluss muss das Kriterium bei vernachlässigbarem Restwert hinter die anderen Merkmale zurücktreten. Die in der Leasingpraxis übliche 25%ige Beteiligung des Leasinggebers am Ver-

[173] Vgl. *Alvarez, M./Wotschofsky, S./Miethig, S.* (2001), S. 939.
[174] Vgl. *Findeisen, K.* (1997), S. 843.
[175] Vgl. *IAS 17.11 (b).*
[176] Vgl. *Findeisen, K.* (2002), S. 65 f.
[177] Vgl. *Mellwig, W.* (1998), S. 7.

wertungserlös bedeutet bei einem sehr niedrigen Restwert, dass dem Leasinggeber faktisch keine Chancen und Risiken entstehen.[178]

3.4.9 Günstige Vertragsverlängerungsoption

Eine dem Leasingnehmer eingeräumte Möglichkeit, das Leasingverhältnis für einen weiteren Zeitraum zu Leasingraten fortzuführen, die wesentlich niedriger liegen als marktübliche Leasingraten, stellt einen Indikator für ein Finanzierungsleasing dar.[179] Die Vereinbarung ist für sich allein genommen noch kein zwingendes Kriterium für ein Finanzierungsleasingverhältnis.[180] Die Ausübung einer entsprechenden Vertragsverlängerungsoption führt nicht notwendigerweise dazu, dass sich die Laufzeit des Leasingverhältnisses über den Großteil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erstreckt, so dass im Wesentlichen alle Chancen und Risiken aus dem Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer übertragen werden. Ist die Ausübung einer Vertragsverlängerungsoption zu Beginn des Leasingverhältnisses hinreichend sicher, sind die betreffenden Zeiträume bei der Ermittlung der Laufzeit zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die sich hieraus ergebenden Anschlussleasingraten in die Betrachtung der Mindestleasingzahlungen mit einzubeziehen.

Infolgedessen wird dieser Indikator durch die Laufzeit des Leasingverhältnisses[181] mit erfasst. Die Ausübung einer „günstigen" Anschlussleasingrate führt letztendlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einer Verlängerung der Laufzeit des Leasingverhältnisses.[182]

---

[178] Vgl. *Löw, E.* (2005), S. 706.
[179] Vgl. *IAS 17.11 (c).*
[180] Vgl. *Weinstock, M.* (2000), S. 120.
[181] Vgl. *IAS 17.4.*
[182] Vgl. *Kirsch, H.-J.* (1997), IAS 17, Tz. 9.

3.5 Bilanzierung beim Leasingnehmer

3.5.1 Finanzierungsleasingverhältnisse

Abhängig von der Klassifizierung des Leasingverhältnisses ergeben sich unterschiedliche Implikationen für die bilanzielle Behandlung beim Leasingnehmer und beim Leasinggeber.

Leasingnehmer haben Finanzierungsleasingverhältnisse entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt als Vermögenswerte und Schulden in gleicher Höhe anzusetzen. Die korrespondierenden Posten werden mit dem beizulegenden Zeitwert des Leasingobjektes oder mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen bewertet, sofern dieser Betrag niedriger ist.[183]

Der Vermögenswert aus dem Leasingverhältnis ist erstmals anzusetzen, wenn dem Leasingnehmer zu diesem Zeitpunkt die Verfügungsmacht an dem Leasingobjekt übertragen wurde.

Mit der Folgebewertung wird der Leasinggegenstand in den Folgeperioden nach denselben Regelungen bewertet wie jene Vermögenswerte, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen. D. h. der Leasingnehmer hat den aktivierten Leasinggegenstand unter Berücksichtigung des IAS 16 bzw. IAS 38 nach den gleichen Grundsätzen zu bewerten wie die anderen Vermögenswerte, die nicht im Rahmen eines Leasingverhältnisses erworben wurden. Das Finanzierungsleasingverhältnis führt in jeder Periode zu einem Abschreibungsaufwand und zu einem Finanzierungsaufwand. Ist zu Beginn des Leasingverhältnisses nicht hinreichend sicher, ob das Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht, so wird der Vermögenswert über den kürzeren der beiden Zeiträume, die

[183] Vgl. *IAS 17.20 ff.*

Laufzeit des Leasingverhältnisses oder die Nutzungsdauer abgeschrieben.[184] Restwerte sind ebenfalls, den Regelungen des IAS 16 entsprechend, zu berücksichtigen.[185]

Kosten, die den Vertragsabschluss betreffen, z. B. Provisionen und Rechtsberatungskosten, die als direkt zurechenbare Kosten im Zusammenhang mit einem Finanzierungsleasing anfallen, sind bei der Aktivierung des Leasingobjektes zu berücksichtigen und über die entsprechende Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen. Gemeinkosten werden nicht als Vertragsabschlusskosten aktiviert.[186]

Die durch den Leasingnehmer an den Leasinggeber geleisteten Zahlungen sind in einen Zins- und in einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Der Zinsanteil stellt Finanzierungskosten dar, der entsprechende Tilgungsanteil reduziert die Verbindlichkeit. Eine Verteilung der Finanzierungskosten über die Laufzeit hat in der Form zu erfolgen, dass über die Perioden ein konstanter Zinssatz auf die verbleibende Schuld entsteht.[187]

IAS 21 ist anzuwenden, wenn es sich bei der Leasingverbindlichkeit um eine Fremdwährungsverbindlichkeit handelt. Weil die Verbindlichkeit monetären Charakter hat, ist sie mit dem Kassakurs zum Abschlussstichtag umzurechnen. Umrechnungsdifferenzen werden als Aufwand oder Ertrag der Periode erfasst.[188]

Eine mögliche Wertminderung eines Leasingobjektes ist i. S. d. IAS 36 zu berücksichtigen. IAS 17 enthält hierzu keine spezifischen Regelungen.

3.5.2 Operating-Leasingverhältnisse

Im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung werden Zahlungen des Leasingnehmers über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfasst. Die Verteilung des Aufwandes aus

---

[184] Vgl. *Coenenberg, A.* (2003), S. 202.
[185] Vgl. *Löw, E.* (2005), S. 714.
[186] Vgl. *IAS 17.24.*
[187] Vgl. *IAS 17.25 f.*
[188] Vgl. *Löw, E./Lorenz, K.* (2002), S. 243.

dem Leasingverhältnis erfolgt grundsätzlich linear, kann aber davon abweichen, wenn eine andere systematische Grundlage dem zeitlichen und wirtschaftlichen Nutzen entspricht.[189] Kommt es zwischen Verteilungsmethode und Zahlungseingang zu zeitlichen Abweichungen, ist ein entsprechender aktivischer oder passiver Abgrenzungsposten als sonstiger Vermögenswert oder sonstige Verbindlichkeit zu bilden.

Anreize, die der Leasinggeber dem Leasingnehmer für den Abschluss des Vertrages gewährt, sind beim Leasingnehmer als Bestandteil der Nettogegenleistung anzusehen. Solche Anreize können aus Barzahlungen des Leasinggebers, Übernahme von Kosten für Mietereinbauten oder in der Übernahme anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen bestehen. Der Leasingnehmer hat die Summe des Nutzens aus Anreizen als eine Reduktion der Mietaufwendungen linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erfassen, es sei denn, eine andere Verteilungsmethode entspricht dem zeitlichen Verlauf des Nutzens des Leasingnehmers aus der Nutzung des Vermögenswertes.[190]

Vertragsabschlusskosten sind korrespondierend zum Finanzierungsleasing auch im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen zu aktivieren.[191]

3.6 Bilanzierung beim Leasinggeber

3.6.1 Finanzierungsleasingverhältnisse

Durch den Ausweis von Forderungen in Höhe des Nettoinvestitionswertes aus dem Leasingverhältnis hat der Leasinggeber einen Vermögenswert aus dem Finanzierungsleasing in seiner Bilanz anzusetzen.

[189] Vgl. *IAS 17.33 f.*
[190] Vgl. *SIC 15.*
[191] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 76.

Die Nettoinvestition stellt die Differenz zwischen der Bruttoinvestition des Leasingverhältnisses und dem noch nicht realisierten Finanzertrag dar. Im Rahmen des IAS 17 werden diese Begriffe wie folgt definiert:[192]

- Die Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis ist die Summe der Mindestleasingzahlungen in ein Finanzierungsleasing aus Sicht des Leasinggebers und jeglichen, dem Leasinggeber zuzurechnenden, nicht garantierten Restwerten;
- der noch nicht realisierte Finanzertrag bezeichnet die Differenz zwischen der Bruttoinvestition und der abgezinsten Bruttoinvestition; diese wird mit dem Zinssatz abgezinst, der dem Leasingvertrag zugrunde liegt.

Die Finanzerträge sind so zu erfassen, dass eine konstante periodische Verzinsung der ausstehenden Nettoinvestitionen des Leasinggebers in das Finanzierungsleasingverhältnis zustande kommt.[193] Die Zahlungen des Leasingnehmers sind daher aufzuteilen in einen Tilgungsanteil, der die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis reduziert, und einen Zinsanteil, der noch nicht realisierten Finanzertrag verringert und erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wird.[194]

Eine regelmäßige Werthaltigkeitsprüfung für die vom Leasinggeber im Rahmen der Berechnung der Bruttoinvestition angesetzten, nicht garantierten Restwerte ist durchzuführen. Kommt es zu einer Minderung des geschätzten Restwertes, wird die Ertragsverteilung über die Laufzeit des Leasingverhältnisses berichtigt.[195]

Kosten des Vertragsabschlusses, z. B. Provisionen und Rechtsberatungskosten, die als direkt zurechenbare Kosten im Zusammenhang mit einem Finanzierungsleasingverhältnis entstehen, sind bei der Aktivierung der Forderung beim Leasinggeber zu aktivieren

---

[192] Vgl. *IAS 17.4.*
[193] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2004a), S. 86.
[194] Vgl. *Wagenhofer, A.* (2003), S. 223.
[195] Vgl. *IAS 17.41.*

und über die Laufzeit zu verteilen. Hierunter fallen auch Kosten für die Erstellung des Vertrages, die Bonitätsprüfung und die Erlangung von Sicherheiten, sofern sie dem einzelnen Vertrag zugerechnet werden können.

Bei der bilanziellen Behandlung der Forderungen aus einem Leasingverhältnis ist zu beachten, dass diese Leasingforderungen den Vorschriften des IAS 39 hinsichtlich Ausbuchung und Wertminderung unterliegen.[196] Handelt es sich bei der Leasingforderung um eine Fremdwährungsforderung, kommt IAS 21 zur Anwendung. Die Leasingforderung ist dann als monetärer Posten zu betrachten. Sich ergebende Umrechnungsdifferenzen aus Leasingforderungen in Fremdwährung werden daher erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Der Gesamtbetrag der Nettoinvestition wird vom Leasinggeber unter den Forderungen ausgewiesen.

Für Leasingverhältnisse, bei denen der Leasinggeber Händler oder Hersteller ist, enthält IAS 17 spezifische Vorschriften.[197] Es wird keine Definition der Begriffe „Händler“ oder „Hersteller“ gegeben, jedoch unterstellt, dass bei derartigen Leasingverhältnissen ein Verkaufsgewinn oder -verlust entsteht.

Leasinggeber, die diese Eigenschaft erfüllen, haben das Verkaufsergebnis nach den gleichen Methoden im Periodenergebnis zu erfassen, die das Unternehmen bei direkten Verkaufsgeschäften anwendet. Dem liegt der Gedanke zugrunde, das Leasinggeschäft beim Leasinggeber als Verkauf mit Kreditgewährung zu behandeln. Kommt es zur Anwendung von künstlich niedrigen Zinsen, ist der Verkaufsgewinn auf die Höhe zu beschränken, die sich bei Berechnung mit dem marktüblichen Zinssatz ergeben hätte.

[196] Vgl. *IAS 39.2 (b).*
[197] Vgl. *IAS 17.42.*

Der von einem Leasinggeber, der Händler oder Hersteller ist, zu Beginn zu erfassende Umsatzerlös ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts oder, wenn niedriger, der dem Leasinggeber zuzurechnende Barwert der Mindestleasingzahlungen. Die zu Beginn des Leasingverhältnisses zu erfassenden Umsatzkosten sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw., falls abweichend, der Buchwert des Leasinggegenstands abzüglich des Barwerts des nicht garantierten Restwerts. Der Differenzbetrag zwischen Umsatzerlös und Umsatzkosten ist der Verkaufsgewinn. Anfängliche direkte Kosten bei Leasinggebern, die Händler oder Hersteller sind, werden zu Beginn des Leasingverhältnisses als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.[198]

3.6.2 Operating-Leasingverhältnisse

Ist die vertragliche Gestaltung Basis dafür, dass das wirtschaftliche Eigentum an dem Leasingobjekt beim Leasinggeber verbleibt, so erfolgt die bilanzielle Abbildung des Operating-Leasingverhältnisses analog zu einem Mietverhältnis.[199] Es kommt zu einem Ausweis des Leasinggegenstandes im Sachanlagevermögen des Leasinggebers. Planmäßige Abschreibungen des Leasinggegenstandes werden auf Basis des IAS 16 bzw. des IAS 38 durchgeführt und orientieren sich an den Vorschriften gleichartiger Vermögenswerte des betrachteten Unternehmens.[200] Ein Wertminderungstest gem. IAS 36 ist bei Erfüllung entsprechender Kriterien ebenfalls durchzuführen.

Erhaltene Leasingraten sind grundsätzlich linear über die Leasingdauer zu vereinnahmen. Eine Abweichung von der Linearisierung ist nur zulässig, wenn ein anderes Vorgehen zu einer periodengerechteren Abbildung des Ertragsverlaufs führt.[201] Eine nichtlineare Ertragsvereinnahmung spiegelt in diesem Fall einen sachgerechten Ausgleich von Leistung und Gegenleistung wider.[202] Erträge aus Dienstleistungen stellen

---

[198] Vgl. *IAS 17.44 ff.*
[199] Vgl. *Coenenberg, A.* (2003), S. 206.
[200] Vgl. *Fuchs, M.* (1996), S. 1835.
[201] Vgl. *IAS 17.42.*
[202] Vgl. *Epstein, K./Mirza, P.* (2003), S. 429 f.

hierbei eine Ausnahme dar und sind entgegen der grundsätzlichen Vorgehensweise sofort erfolgswirksam zu berücksichtigen.[203]

Direkte Vertragsabschlusskosten können im Zeitpunkt des Anfalls sofort als Aufwand verbucht werden oder durch Abgrenzung über die Vertragslaufzeit aufgelöst werden.[204]

Eine Forfaitierung noch nicht fälliger Leasingraten hat keine Auswirkung auf die bilanzielle Behandlung des Operating-Leasingverhältnisses. Das mit dem Forderungsverkauf zu zahlende Entgelt, das sich aus der Differenz zwischen Nominalbetrag der Forderungen und Verkaufspreis ergibt, ist über die Laufzeit des Leasingverhältnisses verteilt als Zinsaufwand zu verbuchen.[205]

Leasingerträge und -aufwendungen werden als Bestandteil des betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen. Leasingerträge können als Umsatzerlöse oder als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen werden. Je nach Zuordnung sind die Leasingaufwendungen im entsprechenden Posten auszuweisen.[206]

3.7 *Sale-and-leaseback*-Transaktionen

3.7.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

Eine *sale-and-leaseback*-Transaktion umfasst die Veräußerung eines Vermögenswertes und den Abschluss eines Leasingvertrages, durch den ein Teil der Nutzungsrechte an diesem Vermögenswert wieder auf den Veräußerer zurückübertragen werden. Da der Verkaufspreis und die Leasingzahlungen normalerweise in einem Zusammenhang stehen, weil sie als Gesamtpaket verhandelt werden, ist es grundsätzlich erforderlich, die

[203] Vgl. *IAS 17.43*.
[204] Vgl. *IAS 17.44*.
[205] Vgl. *Löw, E.* (2005), S. 720.
[206] Vgl. *IAS 1.91 f.*

Veräußerung und das Leasingverhältnis für Bilanzierungszwecke gemeinsam zu betrachten.[207]

3.7.2 *Sale-and-leaseback*-Transaktionen als Finanzierungsleasing

Kommt es im Rahmen des *sale-and-leaseback*-Leasingverhältnisses zu einem Finanzierungsleasing, ist der gesamte Überschuss des Veräußerungserlöses über den Buchwert des veräußerten Vermögenswertes passivisch abzugrenzen und über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen.[208] Es liegt eine reine Finanzierungstransaktion vor und somit kommt es nicht zu einer Vereinnahmung des Veräußerungsgewinns.[209]

Ist der Verkäufer-Leasingnehmer Hersteller oder Händler des Leasingobjektes und überträgt die Nutzungsrechte an dem Leasingobjekt im Rahmen eines Unterleasingverhältnisses, das als Finanzierungsleasingverhältnis zu klassifizieren ist, an einen Dritten, so ist ein Veräußerungsergebnis beim Verkäufer-Leasingnehmer (d. h. beim Unterleasinggeber) sofort ergebniswirksam zu erfassen. Eine Abgrenzung und Verteilung des Veräußerungsgewinns ist in diesem Falle nicht sachgerecht, da im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an dem Leasingobjekt verbundenen Chancen und Risiken übertragen werden.[210]

Beim Verkäufer-Leasingnehmer ist das Finanzierungsleasingverhältnis nach den allgemeinen Regeln zur Bilanzierung von Finanzierungsleasingverhältnissen beim Leasingnehmer zu behandeln. Das hat zur Folge, dass das Leasingobjekt und die Leasingverbindlichkeit in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Leasingobjektes oder des niedrigeren Barwerts der Mindestleasingzahlungen anzusetzen sind. Sofern Veräußerungserlös und die Leasingverbindlichkeit nicht betragsmäßig übereinstimmen, ist die

---

[207] Vgl. *IAS 17.58.*
[208] Vgl. *IAS 17.60.*
[209] Vgl. *IAS 17.61.*
[210] Vgl. *Arthur Andersen (Hrsg.)* (2001), S. 273.

unmittelbare Passivierung des Veräußerungserlöses als Leasingverbindlichkeit nicht möglich.[211]

3.7.3 *Sale-and-leaseback*-Transaktionen als Operating-Leasing

Bei einer *sale-and-leaseback*-Transaktion mit einem Operating-Leasingverhältnis geht man von einem Veräußerungsvorgang aus.[212] Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des Veräußerungsvorgangs die maßgeblichen Risiken und Chancen auf den Käufer-Leasinggeber übertragen wurden. IAS 17 verweist nicht explizit auf den IAS 18.14 ff. und spricht auch von „wesentlichen" und nicht von „maßgeblichen" Risiken. So sollten doch im ersten Schritt die Bedingungen der Veräußerung für die Erfassung von Erlösen gegeben sein.[213] In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob eine vorliegende fortdauernde Verbindung des Verkäufers-Leasingnehmers mit dem Leasingobjekt oder die Zahlungsmodalitäten bzw. das bisherige Zahlungsverhalten des Käufer-Leasinggebers die Erfassung des Erlöses verhindern.[214]

Sind die Voraussetzungen für die Erlöserfassung nicht gegeben, da der Verkäufer-Leasingnehmer den Vermögenswert zu bilanzieren hat, kann der Verkäufer-Leasingnehmer den Vermögenswert nicht ausbuchen. Der Vermögenswert ist weiterhin nach entsprechenden IFRS-Vorschriften[215] zu erfassen. Der Veräußerungserlös ist zu passivieren und die Leasingraten sind analog der Bilanzierung von Finanzierungsleasingverhältnissen in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen.

Sind hingegen die Voraussetzungen für die Behandlung als Veräußerung gegeben, ist der Veräußerungserlös zu erfassen. Die Behandlung und Erfassung ist im Rahmen des IAS 17 differenziert zu betrachten.[216]

---

[211] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 215.
[212] Vgl. *IAS 17.63.*
[213] Vgl. *Cairns, J.* (2001), S. 826 f.
[214] Vgl. *IAS 18.Appendix 9.*
[215] Vgl. *IAS 16; IAS 38.*
[216] Vgl. *IAS 17.61.*

3.8 Unterleasingverhältnisse

Im Rahmen von so bezeichneten Unterleasingverhältnissen tritt hinsichtlich eines bestimmten Leasingobjekts der Leasinggeber als auch Leasingnehmer auf. Mit den gegebenen Standards gibt es für diese Verhältnisse keine expliziten Regelungen, so dass die Klassifizierung und Bilanzierung nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen hat.

Bei der Klassifizierung des Leasingverhältnisses sind darüber hinaus beispielsweise die Interdependenzen zwischen Haupt- und Unterleasingverhältnis zu berücksichtigen. Eine im Hauptleasingverhältnis enthaltene Kaufoption könnte beispielsweise bei einer isolierten Betrachtung nicht als günstige Kaufoption betrachtet werden und damit im Rahmen der Klassifizierung zu einem Operating-Leasingverhältnis führen. Sollte hingegen das Unterleasingverhältnis faktisch verlangen, dass eine Kaufoption ausgeübt wird, ist der Hauptleasingnehmer ebenfalls gezwungen, seine Kaufoption auszuüben, so dass das Hauptleasingverhältnis als Finanzierungsleasingverhältnis einzustufen ist.[217]

3.9 Angabepflichten[218]

3.9.1 Angabepflichten des Leasingnehmers

Für den Leasingnehmer sind im Rahmen der Pflichtanhangangaben eines Finanzierungsleasingverhältnisses, neben den Angaben nach IAS 32, folgende Erläuterungen zu geben:[219]

- für jede Gruppe von Vermögenswerten der Nettobuchwert zum Bilanzstichtag;

---

[217] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 124.

[218] Die Darstellung der wesentlichen Anhangangabepflichten des IAS 17 dient zwei Zwecken. Zum einen soll deutlich gemacht werden, dass für eine vollumfängliche Information des Leasingnehmers, die bestehende Bilanzierung nicht ausreicht, so dass umfangreiche Anhangangaben notwendig sind. Darüber hinaus ist deutlich zu machen, dass eine dem Rahmenkonzept entsprechende Leasingbilanzierung diese geforderten Informationsbedürfnisse erfüllen muss.

[219] Vgl. *IAS 17.23.*

- eine Überleitung von der Summe der Mindestleasingzahlungen am Bilanzstichtag zu deren Barwerten und eine Darstellung der Summe der Mindestleasingzahlungen und ihrer Barwerte gesondert für die Zeiträume
  - bis ein Jahr,
  - zwischen einem Jahr und fünf Jahren,
  - mehr als fünf Jahre;
- die bedingten, im Periodenergebnis berücksichtigten Mietzahlungen;
- die Gesamtsumme der künftigen Mindestleasingzahlungen, die aufgrund von unkündbaren Unterleasingverhältnissen am Bilanzstichtag zu erwarten sind; und
- eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers unter Berücksichtigung der Grundlage für die Festlegung der bedingten Mietzahlungen, des Bestehens und ggf. der Bedingungen für Vertragserneuerungen, Kaufpreisoptionen und Kündigungsklauseln sowie der mit den Leasingvereinbarungen verbundenen Beschränkungen (z. B. Dividenden, zusätzliche Schuld- und Leasingverhältnisse).

Innerhalb eines Operating-Leasingverhältnisses ergeben sich für den Leasingnehmer, neben den Angabepflichten nach IAS 32, folgende verpflichtende Anhangangaben:[220]

- die Gesamtsumme der zukünftigen Mindestleasingzahlungen, die aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen resultieren, gesondert für die folgenden Zeiträume:
  - bis ein Jahr,
  - zwischen einem Jahr und fünf Jahren,
  - mehr als fünf Jahre;
- die Gesamtsumme der künftigen Mindestleasingzahlungen, die aufgrund von unkündbaren Unterleasingverhältnissen am Bilanzstichtag zu erwarten sind;

[220] Vgl. *IAS 17.27.*

- die in der Periode erfolgswirksam erfassten Zahlungen aus Leasing- und Unterleasingverhältnissen, gesondert nach Mindestleasingzahlungen, bedingten Mietzahlungen und Zahlungen aus Unterleasingverhältnissen; und
- eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers unter Berücksichtigung der Grundlage für die Festlegung der bedingten Mietzahlungen, des Bestehens und ggf. der Bedingungen für Vertragserneuerungen, Kaufpreisoptionen und Kündigungsklauseln sowie der mit den Leasingvereinbarungen verbundenen Beschränkungen (z.vB. Dividenden, zusätzliche Schuld- und Leasingverhältnisse).

3.9.2 Angabepflichten des Leasinggebers

Beim Vorliegen eines Finanzierungsleasingverhältnisses hat der Leasinggeber neben den Angaben nach IAS 32 folgende Pflichtangaben zu machen:[221]

- eine Überleitung von der Summe der Bruttoinvestitionen am Bilanzstichtag zu den Barwerten der am Bilanzstichtag noch ausstehenden Mindestleasingzahlungen;
- eine Darstellung der Bruttogesamtinvestitionen und der Barwerte der Mindestleasingzahlungen gesondert für die folgenden Zeiträume:
  - bis ein Jahr,
  - zwischen einem und fünf Jahren,
  - mehr als fünf Jahre;
- noch nicht realisierte Finanzerträge;
- nicht garantierte, dem Leasinggeber zustehende Restwerte;
- der Gesamtbetrag der Wertberichtigungen auf ausstehende Mindestleasingzahlungen;
- die im Periodenergebnis enthaltenen bedingten Mietzahlungen;

[221] Vgl. *IAS 17.39.*

- eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.

Ergänzend zu den existierenden Operating-Leasingverhältnissen sind neben den Pflichtangaben nach IAS 32 folgende Angaben darzustellen:[222]

- für jede Kategorie von Vermögenswerten die Summe der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die kumulierten planmäßigen Abschreibungen und die kumulierten Abschreibungen aufgrund von Wertminderungen;
- in der Berichtsperiode erfolgswirksam erfasste Abschreibungen, Wertminderungen und Zuschreibungen;
- die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Leasingverträgen als Gesamtbetrag und gesondert für die folgenden Zeiträume:
  - bis ein Jahr,
  - zwischen einem Jahr und fünf Jahren,
  - mehr als fünf Jahre;
- der Gesamtbetrag der im Periodenergebnis erfassten bedingten Mietzahlungen; und
- eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.

Risikobestimmung unter IFRS im Rahmen einer komplexen Leasingtransaktion erfordert die Interaktion verschiedenster Standards. Transaktionen sind häufig so ausgestaltet, dass nicht nur der IAS 17, sondern auch Vorschriften zu Zweckgesellschaften, Umsatzrealisierung, oder der Ausbuchung von Forderungen zum tragen kommen. Aus dieser Tatsache heraus erfolgt eine kurze Darstellung dieser erheblichen Normen.[223]

---

[222] Vgl. *IAS 17.48.*

[223] Die zu betrachtenden Normen verbindet die Tatsache, dass die Vermögenswertzuordnung nicht über das *asset/liability*-Konzept des Rahmenkonzeptes erfolgt, sondern im Rahmen einer Risikokonzeption. Die Darstellung soll auch die Unterschiedlichkeit der Risikokonzeption deutlicher herausstellen.

3.10 Exkurs I: Zweckgesellschaften nach SIC 12

3.10.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

Zweckgesellschaften sind Unternehmen, die gegründet werden, um ein enges und genau definiertes Ziel zu erreichen.[224] Das Bestehen einer Zweckgesellschaft ist i. d. R. dadurch gekennzeichnet, dass sie keine nachhaltigen, auf Dauer ausgerichteten operativen Aktivitäten entfaltet.[225] Häufig ist der Geschäftszweck nur das Verwalten und Verwerten eines oder mehrerer Vermögenswerte, ohne dass diese aktiv am Markt bei Abgang durch neue Vermögenswerte ersetzt werden.

Bei einer überwiegenden Zahl der Zweckgesellschaften werden durch die vertraglichen Rahmenbedingungen oder andere schuldrechtliche Vereinbarungen, die gleichzeitig mit der Errichtung der Zweckgesellschaft abgeschlossen werden, nahezu alle während der Geschäftstätigkeit zu treffenden Entscheidungen vorherbestimmt. So wird die Entscheidungsmacht der stimmberechtigten Anteilseigner begrenzt oder ganz ausgeschaltet („Autopilot“). Die Entscheidungen von Gesellschafterkreis und Geschäftsführung sind daher vorbestimmt.[226]

Hat ein Mutterunternehmen im Rahmen des IAS 27 einen Konzernabschluss aufzustellen, so sind grundsätzlich alle Tochterunternehmen und Zweckgesellschaften zu konsolidieren. In Hinblick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten werden Zweckgesellschaften so konstruiert, dass die formalen Kriterien in dem Konzernabschluss nach IAS 27 nicht erfüllt sind. Das betrachtete Mutterunternehmen trägt aber die wesentlichen Chancen und Risiken der Zweckgesellschaft. Ein Konzernabschluss wäre unter reiner Zugrundelegung des IAS 27 unvollständig und die zentrale

[224] Vgl. *SIC 12.1.*
[225] Vgl. *Brakensiek, S.* (2001), S. 303 ff.
[226] Vgl. *Schruff, W./Rothenburger, M.* (2002), S. 756.

Funktion der Rechnungslegung, für Investitionsentscheidungen relevante Informationen bereitzustellen, würde gefährdet.[227]

Aus bilanztheoretischer Sicht geht es bei der Bilanzierung von Zweckgesellschaften im Kern um die Definition und Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns.[228]

3.10.2 Begriff der Leasingobjektgesellschaft

Eine Leasingobjektgesellschaft ist eine Zweckgesellschaft, die mittels eines Leasingverhältnisses alle erforderlichen Geschäfte, d. h. die Beschaffung oder Errichtung des Leasingobjekts, die Finanzierung und Vermietung sowie deren Abwicklung bei Beendigung des Leasingvertrags, tätigt. Die Leasingobjektgesellschaft fungiert als Leasinggeber.

Mit der Gründung von Leasingobjektgesellschaften wird das Ziel verfolgt, ein *off-balance sheet financing* durch den Leasingnehmer zu erreichen.[229] Zu diesem Zweck wird der Leasinggegenstand von der Zweckgesellschaft erworben und durch Fremdkapital finanziert. Bei entsprechender Vertragsgestaltung wird der Leasinggegenstand vom Leasinggeber, hier der Zweckgesellschaft, bilanziert. Werden nun durch die formalrechtliche Konstruktion der Zweckgesellschaft die Voraussetzungen für eine Konsolidierungspflicht i. S. d. IAS 27 ausgeschlossen, so gehen im ersten Schritt der Leasinggegenstand und auch die Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaften nicht in den Konzernabschluss des Leasingnehmers ein. Das Leasingverhältnis muss per se als Operating-Leasingverhältnis gestaltet sein, da anderenfalls der Leasingnehmer den Leasinggegenstand und die korrespondierenden Verbindlichkeiten bilanzieren muss.

Die bilanzorientierten Kennzahlen des Unternehmens (Verschuldungsgrad, Eigenkapitalquote) werden auf diese Weise bessergestellt. Bilanzierte das Unternehmen die Ver-

[227] Vgl. *Kustner, C.* (2004), S. 308.
[228] Vgl. *Pellens, B./Sellhorn, T./Streckenbach, J.* (2003), S. 191.
[229] Vgl. *Reuter, E.* (2000), S. 659.

mögenswerte und Schulden, wodurch sich schlussendlich die Chance auf ein günstigeres *rating* erhöht, würden in der Folge die Refinanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens optimiert.

Diese Konstruktion und dieses bilanzielle Ergebnis wären nicht mit den Zwecken der Rechnungslegung vereinbar, wenn der Leasingnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise weiterhin mittelbar bzw. unmittelbar die wesentlichen Chancen und Risiken aus der Zweckgesellschaft trägt, d. h. mit der Möglichkeit tatsächlicher Vermögenseinbußen oder auch Vermögenszuwächse rechnen muss.

3.10.3 Konsolidierung nach IAS 27

Im Rahmen des Konzernabschlusses sind alle Tochterunternehmen zu erfassen.[230] Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen beherrscht wird. Die Rechtsform der betrachteten Unternehmen ist unerheblich. Beherrschung im Sinne der IFRS ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen. [231] Von Bedeutung ist die Einflussmöglichkeit und nicht, ob der Einfluss auch tatsächlich ausgeübt wird.[232]

Beherrschung wird dann angenommen, wenn das Mutterunternehmen - entweder direkt oder indirekt über Tochterunternehmen - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte eines Unternehmens verfügt. Dies ist nicht der Fall, wenn sich unter außergewöhnlichen Umständen eindeutig nachweisen lässt, dass ein derartiger Besitz keine Beherrschung begründet.[233] Vom Tochterunternehmen gehaltene Stimmrechte werden nicht in Höhe der Beteiligungsquote, sondern dem Mutterunternehmen vollständig zugerechnet.[234]

Wird die Hälfte der Stimmrechte von einem anderem Unternehmen gehalten, so liegt – unwiderlegbar – Beherrschung vor, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:[235]

- Möglichkeit, über mehr als die Hälfte der Stimmrechte kraft einer mit anderen Anteilseignern abgeschlossenen Vereinbarung zu verfügen;

---

[230] Vgl. *IAS 27.12.*
[231] Vgl. *IAS 27.4.*
[232] Vgl. *Baetge, J./Schulze, D.* (2002), IAS 27, Tz. 2.
[233] Vgl. *IAS 27.13.*
[234] Vgl. *Baetge, J./Schulze, D.* (2002), IAS 27, Tz. 3.
[235] Vgl. *IAS 27.13.*

- Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens gemäß einer Satzung oder einer Vereinbarung zu bestimmen;
- Möglichkeit, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands oder eines gleichwertigen Leitungsgremiums zu ernennen oder abzusetzen, wobei das betrachtete Unternehmen durch das Gremium geführt wird; oder
- Möglichkeit, die Mehrheit der Stimmen bei Sitzungen des Vorstands oder eines gleichwertigen Leitungsgremiums zu bestimmen, wobei das betrachtete Unternehmen durch dieses Gremium geführt wird.

Hinsichtlich der Beurteilung der Bedeutung und Auslegung von gesellschaftsvertraglichen Rahmenbedingungen kann EIFT 96-16 als Auslegungshilfe herangezogen werden.[236] Tochterunternehmen werden nicht wegen unterschiedlicher Geschäftstätigkeit von der Konsolidierung ausgeschlossen.[237]

3.10.4 Konsolidierung nach SIC 12

IAS 27 fordert eine Konsolidierung von Unternehmen, die vom berichtenden Unternehmen beherrscht werden.[238] Hinsichtlich der Behandlung von Zweckgesellschaften gibt der Standard jedoch keine weiteren Erläuterungen. Durch SIC 12 wird der Besonderheit dieser Gestaltungsform Rechnung getragen, indem die Definition des Begriffs Beherrschung um eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ergänzt wird. Es werden Umstände und Kriterien definiert, unter denen eine Zweckgesellschaft zu konsolidieren ist.[239]

Eine Zweckgesellschaft kann durch Vorherbestimmung ihrer Geschäftstätigkeit („Autopilot“) oder auf andere Weise beherrscht werden. Beherrschung kann auch in den Fällen bestehen, in denen das beherrschende Unternehmen wenig oder kein Eigenkapital in der Zweckgesellschaft hält. Die Prüfung, ob Beherrschung vorliegt, erfordert in jedem Fall

---

[236] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2004d), S. 93.
[237] Vgl. *Heuser, P./Theile, C.* (2005), S, 522, Tz. 1503
[238] Vgl. *IAS 27.4.*
[239] Vgl. *Weber, C./Böttcher, B./Griesemann, G.* (2002), S. 907.

eine Beurteilung unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Faktoren.[240] Unbeachtlich ist, ob die Beherrschung direkt oder indirekt existiert.

Im Standard werden beispielhaft Umstände aufgeführt, die darauf hindeuten, dass ein Unternehmen eine Zweckgesellschaft beherrscht und folglich eine Konsolidierungspflicht besteht:[241]

- Bei wirtschaftlicher Betrachtung wird die Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft zugunsten des Unternehmens entsprechend seiner besonderen Geschäftsbedürfnisse geführt, so dass das Unternehmen Nutzen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft zieht;
- bei wirtschaftlicher Betrachtung verfügt das Unternehmen über die Entscheidungsmacht, die Mehrheit des Nutzens aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft zu ziehen, oder das Unternehmen hat durch die Einrichtung eines Autopiloten diese Entscheidungsmacht delegiert;
- bei wirtschaftlicher Betrachtung verfügt das Unternehmen über das Recht, die Mehrheit des Nutzens aus der Zweckgesellschaft zu ziehen, und ist deshalb unter Umständen Risiken ausgesetzt, die mit der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft verbunden sind; oder
- bei wirtschaftlicher Betrachtung behält das Unternehmen die Mehrheit der mit der Zweckgesellschaft verbundenen Residual- oder Eigentumsrisiken oder Vermögenswerte, um Nutzen aus ihrer Geschäftstätigkeit zu ziehen.

Die genannten Indikatoren sind Anwendungsleitlinien und nicht als umfassender Prüfungsansatz zu verstehen, wenngleich sie in der Mehrzahl der Fälle für eine Beurteilung der Konsolidierungspflicht ausreichen sollten.[242] Weder kann aus der Darstellung geschlossen werden, dass die Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen, um die Notwendig-

[240] Vgl. *SIC 12.9.*
[241] Vgl. *SIC 12.10.*
[242] Vgl. *Baumunk, H./Pelz, J.* (2005), S. 240, Tz. 895.

keit einer Konsolidierung der Zweckgesellschaft zu begründen, noch dass bei Erfüllung eines Kriteriums bereits die Konsolidierungspflicht gegeben ist.[243] So wird mit der Gründung einer Leasingobjektgesellschaft ein Interessenausgleich zwischen der Leasinggesellschaft, dem Leasingnehmer und dem Kreditinstitut verfolgt, so dass die Zweckgesellschaft nicht auf die speziellen Bedürfnisse eines der Beteiligten ausgerichtet ist.

Die Indikatoren, die auf die Risiken und Chancen abstellen, orientieren sich bei der Konsolidierung nicht an der Beherrschung i. S. d. IAS 27.4, sondern an einer Nutzen-Risiko-Verteilung. Nach dem Grundsatz „Form über die Substanz“[244] hat die wirtschaftliche Betrachtung der Zweckgesellschaft Vorrang vor der rechtlichen Betrachtung.

Demzufolge sind im Rahmen der Untersuchung der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften die Beziehungen aller beteiligten Parteien zu analysieren. Sofern eine mit der Zweckgesellschaft in Geschäftsbeziehung stehende Gesellschaft für ihre Risikoübernahme eine marktübliche Vergütung erhält, übernimmt sie keine Residualrisiken und -chancen und kann i. d. R. bei der Untersuchung der Konsolidierungspflicht vernachlässigt werden.[245]

Für die Entscheidung der Konsolidierungspflicht der Zweckgesellschaft ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft maßgebend. Sollte jedoch bereits bei Initiierung der Transaktion feststehen, dass sich die Risiko- und Chancenverteilung während des Zeitablaufes ändert, ist die Zuordnung der Zweckgesellschaft fortlaufend zu untersuchen.[246] Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zur Leasingklassifizierung, die nur zeitpunktbezogen durchzuführen ist. Im Folgenden werden nur die Indika-

---

[243] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005), Tz. 162.
[244] Vgl. *F.35.*
[245] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2004d), S. 48.
[246] Vgl. *Baumunk, H./Pelz, J.* (2005), S. 241, Tz. 901

toren Nutzen und Risiken detaillierter untersucht, da sie für den Gang der Untersuchung von Bedeutung sind.

Die grundlegende Systematik der Einbeziehung von Tochterunternehmen in einen Konzernabschluss im Rahmen der Konsolidierung ist im folgenden Schaubild zusammenfassend dargestellt:[247]

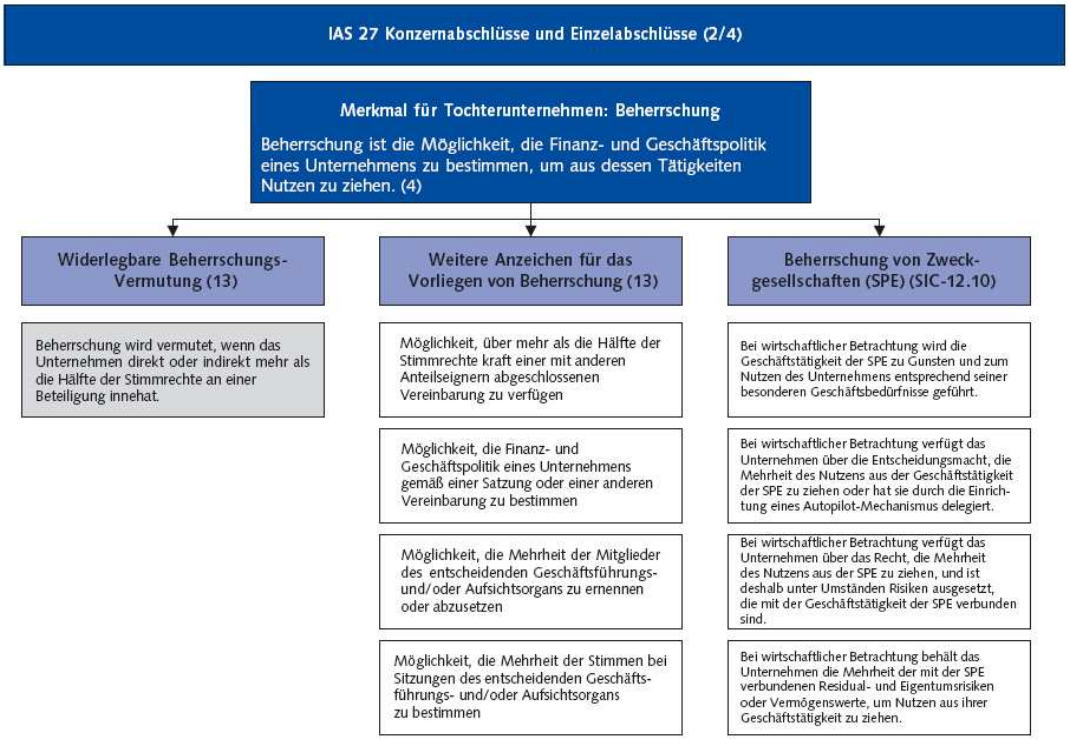

Abbildung 2: Einbeziehung von Tochterunternehmen

3.10.5 Indikator Mehrheit des Nutzens

Eine Beherrschung ist im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu vermuten, wenn das berichterstattende Unternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aufgrund einer Satzung, eines Vertrages, einer Übereinkunft, einer Treuhandvereinbarung oder eines anderen Konzepts das Recht hat, die Mehrheit des Nutzens aus der Zweckgesellschaft zu ziehen.[248] Beispielhaft werden hierzu im Standard genannt:[249]

[247] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2004c), S. 75.
[248] Vgl. *SIC 12.10 (c).*

- Rechte auf die Mehrheit jedes wirtschaftlichen Nutzens, der von einer Zweckgesellschaft in der Form künftiger Netto-Barmittelzuflüsse, Periodenüberschüsse, Reinvermögen oder anderer wirtschaftlicher Nutzen ausgeschüttet wird; oder
- Rechte auf die Mehrheit des Residualanspruchs bei geplanten Restverteilungen oder bei einer Liquidation der Zweckgesellschaft.

Nutzen oder Vorteile aus einer Zweckgesellschaft entstehen ausschließlich aus Vermögenswerten bzw. vertraglichen Vereinbarungen einer Zweckgesellschaft. Bei Leasingzweckgesellschaften ist daher der Nutzen, der aus dem vermieteten Leasingobjekt erzielt wird, zu untersuchen und nicht der Nutzen aus dem unvermieteten Leasinggut. Somit wird der Leasingvertrag in die Analyse der Nutzen und Chancen der Zweckgesellschaft selbst nicht direkt einbezogen.[250]

Die nachfolgende Übersicht zeigt in ausgewählten Beispielen für Immobilienzweckgesellschaften mögliche Nutzungsarten:[251]

---

[249] Vgl. *SIC 12.Appendix (c).*
[250] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005), Tz. 167.
[251] Vgl. *Baumunk, H./Pelz, J.* (2005), S. 245, Tz. 918.

SPE	Parteien	Nutzen
Leasingobjektgesellschaft (siehe Abschnitt 12.5.2)	Eigenkapitalgeber	- Ausschüttung/Ergebnisbeteiligung - Veräußerungserlös zum Mietende
	Fremdkapitalgeber	- Bearbeitungsgebühren - Zinsen
	Mieter	- evtl. Verlängerungsoption - evtl. Partizipation am Veräußerungserlös
Geschlossener Fonds (siehe Abschnitt 12.5.3)	Objektersteller/Veräußerer	- Baumarge - Veräußerungsgewinn
	Fondsinitiator	- Gebühren aus Fondsgründung/Fondsplatzierung
	Treuhänder	- Gebühren für Treuhänderschaft
	Fondszeichner	- Ausschüttung/Ergebnisbeteiligung - Veräußerungserlös - U. U. Steuerstundung
	Fondsmanager/GF/Verwalter	- *management fee*
	Fremdkapitalgeber	- Bearbeitungsgebühren - Zinsen
	Garantiegeber	- Gebühren für Garantieübernahmen
Projektgesellschaft (siehe Abschnitt 12.5.4)	Eigenkapitalgeber	- Erlöse aus Dienstleistungen als Generalunternehmer - Baumarge/Veräußerungsgewinn
	Fremdkapitalgeber	- Bearbeitungsgebühren - Zinsen

Abbildung 3: Schematische Darstellung der möglichen Nutzenarten ausgewählter Immobilienzweckgesellschaften und deren mögliche Verteilung.

Lässt sich nicht eindeutig feststellen, wer den Hauptnutzen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft trägt, reicht für die abschließende Würdigung die barwertige Gegenüberstellung der erwarteten Nutzenpotenziale nicht aus. In diese Betrachtung ist dann die Standardabweichung der erwarteten Nutzenpotentiale einzubeziehen, um die Risikogewichtung der Nutzenpotentiale abzubilden. Die Würdigung der Nutzenpotentiale der beteiligten Personen erfolgt dann im Verhältnis der einzelnen Nutzungspotentia-

le (Barwert inkl. Standardabweichung) zum erwarteten Gesamtnutzen der Zweckgesellschaft.[252]

Der Indikator Mehrheit des Nutzens und der Indikator Mehrheit der Risiken sind die Hauptkriterien, anhand derer in der Praxis die Zurechnung der Beherrschung erfolgt. Die herrschende Meinung versteht Mehrheit als 50 % plus.[253]

3.10.6 Indikator Mehrheit der Risiken

Grundsätzlich basiert die Interpretation des SIC 12 auf der Idee, dass bei rational handelnden und voneinander unabhängigen Parteien eine proportionale Verteilung von Chancen vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Risiken und Chancen selbst nicht symmetrisch verteilt sind. So ist bei einer Leasingobjektgesellschaft der Verlust auf die Anschaffungskosten des Leasingobjektes beschränkt, während der Gewinn – zumindest theoretisch – unendlich hoch sein kann. Eine Partei, die Nutzen aus der Zweckgesellschaft generiert, wird in gleichem Maße auch korrespondierenden Risiken ausgesetzt sein. Die Mehrheit der Risiken und Chancen wird dabei im Sinne einer absoluten Mehrheit und nicht einer relativen Mehrheit gegenüber den anderen Beteiligten verstanden.[254]

[252] Vgl. *Baumunk, H./Pelz, J.* (2005), S. 246, Tz. 923.
[253] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 427.
[254] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005), Tz. 164.

Beispiele, die auf eine Konsolidierungspflicht hindeuten, beschreibt die Interpretation wie folgt:[255]

- Die Kapitalgeber haben keinen signifikanten Anteil am Reinvermögen der Zweckgesellschaft;
- die Kapitalgeber haben keine Rechte auf den künftigen wirtschaftlichen Nutzen der Zweckgesellschaft;
- die Kapitalgeber sind eigentlich nicht den inhärenten Risiken ausgesetzt, die mit dem zugrundeliegenden Reinvermögen oder den Tätigkeiten der Zweckgesellschaft verbunden sind; oder
- die Kapitalgeber erhalten als hauptsächliche Gegenleistung Schuld- oder Eigenkapitalzinsen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung äquivalent sind zur Rendite des Kreditgebers.

Eine gängige Praxis ist die Garantie des berichterstattenden Unternehmens an außenstehende Investoren, die im Wesentlichen das gesamte Kapital der Zweckgesellschaft zur Verfügung stellen. Die Garantie wird in Form von Rendite- oder Forderungsausfallgarantien gegeben. Darüber hinaus behält das Unternehmen als Ergebnis der Garantieleistung Residual- oder Eigentumsrisiken. Die Investoren sind bei wirtschaftlicher Betrachtung nur Kreditgeber, da sie an Gewinnen und Verlusten nur begrenzt partizipieren. Sie erhalten eine Vergütung, die letztendlich einer Verzinsung entspricht.

Die nachfolgende schematische Darstellung zeigt beispielhaft mögliche Risikoarten ausgewählter Immobilienzweckgesellschaften:[256]

[255] Vgl. *SIC 12.Appendix (d).*
[256] Vgl. *Baumunk, H./Pelz, J.* (2005), S. 248, Tz. 926.

SPE	Parteien	Nutzen
Leasingobjektgesellschaft (siehe Abschnitt 12.5.2)	Eigenkapitalgeber	- Bonitäts-/Mietausfallrisiko - Restwertrisiko zum Mietende
	Fremdkapitalgeber	- Kreditausfallrisiko der SPE - evtl. Restwertrisiko bei *non-recourse*-Finanzierung
	Mieter	- evtl. Restwertrisiko bei Restwertgarantie oder Andienungsrecht - Verpflichtung auf Mietverlängerung
Geschlossener Fonds (siehe Abschnitt 12.5.3)	Objektersteller/Veräußerer	- Bauzeit-/Baukostenrisiko - Verwertungsrisiko
	Fondsinitiator	- Fondsplatzierungsrisiko
	Treuhänder	- Bonitätsrisiko des Fonds
	Fondszeichner	- Bonitäts-/Mietausfallrisiko - Ausschüttungsrisiko - Verwertungsrisiko
	Fondsmanager/ GF/ Verwalter	- Bonitätsrisiko des Fonds
	Fremdkapitalgeber	- Kreditausfallrisiko des Fonds
	Garantiegeber	- Bonitäts-/Mietausfallrisiko - Restwertrisiko
Projektgesellschaft (siehe Abschnitt 12.5.4)	Eigenkapitalgeber	- Bauzeit-/Baukostenrisiko - Verwertungsrisiko
	Fremdkapitalgeber	- Kreditausfallrisiko

Abbildung 4: Schematische Darstellung von möglichen Risikoarten ausgewählter Immobilienzweckgesellschaften und deren mögliche Verteilung

Bei der Erhebung der Risiken ist auf alle Risiken abzustellen, die aus vertraglichen Verpflichtungen (auch aus nicht passivierungspflichtigen) bzw. aus den gegenwärtigen Vermögenswerten der Zweckgesellschaft entstehen. Demzufolge sind bei der Risikoanalyse alle Risiken der Vermögenswerte zu untersuchen. Abgeschlossene Sicherungsgeschäfte, mit Ausnahme der marktkonformen Risikoübertragung (beispielsweise in Form einer Mietgarantie), sind nicht zu berücksichtigen. Liegt eine nichtmarktkonforme Risikoübertragung vor, ist der Sicherungsgeber eine involvierte Partei und muss entsprechend auf eine Konsolidierungspflicht untersucht werden, da durch die Garantieübernahme entsprechende Risiken übernommen wurden. Bei einer marktkon-

formen Übertragung von Risiken sind die Risiken zu analysieren und das Ausfallrisiko des Sicherungsgebers separat zu berücksichtigen.

3.11 Exkurs II: Umsatzrealisierung i. S. d. IAS 18.14

Weder im IFRS-Rahmenkonzept noch in expliziten IFRS-Standards finden sich detaillierte Regelungen hinsichtlich des Realisationsprinzips. Gem. IFRS-Rahmenkonzept sind Erträge erfolgsrechnerisch dann zu erfassen, wenn es zu einer Zunahme des künftigen wirtschaftlichen Nutzens in Verbindung mit einer Zunahme bei einem Vermögenswert oder einer Abnahme bei einer Schuld gekommen ist, die verlässlich ermittelt werden kann.[257] In enger Verbindung mit dem Realisationsprinzip steht folglich die Definition der Vermögenswerte und Schulden,[258] da die Ertragsrealisation im Ergebnis simultan mit der Abnahme bzw. Zunahme des Werts der korrespondierenden Vermögenswerte bzw. Schulden erfolgt. Bei der Auslegung des Realisationsprinzips sollte grundsätzlich die wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend sein.[259]

Das Realisationsprinzip wird in mehreren internationalen Rechnungslegungsstandards konkretisiert, wobei sich die grundsätzlichen Regelungen in IAS 18, der Zentralvorschrift der Umsatzrealisation, befinden.[260] IAS 18 bestimmt den Zeitpunkt der Ertragsrealisation in Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten, der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Nutzenüberlassung von Vermögenswerten zur Erzielung von Zins-, Lizenz- oder Dividendeneinkommen.[261] Die beiden allgemeinen, d. h. transaktionsunabhängigen Voraussetzungen für eine erfolgswirksame Ertragsrealisation sind:

- die zuverlässige Bestimmbarkeit der Höhe des Ertrags;[262] und

[257] Vgl. *F.92.*
[258] Vgl. *F.53 f.*
[259] Vgl. *Ordelheide, D./Böckem, H.* (2003), IAS 18, Tz. 25.
[260] Vgl. *Wagenhofer, A.* (2003), S. 101 f.
[261] Vgl. *IAS 18.1.*
[262] Vgl. *IAS 18.14 (c), IAS 18.20 (a) und IAS 18.29 (b).*

- der wahrscheinliche, in Zusammenhang mit der Transaktion stehende wirtschaftliche Nutzenzufluss.[263]

Die erfolgreiche Erfassung von Erträgen setzt die hinreichende Sicherheit der Eintreibbarkeit der daraus resultierenden Forderungen zum Zeitpunkt deren Entstehung voraus. Nicht hinreichend wahrscheinliche Umsatzerlöse sind also nach IFRS nicht zu realisieren.

Der Realisationszeitpunkt beim Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen und Waren, mit Ausnahme von Auftragsfertigung[264], entspricht grundsätzlich dem des handelsrechtlichen Verständnisses vom Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten.[265] Beim Verkäufer verbleibende „geschäftsübliche Gewährleistungsrisiken" bzw. „unmaßgebliche Eigentumsrisiken" verhindern die Ertragserfassung nicht, sie dürfen aber ein geschäftsübliches Maß nicht überschreiten.[266] Aufgrund dieser Formulierung und der Formulierung in IAS 18.14 (a) hinsichtlich der Übertragung der „maßgeblichen Risiken und Chancen" besteht erheblicher Interpretationsspielraum.

Der Zeitpunkt der Erfassung von Erträgen stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:[267]

[263] Vgl. *IAS 18.14 (d), IAS 18.20 (b) und IAS 18.29 (a).*
[264] Vgl. *IAS 11.*
[265] Vgl. *Moxter, A.* (1999), S. 48 f.
[266] Vgl. *IAS 18.17.*
[267] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2004c), S. 54.

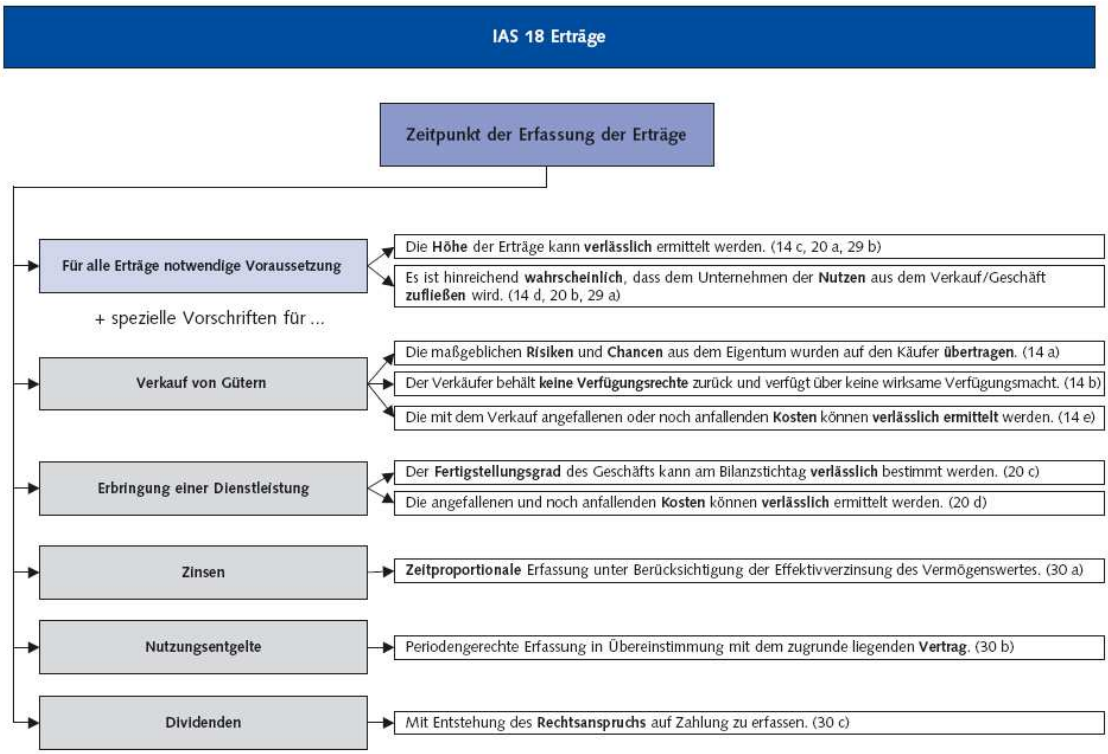

Abbildung 5: Ertragsrealisierung nach IFRS

3.12 Exkurs III: Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten i. S. d. IAS 39.15 ff.

Für die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten kommen verschiedene Konzepte zur Anwendung. Obwohl in der Neufassung des IAS 39 die beiden zentralen Konzepte – Risiken und Chancen einerseits sowie die Beherrschung andererseits – fortbestehen, wird in der Begründung zu den überarbeiteten Ausbuchungsregeln klargestellt, dass die Beurteilung einer Übertragung von Risiken und Chancen der Beurteilung einer Übertragung von Beherrschung für alle Ausbuchungsfälle vorgeht. [268]

Im ersten Schritt ist zu untersuchen, ob die Ausbuchungsregeln auf einen Vermögenswert insgesamt oder nur auf Teile eines Vermögenswertes anzuwenden sind.[269] Ein Teil

[268] Vgl. *Löw, E./Schildbach, S.* (2004), S. 877 ff.
[269] Vgl. *IAS 39.16.*

eines Vermögenswertes wird dann zum Gegenstand der Ausbuchung, wenn er eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt:[270]

- Der Teil umfasst spezifisch zu identifizierende Cash Flows aus einem Vermögenswert;
- der Teil besteht aus einem exakt abgrenzbaren Anteil an den Cash Flows eines Vermögenswertes; oder
- der Teil besteht aus einem exakt abgrenzbaren Anteil an einem spezifisch zu identifizierenden Cash Flow eines Vermögenswertes.

Im Umkehrschluss wird in allen anderen Fällen der gesamte Vermögenswert Gegenstand der Ausbuchung.[271] Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Schritte des Ausbuchungsprozesses auf einen gesamten Vermögenswert oder auf den Teil eines Vermögenswertes.

Im folgenden Schritt ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausbuchung erfüllt sind. Dementsprechend ist ein Vermögenswert auszubuchen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:[272]

- Verlust der vertraglichen Rechte (z. B. durch Ausübung oder Verfall); ist dies der Fall, kann der Vermögenswert ausgebucht werden, da es sich sowohl um eine notwendige als auch um eine hinreichende Bedingung handelt; oder
- Übertragung des finanziellen Vermögenswertes (z. B. Veräußerung); hierbei handelt es sich um eine notwendige Bedingung zur Ausbuchung; zusätzlich sind daher die folgenden hinreichenden Ausbuchungsbedingungen zu prüfen.

---

[270] Vgl. *IAS 39.16 (a).*
[271] Vgl. *IAS 39.16 (b).*
[272] Vgl. *IAS 39.17.*

Daraufhin ist festzustellen, ob die Bedingungen für eine Übertragung eines Vermögenswertes erfüllt sind. Ein Vermögenswert gilt als übertragen, wenn:[273]

- die vertraglichen Rechte zum Erhalt der Cash Flows aus dem finanziellen Vermögenswert erfüllt werden; oder
- die vertraglichen Rechte zum Erhalt der Cash Flows aus dem finanziellen Vermögenswert zwar erhalten bleiben, aber eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Cash Flows an einen oder mehrere Empfänger anzunehmen ist.

Ist die erste Bedingung erfüllt, ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob die wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Vermögenswert übertragen worden sind. Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die zweite Bedingung erfüllt ist. Wenn nicht, darf der Vermögenswert nicht ausgebucht werden.

Ist eine Bedingung erfüllt, ist zur Prüfung der Übertragung wesentlicher Risiken und Chancen aus dem Vermögenswert wie folgt vorzugehen:[274]

- Wenn die wesentlichen Risiken und Chancen aus dem Vermögenswert übertragen wurden, kann der Vermögenswert ausgebucht werden;
- wenn die wesentlichen Risiken und Chancen aus dem Vermögenswert behalten wurden, darf der Vermögenswert nicht ausgebucht werden;
- wenn die wesentlichen Risiken und Chancen aus dem Vermögenswert weder übertragen noch behalten wurden, ist weiter zu prüfen, ob bei der Übertragung die Kontrolle über den Vermögenswert behalten wurde;
- wurde die Kontrolle nicht behalten, kann der Vermögenswert ausgebucht werden;
- wurde die Kontrolle behalten, darf der Vermögenswert nicht ausgebucht werden.

[273] Vgl. *IAS 39.18.*
[274] Vgl. *IAS 39.20.*

Aus der dargestellten Prüfungsabfolge wird deutlich, dass die Ausbuchung eines Vermögenswertes sowohl von der Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen aus dem Vermögenswert als auch vom Übergang der Kontrolle über den Vermögenswert abhängig gemacht werden kann.

Die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:[275]

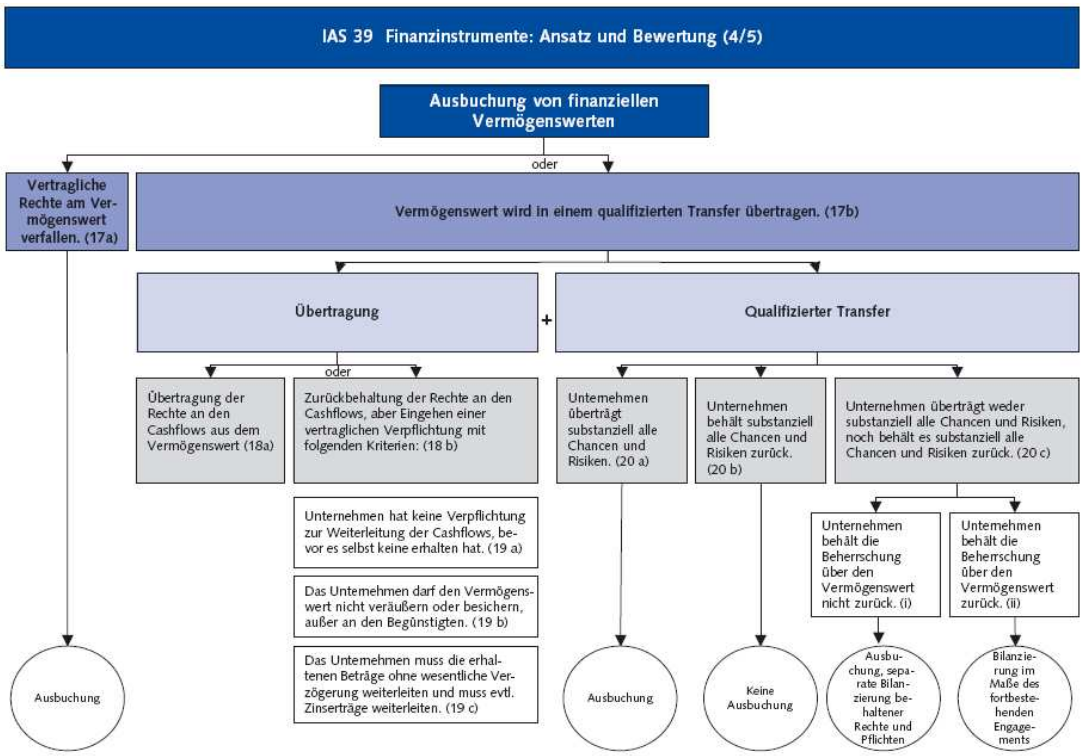

Abbildung 6: Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten

3.13 Behandlung von Regelungslücken nach IFRS

Mit dem Regelungswerk der IFRS ist eine grundlegende Systematik für die Schließung von Regelungslücken vorgegeben.[276] Ein Lücke liegt vor, wenn die IFRS trotz Ausle-

[275] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2004c), S. 119.
[276] Vgl. *IAS 8.10 ff.*

gung keine Regelung für einen Fall vorgeben, dessen Berücksichtigung in der Rechnungslegung in Hinblick auf die geforderte Entscheidungsnützlichkeit geboten ist. Eine Lücke ergibt sich erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der Auslegung. Während sich IAS 8.10 ff. auf offene Regelungslücken bezieht, werden verdeckte Regelungslücken durch die Regelungen des IAS 1.17 ff. erfasst.

IAS 8.10 ff. gibt nicht explizit eine bestimmte Methode zur Schließung von Lücken vor. Vielmehr werden die Anforderungen an die zu findende Lösung formuliert sowie die anzuwendenden Quellen abgegrenzt.

Für das Schließen offener Regelungslücken ist insbesondere der Analogieschluss anzuwenden. Auch der Größenschluss kann zur Lückenschließung beitragen. Der Umkehrschluss führt im Bereich der Rechnungslegung nach IFRS regelmäßig dazu, dass eine bestimmte Normenfolge nicht anzuwenden ist. Vielmehr ist das Gegenstück anzuwenden. Kommt diese Umkehrung nicht zu eindeutigen Ergebnissen, dient der Umkehrschluss lediglich als Vorstufe zur Schließung der Lücke. Eine Lösung muss dann über den Analogieschluss herbeigeführt werden. Die gefundene Problemlösung muss intersubjektiv nachvollziehbar sein. Darüber hinaus entscheidet die Überzeugungskraft der verwendeten Argumentation darüber, welche Problemlösung im Einzelfall noch vertretbar erscheint.[277]

3.14 Zwischenergebnis

Es wurde gezeigt, dass im Rahmen der Klassifizierung und Bilanzierung von Leasingverhältnissen, der Konsolidierung von Zweckgesellschaften, der Realisierung von Erträgen und der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten in Bezug auf IFRS auf den Begriff der Risiken und Chancen abgestellt wird. Das Konzept wird in keinem Standard näher konkretisiert. Es wird weder dargelegt, was unter Risiko bzw. Chancen zu verstehen ist, noch wie diese Begriffe zu operationalisieren sind. Darüber hinaus gibt

[277] Vgl. *Ruhnke, K./Nerlich, C.* (2004), S. 395.

der Standard keine Auskunft darüber, ob der Risikobegriff in den einzelnen Standards unterschiedlich zu interpretieren und anzuwenden ist.

Aus dieser Konstellation ergeben sich folgende Fragestellungen, die im Rahmen der folgenden Kapitel zu beachten und zu klären sind:

- Da eine Vermögenswertzuordnung nicht rein über den *asset/liability*-Ansatz, sondern über ein Risiko- und Chancenkonzept erfolgt, ist es notwendig den Begriff des Risikos für Zwecke der Rechnungslegung zu konkretisieren.[278]
- Da ein Bruch zwischen dem *asset/liability*-Ansatz und der Bilanzierung nach dem Rahmenkonzept besteht, ist es möglich im Rahmen komplexer Leasingtransaktionen die Widersprüche der Bilanzierung auszunützen, um Bilanzpolitik zu betreiben.[279]
- Letztlich fordern die aufgezeigten Widersprüche zwischen *asset/liability*-Ansatz und der Vermögenswertzuordnung im Rahmen eines Risikokonzeptes zur Neukonzeption eines Leasingstandards.[280]

[278] In Kapitel 4 soll gezeigt werden, wie man Risiko kategorisieren und bestimmen kann, um eine Bilanzierung auf der Basis der aktuellen Standards durchzuführen.
[279] In Kapitel 5 wird im Rahmen einer komplexen Leasingtransaktion auf diese Gestaltungsparameter eingegangen. Es erfolgt hier auch eine Würdigung dieser Transaktionen.
[280] In Kapitel 6 wird der Versuch einer Neukonzeption unternommen.

Kapitel 4

Konzeptionen der Risikobestimmung

4 Konzeptionen der Risikobestimmung

4.1 Allgemeine Begriffsabgrenzungen

4.1.1 Definition des Risikobegriffs und seiner Bestimmungsgrößen

Das Risiko als Untersuchungs- und Forschungsobjekt ist Gegenstand verschiedener Wissenschaftsdisziplinen - so auch der Wirtschaftswissenschaften.[281] Es finden sich zahlreiche Definitionen des Risikobegriffes, die jeweils von der konkret existierenden Problemstellung abgeleitet werden.[282]

Das Wort Risiko leitet sich aus dem frühitalienischen Verb „*riscare*“ ab. In der Übersetzung hat es die Bedeutung „etwas wagen“ oder „herausfordern“. Risiko in diesem grundsätzlichen semantischen Sinne bedeutet nicht, dem Schicksal ausgeliefert zu sein, sondern stellt eine aktive Entscheidung für oder gegen ein Wagnis dar.[283]

In der allgemeinen Wahrnehmung ist der Risikobegriff negativ interpretiert. Unter einem Risiko wird das Eintreten einer negativen Entwicklung in Zusammenhang mit der Aktivität eines Unternehmens verstanden.[284] Aus diesem Grundverständnis heraus wurde im Rahmen ökonomischer Untersuchungen die Interpretation des Risikos als Schadens- oder Verlustgefahr in den Vordergrund gestellt. Der Vermögensminderungseffekt stand somit im Vordergrund.[285]

Eine Definition des Risikobegriffes ist Grundlage für dessen spätere Verwendung. Dient der Risikobegriff der Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen der IFRS-Bilanzierung, so sind wesentliche Elemente des Risikobegriffes abzugrenzen, um

---

[281] Vgl. *Braun, H .* (1984), S. 22.
[282] Vgl. *Rücker, U.-C.* (1999), S. 29.
[283] Vgl. *Hager, P.* (2004), S. 9.
[284] Vgl. *Lange, K.* (2001), S. 136.
[285] Vgl. *Fröhling, Ö.* (2000), S. 63.

diesen zu operationalisieren. Elemente eines Risikobegriffes können in diesem Zusammenhang sein:[286]

- Wesentlichkeit;
- Zielbezug oder wirtschaftliche Lage;
- Stichtagsbezug und Zeitabgrenzung/Zeitbezug;
- Ursachen- und Wirkungsbezug.

Um eine Eingrenzung des Risikobegriffes für bilanzpolitische Zwecke vorzunehmen, d. h. einen Risikobegriff zu finden, der im Rahmen einer IFRS-Bilanzierung Anwendung findet, ist es sinnvoll, den in der Literatur sehr heterogen und kontextbezogenen Begriff Risiko zu kategorisieren.[287]

In Anlehnung an die allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine Unterscheidung in ursachen- und wirkungsbezogene Begriffsdefinitionen vorgenommen.[288]

4.1.1.1 Ursachenbezogene Begriffsauffassungen

Die Entscheidungsfindung in Unternehmen ist aus der Sache heraus auf die Zukunft gerichtet. Aus dieser Grundkonzeption ergibt sich ein ursachenbezogener Risikobegriff.[289] Ursachenbezogene Definitionen knüpfen damit an Entscheidungen an und heben die Risikoursache, die durch ein Informationsdefizit geprägt ist, hervor.[290] Unter Entscheidung kann die Auswahl von einer oder mehreren Handlungsmöglichkeiten (Alternativen), die dem Entscheidungsträger zur Realisierung eines Ziels zur Verfügung stehen, verstanden werden.[291] Risiko könnte aber auch im Rahmen einer Wahrschein-

[286] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 23.
[287] Vgl. *Wolf, K.* (2003a), S. 12.
[288] Vgl. *Fürer, G.* (1990), S. 42.
[289] Vgl. *Brühwiler, B.* (1994), S. 3 ff.
[290] Vgl. *Fürer, G.* (1990), S. 40.
[291] Vgl. *Wöhe, G.* (1996), S. 156.

lichkeitsverteilung abgebildet werden.[292] In diesem Sinne wird Risiko als Informationsdefizit über die finale Bestimmtheit verstanden, die man im Rahmen einer möglichen Quantifizierung durch Verteilungskurven abbilden kann.[293]

In der betriebswirtschaftlichen Literatur lassen sich drei Strömungen der ursachenbezogenen Abgrenzung erkennen:[294]

Risiko i. S. d. Entscheidungstheorie liegt vor, wenn objektive oder subjektive Wahrscheinlichkeiten für das Eintreten möglicher Umweltzustände vorliegen.[295] Eine Differenzierung zwischen objektiven und subjektiven Wahrscheinlichkeiten kann durch die Unterscheidung von Risiko und Ungewissheit vorgenommen werden. In Risikosituationen liegen objektive Wahrscheinlichkeiten vor, während bei Ungewissheit lediglich subjektive Wahrscheinlichkeiten vorliegen.[296] Objektive Wahrscheinlichkeiten basieren i. d. R. auf empirischen Häufigkeiten. Im Rahmen der Unterscheidungsfindung von Unternehmen werden Entscheidungen zumeist einmalig getroffen, so dass subjektive Wahrscheinlichkeiten im Sinne von Glaubwürdigkeitsgraden angegeben werden.[297] Diese Differenzierung ist jedoch aus methodologischer Sicht schwierig, da jede Wahrscheinlichkeit, mit der ein Ereignis eintreten soll, subjektiv ist. Das Risikoausmaß bestimmt sich nach der Fähigkeit, Handlungsalternativen zu antizipieren.[298]

Der verhaltenswissenschaftliche Ansatz führt als Risikoursache das kognitive Verhalten des Entscheidungsträgers an.[299] Hierbei steht die individuelle Risikobereitschaft im Vordergrund. Risikofreudige Personen ziehen unsichere Alternativen aufgrund poten-

---

[292] Vgl. *Karten, W.* (1978), S. 310.
[293] Vgl. *Helten, E.* (1994), S. 21.
[294] Vgl. *Fasse, F.* (1995), S. 45 ff.
[295] Vgl. *Runzheimer, B.* (1998), S. 72.
[296] Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 10.
[297] Vgl. *Horvath, R./Reichmann, T.* (2003), S. 665.
[298] Vgl. *Kratzheller, J.* (1997), S. 12.
[299] Vgl. *Mensch, G.* (1991), S. 45.

zieller Chancen einer sicheren vergleichbaren Möglichkeit ohne Chancen vor.[300] Risikoaverse Personen ziehen sichere Alternativen zu Ungunsten unsicherer, mit Chancen behafteter Alternativen vor. Risikoneutralität ist gekennzeichnet durch ein ausgeglichenes Risiko-Chancen-Profil.[301]

Letztendlich bedingen drei Zustände das Risiko im Sinne der Informationstheorie, was dazu führt, dass Entscheidung und Risiko im Gegensatz zur Entscheidungstheorie keine konträren Elemente sind:[302]

- Unvollständigkeit (keine vollumfängliche Informationsgrundlage);
- Unbestimmtheit (geringer Informationsgehalt);
- Unsicherheit (kein vollständiges Abbild der Realität).

4.1.1.2 Wirkungsbezogene Begriffsauffassungen

Im Gegensatz zu den oben genannten Zuständen verstehen wirkungsbezogene Definitionen Risiko als ungünstige Entwicklung, d. h. als Zielgefährdung.[303] Ein Risiko i. S. d. wirkungsbezogenen Sichtweise beschreibt die potentielle Abweichung von einem geplanten Ziel oder einer Erwartung. Bei einer weiteren Auslegung kann diese Abweichung sowohl positiv als auch negativ sein.[304] Bevorzugt wird jedoch eine Zielabweichung, die auf eine Schadens- oder Verlustgefahr abzielt.

Die wirkungsbezogene Risikodefinition unterscheidet ebenso zwischen einem reinen (bzw. asymmetrischen Risiko) und einem spekulativen (bzw. symmetrischen Risiko).[305] Entscheidend ist bei dieser Betrachtung die Richtung der Abweichung vom erwarteten Zielerreichungsgrad.

---

[300] Vgl. *Wolf, K.* (2003a), S. 38.
[301] Vgl. *Runzheimer, B.* (1998), S. 83.
[302] Vgl. *Mensch, G.* (1991), S. 45.
[303] Vgl. *Imboden, C.* (1983), S. 45.
[304] Vgl. *Kromschröder, B./Lück, W.* (1998), S. 1573.
[305] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 37.

Das reine Risiko umfasst lediglich die Schadensgefahr. Das spekulative Risiko hingegen beinhaltet neben dem Verlustpotential auch Chancen.[306] Chance wird in diesem Zusammenhang als positive Abweichung und Risiko als negative Abweichung von einem Zielerreichungsgrad definiert:[307]

$\Delta Z_t = Z_t^e - Z_t^r$

mit: Z_t^e: erwarteter, absoluter Zielerreichnungsgrad (im Jahr t)

Z_t^r: realisierter Zielerreichungsgrad (im Jahr t)

und: $\Delta Z_t > 0$ für Chancen (im Jahr t)

$\Delta Z_t < 0$ für Risiken (im Jahr t)

Diesen Zusammenhang der Abweichung vom erwarteten Erfolg visualisiert die nachfolgende Grafik.

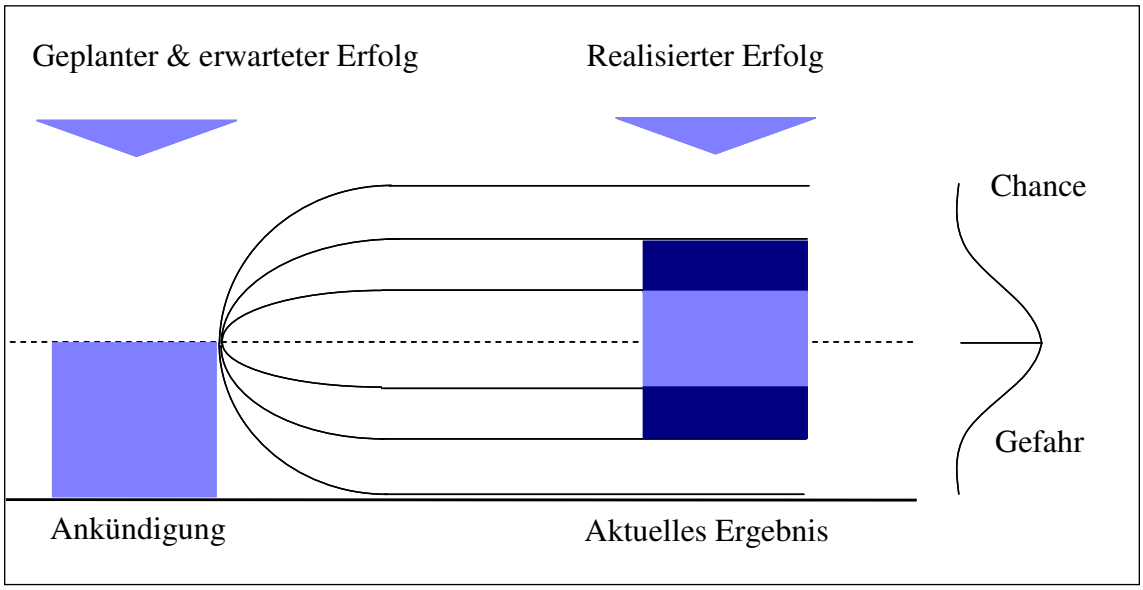

Abbildung 7: Visualisierung der Auffassung des Risikobegriffes

[306] Vgl. *Fröhling, O.* (2000), S. 63.
[307] Vgl. *Neubürger, K. W.* (1989), S. 29.

Die Differenzierung von Risiken in Hinblick auf ihre Wirkung wird wie folgt dargestellt:[308]

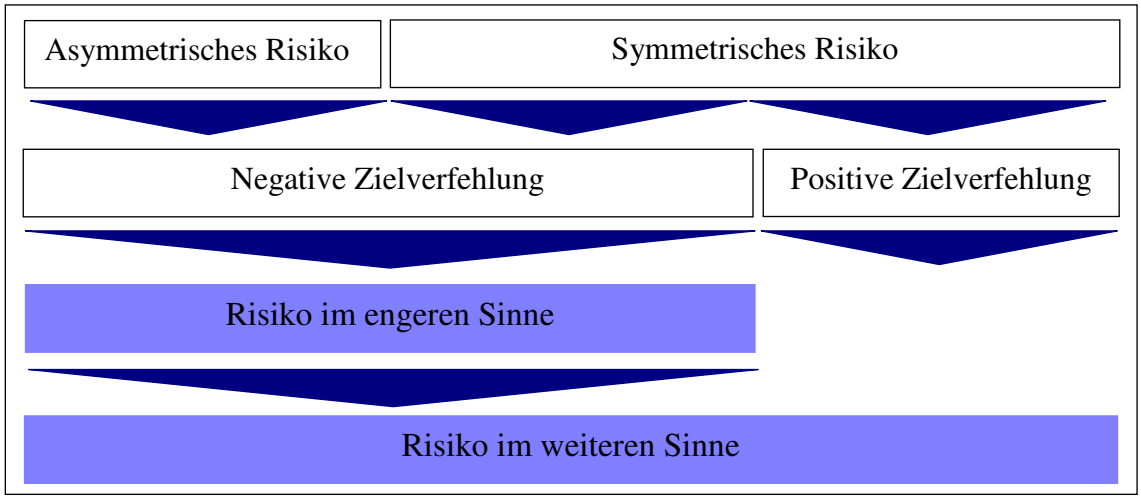

Abbildung 8: Unterscheidung von Risiken in Hinblick auf ihre Wirkung

Die asymmetrischen Risiken und unerwünschten Auswirkungen symmetrischer Risiken werden unter dem Begriff des Risikos im engeren Sinne subsumiert.[309] Im Gegensatz hierzu bilden die Risiken im engeren Sinne und die positive Abweichung der symmetrischen Risiken die Risiken im weiteren Sinne.[310] Die ursachen- und die wirkungsbezogene Einteilung des Risikos schließen aber einander nicht aus. Vielmehr kann das Risiko im Sinne einer Ursache-und-Wirkungsbeziehung als Kombination der beiden Auslegungen verstanden werden.[311]

Eine besondere Ausgestaltung dieser Kombination liegt in der mathematischen Sichtweise des Risikobegriffs, der sich auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung (Ursache) der möglichen Auswirkungen von Entscheidungen (Konsequenzen) bezieht.[312] Die Wahr-

[308] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 38.
[309] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 38.
[310] Vgl. *Fröhling, O.* (2002), S. 63.
[311] Vgl. *Rücker, U.-C.* (1999), S. 30.
[312] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 41.

scheinlichkeitsverteilung ist Grundlage für die Berechnung verschiedener mathematischer bzw. statistischer Kennziffern. Unter Berücksichtigung von so bezeichneten Streuungsmaßen, wie der Varianz oder der Standardabweichung, können Aussagen dahingehend getroffen werden, in welchem Umfang die verschiedenen möglichen Ergebnisse einer Entscheidung um den Mittelwert streuen.

Für die nach IFRS durchzuführende Risikobestimmung wird im Rahmen der Untersuchung Risiko als die Gefahr einer negativen Abweichung der tatsächlich eintretenden Wirkung einer Entscheidung vom erwarteten Ergebnis verstanden. Bei allen Risikobetrachtungen schließt sich nach der Abgrenzung des Risikobegriffes die Frage nach der Bewertung desselben, d. h. nach dessen Bestimmungsgrößen an. Eine systemeinheitliche und -konforme Risikobestimmung im Rahmen der IFRS ist nur möglich, wenn Risiken hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Auswirkungen (Gefahren) für ein Unternehmen beurteilt werden können.[313]

Das Ausmaß der Bedrohung durch ein Risiko wird in der Literatur häufig als Risikodringlichkeit bezeichnet. Die Risikodringlichkeit stellt einen Grad für die Gefährdung der Unternehmensziele dar, die von einem Risiko ausgehen. Die Dringlichkeit von Risiken mit einer ursachen- und wirkungsbezogenen Komponente folgt einer zweidimensionalen Natur.[314]

Zum einen bestimmt die Eintrittswahrscheinlichkeit die Risikodringlichkeit. Wobei die Eintrittswahrscheinlichkeit die ursachenbezogene Komponente des Risikos abbildet und demzufolge nicht durch eindeutige Wahrscheinlichkeit, sondern durch eine Wahrscheinlichkeitsverteilung der künftigen Ereignisse beschrieben werden kann.[315]

---

[313] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 40.
[314] Vgl. *Braun, H.* (1984), S. 31.
[315] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 41.

Zum anderen kennzeichnet die Tragweite eines Risikos eine wirkungsbezogene Einflussgröße auf die Risikodringlichkeit. Die Tragweite beschreibt das Schadensausmaß vor dem Hintergrund der Zielverfehlung, das sich bei einem tatsächlichen Risikoeintritt ergäbe.[316]

Die Risikodringlichkeit ist umso größer, je höher die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Tragweite werden. Es erweist sich hierbei als problematisch, dass das betrachtete Risiko je nach Eintritt stark unterschiedliche Risikotragweiten mit sich bringt. Die Risikobewertung ist mit Schätzungen verbunden, so dass ein einzelner Zahlenwert - beispielsweise in Form einer Kennzahl - eine Genauigkeit suggerieren würde, die nicht der Realität entspricht.

Mit der Risikobewertung ist eine Wahrscheinlichkeitsverteilung der Risikotragweiten abzubilden.[317] Es ist nicht sinnvoll eine Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos und eine Wahrscheinlichkeitsverteilung von Risikotragweiten isoliert zu betrachten, weil auf diese Weise in zweifacher Hinsicht Wahrscheinlichkeitsaspekte berücksichtigt würden.[318] Aus diesem Grunde ist es vorteilhafter, eine einzige Wahrscheinlichkeitsverteilung der Risikotragweiten zu betrachten. Diese Überlegung geht mit der grundsätzlichen Feststellung einher, dass die Risikodringlichkeit durch eine wahrscheinlichkeitsbasierte und eine schadensbasierte Komponente beschrieben wird.[319]

4.1.2 Risikosystematisierung und -kategorisierung

Unternehmen als Teilnehmer des Wirtschaftsgeschehens unterliegen mannigfaltigen Risiken, die sie innerhalb ihrer Bilanzierung und demzufolge auch ihrer Abschlusserstellung nach IFRS berücksichtigen müssen. Ihre Risikosituation gestaltet sich derart vielschichtig, weil sie einer Vielfalt und Komplexität an Risiken ausgesetzt sind.

---

[316] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 41.
[317] Vgl. *Hölscher, R.* (2000), S. 304.
[318] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 42.
[319] Vgl. *Hager, P.*(2004), S. 9.

Für die Konzeption eines funktionierenden Risikomanagementsystems und einer einheitlichen und IFRS-konformen Risikosystematisierung im Rahmen der Bilanzierung und Abschlusserstellung ist daher die Kenntnis und Katalogisierung der die Unternehmung potenziell treffenden als auch der transaktionsspezifischen Risiken unumgänglich. Risiken zu systematisieren stellt einen elementaren Baustein der Bilanzierung als auch im Finanzmanagement dar. Diese Systematisierung ist Grundlage eines zu entwickelnden Mess-, Steuer- und Limitsystems.[320]

Risiken sind erst dann messbar, wenn ein Unternehmen eine umfassende Informationslage hat, die es erlaubt, die potenziellen Risiken zu bestimmen und zu beschreiben. Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Risikomessung liegen einerseits in der Risikovielfalt und andererseits in der spezifischen Natur und ihrer Branchenabhängigkeit. Darüber hinaus gibt es eine unternehmensindividuelle Risikodefinition, die Berücksichtigung finden muss. Des Weiteren werden Risiken durch spezifische Regelungssysteme (z. B. IFRS) definiert und abgegrenzt. Neben unternehmensindividuellen Risikoabgrenzungen und -systematisierungen kommt es dann zu einer weiteren, externen Abgrenzung und Systematisierung des Risikobegriffes.

Trotz aller Komplexität des Begriffes ist eine Systematisierung von Risiken für eine systemkonforme Bilanzierung nach IFRS erforderlich, denn erst eine Abgrenzung einzelner Risikokategorien ermöglicht es einem Unternehmen, genau auf einzelne Risikokategorien abgestimmte Bilanzierungsentscheidungen zu treffen. Gleiches gilt auch im Rahmen einer allgemeinen Risikosteuerung. An diese Überlegung schließt sich zwangsläufig die Frage nach geeigneten Kriterien der Risikosystematisierung an. Die Kriterien sollten Grundlage der Differenzierung von Risikokategorien sein.

[320] Vgl. *Hager, P.* (2004), S. 9.

Beispielhaft und in der Literatur verbreitet werden folgende Abgrenzungen vorgenommen:[321]

- Messbare Risiken können von nicht messbaren Risiken abgegrenzt werden. Im Zusammenhang der Behandlung von Risiken im Rahmen der Bilanzierung liegen hier Risiken vor, die zum einen durch die Modelle gemessen werden können, da entsprechende Daten auf der Grundlage ausreichender Sachkenntnisse zur Verfügung stehen. Zum anderen ist bei nicht messbaren Risiken eine Quantifizierung aufgrund fehlender Datenhistorie oder entsprechender Modelle nicht möglich.[322]
- Risiken können ebenfalls in versicherbare und nicht versicherbare Risiken unterteilt werden. Diese Differenzierung basiert auf früheren Ansätzen zur Risikokategorisierung aus dem Bereich der Versicherungen. Ein versicherbares Risiko stellt ein Risiko dar, für das eine Versicherungsdeckung erhältlich oder prinzipiell denkbar ist. Während der Zahlungsausfall versicherbar ist, ist dieses bei Konjunkturschwankungen nicht möglich. Eine detaillierte Abgrenzung ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, da die Beurteilung, ob ein Risiko versicherbar ist oder nicht, von der subjektiven Einschätzung der Beteiligten abhängt.[323] Schlussendlich sind Risiken versicherbar, für die am Markt eine Deckung erhältlich ist.[324] Diese Systematisierung kann bei der Bewertung von Risiken im Rahmen der Bilanzierung jedoch von Bedeutung sein, da sich hieraus eine marktnahe Bewertung von Risiken ableiten lässt.
- Des Weiteren können Einzelrisiken von aggregierten Risiken abgegrenzt werden. Bei einem aggregierten Risiko handelt es sich um einen Risikoverbund bzw. um ein Konglomerat diverser Einzelrisiken. Ein Einzelrisiko hingegen, das auch als Primärrisiko bezeichnet wird, kann nicht weiter zerlegt werden und

[321] Vgl. *Schierenbeck, H./Lister, M.* (2001), S. 331 f.
[322] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, J./Frommeyer, J.* (2004), S. 103.
[323] Vgl. *Farny, D.* (2000), S. 37.
[324] Vgl. *Karten, W.* (1978), S. 312.

stellt somit die Ursache der eigentlichen Zielabweichung dar.[325] In der Regel entspricht die Summe aller Einzelrisiken nicht der Größe des Risikoaggregats, da Risikoverbundeffekte der Einzelrisiken bei der Ermittlung der Gesamtrisikoposition berücksichtigt werden müssen.

- Erfolgsrisiken kann man von Liquiditätsrisiken abgrenzen. Als Erfolgsrisiko wird beispielsweise ein Gewinnrückgang beschrieben, wohingegen z. B. Zahlungsengpässe zu den Liquiditätsrisiken zählen.
- Hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen auf ein Unternehmen vor dem Hintergrund des Zeithorizonts ist zwischen strategischen und operativen Risiken zu differenzieren. Strategische Risiken stehen im Bezug zum langfristig angelegten Zielsystem der Unternehmung und sind von der Unternehmensleitung zu analysieren.[326] Diese Risiken beeinflussen die Erfolgspotenziale eines Unternehmens grundsätzlich.[327] Sofern diese Risiken in einem direkten Zusammenhang mit Aufbau und Nutzung von Erfolgspotenzialen des Unternehmens stehen, werden diese auch als Kernrisiken bezeichnet.[328] Ein strategisches Risiko besteht darin, mit der entsprechenden Geschäftsstrategie nicht den optimalen Ertrag für das eingesetzte Kapital zu erzielen. Beispiele für strategische Risiken sind der Verlust von Marktanteilen, Kapazitätsengpässe, geringe Wachstumsraten oder Beeinträchtigungen von Kundenbeziehungen. Im Unterschied hierzu stellen operative Risiken Umstände aus der normalen Geschäftstätigkeit dar und werden für Unternehmen dann entscheidend, wenn sie kumuliert auftreten. Operationelle Risiken lassen sind grundsätzlich schwer abgrenzen und demzufolge schwer quantifizieren.
- Abhängig von ihrer Verursachung können Risiken als interne oder externe Risiken abgegrenzt werden. Jedes von einem Unternehmens zu betrachtende Risiko hat interne (unternehmensorganisatorische) und externe (durch Verhalten der

[325] Vgl. *Hölscher, R.* (2000), S. 300.
[326] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 190.
[327] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 46.
[328] Vgl. *Gleißner, W.* (2000), S. 1625.

Wettbewerber hervorgerufene) Aspekte. Aufgrund dieser Ambivalenz ist eine individuelle Abgrenzung und Messung dieser Risiken schwierig und äußerst komplex.[329]

- Ein weiterer Differenzierungsansatz besteht in der Abgrenzung zwischen leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Risiken. Leistungswirtschaftliche Risiken stellen auf den Leistungsprozess der Unternehmung ab. Dieser setzt sich aus der Beschaffung der Produktionsfaktoren, der Produktion selbst und dem Absatz der Produkte zusammen.[330] Zu den Risiken des finanzwirtschaftlichen Bereichs gehören Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Marktpreisrisiken, politische Risiken sowie Kapitalstrukturrisiken. Die finanzwirtschaftliche Sphäre unterstützt den Leistungsprozess, ist aber von der leistungswirtschaftlichen Sphäre abzugrenzen.

Die dargelegte Zusammenstellung der verschiedenartigen Risikosystematisierungen macht deutlich, wie mannigfaltig und vielschichtig die Risikosituation eines Unternehmens sein kann. Darüber hinaus erhebt die dargestellte Systematisierung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Aus der Darstellung lässt sich jedoch schlussfolgern, dass sich risikobehaftete Situationen nicht auf einen Risikofaktor zurückführen und einer bestimmten Risikoart zuordnen lassen. Es wird vielmehr deutlich, dass ein mehrdimensionaler Wirkungszusammenhang besteht.

Für eine systemkonforme und zusammenhängende Risikobestimmung unter IFRS muss die Bildung von Risikoarten und Zuordnung von Risiken zu Kategorien in erster Linie den Ansprüchen der IFRS-Bilanzierung genügen. Erst nachdem eine systematische Abgrenzung der Risiken durchgeführt wurde, können eine quantitative Messung und qualitative Bewertung der Risiken vorgenommen werden.

---

[329] Vgl. *Romeike, F.* (2003c), S. 169.
[330] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 47.

In der Literatur sind mehrere Systeme zur Risikoeinordnung und -abgrenzung auffindbar. Strukturell und konzeptionell ähneln sich diese Ansätze, wie die nachfolgende Übersicht zusammenfasst:[331]



Abbildung 9: Systematische Unterteilung in vier Risikoarten

[331] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 80.

Die dargestellte Kategorisierung stellt auf eine Einteilung in Risiken leistungswirtschaftlicher (Geschäftsrisiken) und finanzwirtschaftlicher Natur (Markt- und Kreditrisiken) sowie in operationelle Risiken aufgrund interner und externer Einflussfaktoren ab. Im finanzwirtschaftlichen Bereich wird unterschieden zwischen Marktpreis- und Kreditrisiken. Marktpreisrisiken stellen die Gefahr einer möglichen Veränderung der Vermögenslage eines Unternehmens aufgrund der Abweichung der Marktpreise z. B. für Aktien, Währungen, Rohstoffe und Zinsen von ihren erwarteten Werten dar.

Unter Kreditrisiko wird die Gefahr des möglichen Wertverlustes von Forderungen eines Unternehmens verstanden. Diese kann beispielsweise begründet sein in:

- unerwartetem vollständigen, partiellen oder temporären Zahlungsausfall aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Schuldners;
- einer Marktminderung der Forderung aufgrund einer Bonitätsverschlechterung des Schuldners;
- einer Reduktion der Werthaltigkeit von Sicherheiten;
- einer generellen Neubewertung der bestehenden Ausfall-, Bonitäts- und Besicherungsrisiken am Markt.

Operationelle Risiken sind durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet. Darüber hinaus sind sie durch die Vielfältigkeit ihrer Risikokategorien und die begrenzte Verfügbarkeit von Basisdaten zu beschreiben.[332] Die Schwierigkeit, operationelle Risiken zu identifizieren, liegt in der Bestimmung von Zeitpunkt und Lokalität ihres Eintritts. Verkompliziert wird diese Bestimmung darüber hinaus, dass im Rahmen von Bilanzierungsregel nach IFRS eine Risikobestimmung teilweise zeitpunktbezogen[333] und zum anderen zeitraumbezogen[334] durchgeführt werden muss.

[332] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 83 f.
[333] Vgl. *IAS 17.10.*
[334] Vgl. *SIC 12.10.*

Unter Geschäftsrisiko wird die mögliche Gefahr eines Vermögensverlustes für das Unternehmen verstanden, das vor allem durch unerwartete Schwankungen der Absatzmenge oder der Absatzpreise beziehungsweise -margen aufgrund veränderter Kundennachfrage oder -präferenzen entsteht.[335]

Eine wesentliche Eigenschaft der quantitativen und qualitativen Risiken in diesem Zusammenhang ist, dass sie sich letztendlich auf die Bilanz, bzw. auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirken. Alle direkten und indirekten Wirkungen aus der Risikoübernahme stehen im Zentrum des unternehmerischen Interesses und sind auf die bilanziellen und erfolgsrechnerischen Risikoeffekte zurückzuführen.

4.1.3 Risikoverständnis des Managements

4.1.3.1 Bedeutung und Herkunft des Risikomanagements

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welcher Risikobegriff für die Risikobestimmung nach IFRS für das zu betrachtende Unternehmen von zentraler Bedeutung ist. Da das Risikomanagement börsennotierter Gesellschaften mit Ausstrahlungswirkung auf andere Gesellschaften im Allgemeinen den gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich entsprechen muss, ist das in diesem Gesetz verankerte Risikoverständnis, neben der rein bilanziellen Betrachtungsweise auf Basis der IFRS, für die Unternehmensleitung von Bedeutung.

Eine explizite Definition des Risikobegriffes erfolgt jedoch im Rahmen des Gesetzes nicht. Ebenso ist für das Vorliegen einer Risikosituation nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich unerheblich, ob bei den zu treffenden Entscheidungen bezifferte Wahrscheinlichkeiten für die zukünftigen Umweltzustände angenommen werden oder nicht.[336] Insofern beschreibt der Risikobegriff dieser

[335] Vgl. *Brink, G.J.v.d* . (2003), S. 26.
[336] Vgl. *Wall, F.* (2001), S. 211.

Rechtsvorschrift sowohl die Ungewissheits- als auch die Risikosituation der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre. Folgende Übersicht grenzt die Risikobegriffe in der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre und im Verständnis des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich gegeneinander ab.[337]

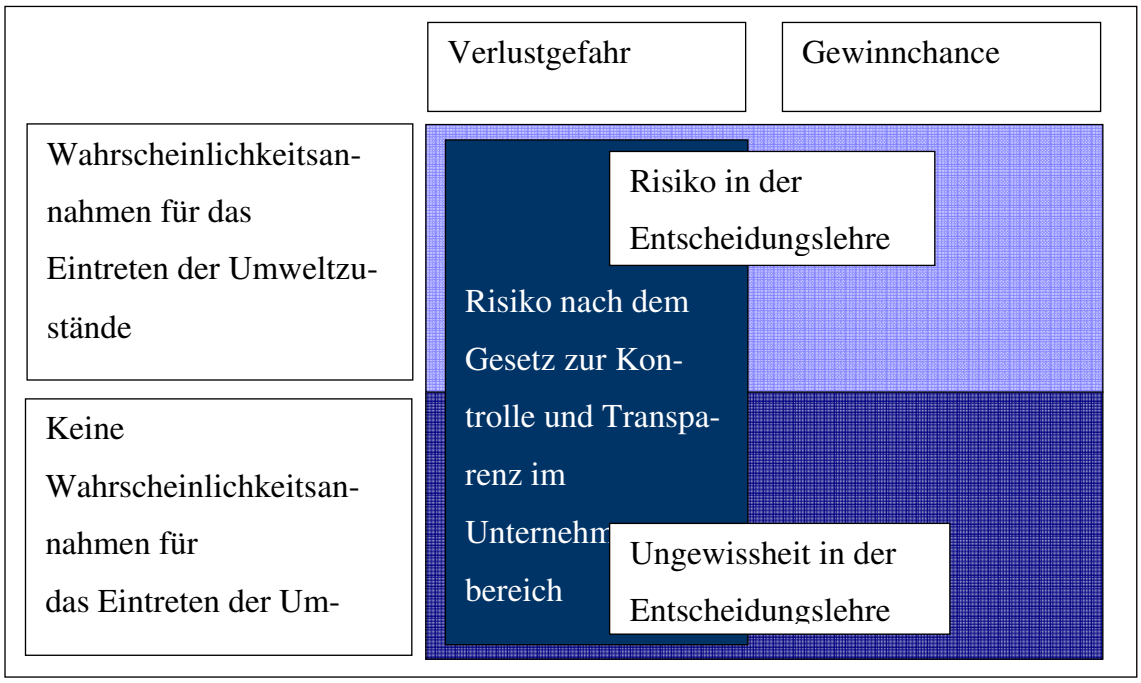

Abbildung 10: Risikobegriffe in der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre und im Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

In Hinblick auf die historische Entwicklung sind zwei grundsätzliche Betrachtungsweisen zu differenzieren:

- Risikomanagement im engeren Sinne
- Risikomanagement im weiteren Sinne

[337] Vgl. *Wall, F.* (2001), S. 212.

Das Risikomanagement im engeren Sinne zielt darauf ab, die Versicherungsdeckung des Unternehmens zu optimieren und unter Einsatz der Marktmacht der Unternehmung möglichst kostengünstig einzukaufen.[338] Die enge Auffassung des Risikomanagements befasst sich vornehmlich mit den Verlust- oder Schadensmöglichkeiten in unsicheren Situationen. Der Risikomanagementbegriff im weiteren Sinne ist als risikobewusste Unternehmensführung zu verstehen.[339] Die Gestaltung der unternehmerischen Aktivitäten berücksichtigt dabei systematisch die damit in Verbindung stehenden Risiken.[340] Der bewusste Umgang mit Risiken seitens der Unternehmensleitung wird der zu untersuchenden Risikobestimmung nach IFRS zugrunde gelegt. Das Risikomanagement eines Unternehmens muss im Rahmen der Risikobestimmung nach IFRS gewährleisten, dass es Risiken erfasst, analysiert und bewertet sowie risikobezogene Informationen in systematisch geordneter Weise an die zuständigen Entscheidungsträger weiterleitet.[341]

4.1.3.2 Ziele des Risikomanagements

Das Risikomanagement als unternehmenspolitisches Instrument dient der Unterstützung der Unternehmensziele.[342] Somit liegen die Ziele des Risikomanagements in der Sicherung der Unternehmensexistenz, des künftigen Unternehmenserfolges und der Minimierung der Risikokosten.[343] Jedem Unternehmen wohnen diverse komplexe und unternehmensspezifische Risiken inne, die eine Vielzahl von Entscheidungen und Tätigkeiten nach sich ziehen. Grundlegendes Ziel des Risikomanagements ist es, die wesentlichen Unternehmensziele zu erreichen und zu bewältigen.

Grundsätzlich wurde Risikomanagement in einer reaktiven Form verstanden, d. h. Zielabweichungen wurden erst nach ihrem Eintritt identifiziert, analysiert und korrigiert. In der Gegenwart ist es Ziel des Risikomanagements, mit Hilfe des Wissens um quantitati-

---

[338] Vgl. *Mensch, G.* (1991), S. 11.
[339] Vgl. *Hahn, D.* (1987), S. 139.
[340] Vgl. *Mensch, G.* (1991), S. 18.
[341] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann T.* (2004), S. 191.
[342] Vgl. *Romeike, F.* (2003a), S. 65.
[343] Vgl. *Wolf, K./Runzheimer, B.* (2003), S. 32.

ve Modelle und der Nutzung von Kapazitäten, Speicherplatz und Rechnergeschwindigkeiten geeignete Analysewerkzeuge bzw. Quantifizierungsinstrumente zu erstellen, um Entwicklungen zu antizipieren. Diese Kernaufgabe spiegelt sich in den Anforderungen der Rechnungslegung nach IFRS und der damit verbundenen zwingenden Risikobestimmung innerhalb komplexer Transaktionen wider. Je dezidierter Maßnahmen der Risikobestimmung umgesetzt werden können, desto genauer lassen sich explizite Bilanzierungsentscheidungen treffen.[344] Zu den Primärzielen des Risikomanagements, die nur bei einer zielorientierten Unternehmung erfolgreich sein können, zählen in diesem Zusammenhang:[345]

- die nachhaltige Erhöhung des Unternehmenswertes;
- die Sicherung der Unternehmensziele;
- die Sicherung des künftigen Unternehmenserfolges;
- die Optimierung von Risikokosten und
- die Verfolgung sozialer Ziele aus der gesellschaftlichen Verantwortung des Unternehmens.

[344] Vgl. *Wolf, K./Runzheimer,B.* (2003), S. 33.
[345] Vgl. *Romeike, F.* (2003b), S. 150.

Dieser Ansatz ist in der nachfolgenden Darstellung überblicksartig dargestellt:[346]

<table>
<tr><td colspan="4">Unternehmensziele</td></tr>
<tr><td>Leistungswirtschaftliche Unternehmensziele</td><td colspan="2">Finanzielle Unternehmensziele</td><td>Soziale Unternehmensziele</td></tr>
<tr><td>▪ Marktziele (Beschaffungs-, Absatz-, Finanz- und Arbeitsmarkt)
▪ Produktionsziele
▪ Produkt- und Markenziele
▪ Qualitätsziele</td><td colspan="2">▪ Wertsteigerung bzw. Werterhalt
▪ Umsatzwachstum
▪ Ausreichender Cash Flow
▪ Umsatzrentabilität
▪ Ausreichende Liquidität
▪ Wirtschaftlichkeit</td><td>▪ mitarbeiterbezogene Ziele
▪ gesellschaftsbezogene Ziele
▪ Unternehmensimage
▪ Arbeitsverhältnisse der Zukunft</td></tr>
<tr><td colspan="4">Ziele des Risikomanagements</td></tr>
<tr><td>▪ Sicherung der Existenz des Unternehmens</td><td>▪ Sicherung des Unternehmenserfolges und Erhöhung des Unternehmenswertes</td><td>▪ Senkung der Risikokosten (insb. mittel- und langfristig)</td><td>▪ Optimierung des Risikodeckungspotenzials durch eine angemessene Eigenkapitalausstattung</td></tr>
</table>

Abbildung 11: Unternehmensziele und Ziele des Risikomanagements

Unternehmensziele und die Zielsetzung einer IFRS-konformen Bilanzierung stehen daher mit den Zielen des Risikomanagements in enger Verbindung. Die Risikopolitik, die ebenfalls die Risikobestimmung beinhaltet, muss in die Unternehmensstrategie, in der die langfristige Ausrichtung des Unternehmens festgelegt ist, eingebettet werden.

[346] Vgl. *Romeike, F.* (2003b), S. 151.

4.2 Konzeption einer Risikobestimmung

4.2.1 Risikobestimmung aus einer system- und prozessorientierten Sichtweise

4.2.1.1 Risikomanagementsystem

Basierend auf der Annahme, dass Finanzmärkte unvollkommen und unvollständig sind, trägt die Einführung von Risikomanagementsystemen und konzeptionellen Verfahren zur Risikobestimmung zur Reduktion von Verlustgefahren und zu einem verlässlicheren Rechnungswesen bei. Hierdurch kommt es zu einer Maximierung des Marktwertes des Eigenkapitals.[347] Neben systemimmanenten Anforderungen der Rechnungslegung nach IFRS, die eine Risikobestimmung in Zusammenhang mit verschiedenen Bilanzierungsnormen[348] fordert, werden aus dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich Anforderungen an die Implementierung eines Risikomanagementsystems und an das strategische Management gestellt. Ein Risikomanagement im Sinne dieser zentralen gesetzlichen Anforderung stellt ein Subsystem der Unternehmensführung dar, das entscheidungsrelevante Risiken erfasst, misst und steuert sowie das Gesamtunternehmerrisiko überwacht und damit verbundene Verlustpotenziale analysiert.[349] So wie Planungen und Entscheidungen Prozesse darstellen, ist auch das Risikomanagement gleichzeitig als kontinuierlicher Prozess zu verstehen.[350]
Aus dem Text des § 91 Abs. 2 AktG und aus der Begründung zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich lässt sich ableiten, dass folgende Merkmale von einem Unternehmen in Hinblick auf ein Risikomanagementsystems gefordert sind:

- internes Überwachungssystem,
- Controllingsystem,

---

[347] Vgl. *Vose, D.* (2000), S. 1.
[348] Vgl. z. B. *IAS 18.14.*
[349] Vgl. *Unser, M.* (2002), S. 3.
[350] Vgl. *Pollanz, M.* (1999), S. 394.

- Frühwarnsystem.[351]

Ziel des Risikomanagementsystems eines Unternehmens sollte daher die Integration einer systematischen Identifikation und Bewertung sowie Steuerung und Kontrolle risikobehafteter Prozesse sein. Frühwarnsysteme stellen dabei spezielle Informationssysteme dar, die ihren Benutzern im zeitlichen Verlauf Risiken indizieren. Hierdurch ist das Unternehmen bzw. die Unternehmensleitung in der Lage, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Bestimmung, Abwehr oder Minderung von erkennbaren Gefährdungen zu ergreifen.[352] Die Qualität und Verlässlichkeit solcher Systeme und Messmechanismen ist abhängig von der Auswahl der Kennzahlen, die auch als Frühwarnindikatoren bezeichnet werden.[353] Im Besonderen kommt es darauf an, dass die ausgewählten Kennzahlen das betrachtete oder zu ermittelnde Risiko entsprechend abdecken bzw. beschreiben.[354] Eine systematische Erfassung und Steuerung von Risiken erfordert die Einbeziehung aller strategischen und wesentlichen operationalen Risiken in den Prozess der Risikofrüherkennung, da Wechselbeziehungen bestehen können, die dazu führen, dass die Summe der Einzelrisiken die Existenz bedroht.[355]

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Rechnungslegung nach IFRS Risiken für die Zuordnung von Vermögenswerten[356] als auch für die Bilanzierung von Zweckgesellschaften[357] bei der Konkretisierung des Beherrschungskonzeptes[358] bestimmt werden müssen. Es handelt sich hier um eine operative Risikoerkennung mittels eines Frühwarnsystems im Gegensatz zu einer strategischen Früherkennung. Aufgrund der Bedeutung solcher Transaktionen bildet die operative

[351] Vgl. *Lück, W.* (1998), S. 1925.
[352] Vgl. *Hahn, D.* (1987), S. 25 ff.
[353] Vgl. *Wischnewski, E.* (1997), S. 463 f.
[354] Vgl. *Müller-Merbach, H.* (1979), S. 151.
[355] Vgl. *Eggemann, G./Konradt, T.* (2000), S. 504.
[356] Vgl. z. B. *IAS 17.8.*
[357] Vgl. *SIC 12.8.*
[358] Vgl. *IAS 27.4.*

Früherkennung des Rechnungswesens häufig die Grundlage einer strategischen Früherkennung.

Der Gesetzgeber verlangt neben einem Frühwarnsystem ein Überwachungssystem. Ein solches Überwachungssystem hat in Bezug auf das Risikomanagementsystem Präventiv- und Korrekturfunktionen zu gewährleisten.[359] Kontrollen stellen ein bestimmendes Element des Überwachungssystems dar. Deren Durchführung fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der internen Revision, welche die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems fortlaufend zu überprüfen hat.[360]

Daneben hält der Gesetzgeber ein Risikocontrollingsystem für zwingend erforderlich. Die Aufgabenstellung des Systems leitet sich aus den allgemeinen Funktionen des Controllings ab.[361] Das Controlling besitzt eine Führungsunterstützungsfunktion und stellt eine bereichsübergreifende Führungs- und Entscheidungshilfe dar. Dementsprechend fällt dem Risikocontrolling die Aufgabe zu, die Unternehmensleitung bei der Risikoidentifikation und -bewertung zu unterstützen, indem relevante Informationen über bestehende und drohende Risiken bereitgestellt werden.[362] Darüber hinaus unterstützt das Risikocontrolling die Risikobewältigung und prozessabhängige Kontrollen, so dass Risiken innerhalb des Risikomanagementsystems dokumentiert (Risikoreporting) werden können.[363] Das Controlling kann hier auch als Unterstützungsfunktion des Rechnungswesens dienen, da Entscheidungen auf Basis einer operationalen Risikobestimmung auch Controllingzwecken dienen können.

[359] Vgl. *Lück, W.* (1998), S. 1929.
[360] Vgl. *Lück. W.* (1998), S. 1929.
[361] Vgl. *Lück, W.* (1998), S. 1929.
[362] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 62.
[363] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 62.

In der nachfolgenden Darstellung[364] wird die Einbettung der erläuternden Systeme in das Verständnis des Risikomanagements in einem von externen Rahmenbedingungen und internen Abläufen beeinflussten Unternehmen dargestellt.

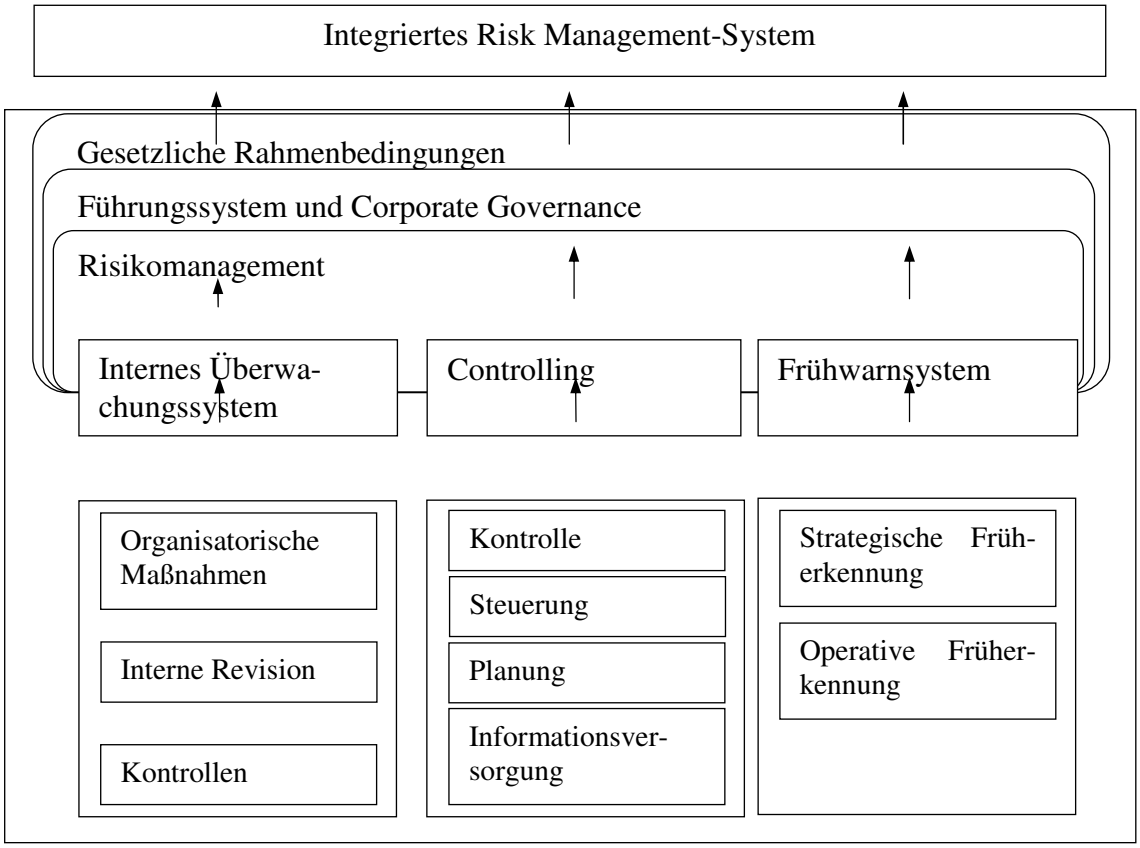

Abbildung 12: Komponenten eines Risikomanagementsystems

4.2.1.2 Risikomanagementprozess

Ein funktionierender Risikomanagementprozess enthält jene Teilprozesse, die der Zielbestimmung eines Risikomanagementsystems gerecht werden.[365] In Literatur und Praxis

[364] Vgl. *Romeike, F.* (2003a), S. 79.

wird der Risikomanagementprozess als ein drei-[366] bzw. vierstufiger[367] Ablauf verstanden, der als dauerhafter Prozess[368] vergleichbar einem Regelkreis in einem Unternehmen implementiert wird.

Es hat sich bisher noch kein einheitliches Phasenkonzept für einen Risikomanagementprozess herausgebildet, was aufgrund der unternehmensindividuellen Ausgestaltung eines solchen Prozesses nachvollziehbar ist. Voneinander abweichende Bezeichnungen, Einzelheiten und Anordnungen der Phasen lassen jedoch keine nennenswerten inhaltlichen Diskrepanzen feststellen.[369]

Die folgende Abbildung[370] veranschaulicht die Grundstruktur eines operativen dreistufigen Risikomanagementsystems, die im Rahmen eines Kreislaufes dargestellt ist.

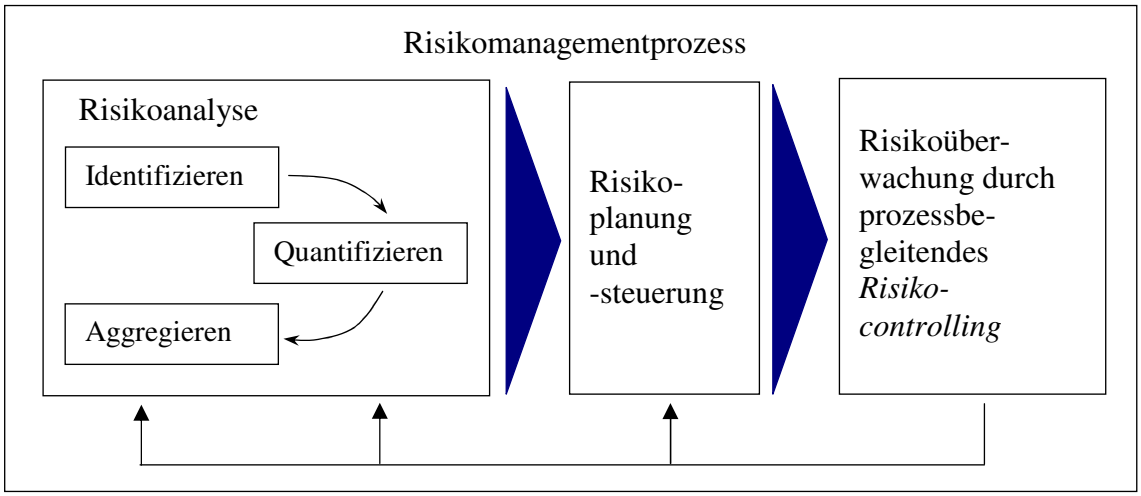

Abbildung 13: Prozessstruktur des Risikomanagements

[365] Vgl. *Orth, C.* (2000), S. 319.
[366] Vgl. *Horvarth, P.* (2002), S. 781.
[367] Vgl. *Wolf, K.* (2003b), S. 565.
[368] Vgl. *Romeike, F.* (2003a), S. 79.
[369] Vgl. *Wolf, K.* (2003a), S. 51.
[370] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 87.

Folgende Kernschritte beschreiben einen konsistenten und stringent aufeinander abgestimmten Risikomanagementprozess:

- Risikoidentifikation
- Risikobewertung (sowie -beurteilung, -messung und -quantifizierung)
- Risikosteuerung (sowie -handhabung oder -bewältigung)
- Risikoüberwachung (oder -controlling).

Da diese Phasen aufeinander aufbauen, setzt eine Risikoanalyse immer gleichermaßen eine Identifikation der zu analysierenden Risiken voraus. Des Weiteren müssen für eine Risikobewertung entsprechende Quantifizierungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Der Risikomanagementprozess sollte hierbei nicht als einmalige Abfolge der dargestellten Arbeitsschritte verstanden werden. Vielmehr kann es zwischen den einzelnen Schritten entsprechende Rückkopplungen geben.[371] Die Phasen des Risikomanagementprozesses entsprechen einzelnen Phasen eines Regelkreislaufes. Mit dem Anstoßen der ersten Phase durch die letzte Phase beginnt der Kreislauf erneut.

In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, wie eine Risikobestimmung im Bereich der IFRS zu systematisieren und einheitlich zu interpretieren ist. Als Grundlage hierzu ist eine Risikoanalyse und somit eine Risikobewertung durchzuführen. Die Risikobewertung erfolgt mit Hilfe von Instrumenten zur Risikoquantifizierung. Eine einheitliche und IFRS-systemkonforme Risikoquantifizierung ist Grundlage der Zuordnung von Vermögenswerten bzw. der Konsolidierung von Zweckgesellschaften. In den vorliegenden IFRS wird keine explizite Aussage über eine Risikoquantifizierung getroffen.

4.2.1.2.1 Risikoidentifikation

[371] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 77.

Eine systemimmanente und funktionierende Risikoanalyse und -bestimmung stellt die Risikoidentifikation eines Unternehmens und seiner Umwelt als wesentliche Ursache für die bestehenden Risiken dar. In der Phase der Risikoidentifikation erfolgt eine möglichst umfassende, lückenlose und systematische Erfassung aller unternehmensweiten Risiken und ihrer Einflussfaktoren im Unternehmen. Diese Risikoidentifikation hat sowohl auf einer Unternehmensebene (Makroebene) als auch auf der Ebene des einzelnen Geschäftsvorfalls (Mikroebene) zu erfolgen, um im Rahmen des Rechnungswesens bzw. der risikobegründeten Zuordnung von Vermögenswerten und Zweckgesellschaften eine einheitliche Bilanzierung nach IFRS zu gewährleisten.

Die frühzeitige Erkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, ist Ziel einer Risikoidentifikation.[372] Auf Basis einer Mikrobetrachtung ist jedoch nicht auf das gesamte Unternehmen, sondern auf den einzelnen Geschäftsvorfall abzustellen. Die Risikoidentifikation, unabhängig davon sie auf Makro- oder Mikroebene stattfindet, ist durch eine möglichst vollständige Erfassung aller Risikoquellen, Schadensursachen und Störpotenziale zu gewährleisten.[373] In diesem Zusammenhang sind die Störfaktoren und deren Wirkung im Gesamtzusammenhang des Unternehmensgeschehens zu identifizieren und zu bewerten.

Der Aufbau eines funktionierenden Risikomanagements basiert auf der Kenntnis und Katalogisierung von Risiken. Sie stellen eine Voraussetzung für die darauf später aufzusetzenden Mess-, Steuer- und Limitsysteme dar.[374] Der Informationsbeschaffung kommt somit eine Schlüsselfunktion im Risikomanagement zu, da dieser Prozess die Informationsbasis für die nachgelagerten Phasen liefert.[375]

[372] Vgl. *§ 91 Abs. 2 AktG.*
[373] Vgl. *Romeike, F.* (2003b), S. 153.
[374] Vgl. *Hager, P.* (2004), S. 9.
[375] Vgl. *Romeike, F.* (2003b), S. 153.

Die Risikoidentifikation kann durch folgende Instrumente operationalisiert werden:[376]

- Risikokatalog (Risikofelder, -gruppen, Einzelrisiken);
- PEST(LE)-Analyse: *political, economical, socio-cultural, technological, legal and ecological*;
- SWOT-Analyse: *analysis of the company's strength-weakness and opportunities-threats*;
- Porter's "Five-Forces" (Wettbewerbsanalyse);
- Produktlebenszyklus- und Erfahrungskurvenanalyse;
- Ansoff-Matrix und Marktanteils-/Marktwachstumsmatrix (Portfolioanalyse);
- Risikokennzahlen und Frühwarnindikatoren (z. B. Auftragseingänge, Beschaffungspreise, Geschäftsklima, Gesetzesvorhaben);
- Checklisten;
- Werteketten, Prozessketten, Produktionsflusspläne;
- Brainstorming, Fehlerbaumanalysen, Fehlermöglichkeits- und -einflussanalysen.

Ein aktives, dynamisches Risikomanagement ist in der Identifikationsphase und darauf aufbauend in der Bewertungsphase auf die Einbeziehung subjektiver Faktoren angewiesen, um psychologische Aspekte in der Risikoquantifizierung mit einzubeziehen.

Für die Erarbeitung des Risikoprofils ist die Erkennbarkeit von Einzelrisiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit sowie ihres Ausmaßes eine Grundvoraussetzung, um höchstwahrscheinliche und geringfügige Risiken abzugrenzen.[377] Um diese Abgrenzung vorzunehmen, bedarf es einer Risikobeurteilung.

4.2.1.2.2 Risikobewertung

[376] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 189.
[377] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 189.

Auf Basis der identifizierten Risiken wird eine Gewichtung vorgenommen, in welchem Maße Risiken die Erreichung der Unternehmensziele gefährden. Bei der Risikobewertung ist darauf zu achten, die Dringlichkeit der identifizierten Risiken zu ermitteln.[378] Die Risikoanalyse basiert auf einer quantitativen Bewertung und qualitativen Beurteilung der identifizierten Risiken. Das Ergebnis der Identifikation zieht eine anschließende Bewertung der analysierten Sachverhalte unmittelbar nach sich. Die Beurteilung der Dringlichkeit von Risiken erfolgt mit Hilfe von zu bestimmenden Risikodeterminanten, Eintrittswahrscheinlichkeiten und Tragweiten.[379] Dabei ist ihr Zukunftsbezug ein bestimmendes Merkmal von Risiken, der sich in unvollkommenen Informationen über die Ausprägungen der Risikodeterminanten äußert.[380] Diese Risikobeurteilung wird durch folgende Instrumente unterstützt:[381]

- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß, d. h. Ergebniseffekt, gemessen bspw. am EBIT;
- Schadenserwartungswert;
- Scoring-Modelle;
- Kennzahlensysteme (z. B. künstliche neuronale Netze);
- Expected-Cash-Flow-Analysen;
- Risk-Maps (Risikoportfolio oder auch Risikomatrix);
- Expertenbefragungen.

Bei der Risikobewertung stehen die Offenlegung der ursächlichen Strukturen und Interdependenzen der Gefahrenpotenziale sowie die Quantifizierung ihrer Wirkungen im Vordergrund.[382]

---

[378] Vgl. *Farny, D.* (1983), S. 580.
[379] Vgl. *Hölscher, R.* (2000), S. 323.
[380] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 192.
[381] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 192.
[382] Vgl. *Fasse, F.W.* (1995), S. 80 f.

Ein grundlegendes Problem der Risikoanalyse stellen die unsicheren Ausgangsdaten dar, die es erforderlich machen, die Wahrscheinlichkeitstheorie anzuwenden. Die Risikobeurteilung hat zum Ziel, die Risiken hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials in eine Rangordnung zu bringen sowie ein unternehmensindividuelles Risikoportfolio abzubilden.[383]

4.2.1.2.3 Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beinhaltet die aktive (passive) Beeinflussung der mit Hilfe der Risikoanalyse ermittelten Einzelrisiken und damit der gesamten Risikopositionen eines Unternehmens.[384] Grundsätzlich steht hierfür ein umfassendes Instrumentarium zur Risikosteuerung zur Verfügung, das im Wesentlichen auf vier Maßnahmentypen zum geeigneten Umgang mit den verschiedensten Risiken besteht:[385]

- Vermeidung;
- Verminderung;
- Überwälzung;
- Akzeptanz.

Auf der Makroebene gilt es zu entscheiden, ob das Chancen-Risiko-Verhältnis einer ökonomischen Aktivität mit dem vorhandenen Unternehmenszielsystem bzw. der daraus abgeleiteten Risikostrategie in Einklang steht. Auf der Mikroebene dient die Risikosteuerung der Erreichung bilanzpolitischer Zielsetzungen. So ist es bei der Beurteilung des Abgangs von Vermögenswerten durch eine Risikobetrachtung von Bedeutung, ob sich durch diese Maßnahme entsprechende Bilanzkennziffern verändern.

---

[383] Vgl. *Romeike, F.* (2003b), S. 158.
[384] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (1998), S. 24.
[385] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 193.

Risikovermeidung	Das Unternehmen verzichtet gänzlich auf die risikobehaftete Aktivität. Es entsteht kein Risiko. Bspw. profitieren Nachahmer von Innovatoren, weil sie sich Erfahrungswerte (Fehlervermeidung) zu eigen machen.
Risikominderung	Die Risikominderung soll die Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts verringern. Entsprechende Maßnahmen verkleinern die Häufigkeit. Bspw. sollte es Ziel der Prozessgestaltung sein, Fehler zu vermeiden (Einsatz eines Total-Quality-Managements oder Six -Sigma-Qualitätsprogramms).
Risikobegrenzung	Maßnahmen, die auf Risikobegrenzung abzielen, mindern das Ausmaß eines möglichen Schadens.
Risikoüberwälzung	Das entsprechende Risiko wird auf Dritte (Versicherungsunternehmen, Lieferanten, Kunden, Wettbewerber, Marktteilnehmer mit entgegen gesetzter Kauf- oder Verkaufsposition (Hedging-Instrumente)) etc. übertragen.
Risikokompensation	Das Risiko bzw. der nicht sinnvoll verminderbare „Rest“ wird vom Unternehmen selbst getragen. Zur Absicherung dienen entsprechende Deckungspotenziale in Form von Liquiditätsreserven und Eigenkapital.

Abbildung 14: Risikobewältigung als Managementverantwortung nach Risikoaggregation

Im Anschluss an eine Risikobewertung beziehungsweise -aggregation erfolgt die Entscheidung, welche Risiken einen unmittelbaren Handlungsbedarf auslösen. Gem. vorstehender Tabelle sind grundsätzliche Zielrichtungen von Maßnahmen[386] ableitbar.

Die Risikoaversion ist unternehmensindividuell und hängt von der grundsätzlichen Zielsetzung einer Unternehmung ab. Auch wenn Geschäfte mit hohem Risikopotenzial, deren Realisation existenzielle Risiken auslöst, vermieden werden sollten, können solche Geschäfte aufgrund von Beeinflussungen des externen Unternehmensumfeldes nie ausgeschlossen werden.[387] Vor diesem Hintergrund ist hervorzuheben, dass das Ziel der Risikosteuerung nicht die grundsätzliche Vermeidung aller Risiken bedeutet.[388] Lässt sich ein Risiko nicht vermeiden, gilt es, Möglichkeiten der Risikoverminderung zu analysieren.[389] Die Reduzierung von Risiken bedeutet, auf das zugrundeliegende Geschäft einzugehen und den Risiken geeignete Steuerungsmaßnahmen entgegenzusetzen.[390]

Risiken, die nicht reduzierbar sind, können in einigen Fällen auf andere Wirtschaftssubjekte übertragen werden. Die Übertragung von Risiken bedeutet, dass das risikobehaftete Geschäft im Vergleich mit einem zusätzlichen Geschäft einzugehen ist, welches das Risiko in einem zu bestimmenden Umfang an eine andere Partei weitergibt.[391]

Die Überwälzung von Risiken kann auf mannigfaltige Art erfolgen. So können derivative Finanzinstrumente (Marktpreisrisiken) sowie klassische Versicherungen (Kreditversicherungen, Frachtversicherungen etc.) oder auch strategische Diversifikations-, Partnering- oder Sourcingüberlegungen Anwendung finden.[392]

---

[386] Vgl. *Mott, B.* (2001), S. 206.
[387] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 193.
[388] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2000), S. 7.
[389] Vgl. *Neubeck, G.* (2003), S. 98.
[390] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 193.
[391] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 193.
[392] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (1998), S. 24.

Risiken, die aufgrund ihres Schadensausmaßes sowie ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit als gering einzustufen sind, oder mittlere Risiken, bei denen das Unternehmen bereit ist, die anfallenden Belastungen zu tragen, werden in der Regel nicht versichert.[393] Risiken, die bewusst vom Unternehmen übernommen werden, unterliegen einer kontinuierlichen Kontrolle. Die Kumulation akzeptierter Risiken kann auch langfristig existenzielle Risiken beinhalten.[394] Aus diesem Grund sollte mittels Risikoaggregation eine kumulierte Gesamtrisikoposition aller unternehmensweiten Einzelrisiken für das Unternehmen bestimmt werden, damit eine Risikobetrachtung auf Mikroebene nicht isoliert zur Risikobetrachtung auf Makroebene durchgeführt wird. Die Herausforderung von Maßnahmen zur Risikosteuerung besteht darin, auf Basis der gewählten Risikostrategie ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schadensausmaß und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit, den geeigneten Steuerungsmaßnahmen sowie den damit verbundenen Kosten herzustellen.[395]

4.2.1.2.4 Risikoüberwachung

In diesem Abschnitt des Risikomanagementprozesses erfolgen sowohl Kontrollen, die den Prozess begleiten, als auch eine systematische Risikonachbereitung. Gegenstand der Risikokontrolle ist die Prüfung, ob die Maßnahmen der Risikobewältigung das gewünschte Resultat erbracht haben. Prozessabhängige Kontrollen dienen der Reduzierung von Fehlern und stellen insbesondere fest,[396]

- ob sämtliche eingetretene Risiken bekannt waren (Vollständigkeit der Risikoidentifikation);
- ob die Risiken mit der Wahrscheinlichkeit und Tragweite eingetreten sind, mit der sie im Rahmen der Risikobewertung prognostiziert wurden; und

[393] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (1998), S. 24.
[394] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 193.
[395] Vgl. *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 193.
[396] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 93 f.

- ob die ergriffenen Maßnahmen zur Risikobewältigung den gewünschten Effekt hatten.

Grundsätzlich steht bei der Nachbereitung neben der Kontrolle ebenfalls die Verbesserung der Risikoanalyse im Blickpunkt. Es ist daher von großer Bedeutung, dass die Unternehmensleitung durch ein geeignetes Risikoreporting über die Risikostruktur und -entwicklung des Unternehmens informiert wird. Voraussetzung für ein funktionierendes Risikocontrolling ist die organisatorische Einbindung des Risikomanagementsystems in den gesamten Managementprozess des Unternehmens.[397] Im Zentrum der Risikoüberwachung steht die kontinuierliche operative Kontrolle der Risikosteuerungsmaßnahmen sowie der Abläufe im Unternehmen selbst.[398]

Risikomanagement und -controlling stehen daher in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander, weil das Risikomanagement steuernde Eingriffe durch Anweisung des Controllings erhält und gleichzeitig die Grundlage für dessen Systemkonzeption bildet.[399] Zu den Funktionen des Controllings gehören nach h. M. die Planung, Steuerung, Kontrolle und Informationsversorgung. Die Risikoüberwachung als hervorzuhebende Phase im Risikomanagementprozess steuert und begleitet den gesamten Prozess. Daneben fungiert sie als zentrale Anlauf- und Kommunikationsstelle.[400] Einerseits schließt das Risikocontrolling den Regelkreislauf, andererseits wird der Prozess gleichzeitig wieder angestoßen, wenn z. B. die dargestellte Situation im Risikobericht Anlass dazu gibt, dass der Risikomanagementprozess erneut durchlaufen werden muss.[401]

4.2.2 Risikobestimmung aus konzeptioneller Sicht

4.2.2.1 Einordnung der Risikobestimmung

[397] Vgl. *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 79.
[398] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (1998), S. 25.
[399] Vgl. *Wolf, K./Runzheimer, B.* (2003), S. 98.
[400] Vgl. *Mott, B. P.* (2001), S. 214 ff.
[401] Vgl. *Saitz, B.* (1999), S. 95.

Ausgangspunkt jeder Risikobestimmung ist die Risikoidentifikationsphase, in der alle auf das Unternehmen bzw. auf den Geschäftsvorfall wirkenden Einzelrisiken systematisch identifiziert und mittels einer Risikoinventur dokumentiert werden. Darauf aufbauend ist es angebracht, die identifizierten Risiken in der Phase der Risikoquantifizierung hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und quantitativen Auswertungen zu bewerten. Die Risikobestimmung umfasst demzufolge die Identifikation, eine möglichst vollständige und kontinuierliche qualitative Beurteilung und quantitative Bewertung aller identifizierten Risiken und eine anschließende Risikoaggregation. Für die Risikoquantifizierung stehen mehrere quantitative und qualitative Instrumente zur Verfügung. Mit der Untersuchung wird eine Risikoaggregation der identifizierten Einzelrisiken zu einem Gesamtrisiko auf Basis der Monte-Carlo-Simulation und der *expexted loss calculation* gem. FIN 46R erfolgen.

Mit Hilfe einer Risikobestimmung wird ein individuelles Risikoportfolio des Unternehmens bzw. der betrachteten Transaktion erstellt. Darüber hinaus werden Interdependenzen zwischen Einzelrisiken mit Hilfe von Szenario- und Sensitivitätsanalysen dargestellt.[402] Im Zentrum der Risikobestimmung steht daher grundsätzlich die Quantifizierung von Risiken. Aufgrund der Mannigfaltigkeit von Risiken in einem Unternehmen, sind nicht alle Risiken exakt messbar. Nichtsdestoweniger sollte eine möglichst umfassende Quantifizierung von Risiken erfolgen.[403] Nur eine Quantifizierung und anschließende Bewertung versetzt das Management in die Lage, Erträge und Risiken in ein Verhältnis zu setzen und bei Vorliegen einer Risikosituation geeignete Maßnahmen zur Risikosteuerung zu finden. Auf Grundlage komplexer Mess- und Bestimmverfahren gibt es zahlreiche Instrumente zur Risikobestimmung. Mittlerweile bestehen nicht nur für die meisten Marktrisiken, sondern auch für die Kreditrisiken allgemein akzeptierte

[402] Vgl. *Romeike, F.* (2003d), S. 183.
[403] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 102.

Risikomodelle. Für die weniger greifbaren operationellen Risiken und für Geschäftsrisiken stehen mittlerweile weiterentwickelte Modelle zur Verfügung.[404]

4.2.2.2 Problematik und Struktur der Risikobestimmung

Die größten Entscheidungsprobleme in der Praxis zeichnen sich durch eine außerordentlich hohe Anzahl künftiger Umweltzustände aus. Der Kapitalwert stellt bei der Bewertung von Investitionsentscheidungen grundsätzlich die zu betrachtende betriebswirtschaftliche Nutzengröße (Outputgröße) dar. Daher kann auch die Risikobestimmung als Instrument der Bewertung von unsicheren Investitionsobjekten betrachtet werden.[405] Diese Bewertungsstruktur wird auf die Risikoaggregationsproblematik im Verständnis des Risikomanagements übertragen.

Alle in Frage kommenden Zustände explizit auf Outputgröße und Eintrittswahrscheinlichkeit zu untersuchen, ist dem Entscheidungsträger nicht möglich. Hieraus ist abzuleiten, dass der Hauptgegenstand, mit dem sich die Risikobestimmung auseinandersetzt, in der stetigen Variation von Inputgrößen liegt.[406] Das zentrale Anliegen der Risikobestimmung ist es, anhand der Ermittlung eines wahrscheinlichkeitsverteilten Entscheidungskriteriums dem Problem der unvollkommenen Information zu begegnen.[407]

Für eine für IFRS-Zwecke konforme Risikobestimmung ist es bedeutend, dass ein dazu ausgewähltes Verfahren in der Lage ist, Wahrscheinlichkeitsverteilungen der Inputgrößen zu einer Wahrscheinlichkeitsverteilung der Outputgrößen zu verarbeiten. Outputgrößen gemäß der Risikobestimmung nach IFRS sind in erster Linie Cash Flows i. S. d. IAS 7. In diesem Zusammenhang sind die Anforderungen an eine Risikobestimmung im

---

[404] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 103.
[405] Vgl. *Kruschwitz, L.* (1980), S. 800 f.
[406] Vgl. *Kruschwitz, L.* (1980), S. 800 f.
[407] Vgl. *Hertz, D. B.* (1964), S. 95.

Sinne des Risikomanagements nur erfüllbar, wenn sowohl die potenzielle Zielerreichung als auch der Wahrscheinlichkeitsaspekt erfasst werden.[408]

Eine Besonderheit der Risikobestimmung, insbesondere der ökonomischen Risikobestimmung, ist die Erhebung und Verwendung subjektiver Wahrscheinlichkeiten.[409]

4.2.2.3 Ablauf der Risikobestimmung unter Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten

Die Risikobestimmung stellt bei der Beurteilung von Investitionsentscheidungen und demzufolge auch bei der Einschätzung von Bilanzierungssachverhalten nach IFRS ein Verfahren dar, welches Wahrscheinlichkeitsverteilungen einzelner unsicherer Inputgrößen so überlagert, dass nach der Durchführung der Analyse eine einzige Verteilungsfunktion für die Outputgröße existiert. Die Unternehmensleitung kann aus einer derartigen Wahrscheinlichkeitsverteilung der Outputgröße alle Informationen entnehmen, die für eine wirtschaftliche Beurteilung bzw. Bewertung der Betrachtungsgröße relevant sind.[410] Die Durchführung einer Risikobestimmung ist daher in mehrere Phasen aufzugliedern:[411]

- Auswahl der als unsicher geltenden Inputgrößen, wobei Ausgangspunkt der Risikobestimmung ist, dass mehrere Größen unsicher sind;
- Ermittlung bzw. Schätzung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der unsicheren Inputgrößen;
- Erstellung eines Satzes von sicheren und unsicheren Inputdaten, die in die Berechnung der Outputgröße (z. B. des Kapitalwertes) eingehen; zur Durchführung der Simulation werden die unsicheren Inputgrößen durch Zufallszahlen beschrieben;

[408] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 199.
[409] Vgl. *Schneider, D.* (1997), S. 118.
[410] Vgl. *Diruf, G.* (1972), S. 823.
[411] Vgl. *Bloom, H./Lüder, K.* (1995), S. 263.

- Berechnung der Outputgröße (z. B. des Kapitalwertes) aus den vorliegenden Inputgrößen;
- Ermittlung der relativen Häufigkeiten der Outputgröße; die kumulierten relativen Häufigkeiten stellen ihrerseits die Verteilungsgröße der Outputgröße dar;
- Wiederholung der dargestellten Schritte, bis sich nur noch unwesentliche Änderungen der Verteilungsfunktion der Outputgröße (z. B. des Kapitalwertes) ergeben;
- Interpretation der durch die Risikobestimmung ermittelten Wahrscheinlichkeitsverteilung als Zielgröße.

Die unsicheren Inputgrößen entsprechen den Risikoparametern, die im Verständnis des Risikomanagements Einfluss auf ein zu bestimmendes Gesamtrisiko nehmen. Eine Aussage über die Vorteilhaftigkeit ist mit Hilfe der Risikobestimmung nicht zu treffen, da auf Basis des Bestimmungsergebnisses keine Entscheidungsregeln ableitbar sind.[412] Das Ergebnis der Risikobestimmung liefert jedoch diejenigen Informationen, auf deren Basis Managemententscheidungen getroffen werden.

4.2.3 Quantifizierungsphase der Risikobestimmung

4.2.3.1 Anforderungen an die Risikoquantifizierung

Risiken sind grundsätzlich durch eine adäquate Verteilungsfunktion zu beschreiben und der Risikoumfang durch statistische Steuerungsmaße – wie die Standardabweichung – zu operationalisieren.[413]

Zur quantitativen Vergleichbarkeit von Risiken ist es sinnvoll, für alle Risiken ein objektives, einheitlich eingesetztes Bewertungs- und Messverfahren anzuwenden.[414] Traditionelle Verfahren, zu denen die Korrektur- und Sensitivitätsanalysen zählen, genügen

[412] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 198.
[413] Vgl. *Gleißner, W.* (2001), S. 121.
[414] Vgl. *Gleißner, W.* (2001), S. 121.

folglich nicht ausschließlich für die Anwendung innerhalb des Risikomanagements, da sie den Wahrscheinlichkeitsfaktor vernachlässigen.[415]

Neben quantitativen Methoden stehen auch qualitative Methoden der Risikomessung zur Verfügung. Bei der Risikobestimmung werden Methoden genutzt, die entweder auf ein zugrundeliegendes Geschäftsmodell einer Unternehmung oder auf kein zugrundeliegendes Geschäftsmodell abstellen. Mit Hilfe der Risikoaggregation werden ausgehend von den Ursachen der Risiken die möglichen Folgen für das Unternehmen hergeleitet und bewertet. Hierbei wird eine Verbindung zwischen dem ökonomischen Wert des Unternehmens und der Leistung in der Gewinn- und Verlustrechnung unterstellt. Erträge, Kosten oder das Betriebsergebnis werden auf deren Volatilität hin untersucht. Das Gesamtrisiko wird auf Basis von internen und externen vergangenheitsbezogenen Daten geschätzt.

Liegen keine entsprechenden vergangenheitsbezogenen Datenreihen vor, müssen qualitative Risikobewertungsmethoden zur Hilfe genommen werden. Sie basieren auf einer subjektiven und erfahrungsbezogenen qualitativen Einschätzung der Entscheidungsträger.

Bewertungsmethoden quantitativer Natur, wie bspw. Simulationsmethoden, erlauben es der Unternehmensleitung, das Verhältnis zwischen Ertrag und Risiko aktiv zu steuern. Quantitative Bewertungsansätze basieren auf mathematisch-statistischen Methoden und werden bei Vorhandensein einer entsprechenden Datenbasis eingesetzt. Die Monte-Carlo-Simulation wird bspw. in Verbindung mit der Risikokennzahl *value-at-risk* und einer Sensitivitätsanalyse gebraucht, so dass die Instrumente zur Risikobewertung auf den Einzelfall angewendet und oftmals kombiniert werden müssen. Die Einordnung des Prozesses der Risikobewertung kann wie folgt dargestellt werden:[416]

---

[415] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 200.
[416] Vgl. *Gleißner, W.* (2001), S. 121.

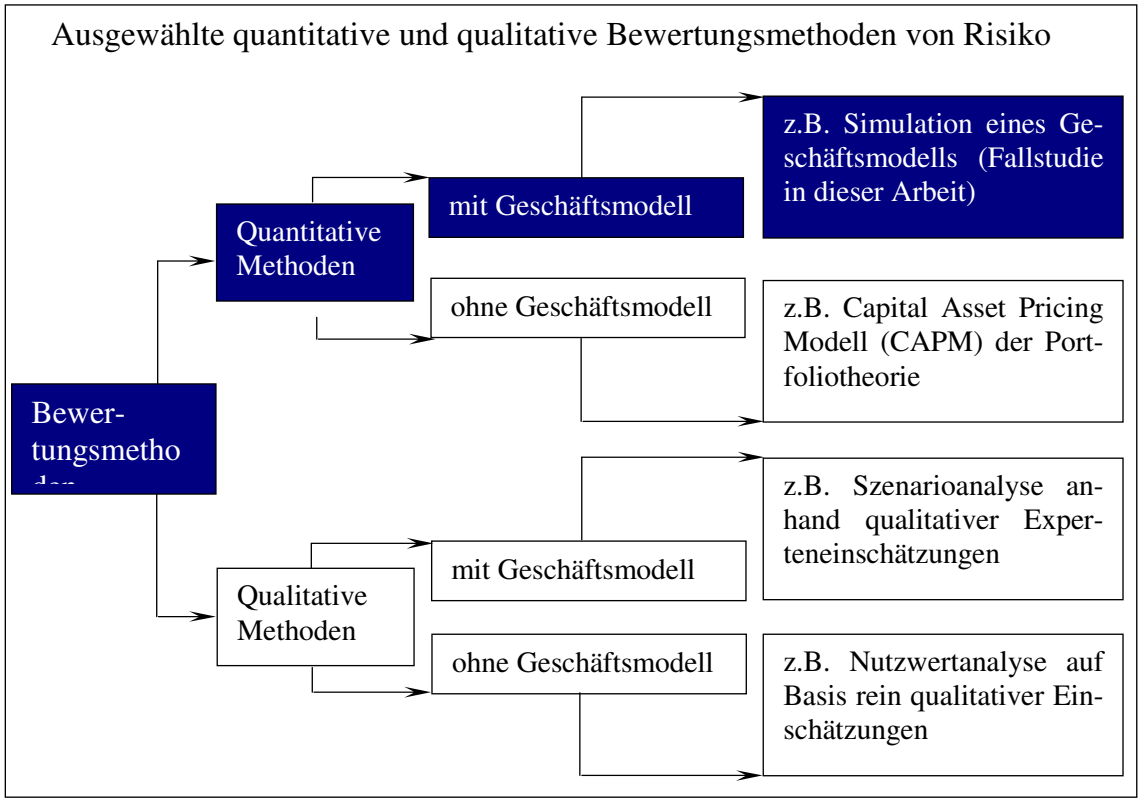

Abbildung 15: Bewertungsmöglichkeiten von Risiko

Die objektive Quantifizierung eines Risikos kann auf Basis des Erwartungswertes als Zielgröße innerhalb einer Bandbreite bestimmt werden, so dass die erwartete Entwicklung einer Zielvariablen von der „unerwarteten, zufälligen Entwicklung“ – dem eigentlichen Risiko – getrennt wird.[417] Eine objektive Risikoquantifizierung hängt von der Wahl eines möglichst leistungsfähigen (effizienten, erwartungstreuen) Prognoseverfahrens ab.[418] Folglich ist es, um Risikokategorien quantitativ vergleichen und aggregieren zu können, unumgänglich, einen einheitlichen Bewertungsmaßstab anzuwenden. In diesem Zusammenhang dient oftmals die Kennzahl des *value-at-risk* als einheitlicher Bewertungsmaßstab für quantitative Bewertungsverfahren.

[417] Vgl. *Gleißner, W.* (2001), S. 121.
[418] Vgl. *Gleißner, W./Füser, K.* (2000), S. 933 ff.

4.2.3.2 Ausgewählte Risikoquantifizierungsmethoden in der Praxis

4.2.3.2.1 *Value-at-risk*-Ansatz als einheitlicher Bewertungsmaßstab

In der aktuellen Literatur leiten statistische Risikomodelle aus Parametern eine Wahrscheinlichkeitsverteilung und damit eine Kennzahl für den Risikograd ab, den *value-at-risk*[419] (weitere Synonyme: potenzieller Risikobetrag, *money-at-risk* oder *capital-at-risk*)[420]. Das *value-at-risk*-Konzept stammt aus dem Bankensektor und diente ursprünglich der Quantifizierung von Marktrisiken in Handelsportfolios.[421] *Value-at-risk* kann mit „Wert auf dem Spiel" übersetzt werden. Zwei amerikanische Banken, JP Morgan und Bankers Trust, entwickelten in den achtziger Jahren das *value-at-risk*-Konzept aus Modellen, die sie zur Messung von Marktrisiken in ihrem Eigenhandel z. B. mit Aktien, Zinsen oder Währungen einsetzten.

Inzwischen findet das *value-at-risk*-Konzept auch in der Industrie- und in Handelsunternehmen, dort z. B. im Finanz- oder Rohstoffhandelsbereich seine Anwendung.[422] Die Risikokennzahl *value-at-risk* wird benutzt, um finanzwirtschaftliche Risiken bzw. das Risiko eines Portfolios zu beschreiben. In der Fachliteratur wird darüber hinaus gefordert, das *value-at-risk*-Konzept als gängiges System der Risikomessung zu verwenden, da es am besten geeignet ist, Risiken zu messen und zu analysieren, um dadurch eine entsprechende Kontrolle und Berichterstattung zu gewährleisten.[423]

Value-at-risk-Modelle werden seit einigen Jahren erfolgreich zur Messung und Überwachung von finanzwirtschaftlichen Risiken eingesetzt. In der leistungswirtschaftlichen Betrachtung finden sie jedoch nur bedingt Anwendung, da sie dort nicht praktikabel sind.[424] Das *value-at-risk* stellt ein verlustorientiertes Risikomaß und eine in Geldeinheiten berechnete negative Veränderung eines Wertes dar. Schlussendlich misst

[419] Vgl. *Schneider, D.* (2001), S. 199.
[420] Vgl. *Wolf, K.* (2003a), S. 204.
[421] Vgl. *Fröhling, O.* (2000), S. 70.
[422] Vgl. *Holst, J./Holtkamp, W.* (2000), S. 815.
[423] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 114.
[424] Vgl. *Seiter, M./Eckert, S.* (2004), S. 426.

die Kennzahl eine Art „wahrscheinlichen Höchstschaden“, der sich unmittelbar aus einer Verteilung ableiten lässt und als Schadenshöhe bezeichnet wird, die in einem bestimmten Zeitraum mit festgelegter Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.[425] Innerhalb des *value-at-risk*-Ansatzes werden finanztheoretische sowie wahrscheinlichkeitstheoretische und statistische Elemente miteinander vereint. Aus Vereinfachungsgründen wird in der Praxis davon ausgegangen, dass die Risikoparameter um ihren Erwartungswert normal verteilt sind. [426] In der Praxis ist dies eher in seltenen Fällen gegeben.

In der Literatur werden grundsätzlich zwei Methoden zur Ermittlung des *value-at-risk* unterschieden:[427]

- der analytische Ansatz (z. B. die Delta-Normal-Methode oder die Delta-Gamma-Methode) und
- der Simulationsansatz (z. B. die historische Simulation oder die Monte-Carlo-Simulation) zur *value-at-risk*-Berechnung.

Die historische Simulation zur Berechnung des *value-at-risk* stellt ein nicht parametrisches Schätzverfahren dar, das auf Daten der Vergangenheit entsprechender Risikofaktoren eines Portfolios oder von Vermögenswerten beruht. Dabei wird unterstellt, dass die Ergebnisschwankungen der Risikofaktoren in der Vergangenheit auch in der Zukunft den Marktwert des Portfolios beeinflussen.[428]

Hier ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten bei der Auswahl eines optimalen Zeitfensters, d. h. es ist abzuwägen, inwiefern sehr alte Beobachtungen für die aktuelle Ri-

[425] Vgl. *Gleißner, W.* (2001), S. 122.
[426] Vgl. *Diggelmann, P.B.* (1999), S. 67 f.
[427] Vgl. *Romeike, F.* (2003d), S. 189.
[428] Vgl. *Romeike, F.* (2003d), S. 190.

sikomessung noch relevant sind.[429] Die potenziellen Wertänderungen des Portfolios auf Basis historischer Daten ergeben eine relative Häufigkeitsverteilung, die als Wahrscheinlichkeitsverteilung interpretiert werden kann. Nach der Simulation kann der *value-at-risk* unmittelbar aus der prognostizierten Verteilung abgelesen werden. Diese Methode kommt gänzlich ohne Annahmen über ein stochastisches Modell aus.

Im Gegensatz hierzu basiert die Monte-Carlo-Simulation nicht auf Vergangenheitswerten, sondern auf einer Simulation der Risikoparameter, wobei die zukünftigen Entwicklungen der betrachteten Risikoparameter mit Hilfe eines jeweils eigenen stochastischen Prozesses modelliert werden.[430] Im Anschluss an die Modellierung ermöglicht es ein Zufallszahlengenerator, eine Vielzahl von Modellrealisationen durchzuführen, um auf diese Weise zu einer Schätzung des gesuchten Quantils der Verteilung zu gelangen.[431] Bei der historischen Simulation wird genau ein Pfad der Entwicklung der Risikofaktoren simuliert, bei der Monte-Carlo-Simulation hingegen eine Vielzahl von Pfaden. Auch bei der Monte-Carlo-Simulation können historische Daten verwendet werden, um eine Wahrscheinlichkeitsverteilung anzunehmen. Historische Daten dienen auch der Ausgestaltung von Abhängigkeiten der einzelnen Risikofaktoren untereinander.

Jede Berechnungsmethode des *value-at-risk* hat ihre eigenen spezifischen Vor- und Nachteile. Das Potenzial der Monte-Carlo-Simulation, den *value-at-risk* zu berechnen, wird in der Literatur im Vergleich zu anderen Berechnungsmethoden als höher eingeschätzt.[432]

[429] Vgl. *Hager, P.* (2004), S. 123.
[430] Vgl. *Romeike, F.* (2003d), S. 190.
[431] Vgl. *Romeike, F.* (2003d), S. 190.
[432] Vgl. *Jorion, P.* (2001), S. 225.

4.2.3.2.2 Szenariotechnik

Szenarioanalysen zählen zu den klassischen Messverfahren. Ein Szenario beschreibt eine komplexe Zustandssituation unter Berücksichtigung der Interdependenzen zwischen allen ihren Elementen.[433] Szenarien stellen nichts weitere als mehrere mögliche Zukunftssituationen für denselben Zeitpunkt dar.[434]

Die Szenariotechnik zielt auf drei schlüssige Entwicklungspfade (Zukunftsbilder).[435] Mit diesem Verfahren werden ein optimistischer, ein pessimistischer und ein mit hoher (subjektiver) Wahrscheinlichkeit zu erwartender Wert definiert.[436] Zur Visualisierung der Szenariotechnik greifen die Autoren in der Literatur häufig auf eine Trichterdarstellung zurück. Der sich öffnende Trichter zeigt einen zunehmenden Einfluss bestimmender Größen in der Zukunft auf. Extremszenarien begrenzen das Feld potenzieller Entwicklungen, während zwischen ihnen alle plausiblen Trends liegen.[437] Das Trendszenario befindet sich im Zentrum des Feldes potenzieller Entwicklungen. Mit Unterstützung der ausgewählten drei Szenarien wird untersucht, welche strategischen Risiken und Chancen sich aus dieser Darstellung ergeben. Simulationsverfahren basieren auf der Szenariotechnik, da sie eine Vielzahl von Möglichkeiten zusammenführen können.

4.2.3.2.3 Simulationsmodelle

Eine Studie des Marktforschungsinstituts SRI-International (Stanford Research Institute) hob bereits in den neunziger Jahren hervor, dass die computergestützte Simulation eine Schlüsseltechnologie der nächsten 5 bis 20 Jahre darstellt.[438] Als Simulation wird

---

[433] Vgl. *Horvarth, P./Reichmann, T. (Hrsg)* (2003), S. 745.
[434] Vgl. *Kreikebaum, H.* (1997), S. 128.
[435] Vgl. *Horvarth, P./Reichmann, T. (Hrsg)* (2003), S. 746.
[436] Vgl. *Hager, P.* (2004), S. 28.
[437] Vgl. *Wolf, K./Runzheimer, B.* (2003), S. 47.
[438] Vgl. *Günzel, U.* (1993), S. 1.

hier die Nachahmung der Realität verstanden.[439] Die Simulation ersetzt fehlende empirische Häufigkeiten.[440]

Grundsätzliches Ziel einer Simulation ist die Abbildung der Realität (Unternehmen oder auch einzelne Geschäftsvorfall) durch ein anderes Modell (Simulationsmodell), um mit diesem System untersuchend tätig zu werden.[441] Demzufolge spricht man von einer Simulation, wenn mit Hilfe eines Modells Experimente durchgeführt werden und aus den Ergebnissen der Experimente Rückschlüsse auf das Verhalten und die Eigenschaften des realen Systems gezogen werden können.[442]

Die Rückschlüsse lassen sich sowohl auf einzelne Unternehmensbereiche, als auch auf explizite Geschäftsvorfälle (Verkauf einer Forderung i. S. d. IAS 39.15 ff) oder Geschäftszusammenhänge (Konsolidierung einer Zweckgesellschaft i. S. d. SIC 12) ziehen. Die Problematik der bisher dargestellten *value-at-risk*-Konzeption besteht in der Normalverteilung der zu untersuchenden Risikoparameter. Diese Annahme ist nicht immer praxiskonform. Demgegenüber ist die Monte-Carlo-Simulation in der Lage, für die *value-at-risk*-Berechnungen beliebige Wahrscheinlichkeitsverteilungen für die Risikofaktoren zu unterstellen. Dementsprechend eignen sich Simulationsrechnungen, die sich von der Normalverteilungsprämisse lösen lassen, um die Qualität von Wahrscheinlichkeitsaussagen zu verbessern.[443]

Im Gegensatz zur historischen Simulation, deren Berechnung eine Wiederholung der Vergangenheitsverhältnisse unterstellt, löst sich die Monte-Carlo-Simulation von der Vergangenheitsorientierung. Berechnungen auf Basis der Monte-Carlo-Simulation können auf beliebige Erwartungswerte und Standardabweichungen für die Zukunft übertragen werden. Der durch die Analyse simulierte Erwartungswert liefert eine verbesserte

[439] Vgl. *Neubeck, G.* (2003), S. 81.
[440] Vgl. *Schneider, D.* (2001), S. 199.
[441] Vgl. *Günzel, U.* (1993), S. 4.
[442] Vgl. *Günzel, U.* (1993), S. 4.
[443] Vgl. *Schierenbeck, H./Lister, M.* (2001), S. 343.

Informationsgrundlage über die zukünftige Unternehmensentwicklung bzw. über die Entwicklung des betrachteten Geschäftsvorfalls und erweitert somit den Planungshorizont.

4.2.3.2.4 Sensitivitätsanalyse

Sensitivitäts- oder Empfindlichkeitsanalysen wurden ursprünglich als postoptimale Ergänzungsrechnung zur Überprüfung der Stabilität einer Optimallösung konzipiert.[444] Auf Basis von Sensitivitätsanalysen lassen sich wie bei Simulationen Ergebnisse, die mit einer bestimmten Handlungsalternative erreicht werden, unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Umweltzustände analysieren.[445] Diese Bestimmung und Untersuchung von Risikofaktoren leitet sich aus der Fragestellung ab, wie und in welcher Höhe die Outputgröße auf eine Veränderung der Inputgrößen reagiert und ob die Variation ihrer Rangfolge die Vorteilhaftigkeit bei Auswahlentscheidungen beeinflusst.[446] Beispiele für dynamische Inputgrößen sind Veränderungen an Preis, Absatzmenge, Investitionssummen oder Lebensdauer. Outputgrößen sind beispielsweise der Kapitalwert, Cash Flow oder der Verlust eines Investitionsobjektes.

Grundsätzlich kennzeichnet eine Sensitivitätsanalyse zwei Merkmale:[447]

- Es erfolgen systematische Parametervariationen mit dem Ziel, einen vorgegebenen Ergebniswert auf dessen Sensibilität gegenüber Veränderungen seiner Einflussgrößen zu testen;
- diese Sensibilität wird gemessen an der Stärke der sich durch parametrische Variationen ergebenden Abweichungen von bestimmten Sollwerten.

---

[444] Vgl. *Kegel, K.-P.* (1991), S. 34.
[445] Vgl. *Wall, F.* (2001), S. 222.
[446] Vgl. *Manz, K./Dahmen, A.* (1999), S. 65.
[447] Vgl. *Schierenbeck, H./Lister, M.* (2001), S. 345.

Grundsätzlich wird bei der Anwendung der Sensitivitätsanalyse zwischen zwei eng verwandten, aber dennoch eigenständigen theoretischen Ansätzen unterschieden.

Zum einen gibt es das Verfahren der kritischen Werte, das die maximale Abweichung einer oder mehrerer Inputgrößen bestimmt, ohne eine fixierte Outputmenge zu vernachlässigen. Es ist zu untersuchen, bis zu welcher Höhe einer Einflussgröße die relative Vorteilhaftigkeit der Alternative vorteilhaft bleibt.[448]

Zum anderen gibt es die Alternativrechnung, die nicht die Berechnung von Grenzwerten anstrebt, sondern den generellen Einfluss der Änderung einer oder mehrerer Einflussgrößen auf die Stabilität des Entscheidungskriteriums verdeutlicht.[449]

4.2.4 Aggregationsphase der Risikobestimmung

4.2.4.1 Zielsetzung der Risikoaggregation

Grundsätzliche Zielsetzung der Risikoaggregation ist es, die Gesamtrisikoposition (*risk exposure*) einer Unternehmung sowie die relative Bedeutung der Einzelrisiken an dieser Gesamtposition zu bestimmen.[450] Diese Bestimmung ist sowohl auf Makro- als auch auf Mikroebene durchführbar. Eine Aggregation von Risiken ist notwendig, um entsprechende operative und strategische Entscheidungen im Bereich der Unternehmung (durch Unternehmensleitung oder Anteilseigner) zu treffen.[451] Darüber hinaus ist für Unternehmen, die den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich entsprechen müssen, die Bestimmung der Gesamtrisiken notwendig, um festzustellen, ob und inwieweit bestandsgefährdende Risiken bestehen.[452]

---

[448] Vgl. *Wall, F.* (2001), S. 222.
[449] Vgl. *Kegel, K.-P.* (1991), S. 31 ff.
[450] Vgl. *Gleißner, W.* (2002), S. 4.
[451] Vgl. *Brink, G. J.* (2003), S. 27.
[452] Vgl. *Gleißner, W.* (2002), S. 5.

Eine Risikoaggregation setzt voraus, dass eine detaillierte Analyse der Prozesse sowie von deren Interdependenzen durchgeführt wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht nur komplexe wesentliche Einzelrisiken von Bedeutung sind, sondern auch die Kumulation von kleineren Einzelrisiken. Die Kumulation kann dazu führen, dass die Summe von Einzelrisiken ein weit höheres Risiko ergibt.[453]

Die Risikoaggregation ist für ein Unternehmen von entscheidender ökonomischer Bedeutung, da sich alle Einzelrisiken in aggregriertem Zustand auf das Eigenkapital des Unternehmens auswirken. Die Bestimmung der aggregierten Risikoposition ist in Hinblick auf die internen Managementziele wichtig, um einen Unternehmenswert zu bestimmen.[454] Darüber hinaus ist die aggregierte Risikoposition auch für die Risikobestimmung auf Mikroebene von Bedeutung, wenn bspw. bei der Bestimmung der wesentlichen Risiken einer Zweckgesellschaft i. S. d. SIC 12 die Risikoposition der Unternehmung zu bestimmen ist. Geschäftsfelder und Investitionen leisten nur einen positiven Beitrag zum Unternehmenswert, wenn deren gesamte Rendite größer ist als die dafür aufgewendeten risikoabhängigen Kapitalkosten.[455]

Daher sind Methoden der Risikobestimmung sowohl Hilfsmittel im Anwendungsbereich der Risikobestimmung bei der Vermögenszuordnung nach IFRS bzw. der Bestimmung der Konsolidierung von Zweckgesellschaften als auch Gegenstand gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich.

Die Kenntnis über das in Geldeinheiten ausgedrückte (aggregierte) Verlustpotenzial eines Unternehmens oder einer Investitionsentscheidung schärft das Risikobewusstsein von Verantwortlichen in höherem Maße als eine rein qualitative und kategorische Einschätzung einer hohen, mittleren oder niedrigeren Risikoposition. Von besonderer prak-

[453] Vgl. *Romeike, F.* (2003d), S. 193.
[454] Vgl. *Gleißner, W./Meier, G./Leinhard, H.* (2000), S. 316.
[455] Vgl. *Gleißner, W./Meier, G./Leinhard, H.* (2000), S. 316.

tischer Bedeutung ist daher das Wissen um die Einzelrisiken (z. B. externe Entwicklungen), die die Gesamtposition maßgeblich beeinflussen, sowie deren Zusammenwirken (Sensitivitätsanalysen).

4.2.4.2 Einsatz der Monte-Carlo-Simulation zur Risikoaggregation

Eine Methode zur Bestimmung der Gesamtrisikoposition stellt die Monte-Carlo-Simulation dar. Diese Methode ist ein Instrumentarium der *quantitative risk analysis*.[456] Diese Simulation ist ein wirksames und besonders geeignetes Verfahren zur Risikoaggregation unter Berücksichtigung der Wirkungszusammenhänge von Einzelrisiken. Die Monte-Carlo-Simulation kann als Weiterentwicklung der Szenariotechnik angesehen werden, da die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Outputgröße unendlich viele Szenarien in einer aggregierten Wahrscheinlichkeitsverteilung vereint.

In der betrieblichen Praxis wird hierzu die Wirkung der Einzelrisiken in einem Rechenmodell des Unternehmens bspw. den entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Bilanz zugeordnet und durch Wahrscheinlichkeitsverteilungen beschrieben.[457] In einer Vielzahl von unabhängigen Simulationsläufen erfolgt mit Hilfe von Zufallszahlen die Simulation eines Geschäftsjahres. Unbekannte Parameter werden ebenfalls mit Zufallszahlen bestimmt, um die Wirkungen der Einzelrisiken auf bestimmte Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen.[458]

Jeder Simulationslauf liefert einen Wert für die betrachtete Zielgröße wie bspw. den Gewinn nach IFRS oder einen Cash-Flow-Beitrag. Auf Basis des Simulationsverfahrens wird das komplexe Problem der analytischen Aggregation einer Vielzahl unterschiedlicher Wahrscheinlichkeitsverteilungen durch eine numerische Näherungslösung ersetzt und eine repräsentative Stichprobe aller möglichen Risikoszenarien eines Unternehmens

[456] Vgl. *Vose, D.* (2000), S. 1.
[457] Vgl. *Gleißner, W.* (2001), S. 126.
[458] Vgl. *Romeike, F.* (2003d), S. 194.

bestimmt und ausgewertet.[459] Als Ergebnis der Monte-Carlo-Simulation ergeben sich aggregierte Wahrscheinlichkeitsverteilungen, anhand derer der *value-at-risk* als kleinster Verlust mit einer bspw. 95%igen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

4.2.5 Risikoportfolio

In der Praxis hat sich die Risikobewertung mit Hilfe einer Risikomatrix fest etabliert.[460] Die Ergebnisse einer Risikomessung können für die Risikodokumentation im Unternehmen in verschiedenen Formaten aufbereitet werden. Eine *risk map,* auch als Risikolandschaft bezeichnet, liefert einen vereinfachten Überblick über die diversen Bestandsrisiken, die Risiken werden zugleich nach der Häufigkeit ihres Auftretens als auch nach dem Ausmaß ihrer Auswirkungen in ein Koordinatensystem eingeordnet.[461]

Voraussetzung für die Darstellung eines Risikoportfolios unter primärer Konzentration auf die Verlustgefahr ist, dass basierend auf den bereits skizzierten qualitativen und quantitativen Bewertungsmöglichkeiten von Risiken die Eintrittswahrscheinlichkeit und der mögliche Ergebniseffekt des Risikos quantifiziert werden. Alle zum Analysezeitpunkt relevanten Risiken können durch die Darstellung in einer sogenannten *risk map* zusammengestellt und visualisiert werden.

Eine solche *risk map* wird in Gefährdungs- und Akzeptanzbereiche differenziert. Durch die Abbildung von individuellen Akzeptanzlinien im Risikoportfolio werden bestimmte Schwellenwerte definiert, ab denen ein Handlungsbedarf ausgelöst wird.[462] Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und dementsprechend negativen Auswirkungen auf das Unternehmen sollten die größte Aufmerksamkeit des Managements erhalten.

---

[459] Vgl. *Gleißner, W.* (2001), S. 126.
[460] Vgl. *Wolf, K.* (2003a), S. 202.
[461] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 134.
[462] Vgl. *Romeike, F.* (2003d), S. 193.

Das Risikoportfolio erlaubt einen guten Gesamtüberblick über die wichtigsten Unternehmensrisiken und dient den Entscheidungsträgern als Basis zur Risikosteuerung und -kontrolle.

Kapitel 5

Risikobestimmung als Grundlage der Bilanzierung von Leasingtransaktionen

5 Risikobestimmung als Grundlage der Bilanzierung von Leasingtransaktionen

5.1 Vorbemerkungen

Die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden ist innerhalb des IFRS-Rahmenkonzeptes definiert.[463] Die konkrete IFRS-Rechnungslegung, die sich in den expliziten Rechnungslegungsstandards materialisiert, spricht jedoch eine andere Sprache. Vermögenswerte und Schulden werden über bestimmte Ereignisse dem Bilanzierenden zugeordnet. Hier steht im Wesentlichen die Betrachtung von Risiken im Vordergrund. Die Leasingbilanzierung erfolgt nach IAS 17, die Erfassung von Umsätzen nach IAS 18, Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach SIC 12 i. V. m. IAS 27 oder die Ausbuchung von Finanzinstrumenten nach IAS 39. Alle diese Standards stellen auf Risiken und Chancen hinsichtlich der Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden ab.

Eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung i. S. d. IFRS-Rahmenkonzeptes[464] muss gewährleisten, dass Vermögenswerte und Schulden auf Basis eines einheitlichen Konzeptes dem Unternehmen zugeordnet werden können. Verabschiedet sich der konkrete Standard zum Leasing, zur Umsatzrealisierung und der Konsolidierung von Zweckgesellschaften bspw. von den Grundsätzen der Vermögens- und Schuldenzuordnung, die im Rahmenkonzept[465] festgelegt sind, so ist eine Vermögens- und Schuldenzuordnung zu wählen, die in sich konsistent ist. Die IFRS versuchen diese Zuordnung über den Risiko- und Chancenbegriff durchzuführen.

Untersucht man die entsprechenden Standards im ersten Schritt auf einer semantischen Ebene, so fällt auf, dass bei den genannten Standards zwar immer eine Zuordnung der

[463] Vgl. *F.49.*
[464] Vgl. *F.26.*
[465] Vgl. *F.49.*

Vermögenswerte und Schulden auf Basis von Risiken und Chancen erfolgen soll, die Spezifizierung des Risiko- und Chancenbegriffes doch von Standard zu Standard abweicht.[466] Spricht der IAS 17.8 von *substantially* (wesentlichen) Risiken und Chancen, stellt der IAS 18.14 (a) *significant* (maßgebliche) Risiken und Chancen in den Vordergrund. Die Konsolidierung einer Zweckgesellschaft gem. SIC 12.10 (d) wiederum basiert auf der *majority* aller Risiken. Die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten gem. IAS 39.20 (a) fußt ebenso wie IAS 17.8 auf *substantially* (wesentlichen) Risiken und Chancen. Die nachfolgende Tabelle stellt die verschiedenen semantischen Begriffe nochmals gegenüber.[467]

Standard	Grundlage der Vermögenswert- bzw. Schuldenzuordnung	Fundstelle
Framework	…künftiger wirtschaftlicher ***Nutzen***… …gegenwärtige ***Verpflichtung***…	F.49 ff.
IAS 17	..., wenn es im ***Wesentlichen*** alle Risiken und Chancen,…	IAS 17.8
IAS 18	…, hat die ***maßgeblichen*** Risiken und Chancen	IAS 18.14
SIC 12	…, die ***Mehrheit*** des Nutzens… … die Mehrheit der mit der SPE verbundenen Residual- oder Eigentumswerte…	IAS 12.10 (c)/(d)
IAS 39	… im ***Wesentlichen*** alle Risiken und Chancen, die dem Eigentum des finanziellen Vermögenswertes verbunden…	IAS 39.20 (a)

Abbildung 16: Risikobegriffe innerhalb der IFRS

[466] Unabhängig von den existierenden Diskussionen des IASB zum Thema der Vermögenswertzuordnung behalten die bisher veröffentlichten IAS/IFRS und IFRIC ihre Gültigkeit, bis sie ersetzt oder anderweitig aus Kraft gesetzt sind.

[467] Aus den Standards der IFRS und den dazugehörigen BC und weiteren Veröffentlichungen des IASB lässt sich nicht entnehmen, ob es sich bei der unterschiedlichen Wortwahl im Zusammenhang mit dem Risikobegriff um eine bewusste Wortwahl handelt oder nicht. Bei der Untersuchung dieses Umstandes in den nachfolgenden Kapiteln soll diese Frage offen diskutiert werden.

Diese unterschiedlichen begrifflichen Ausprägungen werfen verschiedene Fragen auf:

- Ist die Bestimmung von Risiken und Chancen als Grundlage der Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden standardindividuell zu betrachten?
- Wie sind die Risiken und Chancen auf Basis ihrer adjektivischen Präfixe zu interpretieren? Besteht ein Unterschied zwischen den Begriffen *substantial* (wesentlich), *significant* (maßgeblich) und *majority* (mehrheitlich)?
- Ist es zwingend notwendig, eine standardübergreifende Interpretation des Risiko- und Chancenbegriffes durchzuführen?
- In welchem Umfang sind Risiken und Chancen aus anderen Transaktionen (z. B. einer eingebundenen Zweckgesellschaft) bei der Berücksichtigung der Vermögenswert- und Schuldenzuordnung einer Leasingtransaktion zu berücksichtigen?

Die Aufzählung der vier Fragen lässt sich mit der Betrachtung von komplexen Leasingtransaktionen sehr gut materialisieren. Die IFRS fordern auf Grundlage eines nicht definierten Risiko- und Chancenbegriffes den Bilanzierenden dazu auf, Vermögenswerte und Schulden anzusetzen.[468] Dieser Begriff deckt sich nicht mit dem Vermögens- und Schuldenzuordnungskonzept des Rahmenkonzeptes.[469] Käme man zu einer standardindividuellen Lösung, so wäre es möglich, bei der Gestaltung einer komplexen Leasingtransaktion durch das Verschieben von Risiken und Chancen aus dem Leasinggeschäft in die Konsolidierungssphäre und durch eine unterschiedliche semantische Interpretation des Risiko- und Chancenbegriffes eine Transaktion für den Bilanzierenden *off-balance-sheet* zu gestalten, obwohl die wirtschaftlich betrachtete Risikoposition des betrachteten Unternehmens eigentlich unverändert geblieben ist.[470]

---

[468] Vgl. *KPMG (Hrsg)* (2004a), S. 18.
[469] Vgl. *Wöhe, G.* (2002), S. 978 ff.
[470] Es ist hier also letztendlich die Frage zu klären, in welchem Umfang Merkmale und Grundsätze der IFRS zwingend Berücksichtigung finden, oder unterlaufen werden können bzw. müssen.

Das IFRS-Rahmenkonzept legt das wirtschaftliche Eigentum[471] als Grundlage für die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden fest.[472] Neben der Betrachtung von Risiken und Chancen fokussieren einige der betreffenden Standards auch den Übergang der Sachherrschaft. Hier ist zu untersuchen, ob die Betrachtung der Sachherrschaft, gerade in Zusammenhang mit der Konsolidierung von Zweckgesellschaften[473], es rechtfertigt, einen standardindividuellen Risikobegriff zu definieren.

Darüber hinaus existiert mit dem IAS 18 ein Standard, der sowohl die tatsächliche Sachherrschaft in erster Linie fokussiert, aber auch den Risiko- und Chancenübergang berücksichtigt.[474] Für eine entscheidungsnützliche Bilanzierung ist es daher wichtig, dass nicht nur auf die Interpretation des reinen Risiko- und Chancenbegriffes abgestellt wird, sondern auch auf eine Ebene der inhaltlichen Anwendbarkeit des Begriffes bei Betrachtung des Rahmenkonzeptes.[475]

[471] Zur Diskussion des Begriffs der Verfügungsmacht siehe auch *Materna, S.* (2004), S. 60 ff.
[472] Vgl. *F.49.*
[473] Vgl. *SIC 12.1.*
[474] Vgl. *Heuser, P./Theile, C.* (2005), S. 82.
[475] Vgl. *Kieso, D./Weygandt, J./Warfield, T.* (2001), S. 46; hier wird grundlegend festgestellt, dass „Aufwendungen den Erträgen folgen sollen"; demgegenüber dominiert im geltenden Bilanzsteuerrecht stärker der Gedanke der Vermögenswertorientierung und eine gewisse Periodisierungsfunktion und der Sondertatbestand der Vermögenswertzuordnung auf der Basis des Risiko- und Chancenkonzeptes. Vgl. hier ebenfalls *Herzig, N.* (2004), S. 47 f.

Eine Systematisierung des Risiko- und Chancenbegriffes sieht wie folgt aus:

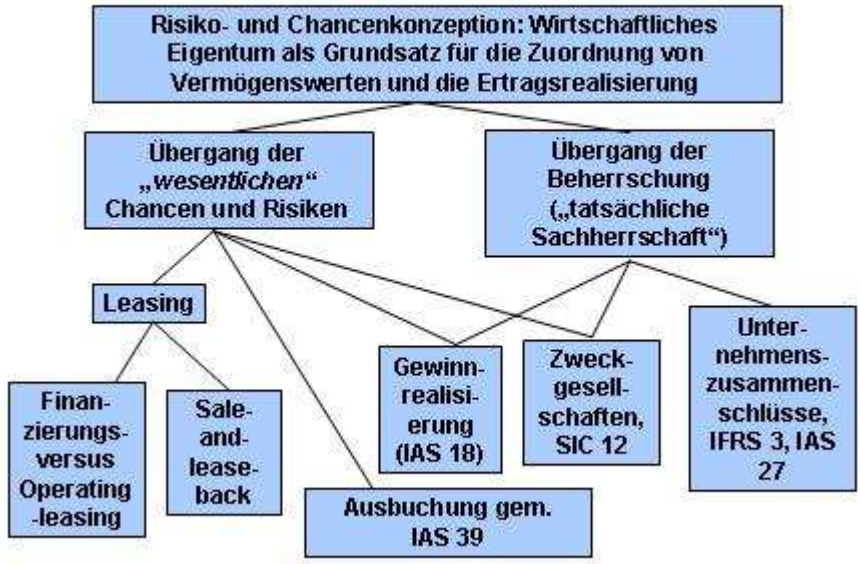

Abbildung 17: Zusammenfassende Darstellung einer Risiko- und Chancenkonzeption

Die aufgeworfenen Fragestellungen werden auf Basis einer komplexen Leasingtransaktion beantwortet. Hierdurch sollen zum einen die aktuellen, operationellen Fragestellungen der existierenden Standardlage[476] aufgezeigt werden und zum anderen eine Antwort in Hinblick auf die aktuellen Standards formuliert werden. Die Beantwortung erfolgt anhand der Betrachtung der aktuellen Bilanzierungsregeln[477] sowie durch die Analyse, wie Risiken und Chancen im Rahmen der IFRS-Bilanzierung operational zu messen

[476] Es soll hier nicht auf andere Rechnungslegungswerke zurückgegriffen werden, die wie bspw. das deutsche Steuerrecht grundsätzlich ebenfalls auf das wirtschaftliche Eigentum abstellen. Eine Anwendung des IAS 8.11 ff. ist nicht gegeben. Vgl. auch *Herzig, N.* (2004), S. 135.

[477] Es sollen auch die Regelungen des IFRIC zu verdeckten Leasingverhältnissen Berücksichtigung finden. So kann bei langfristigen Liefer- und Leasingverträgen beispielsweise dann eine verdeckte Übertragung von Nutzungsrechten an Vermögenswerten vorliegen, wenn ein durch den Verkäufer erzeugter Output exklusiv nur einem Kunden verfügbar gemacht wird und es aus technischen Gründen ausgeschlossen scheint, dass auch ein Dritter wesentlich am erzeugten Output partizipiert. Vgl. hier auch *Kümpel, T./Becker, B.* (2005), S. 57 und *Götz, J./Spanheimer, J.* (2005), S. 259.

sind.[478] Die Ergebnisse der Betrachtung sind notwendig, um die Entwicklung einer neuen Leasingbilanzierung zu betrachten und zu rechtfertigen.[479]

5.2 Komplexe Leasingtransaktionen

Nachfolgend wird eine komplexe Leasingtransaktion entwickelt, die die oben dargestellten Standards[480] und die Risiko- und Chancenbegriffe für die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden zum Gegenstand hat. Die Transaktion im Überblick stellt sich wie folgt dar:

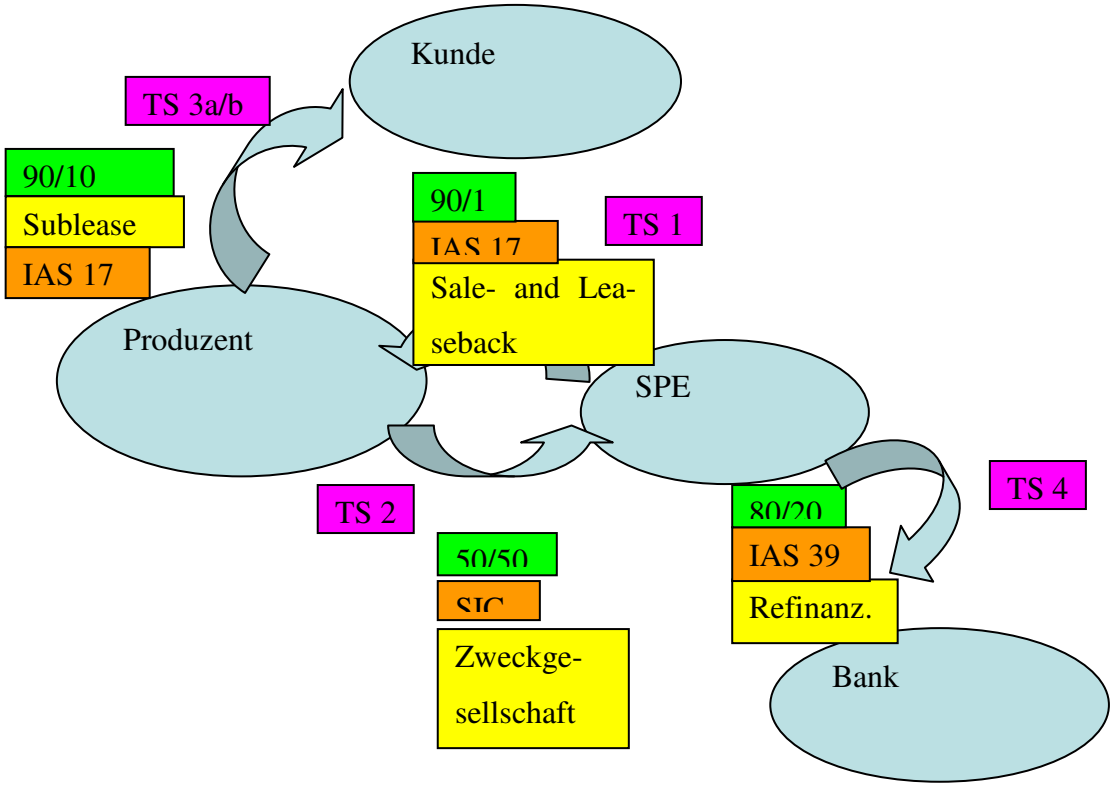

Abbildung 18: Exemplarische komplexe Leasingtransaktion

[478] Neben der Frage der Messung von Risiken und Chancen ist auch auf in diesem Zusammenhang durchzuführende Schätzungen hinzuweisen. Veränderung in der Einschätzung von Risiken und Chancen dürfen nicht Bilanzierungsänderungen verwechselt werden. Vgl. *Biener, H./Blaum, U.* (2003), Tz. 50.
[479] Vgl. *Kapitel 6*.
[480] Vgl. *IAS 17.8; IAS 18.14 (a); IAS 39.20 (a)* und *SIC 12.10 (d).*

Die dargestellten Einzeltransaktionen werden im nachfolgenden Kapitel[481] aus bilanzieller Sicht auf Basis der bestehenden Standards untersucht. Danach erfolgt eine Untersuchung der einheitlichen Risikobestimmung nach IFRS aus technischer und bilanzieller Sicht.

Im gegebenen Sachverhalt produziert der Unternehmer (Produzent) einen Vermögenswert (z. B. ein Flugzeug). Dieser Vermögenswert wird im Rahmen einer *sale-and-leaseback*-Transaktion[482] zuerst an eine Zweckgesellschaft SPE verkauft und dann von dieser zurückgeleast[483] (Transaktion 1 (TS1)).[484] Die Konsolidierungspflicht durch den Produzenten in Bezug auf die SPE ist ebenfalls zu betrachten (Transaktion 2 (TS 2)).[485] Der Produzent verfährt mit den zurückgeleasten Vermögenswerten auf verschiedene Weise. Zum einen verkauft er die Vermögenswerte an einen Endkunden und gibt diesem in verschiedenen Formen die Möglichkeit der Rückübertragung auf Grundlage sogenannter *buy back obligations* (Transaktion 3a (TS 3a)).[486] Zum anderen werden die Vermögenswerte im Rahmen eines Unterleasingverhältnisses an Kunden auf der Grundlage von Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen weitervermietet (Transaktion 3b (TS 3b)).[487] Die SPE refinanziert sich mit Hilfe einer Bank, indem sie finanzielle Vermögenswerte an diese veräußert (Transaktion 4 (TS 4)).[488]

---

[481] Vgl. *Kapitel 5.3.*
[482] Zur Erläuterung komplexer *sale-and-leaseback*-Transaktionen vgl. auch *Wagenhofer, A.* (2003), S. 130 ff.
[483] Die Einbeziehung von Zweckgesellschaften im Hinblick auf die Qualität von Konzernabschlüssen und den Einblick in die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse ist nicht zuletzt durch den Enron-Fall in den Blickpunkt gerückt. Vgl. auch *Herzig, N.* (2002), S. 27.
[484] Vgl. *Kapitel 5.3.4.*
[485] Vgl. *Kapitel 5.3.5.*
[486] Vgl. *Kapitel 5.3.6.*
[487] Vgl. *Kapitel 5.3.7.*
[488] Vgl. *Kapitel 5.3.8.*

Zunächst wird die Risiko- und Chancenanalyse, die bei der Betrachtung und Klassifizierung eines Leasingverhältnisses gem. IAS 17.8 notwendig ist, untersucht.[489]

Die oben stehende Abbildung[490] berücksichtigt in Zusammenhang mit den einzelnen Transaktionen Risikomaße (z. B. 50/50, 90/10 oder 80/20), die Grundlage der Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden sein können. Wer bspw. 80 % der Risiken und Chancen, die aus einem Vermögenswert stammen, innehat, muss diesen Vermögenswert bilanzieren. Die Prozentsätze, die bei den entsprechenden Transaktionen vermerkt sind, dienen lediglich als Diskussionsgrundlage und zur Verdeutlichung, dass eine Risikomaß zur entsprechenden Zuordnung zu operationalisieren ist. In welcher Form hier eine Vereinheitlichung oder eine systemkonsistente Quantifizierung notwendig ist, ist nachstehend zu verifizieren und zu untersuchen.

5.3 Bilanzierung komplexer Leasingtransaktionen

5.3.1 Übertragung von Chancen und Risiken auf den Leasingnehmer

Die grundsätzliche Regelung zur Klassifizierung von Leasingverhältnissen[491] ist die Definition eines Finanzierungsleasingverhältnisses.[492] Diese Abgrenzung stellt auf das Ausmaß der Übertragung der mit dem Eigentum an einem Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer ab. Die vorliegende Regelung und auch die anderen Bestandteile des Standards enthalten keine abschließende Aufzählung von Faktoren, Kriterien oder Indikatoren, mit deren Hilfe die Übertragung von Risiken und Chancen festgelegt werden kann.[493]

---

[489] Vgl. *Kapitel 5.3.2.*
[490] Vgl. *Abbildung 18.*
[491] Vgl. *Mackenzie, P./Simmonds, W.* (2001), S. 947.
[492] Vgl. *IAS 17.8.*
[493] Darüber hinaus ist im Rahmen des Grundsatzes *substance over form* der SIC 27 zu berücksichtigen. Die Interpretation des SIC 27 hat Einzelfragen zur Beurteilung des wirtschaftlichen Gehaltes von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen zum Gegenstand. So ist nach SIC 27.5b eine Vereinbarung mit dem Hauptzweck der Erzielung eines bestimmten Steuerergebnisses – und nicht etwa der der Übertragung des Rechts aus Nutzen eines Vermögenswerts – möglicherweise

Darüber hinaus wird in IAS 17 oder auch in anderen über IAS 8.11 ff. anzuwendenden Standards kein quantitatives Kriterium hinsichtlich des geforderten Ausmaßes der Übertragung von Risiken und Chancen genannt.[494] Die IFRS legen fest, dass die Klassifizierung auf Basis des wirtschaftlichen Gehaltes im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat.[495] Formale Faktoren, wie die Bezeichnung der Vereinbarung oder die von den Vertragsparteien gewollte Klassifizierung, haben daher keinen Einfluss auf die Zuordnung des Leasinggegenstandes bzw. des Vermögenswertes und der Schuld.

Die für die Klassifizierung des Leasingverhältnisses wesentlichen Chancen resultieren aus der Nutzungsmöglichkeit sowie aus potenziellen Wertsteigerungen eines Vermögenswertes, die wesentlichen Risiken aus Nutzungseinschränkungen, Wertminderungen oder Untergang des Vermögenswertes. Risiken und Chancen enthalten somit jene, die während der Laufzeit des Leasingverhältnisses bestehen, als auch jene bei dessen Beendigung. Hier könnten z. B. potentielle Gewinne aus der Veräußerung des Vermögenswertes genannt werden. Bei Einschätzung des Ausmaßes des Risiko- und Chancentransfers ist eine sachgerechte Gewichtung dieser Risiken und Chancen durchzuführen.

Bei der Abwicklung von Leasingverhältnissen werden neben der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten sowie der Übernahme von Restwertgarantien zum Teil weitere Risiken auf den Leasingnehmer übertragen.[496] Hierzu zählen bspw. das Risiko des zufälligen Untergangs des Vermögenswertes, das Risiko von Änderungen in der Steuergesetzgebung oder die Haftung für externe Risiken (z. B. Umweltrisiken), die im Zu-

---

keine Leasingvereinbarung des IAS 17. Sog. *Cross-border*-Leasingvereinbarungen, die bis zum 30. Oktober 2004 im US Steuerrecht begünstigt waren, wären somit nach SIC 27 zu prüfen.

[494] Die Zuordnung und Ermittlung der Kriterien kann auch verdeckt geschehen. Ein garantierter Restwert bspw. kann sich auch aus einer Kapitalbeteiligung an einer Zweckgesellschaft ergeben. Vgl. auch *IDW RS HFA 2, Rz. 167.*

[495] Vgl. *F.35.*

[496] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000), S. 426.

sammenhang mit dem betrachteten Vermögenswert stehen. Der vorliegende Leasingstandard des IAS 17 adressiert die Behandlung dieser Faktoren nicht. Obwohl diese Risiken (insb. das Risiko des zufälligen Untergangs) grundsätzlich typische Eigentümerrisiken darstellen, ist eine isolierte Betrachtung der Übertragung dieser Risiken nicht zielführend. Die Übertragung der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen ist bei einer Leasingklassifizierung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen.[497] Zu beachten ist darüber hinaus, dass derartige Vereinbarungen ausschließlich zu einer Übertragung von Risiken führen, bei der Durchführung der Gesamtbetrachtung aber auch das Ausmaß des Chancentransfers eine Rolle spielt.[498]

Sollte es sich um im Einzelfall versicherbare Risiken handeln und eine vertragliche Verpflichtung für den Leasingnehmer gegeben sein, eine Versicherung der Risiken abzuschließen, besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich kein Unterschied zu der Situation, dass der Leasinggeber für den Versicherungsschutz sorgt und dem Leasingnehmer die Versicherungsprämie weiterbelastet. Kommt der Leasingnehmer dieser Versicherungspflicht nach, ergeben sich daher grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Klassifizierung des Leasingverhältnisses. Veranlasst der Leasingnehmer - unabhängig davon ob er dazu verpflichtet ist oder nicht – keinen Versicherungsschutz gegen die von ihm übernommenen Risiken, wird dies die Klassifizierung grundsätzlich dann nicht beeinflussen, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass es auf Grundlage der Risikoübernahme zu einer Inanspruchnahme des Leasingnehmers kommen wird, zu vernachlässigen ist. Bestehen hingegen explizite Anzeichen für einen möglichen Eintritt des betreffenden (nicht versicherten) Risikos, könnte diese in der Gesamtbetrachtung dazu führen, dass ein Leasingverhältnis, das ansonsten die Voraussetzungen eines Operating-Leasingverhältnisses erfüllt, als Finanzierungsleasingverhältnis zu bezeichnen ist. Glei-

[497] Explizite Kriterien können im Rahmen einer Gesamtbetrachtung widerlegt werden. Vgl. auch *Mellwig, W./Weinstock, M.* (1996), S. 2352.
[498] Vgl. *Heuser, P./Theile, C.* (2005), S. 74.

ches gilt für jene Leasingverhältnisse, bei denen bewusst nicht versicherbare Risiken auf den Leasingnehmer übertragen werden.[499]

Mit der Definition eines Finanzierungsleasingverhältnisses wird vorausgesetzt, dass im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an dem Vermögenswert, der Gegenstand des Leasingverhältnisses ist, auf den Leasingnehmer übertragen werden.[500] Die bilanzielle Beurteilung hat sämtliche Faktoren der vertraglichen Regelung zu berücksichtigen. So können bspw. Verträge für das Ende der Laufzeit des Leasings eine asymmetrische Verteilung der Risiken und Chancen aus Veränderungen im Restwert des Leasingobjektes vorsehen, die ausschlaggebend für die Klassifizierung des Leasingverhältnisses sein kann.

Der Umfang der Übertragung von Risiken und Chancen ist in seiner Gesamtheit anhand des beizulegenden Zeitwertes des Vermögenswertes zum Beginn des Leasingverhältnisses einzuschätzen, da dieser das gesamte Risikopotenzial (d. h. den zu amortisierenden Betrag) sowie das gesamte Nutzenpotenzial (auf Basis zukünftiger Nutzenzuflüsse durch Nettozahlungsmittel), das dem Vermögenswert unter den aktuellen Marktbedingungen beigemessen wird, repräsentiert. Infolgedessen ist zu schlussfolgern, dass kein Finanzierungsleasing vorliegt, wenn dem Leasinggeber in Relation zum beizulegenden Zeitwert des Vermögenswertes wirtschaftlich relevante Risiken und Chancen aus dem Vermögenswert verbleiben.

Mehrere der in IAS 17.10 und IAS 17.11 genannten Kriterien und Indikatoren[501] fußen darauf, dass der Eintritt eines bestimmten künftigen Ereignisses hinreichend sicher ist. Der Begriff der hinreichenden Sicherheit oder der Wesentlichkeit wird jedoch wie die meisten anderen Begriffe, die im Zusammenhang mit Aussagen über die Wahrschein-

[499] Bei der praktischen Betrachtung dieser Leasingverhältnisse ist es oft von besonderer Bedeutung die versteckten Nebenabreden in diesen Zusammenhängen zu identifizieren. Vgl. auch *Haseler, P./Kerschbaumer, H.* (2001), S. 38.
[500] Vgl. *IAS 17.8.*
[501] Vgl. *Kapitel 5.3.2* hinsichtlich der Abgrenzung von Kriterien und Indikatoren.

lichkeit und die Zuordnung von Vermögenswerten unter IFRS stehen, nicht quantifiziert, da die Zuordnung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse erfolgen soll.

Bei einer möglichen Standardauslegung gem. IAS 8.11 f könnte zunächst auf den Begriff der *probability* zurückgegriffen werden. IAS 37.23 legt der *probability* einen Eintrittswahrscheinlichkeitsgrad von 50 % und mehr zugrunde. Da diese Grenze aber explizit standardspezifisch definiert ist, kann sie bei der Klassifizierung von Leasingverhältnissen nur bedingt Anwendung finden. Im Rahmen von IAS 17 ist davon auszugehen, dass ein künftiges Ereignis hinreichend sicher ist, wenn alle verfügbaren Informationen den Eintritt des Ereignisses erwarten lassen und die Wahrscheinlichkeit, dass unvorhergesehene Einflüsse dies verhindern werden, als gering einzustufen ist. Ein bedeutender Anhaltspunkt in der Praxis sind Erfahrungswerte mit ähnlichen Leasingverhältnissen.[502] Wenn z. B. ein Leasingverhältnis über Kraftfahrzeuge in der Vergangenheit in den meisten Fällen zu einer Mietverlängerungsoption führt, ist bei der Klassifizierung neuer gleichartiger Verträge davon auszugehen, dass die Ausübung der Option hinreichend sicher ist, sofern der Einzelfall nicht das konkrete Gegenteil zeigt.

5.3.2 Auslegung von Kriterien und Indikatoren

Die durch den Standard[503] festgelegten Kriterien und Indikatoren suggerieren im ersten Schritt eine klare Zuordnung der Leasingtransaktion. Bei genauerer Betrachtung kommt es jedoch zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten, die auf einem uneinheitlichen Risikobegriff innerhalb der IFRS und einer Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden beruhen, die nicht dem IFRS-Rahmenkonzept entsprechen.[504] Des Weiteren verzichten die IFRS aus den oben dargelegten Gründen auf quantifizierte Maßgrößen. Ein vorab festgelegter Eigentumsübergang[505] ist eindeutig vertraglich geregelt und da-

---

[502] Die Marke wird in der Literatur höchst unterschiedlich ausgelegt. So halten *Epstein, B./Mirza, A.* (2004), S. 560, eine Marke von 80 % bis 90 % für möglich, schließen aber auch andere Lösungen nicht aus.
[503] Vgl. *IAS 17.10 f.*
[504] Vgl. *F.49.*
[505] Vgl. *IAS 17.10 (a).*

her in der Praxis bei der Klassifizierung zu berücksichtigen. Bei Betrachtung der Vorteilhaftigkeit von Kaufoptionen kommt es schon zu erheblichen Auslegungsfragen. Hierdurch ergibt sich ein Entscheidungsspielraum, der der Entscheidungsnützlichkeit widerspricht.[506]

Auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist die Optionsausübung als günstig einzustufen, sobald das betrachtete Unternehmen aus der Optionsausübung einen Vorteil gegenüber einer entsprechenden internen oder externen Transaktion ziehen kann. Entsprechende Transaktionskosten sollten Berücksichtigung finden. Die konkrete Anwendung eines Vergleichsmaßstabes bereitet jedoch Schwierigkeiten. Es besteht bspw. die Frage, welche Art von Maschine am Ende der Laufzeit zu Vergleichszwecken herangezogen werden soll. Denkbar ist der Vergleich mit einer bau- und altersgleichen Maschine oder aber ein rein nutzenorientierter Vergleich, der unter Berücksichtigung der Leistung, der Instandhaltungskosten und eines möglichen Restwertes erfolgt. Des Weiteren muss die Beurteilung der Optionsausübung an einer Ex-ante-Betrachtung geschehen. Es muss eine hypothetische Aussage über den zukünftigen Marktpreis getroffen werden. In diesem Zusammenhang sind Faktoren wie der technische Fortschritt oder zukünftige Marktsituationen zu berücksichtigen. Es findet eine stark ermessensbehaftete Entscheidung statt.[507]

Der so bezeichnete Mietzeittest[508] beinhaltet erhebliche Ermessensspielräume. Auf Grundlage dieses Kriteriums liegt Finanzierungsleasing vor, wenn die Laufzeit des Leasingvertrages dem überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswertes entspricht. Bei Betrachtung der Laufzeit ist neben der Grundmietzeit auch eine Mietverlängerungsoption zu berücksichtigen, wenn deren Ausübung als ausreichend sicher angesehen werden kann. Es ist hier von einer Nutzungsdauer und normalen

[506] Vgl. *Vater, H.* (2002), S. 2095.
[507] Vgl. *Alvarez, M. /Wotschowsky, S./Miethig, M.* (2001), S. 937.
[508] Vgl. *IAS 17.10 (c).*

technischen Gegebenheiten auszugehen.[509] Der überwiegende Teil gem. IAS 17.10 (c) wird jedoch seitens des Standards nicht quantifiziert. Auch hier kommt es bei verschiedenen Übersetzungen und Fachlehrbüchern zu einem unterschiedlichen semantischen Ansatz. Die offizielle Übersetzung spricht von „überwiegend". Es werden aber auch die Begriffe „erheblich" oder „bedeutend" verwandt.[510] Zu klären ist die Frage, ab welcher quantitativen Grenze davon ausgegangen werden kann, dass die Laufzeit des Leasingvertrages den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines Vermögenswertes umfasst. Auch hier finden sich in der Literatur die verschiedensten Ansätze. Die Bandbreite reicht von 50+ % bis 90 %.[511] Gegen eine Grenze nahe an 50 % spräche, dass der IAS 17.8 einen Übergang der „wesentlichen Chancen und Risiken" verlangt. Diese Grenze wird auch grundsätzlich bei der Durchführung einer Klassifikation nach SIC 12.10 (d) auf 50+ % gelegt. Für die Berücksichtigung einer 50+ %-Grenze spricht, dass Leasingverträge und Verträge des Gesellschaftsrechts zur Bestimmung der Beherrschung gleich zu behandeln wären, da sich aus beiden, bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, letztendlich gleichgelagerte Risiken und Chancen ergeben.[512] Auch ein Gleichlauf in der Konzern- und Einzelabschlussklassifizierung könnte erreicht werden.

Diese Inkonsistenz mit dem kasuistischen Aufbau der IFRS zu begründen, greift jedoch zu kurz.[513] Hier wird wieder deutlich, dass eine Zuordnung von Vermögenswerten auf Basis einer Risikobestimmung Unzulänglichkeiten aufweist, da Risiken, die in unterschiedliche Bilanzierungssachverhalte gekleidet sind, unterschiedlich zu interpretieren sind. Risiken im Rahmen des Leasings stellen auf wirtschaftliches Eigentum ab, die Risikobestimmung nach SIC 12 dient der Konkretisierung des Beherrschungskonzeptes.[514] Eine sinnvolle Zuordnung kann nur über ein quantifiziertes, monetäres Risiko geführt

[509] Vgl. *Alvarez, M./Wotschowsky, S./Miethig, M.* (2001), S. 937.
[510] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 426.
[511] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 426.
[512] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 427.
[513] Vgl. *Vater, H.* (2002), S. 2095.
[514] Vgl. *IAS 27.4.*

werden, welches den Vermögenswertzufluss gem. Rahmenkonzept betrachtet.[515] Eine 50+ %-Betrachtung führt zu wirtschaftlich nicht sinnvollen Ergebnissen. Die Tatsache, dass ein 75 %-Kriterium Berücksichtigung findet, basiert im Wesentlichen auf der existierenden US-GAAP-Regelung[516], die eine strikt anzuwendende quantifizierbare Lösung wählt. Dieses 75 %-Kriterium kann aber auch bei Computerhardware z. B. zu nicht wirtschaftlich sinnvollen Antworten führen, da die technische Entwicklung exponentiell verläuft und eine Nutzungsdauerschätzung obsolet macht.

Das auf den Mindestleasingzahlungen basierende Kriterium[517] ist im Standard ebenfalls nicht quantifiziert. Der im Standard verlangte Barwerttest fordert, dass ein Leasingverhältnis als Finanzierungsleasing zu bezeichnen ist, wenn der Barwert der Mindestleasingzahlungen zu Beginn des Leasingverhältnisses „wesentlich" dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswertes entspricht. Dieser Test wird vor der Ermittlung eines Betrages durchgeführt, der dem Leasinggeber sicher vergütet wird und der folglich nicht mehr einem Investitionsrisiko, sondern vielmehr einem Bonitätsrisiko unterliegt. Die mit dem Barwerttest abzudiskontierenden Zahlungsströme sind für Leasinggeber und Leasingnehmer nicht deckungsgleich definiert. So enthalten die Mindestleasingzahlungen aus der Perspektive des Leasingnehmers alle Zahlungen, die der Leasinggeber vom Leasingnehmer oder einer mit ihm verbundenen Partei verlangen kann. Damit umfassen die Mindestleasingzahlungen auch Sonderzahlungen, Vertragsstrafen, garantierte Restwerte und den als günstig einzustufenden Preis einer auf den Vermögenswert bezogenen Kaufoption. Bedingte Leasingzahlungen wie z. B. Zahlungen, die in Abhängigkeit vom Erreichen vorab definierter Ziele wie Umsatz oder der Nutzungsintensität anfallen, sind nicht in die Mindestleasingzahlungen einzubeziehen.[518] Hier kann durch entsprechende vertragliche Ausgestaltung Bilanzpolitik gemacht werden. So ist es vor-

[515] Vgl. *F.49.*
[516] Vgl. *SFAS 13.7 (c).*
[517] Vgl. *IAS 17.10 (d).*
[518] Vgl. *Alvarez, M./Wotschowsky, S./Miethig, M.* (2001), S. 938.

stellbar, sichere Zahlungen als variabel zu konzipieren. Hierdurch kann der Barwerttest seiner Entscheidungsnützlichkeit enthoben werden.[519]

Des Weiteren sind bspw. Zahlungen bei der Ermittlung der Mindestleasingzahlungen nicht zu berücksichtigen, die auf besonderen Serviceleistungen des Leasinggebers beruhen, wie z. B. Wartung und Reparatur. Dagegen fließen bei der Ermittlung der dem Barwerttest zugrundeliegenden Mindestleasingzahlungen aus Perspektive des Leasinggebers zusätzlich auch alle diejenigen Größen in die Berechnung mit ein, die von einer dritten, finanzkräftigen Partei garantiert werden.

Die Diskontierung der Mindestleasingraten erfolgt beim Leasinggeber mit dem internen Zinsfuß. Grundsätzlich ist der vom Leasinggeber anzusetzende Zins auch für den Leasinggeber maßgebend. Er ist dem Leasingnehmer unter normalen Umständen jedoch nicht bekannt. Daher ist aufseiten des Leasingnehmers der Grenzfremdkapitalzins anzuwenden, als der Zins, den der Leasingnehmer bei einem vergleichbaren kreditfinanzierten Kauf des Vermögenswertes heranziehen müsste. Denkbar wäre der Durchschnittssatz für langfristige Verbindlichkeiten. So bestehen durch die Wahl des Zinssatzes weitere erhebliche Spielräume.[520]

Darüber hinaus ist in IAS 17.10 (d) nicht festgelegt, wo die Grenze zwischen der Erfüllung bzw. Nichterfüllung des Barwerttests zu ziehen ist. Die Werte in der Literatur schwanken hier zwischen 90 % und 99 %.[521] Des Weiteren können gegen den Barwerttest auch konzeptionelle Einwendungen formuliert werden. Der Barwert hängt von Faktoren ab, die für die Zurechnung von Vermögenswerten keine Bedeutung haben oder die bei der Zurechnung keinen Sinn ergeben, da die barwertorientierte Zurechnung auf risikoorientierte Aspekte abstellt, die für die entscheidungsnützliche Zurechnung von Vermögenswerten ohne Bedeutung sind.

---

[519] Vgl. *McGregor, W.* (1996), S. 23.
[520] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000b), S. 231.
[521] Vgl. *Ammann, H./Hucke, A.* (2000), S. 93.

Die beispielhafte Würdigung der Kriterien zeigt, dass eine Vermögenswertzuordnung auf Basis einer Risikobestimmung nach IFRS nicht zu konsistenten Ergebnissen führt, da die Risikoposition des Unternehmens durch die beschriebenen Kriterien und Indikatoren nur bedingt abgebildet werden kann. Eine einheitliche Bestimmung der Vermögenszuordnung ist somit auf der Grundlage des existierenden Standards nicht zwingend verlässlich möglich.

5.3.3 Identifizieren von Leasingverhältnissen als Grundlage der Risikobestimmung

IFRIC 4 regelt die Frage, welche Verträge entsprechend den Bilanzierungsvorschriften nach IAS 17 als Finanzierungs- oder Operatingleasingverhältnis abzubilden sind. Diese Regelung wurde sinngemäß von der entsprechenden US-GAAP-Norm des EITF 01-08 übernommen.[522]

Auf Basis der Definition eines Leasingvertrages gem. IAS 17.4 liegt i. S. d. IFRIC 4 ein Leasingverhältnis vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:[523]

- Die Erfüllung der Vereinbarung ist von der Nutzung eines spezifizierten Vermögenswertes abhängig;
- durch den Vertrag wird ein Nutzungsrecht am Vermögenswert übertragen.

Die Spezifizierung eines Vermögenswertes soll hier nicht weiter diskutiert werden, da für die Risikobestimmung unter IFRS nur das zweite Kriterium von Interesse ist. Ein Nutzungsrecht wird nur dann übertragen, wenn für den Erwerber des Nutzungsrechtes folgende Voraussetzungen gegeben sind:[524]

---

[522] Vgl. *Götz, J./Spanheimer, J.* (2004), S. 510.
[523] Vgl. *IFRIC 4.6.*
[524] Vgl. *IFRIC 4.9.*

- Er hat operationelle Verfügungsmacht, d. h. Kontrolle des Outputs und des Nutzens;
- der Erwerber hat physische Verfügungsmacht;
- nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist es unwahrscheinlich, dass ein Dritter mehr als nur einen geringen Anteil der Gesamtleistung während der Vertragslaufzeit abnehmen wird.

Nach den dargestellten Kriterien kann ein Leasingverhältnis auch dann vorliegen, wenn der Erwerber zwar nicht die operationelle oder physische Verfügungsmacht über einen Vermögenswert besitzt, aber dennoch ein Übergang der wesentlichen wirtschaftlichen Risiken und Chancen aus einem Vermögenswert stattfindet. Der Übergang von Risiken und Chancen orientiert sich dabei häufig an der vertraglichen Preisvereinbarung.[525]

Bei einer fixen Vereinbarung über den Preis pro Einheit liegen die Risiken und Chancen beim Verkäufer, da seine Vermögensposition durch die Kostenstruktur der Produktion bestimmt wird. Bei einer variablen Kostenstruktur und Abnahme des wesentlichen Anteils des Outputs hingegen werden die Risiken und Chancen, die aus dem Vermögenswert erwachsen, vom Verkäufer des Outputs zumindest anteilig auf den Erwerber übertragen. Wird die Risikostruktur dergestalt verändert, dass der Verkäufer sämtliche Kosten ersetzt bekommt (und zusätzlich vielleicht noch eine Marge), liegen die wesentlichen Risiken und Chancen beim Erwerber des Outputs. Bei anders gelagerten variablen Preisgestaltungen werden dagegen Risiken und Chancen zwischen dem Käufer und Verkäufer geteilt. In diesem Sinne bleibt es dann letztlich eine Ermessensfrage, bei wem dann im Wesentlichen die Risiken und Chancen liegen.[526]

[525] Vgl. *Götz, J./Spanheimer, J.* (2005), S. 261.
[526] Vgl. *Götz, J./Spanheimer, J.* (2005), S. 261.

In Fällen variabler Preisgestaltungen pro Output-Einheit wird festgelegt, dass die Risiken und Chancen immer dem Erwerber zuzurechnen sind[527] und damit für den Zeitraum der Lieferverpflichtung auch das indirekte Nutzungsrecht. Lediglich bei variablen Preisgestaltungen, die den Marktpreisen zum Lieferzeitpunkt entsprechen, wird diese Systematik durchbrochen, da der Erwerber seinen Bedarf auch durch Output anderer Vermögenswerte hätte decken können. Demzufolge ist das Spezifizierungskriterium in diesen Fällen unbeachtlich; die Bedarfsdeckung bei Maßgabe eines hypothetischen Fremdbezugs ist insoweit nicht mehr von konkret bestimmten Vermögenswerten abhängig, sondern könnte auch zu identischen Konditionen von Dritten erfolgen.

Der IFRIC 4 führt die Zurechnung von Risiken und Chancen für Zwecke der Identifizierung von Leasingverhältnissen in die Diskussion ein und legt dabei fest, dass die Mehrheit der Chancen und Risiken ein Leasingverhältnis im Rahmen der genannten Kriterien[528] gem. IFRIC 4 anzeigen, aber nicht Grundlage der Klassifizierung i. S. d. IAS 17.10 f. sind.[529] Diese Argumentation macht erneut die Unzulänglichkeit der Risikobestimmung als Grundlage für die Vermögenszuordnung nach IFRS deutlich. Wie sollten Risiken und Chancen für die unterschiedlichen Zwecke Identifizierung und Klassifizierung denn differenziert werden? Dieses dürfte im Rahmen einer willkürfreien und entscheidungsnützlichen Bilanzierung schwer vorstellbar sein. Hierdurch ist eindeutig die Willkürlichkeit und Subjektivität der implementierten Risikobestimmung unter Beweis gestellt.

[527] Vgl. *IFRIC 4.BC34.*
[528] Vgl. *IFRIC 4.6.*
[529] Vgl. *IFRIC 4.BC36.*

5.3.4 *Sale-and-leaseback* (Transaktion 1 / TS 1)

5.3.4.1 Zielsetzungen von *sale-and-leaseback*-Transaktionen

In der vorliegenden Transaktion geht der Produzent mit der Zweckgesellschaft[530] eine *sale-and-leaseback*-Transaktion ein. Bei *sale-and-leaseback*-Transaktionen geht im ersten Schritt das rechtliche Eigentum an einem Vermögenswert im Rahmen eines Veräußerungsgeschäfts vom Produzenten auf die Zweckgesellschaft über. Im zweiten Schritt erwirbt der Produzent von der Zweckgesellschaft ein Nutzungsrecht. Die Zweckgesellschaft wird damit Leasinggeber und der Produzent Leasingnehmer.[531]

Es handelt sich somit um zwei zusammenhängende Verträge: den Vertrag über den Verkauf des Vermögenswertes vom Produzenten (Leasingnehmer) an die Zweckgesellschaft (Leasinggeber) und den eigentlichen Leasingvertrag. Der Leasingvertrag ist nach allgemeinen Kriterien zu klassifizieren und entsprechend bilanziell zu erfassen.[532] Die Behandlung des Veräußerungsgewinns erfolgt beim Leasingnehmer in Abhängigkeit von der Klassifizierung des zugrundeliegenden Leasingvertrages.[533]

5.3.4.2 Spannungsfeld zwischen IAS 18 und IAS 17

Grundsätzlich stellt sich bei der Zuordnung der Vermögenswerte im Rahmen eines *sale-and-leaseback*-Geschäftes die Frage, in welcher Form die Grundsätze der Ertragserfas-

---

[530] Zweckgesellschaften waren beim Bilanzskandal Enron im Blickpunkt des Interesses und dienten der „kreativen Bilanzierung"; ausführlich zu den Kontruktionen von Zweckgesellschaften vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D.* (2002), S. 1169 ff.
[531] Vgl. *IAS 17.58.*
[532] Vgl. *Kapitel 3.7.*
[533] Vgl. *IAS 17.59.*

sung nach IAS 18 neben den Vorschriften des IAS 17 zu beachten sind und welche Interdependenzen zwischen den Risikobegriffen dieser beiden Standards bestehen.[534]

Bei dieser Betrachtung geht es im Kern um die Frage, ob es zur Ausbuchung eines Leasinggegenstands bei der Durchführung eines *sale-and-leaseback*-Geschäftes kommt, welches in der Form eines Operating-Leasingverhältnisses ausgestaltet ist.

Für eine rahmenkonzeptkonforme Bilanzierung von solchen Transaktionen sind folgende Grundsätze zu beachten:[535]

- Die beiden Bestandteile einer *sale-and-leaseback*-Transaktion, der Verkauf als auch die Leasingvereinbarung sind jeweils getrennt bilanziell abzubilden.[536] Es ist nicht zulässig, lediglich die Nettoauswirkung aus beiden Bestandteilen bilanziell zu erfassen, da man hier bilanziell manipulierend eingreifen könnte.
- Die Klassifizierung des Leasingverhältnisses und die daraus resultierenden bilanziellen Konsequenzen richten sich ausschließlich nach den Vorschriften des IAS 17. Die Komponente des Verkaufs ist daher nicht nach den Kriterien des IAS 18 zu beurteilen. Allerdings sind bei der Klassifizierung des Leasingverhältnisses nach IAS 17 auch die Regelungen des Verkaufsvertrags, die sich auf die Zuordnung von Risiken und Chancen aus dem verkauften/zurückgeleasten Vermögenswert beziehen, zu berücksichtigen.

Das bedeutet im Einzelnen, dass das Veräußerungsergebnis nach IAS 17.58 ff. und die Bilanzierung des Leasingverhältnisses in Abhängigkeit von der Klassifizierung, also

---

[534] Neben der Bilanzierung stellt sich auch die Frage der wirtschaftlichen Betrachtung. Mit Hilfe von dynamischen Investitionsrechnungen lassen sich die Vorteile einer Entscheidung hinsichtlich Kaufs oder Leasing errechnen. Dabei sind zum finanzielle sowie liquiditätspolitische Aspekte und auch Aspekte hinsichtlich der Flexibilität berücksichtigen. Vgl. auch *Wilhelm, H.* (1985), S. 485 ff.

[535] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2005), S. 660.

[536] Bei der Abgrenzung eines *sale-and-leaseback*-Geschäftes ist darauf zu achten, dass ein eventuell entstehender Abgrenzungsposten nicht die Ansatzkriterien des Rahmenkonzeptes erfüllt, aber gleichwohl anzusetzen ist, da die Regelung eines Standards dem Rahmenkonzept vorgeht.

nach IAS 17.20 ff. (Finanzierungsleasingverhältnis) bzw. IAS 17.33 ff. (Operating-Leasingverhätlnis), und der Marktüblichkeit des Verkaufspreises zu ermitteln ist.

IAS 17 verlangt, dass die wesentlichen Risiken und Chancen im Rahmen des Verkaufs tatsächlich auf die Zweckgesellschaft übertragen werden. Die Kriterien des IAS 18 werden nicht explizit genannt und sollten 3a4t der oben dargestellten Argumentationskette auch keine Anwendung finden. Die in der Literatur genannte Auffassung[537], dass die Bedingungen des IAS 18.14 ff. erfüllt sein müssen, ist daher abzulehnen. Die Berücksichtigung einer fortlaufenden Verbindung[538] für die Einschätzung und Klassifizierung eines Leasingverhältnisses ist daher ebenfalls abzulehnen. Auch wenn die Voraussetzungen für die Erfassung des Erlöses nicht gegeben sind, kann es bei der ganzheitlichen Betrachtung der Transaktion zu einer entsprechenden Leasingklassifikation kommen.

Im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betrachtung von *sale-and-leaseback*-Transaktionen im Zusammenhang mit Operating-Leasingverhältnissen steht die Frage, ob der Vertrag zu Bedingungen geschlossen worden ist, wie sie unter fremden Dritten üblich sind. Diese Prüfung kann am einfachsten durch einen Vergleich des Verkaufspreises mit dem beizulegenden Zeitwert erfolgen. Es wird in erster Linie auf diesen Vergleich abgestellt.[539] Sofern der Verkaufspreis dem beizulegenden Zeitwert im Wesentlichen entspricht und damit einem Fremdvergleich standhält, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auch das Leasingverhältnis Konditionen wie bei fremden Dritten aufweist. Dies bedeutet gleichzeitig, dass durch die Prüfung der Konditionen des Leasingverhältnisses bestätigt oder widerlegt werden kann, ob ein unter fremden Dritten üblicher Verkaufspreis vereinbart worden ist.

---

[537] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 215.
[538] Vgl. *IAS 18.Appendix 9.*
[539] Vgl. *IAS 17.61.*

Hierauf aufbauend ist die Frage zu beantworten, wie bei der Klassifizierung von *sale-and-leaseback*-Transaktionen vorzugehen ist. Die Klassifikation hat auch im Rahmen dieser komplexen Transaktion grundsätzlich nach den Vorschriften des IAS 17.7 ff. zu erfolgen; es gibt hier keine besonderen Vorschriften.[540] Die im Verkaufsvertrag enthaltenen Regelungen, die sich auf die Verteilung von Risiken und Chancen auswirken, sind daher bei der Gesamtbeurteilung des Leasingverhältnisses zu berücksichtigen.

Die Anwendung von *sale-and-leaseback*-Rechnungslegung setzt voraus, dass ein Leasingverhältnis i. S. d. IFRS vorliegt, d. h. dass auch ein Recht zur Nutzung eines Vermögenswertes für einen vereinbarten Zeitraum gegen Zahlung eines Entgelts übertragen wird. Zur Beurteilung, ob Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen die Definition eines Leasingverhältnisses erfüllen, ist ebenfalls SIC 27 zu berücksichtigen. Liegt kein Leasingverhältnis, sondern lediglich eine reine Finanzierung vor, so sind die Grundsätze der Leasingbilanzierung nicht anzuwenden.[541] Sind bspw. alle im Zusammenhang zu betrachtenden Verträge wirtschaftlich als Kreditgewährung mit Bestellung des zivilrechtlich verkauften Gegenstandes als Sicherheit zu betrachten, so erfolgt keine Leasingbilanzierung.

Auf der Grundlage der der IFRS-Bilanzierung zugrundeliegenden Annahme der Periodenabgrenzung[542] ist die Ertragsvereinnahmung entsprechend einer periodengerechten Erfolgsermittlung an die Zunahme wirtschaftlichen Nutzens in der Berichtsperiode geknüpft.[543] Einer rein dynamischen Interpretation der Ertragsvereinnahmung wird durch die Bedingung eines Bilanzvermögenszuwachses in Form von eigenkapitalverändernden Zuflüssen oder Vermögenswerten oder Abnahmen von Schulden entgegenwirkt.[544] Die Zuordnung von Vermögenswerten über das Risiko- und Chancenkonzept widerspricht somit auch der Ertragsrealisation des Rahmenkonzeptes.

[540] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 125.
[541] Vgl. *SIC 27.3* i. V. m. *SIC 27.Appendix 2 (d).*
[542] Vgl. *F.22.*
[543] Vgl. *Pilhofer, J.* (2002), S. 137 ff.
[544] Vgl. *Wüstemann, J./Kierzek, S.* (2005), S. 428.

5.3.4.3 Zwischenergebnis

Es zeigt sich hier erneut, dass die Vermögenswertzuordnung, die über ein Risiko- und Chancenkonzept erfolgt, weder mit dem Rahmenkonzept übereinstimmt noch mit den Einzelregelungen des IAS 17 und IAS 18 vollständig kompatibel ist. Auf Basis der bestehenden Standards ist zwingend auf eine Gesamtbetrachtung auf der Basis des IAS 17 abzustellen, da sonst über eine unterschiedliche Risikointerpretation des IAS 17 und des IAS 18 eine gestaltende Bilanzierung möglich wäre, die sicherlich nicht einer adressatenorientierten Rechnungslegung entspricht. Die Zuordnung und Qualifikation widerspricht aber auch einer rahmenkonzeptkonformen Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden.[545]

5.3.5 Leasing und Zweckgesellschaften (Transaktion 2/TS 2)

5.3.5.1 Bedeutung des Risikobegriffes für die Konsolidierung

Bilanzrelationen bekommen eine zunehmende Bedeutung, wenn es darum geht, das Erreichen von Renditezielen gegenüber den Adressaten der Rechnungslegung zu verdeutlichen.[546] Die Erzielung dieser Kenngrößen wird signifikant durch die Konsolidierung oder Nichtkonsolidierung von Zweckgesellschaften (z. B. Leasingobjektgesellschaften)[547] beeinflusst. Die Frage der Behandlung von Zweckgesellschaften ist daher seit langem eine Kernfrage des Finanzmanagements.

Zentrales Element bei der Beurteilung der Konsolidierungsfrage ist die Verteilung der Risiken und Chancen aus der Zweckgesellschaft auf unterschiedliche Parteien.[548] Hier-

---

[545] Vgl. *F.49*.
[546] Vgl. *PWC (Hrsg.)* (2004), S. 1.
[547] Mit Projektgesellschaften sind sog. *special purpose entities* gemeint, zu denen bspw. Leasingobjektgesellschaften aber auch Arbeitsgemeinschaften zählen, wie sie in der Baubranche aber auch in der Tourismussbranche vorkommen.
[548] Wenn sich der Begriff der *majority* in SIC 12.10 (d) findet, so dass Leasingverträge mit Beteiligung des Leasingnehmers am Verwertungsmehr- und –mindererlös gleichfalls daraufhin zu untersuchen

bei ist keinesfalls von einer symmetrischen Verteilung von Risiken und Chancen auszugehen. Während bei den Chancen – wie im Folgenden dargestellt – oftmals eine Messung und Operationalisierung noch möglich ist, ist insbesondere bei der Frage nach Verteilung der Residual- oder eigentümerähnlichen Risiken detaillierter Erläuterungsbedarf gegeben. Neben der zu adressierenden praktischen Umsetzung der Risikomessung ist die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden über eine Konkretisierung des Risiko- und Chancenansatzes unter Berücksichtigung des Beherrschungskonzeptes des IAS 27.4 zu würdigen. Die Konsolidierung einer Zweckgesellschaft basiert auf einem Risiko- und Chancenkonzept und hebelt für die Vermögenswert- und Schuldenzuordnung die Prinzipien des Rahmenkonzeptes[549] und der Konsolidierung[550] aus. Diese Inkonsistenzen führen zu Interpretations- und Anwendungsfragen, die die Unzulänglichkeit der existierenden Bilanzierung verdeutlichen. SIC 12 ruft eine Konsolidierung einer Zweckgesellschaft hervor, die nicht auf einer Stimmrechtsmehrheit i. S. d. Beherrschungsbegriffes[551] beruht, sondern auf einer Mehrheit der Risiken und Chancen.

Nach SIC 12 wird eine Zweckgesellschaft oftmals gegründet, um ein enges und genau definiertes Ziel zu erreichen. Die Wahl der Rechtsform ist dabei für die Klassifizierung als Zweckgesellschaft unerheblich, d. h. auch Personenhandelsgesellschaften, Treuhandfonds oder andere Nicht-Kapitalgesellschaften können als Zweckgesellschaften eingestuft werden.[552]

Häufig unterliegen Zweckgesellschaften rechtlichen Vereinbarungen, die die Entscheidungsmacht ihres Leitungsorgans strengen Schranken unterwerfen („Autopilot“)[553], so

---

wären, ob eine Beteiligung von mehr als 50 % am Verwertungserlös zurechnungsschädlich ist, kann davon abgesehen werden, da stets eine Gesamtbetrachtung des Leasingvertrages für die Zurechnungsentscheidung erforderlich ist. Vgl. auch *Helmschrott, H.* (2000), S. 426.

[549] Vgl. *F.49 f.*

[550] Vgl. *IAS 27.12.*

[551] Vgl. *IAS 27.4.*

[552] Vgl. *SIC 12.1.*

[553] Eine Justierung der Parameter des Gesamtwerkes (also Leasingvertrag und Gesellschaftsvertrag) in einer vorbestimmten Art nennt man Autopilot. Vgl. auch *Feinen, K.* (2001), S. 8.

dass sämtliche beherrschbaren Rechte, Pflichten und Tätigkeiten vorherbestimmt und durch vertragliche Bestimmungen begrenzt oder von Anfang an festgelegt werden. Der Gesellschaftsvertrag und/oder die Geschäftsordnung der Zweckgesellschaft beschreibt somit eine eng abgegrenzte und genau definierte Zwecksetzung. Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Zweckgesellschaft schränken meist – durch Einstimmigkeitserfordernisse o.Ä. – jedwede Änderung des Geschäftszwecks stark ein. Zusätzlich wird die Geschäftsführung der Zweckgesellschaft insofern stark begrenzt, als dass wesentliche geschäfts- und finanzpolitische Entscheidungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, wie z. B. bei einer Leasingobjektgesellschaft Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewährung von Krediten, Eingehen von Verbindlichkeiten, die außerhalb des laufenden Geschäfts liegen; Gleiches gilt für die Übernahme von Bürgschaften.[554]

Ohne an dieser Stelle eine vollständige Aufzählung sämtlicher Beschränkungen der Geschäftstätigkeit geben zu können, ist festzuhalten, dass bei Vorliegen von strikten und dauerhaften Beschränkungen der Entscheidungsmacht des Leitungsorgans der Zweckgesellschaft ein Hinweis auf das Bestehen einer Zweckgesellschaft gegeben ist. Oftmals ist der Abnehmerkreis genau festgelegt und kann, zumindest faktisch, im Zeitablauf nicht geändert werden. Die jeweilige Zweckgesellschaft tritt meist nicht aktiv am Markt auf, um ihre Dienstleistungen zu offerieren. Hilfreich kann dabei die Feststellung des Nutznießers der Dienstleistung sein.[555]

Die Beherrschung einer Zweckgesellschaft kann wirtschaftlich betrachtet durch jedes Unternehmen erfolgen, welches an der betrachteten Transaktion beteiligt ist. SIC 12 spricht in diesem Zusammenhang von nutzbringenden Beteiligungen,[556] die dem Halter eine feste oder variable Verzinsung verschaffen oder diesem Rechte oder Zugang zu sonstigen künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckge-

[554] Vgl. *Schruff, W./Rothenburger, M.* (2002), S. 757.
[555] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005), Tz. 151.
[556] Vgl. *SIC 12.3.*

sellschaft verschaffen. Eine Beteiligung am Eigenkapital der Zweckgesellschaft ist somit nicht erforderlich, um Beherrschung[557] über diese auszuüben.

5.3.5.2 Ausübung der Beherrschung über eine Zweckgesellschaft

Eine Mehrheit der Risiken und Chancen i. S. v. SIC 12 liegt nur dann vor, wenn das Unternehmen die absolute Mehrheit der Vorteile oder Risiken und nicht lediglich mehr Vorteile oder Risiken als jene andere mit der Zweckgesellschaft in Beziehung stehende Partei innehat.[558]

Solche Risiken und Chancen sind ihrer Art nach typischerweise mit einer Eigentümerstellung an der Zweckgesellschaft verbunden. Dies gilt jedoch unabhängig davon, ob diese Risiken und Chancen aufgrund schuldrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Abreden erwachsen.[559]

Denkbare Chancen sind:

- verteilbare Einzahlungsüberschüsse bzw. Periodenergebnisse;
- Liquidationserlöse bzw. verteilbares Reinvermögen.

Nicht zu den Vorteilen zählen künftige indirekte Kostenreduktionen, die durch die Zweckgesellschaft beim Unternehmen entstehen (z. B. bessere Finanzierungskonditionen des Unternehmens verglichen mit den Finanzierungskonditionen, die das Unternehmen beim Kauf eines Leasingobjektes selbst erzielt hätte).[560]

Die Ausgestaltung der Leasingverträge zwischen der Zweckgesellschaft und dem Unternehmen ist häufig so, dass über die Gesamtlaufzeit des Mietvertrages keine Gewinne

---

[557] Vgl. *IAS 27.4.*
[558] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005), Tz. 67.
[559] Gem. der Grundprinzipien der IFRS führen die Faktoren des SIC 12 nicht automatisch zu einer Konsolidierung, sondern dienen lediglich als Indikatoren. Vgl. auch *Feinen, K.* (2001), S. 9.
[560] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005), Tz. 66.

und Verluste bei der Zweckgesellschaft entstehen. Anfängliche Verluste werden durch später anfallende Gewinne ausgeglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch „Vorabgewinne“ wie z. B. Verwaltungshonorare, feste Verzinsungen für Einlagen von dritten Investoren relevant sind. Verteilbare Einzahlungsüberschüsse aus der Vermietungstätigkeit ergeben sich bei Leasingobjektgesellschaften üblicherweise nicht.

Weiteres Element bei der Beurteilung, wie die Chancen aus der Zweckgesellschaft verteilt sind, ist die Regelung der Verteilung der Gewinne aus der Verwertung einer Immobilie, d. h. wie ein Veräußerungserlös nach Rückführung des Bankdarlehens sowie der Investorengelder auf die unterschiedlichen Parteien verteilt wird, die mit der Zweckgesellschaft in Beziehung stehen.

Insgesamt erscheint die Bestimmung und Zuordnung der aus der Zweckgesellschaft erwachsenden Vorteile auf die jeweils beteiligten Personen durch eine Analyse der gesellschaftsvertraglichen und schuldrechtlichen Bestimmungen bei der Zweckgesellschaft in einfacher Form möglich. Die Ermittlung von Chancen erfolgt über klare Regelungen zur Gewinn- und Liquidationsverteilung.

Zur Beurteilung der Mehrheit der Risiken ist die Position der in der Beziehung mit der Zweckgesellschaft stehenden Parteien daraufhin zu untersuchen, inwieweit die jeweiligen Parteien kreditgeber- oder eigentümertypische Risiken tragen. Entscheidend für die Konsolidierungspflicht ist hierbei die Verteilung der Residual- und eigentümerspezifischen Risiken.

Auch hier gilt der Grundsatz der Gesamtbetrachtung von gesellschaftsvertraglichen als auch schuldrechtlichen Regelungen. So kann sich das Unternehmen z. B. mittels einer Freistellungsvereinbarung verpflichten, der Zweckgesellschaft alle aus Erwerb, Bebauung und Verwaltung entstehenden einmaligen und laufenden Verpflichtungen zu garan-

tieren. Weiterhin können Darlehensverträge zwischen Zweckgesellschaft und Unternehmen vorsehen, dass das Unternehmen zur Finanzierung des Grundstückserwerbs und der Bebauung ein zinsloses Darlehen zur Verfügung stellt. Sofern eine Ablösung des Darlehens durch Refinanzierung der Zweckgesellschaft bei Banken nicht möglich ist, stellt das Unternehmen die Darlehensmittel weiterhin, dann meist marktgerecht verzinst, in der Phase der Vermietung der Immobilie zur Verfügung.[561]

Weiterhin kann sich das Unternehmen verpflichten, das entsprechende Objekt von der Zweckgesellschaft zu erwerben, wenn bestimmte behördliche Auflagen von der Zweckgesellschaft nicht erfüllt werden können oder eine Bebauung des Grundstücks nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Oder das Unternehmen stellt die Zweckgesellschaft von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Als Resultat lässt sich festhalten, dass das Unternehmen durch die zuvor genannten Beispiele immer ausgeprägter unternehmerische Risiken im Zeitraum vor dem Abschluss des Mietvertrages trägt.[562]

Während der Laufzeit des Mietvertrages werden Risiken von Zweckgesellschaften durch die Abgabe von Mithafterklärungen von anderen Teilen des Unternehmens minimiert. Fast selbstverständlich ist, dass während der unkündbaren Laufzeit des Mietvertrages der Mietzins so bemessen ist, dass sämtliche laufenden Aufwendungen – also Zins, Verwaltungskosten und Abschreibungen – und sämtliche Zahlungsabflüsse der Zweckgesellschaft abgedeckt sind. Verluste aus der Vermietungstätigkeit der Zweckgesellschaft ergeben sich über die Totalperiode des fest vereinbarten Mietverhältnisses in der Regel nicht.[563] Für den Fall, dass sich die für die Mietberechnung relevanten Daten ändern sollten, ist meist in den Mietverträgen vorgesehen, dass die Jahresmieten – u. U.

---

[561] Zur konkreten Beurteilung der Verteilung von Chancen und Risiken der Zweckgesellschaft auf den Initiator und den Investor hilft die Überlegung, dass Investoren der Zweckgesellschaft nur dann zur Übernahme der Mehrheit der Risiken breit sein werden, wenn die Rendite ihres eingesetzten Kapitals dem übernommenen Risiko angemessen ist. Vgl. auch *Heuser, P./Theile, C.* (2005) S. 526.

[562] Es sind in diesem Zusammenhang alle möglichen entstehenden Chancen und Risiken zu würdigen.

[563] Vgl. *Findeisen, K./Roß, N.* (1999), S. 2227.

auch rückwirkend – anzupassen bzw. zu berichtigen sind. Durch diese Regelung wird eine angemessene Finanzmittelausstattung der Zweckgesellschaft während der Mietvertragslaufzeit durch das Unternehmen sichergestellt. Das Liquiditätsrisiko der Zweckgesellschaft wird damit vom Unternehmen getragen.

Das Risiko der kreditgebenden Banken besteht in dem Ausfallrisiko ihrer Forderungen, welche durch Grundschulden auf das jeweils finanzierte Objekt begrenzt sind. Die von dem Unternehmen zu entrichtenden Mietzahlungen decken den Kapitaldienst für die von Banken gestellten Fremdmittel ab. Über die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Mietvertrag, verbunden mit der Mithafterklärung des Unternehmens, wird dieses Risiko zudem stark reduziert. Letztendlich tragen die Banken in den meisten Fällen ausschließlich rein kreditgebertypische Risiken.

Der Investor der Zweckgesellschaft – oft in der Rechtsform des Kommanditisten – ist meistens nicht an der Verteilung des laufenden Gewinns und Verlusts der Zweckgesellschaft beteiligt, kann jedoch im Falle einer möglichen Residualhaftung herangezogen werden.[564] Wie zuvor dargestellt, ist diese jedoch über die Mietvertragslaufzeit so gut wie ausgeschlossen. Sollte der Mietvertrag mit dem Unternehmen nach Ablauf der unkündbaren Mietvertragslaufzeit nicht erneuert werden (z. B. weil der Standort unrentabel geworden ist), so hat die Zweckgesellschaft in der Regel noch Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe der Restschuld aus dem finanzierenden Darlehen. Diese Restschuld dürfte aber regelmäßig weit unter dem Zeitwert der Immobilie liegen. Folglich ist die Haftung des Investors für die Differenz zwischen diesem Restdarlehensbetrag und einem Veräußerungserlös eher theoretischer Natur.[565]

Aus dem oben dargestellten Beispiel der Leasingobjektgesellschaft als Zweckgesellschaft wird deutlich, dass die Verteilung der Risiken stark von den Gegebenheiten des

[564] Vgl. *Schruff, W./Rothenburger, M.* (2002), S. 755.
[565] Zu weiterführenden Beispielen vgl. *IDW RS HFA 2, Rz. 156f.*

Einzelfalls[566] abhängt und eine intersubjektiv nachvollziehbare Messung der Risikopositionen der Beteiligten für Zwecke der Entscheidungsnützlichkeit einer weitergehenden Basis bedarf.

5.3.5.3 Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums bei Leasingverhältnissen unter Berücksichtigung von SIC 12

Die Zurechnung von Vermögenswerten und Schulden, die Gegenstand eines Leasingverhältnisses sind, erfolgt grundsätzlich über die Zurechnungskriterien des IAS 17. Im Standard werden jedoch keine konkreten quantitativen Grenzen der Zurechnung genannt. Die Semantik des SIC 12 definiert mit dem Wort *majority* jedoch ein Zurechnungskriterium, welches als größer 50 % zu verstehen ist.[567] Nach anderer abweichender, jedoch abzulehnender Ansicht sind die Kriterien von SIC 12 nur vage definiert, so dass eine konkrete Festlegung auf einen Prozentsatz nicht möglich ist.[568] Es ist zu prüfen, in welchem Umfang im Rahmen einer systemkonformen Risikobestimmung, Vermögenswert- und Schuldenzuordnung nach IFRS, der SIC 12 Rückwirkungen auf IAS 17 entfaltet. Der Begriff der Mehrheit der Risiken findet sich in der Formulierung des wesentlichen Teils nach IAS 17.10 (c) bei der Zurechnung von Vermögenswerten bei Leasinggeschäften wieder. Wenn sich auch der Begriff der Mehrheit in SIC 12.10 (d) findet, so dass Leasingverträge mit Beteiligung des Leasingnehmers am Verwertungsmehr- und -mindererlös gleichfalls daraufhin zu untersuchen sind, ob eine Beteiligung von mehr als 50 % am Verwertungserlös zurechnungsschädlich ist, kann davon abgesehen werden, da für die Zurechnungsentscheidung stets eine Gesamtbetrachtung des Leasingvertrages erforderlich ist. Der Vermögenswert wird dem Leasingnehmer dann zugerechnet, wenn die Leasingvertragsdauer den wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer übersteigt. Käme man bei einer analogen Auslegung des Risikobegriffes in SIC 12 und IAS 17 auf einen Wert, der sich an der 50 %-

[566] Obwohl die Kriterien des SIC 12 nur vage sind, so lassen sie doch ein zur Klassifizierung ausreichende Konkretisierung zu. Vgl. auch *Findeisen, K.* (1999), S. 2226.
[567] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 426.
[568] Vgl. *Findeisen, K.* (1999), S. 2226 f.

Marke orientierte, so würde dieses der mehrheitlichen Praxis widersprechen, die sich basierend auf SFAS 13 an einer 75 %-Grenze orientiert.[569]

Es ist zu untersuchen, ob eine Übertragung der Begriffsklärung des SIC 12 auf den IAS 17 und die Leasingbilanzierung IFRS-konform ist. Hierbei ist zuerst zu klären, was unter dem Begriff des „wesentlichen Teils" in IAS 17.10 (c) zu verstehen ist.

Der Begriff des „wesentlichen Teils" wird in den IFRS nicht konkretisiert. Nach der Regelungssystematik der IFRS sind grundsätzlich zuerst die Regeln des betroffenen Standards, also des IAS 17, zu betrachten. Aus diesem ist abzuleiten, dass eine Zurechnung eines Vermögenswertes im Rahmen eines Leasingverhältnisses dann durchzuführen ist, wenn im Wesentlichen sämtliche Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer übergegangen sind. Dies ist, bei Betrachtung der genannten Kriterien des IAS 17.10, dann gegeben, wenn das juristische Eigentum übergeht, eine vorteilhafte Kaufoption besteht, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeübt wird, oder das Verhältnis von Barwert zu Leasingraten sehr hoch ist.[570] Basierend auf der Annahme, dass für diese Kriterien eine gewisse Vergleichbarkeit gegeben sein muss, kann es kaum möglich sein, bei dem Barwerttest einen hohen Wert von ca. 90 - 100 % zu verlangen, beim Nutzungsdauertest über den Begriff des wesentlichen Teils mit einem davon deutlich abweichenden Wert von etwas über 50 % zu belegen.[571]

Unter analoger Anwendung der Regelungssystematik der US GAAP[572] kann der „wesentliche Teil" mit einem Wert von 75 % definiert werden. Es werden aber auch darüber liegende Werte von ca. 90 % für anwendbar gehalten.[573] Berücksichtigt man darüber hinaus, dass der Leasingnehmer zu Beginn der Leasingvertragsdauer aus dem Leasing-

---

[569] Vgl. *Feinen, K.* (2001), S. 8.
[570] Anwendbar sind Grenzen zwischen 90 % (gem. SFAS 13.7d) und 95 % (vgl. *Findeisen, K.* (1997), S. 842).
[571] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 427.
[572] Vgl. *IAS 8.10 ff.* i. V. m. *SFAS 13.7 (c).*
[573] Vgl. *Findeisen, K.* (1997), S. 841.

objekt einen größeren Nutzen ziehen kann als zum Ende hin, könnten daher zum Zeitpunkt, an dem 75 % der Nutzungsdauer vorüber sind, bereits 90 % der wirtschaftlichen Vorteile des Leasingobjektes verbraucht sein.[574] Dieser Umstand ist ein Grund für die Nichterwähnung von quantitativen Kriterien im Rahmen des IAS 17. IAS 17 fordert eine ganzheitliche Betrachtung der Risiken und Chancen bei der Zuordnung von Vermögenswerten.[575] Ein gutes Beispiel wäre hier das EDV-Leasing. Die strikte Anwendung des 75 %-Kriteriums würde bei der Zuordnung von Laptops zu einer wirtschaftlich unsinnigen und damit standardinkonsistenten Lösung führen. Es ist daher h. M., einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz bei der Auslegung des „wesentlichen Teils“ zu verwenden.[576]

Durch die in der Chronologie nachträgliche Verabschiedung des SIC 12 gegenüber dem IAS 17, könnte es zu einer abweichenden Interpretation des Begriffes des „wesentlichen Teils“ kommen. Die Standards und Stellungnahmen des IASB[577] sind grundsätzlich als ein zielkonformes, zusammenhängendes Bilanzierungssystem konzipiert. Die Interpretationen des IFRIC[578] dienen dazu, Regelungslücken zu füllen und das Bilanzierungsverhalten in der Praxis zu beeinflussen. Im SIC 12.10 (c) ist festgelegt, dass für ein Beherrschungsverhältnis die Mehrheit der Vorteile aus den Tätigkeiten der Zweckgesellschaft ausschlaggebend sein kann. Ebenso wird auf die Mehrheit der Restwert- oder Eigentümerrisiken an einer Zweckgesellschaft abgestellt.[579] Abgesehen von der semantischen Bedeutung des Wortes Mehrheit, liegen weitere Indizien für eine Interpretation des Begriffes mit einer Größenordnung jenseits der 50 % vor.

Die gleichrangige Aneinanderreihung der Anforderungen an das für eine Konsolidierung erforderliche Beherrschungsverhältnis und des Begriffes Mehrheit in SIC 12 kann

---

[574] Vgl. *PWC (Hrsg.)* (2001), Tz. 17-8.
[575] Vgl. *Feinen, K.* (1999), S. 2.
[576] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000b), S. 234.
[577] Gemeint sind hier die IAS, IFRS, SIC und IFRIC.
[578] Bzw. in der Vergangenheit des SIC.
[579] Vgl. *SIC 12.10 (d).*

als Beweis dafür gedeutet werden, dass Mehrheit mit „größer 50 %“ zu interpretieren ist, da dieses zu einem vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnis führt.[580]

Es ist demzufolge die Fragestellung zu adressieren, ob es IFRS-konform ist, eine Zweckgesellschaft zu konsolidieren, weil sich der Leasingnehmer mehr als 50 % der Vorteile im Sinne eines wirtschaftlichen Nutzenpotenzials an einem Leasingvermögenswert aneignen kann. Im Gegensatz hierzu ist im Einzelabschluss bei einem Leasingvertrag aber von weit höheren Grenzen für die Annahme eines wirtschaftlichen Eigentums auszugehen. Grundsätzlich wird bei der Bilanzierung nach IFRS und der Standardsetzung nicht nach Einzel- und Konzernabschluss unterschieden. Die dargelegten Standards gelten grundsätzlich für beide Regelungskreise. Schlussendlich wäre daher zu folgern, dass der „wesentliche Teil“ i. S. d. IAS 17.10 (c) im Rahmen einer Größer-50 %-Regelung zu sehen ist, um eine systemimmanente Konformität der IFRS zu gewährleisten. Diese Interpretation widerspricht dem IFRS-Rahmenkonzept, das für die Zuordnung und das Vorliegen eines Vermögenswertes auf die Beherrschung durch den Bilanzierenden abstellt.[581] Da der Nutzenzufluss in bestimmtem Umfang erwartet werden kann und eine Bewertungsmöglichkeit desgleichen besteht, scheitert ein Ansatz ebenfalls nicht an den konkreten Aktivierungskriterien des Rahmenkonzeptes.[582] Eine konkrete Beschränkung des Anwendungsbereiches des SIC 12 ist weder in SIC 12 noch in IAS 17 enthalten.

Ein zusätzliches Argument für die Interpretation des IAS 17.10 (c) im Sinne einer Größer-50 %-Regelung besteht darin, dass sie grundsätzlich dem Gedanken der *substance over form*[583] entspricht und wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte gleich behandelt. Würde man eine abweichende Interpretation wählen, so könnte die Zuordnung eines Vermögenswertes, welcher im Rahmen einer Zweckgesellschaft genutzt wird, gem. SIC

---

[580] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 427.
[581] Vgl. *F. 49 (a).*
[582] Vgl. *F.89.*
[583] Vgl. *F.35.*

12 dadurch umgangen werden, dass das Leasingobjekt aus der Gesellschaft gelöst und direkt an den Leasingnehmer verleast wird. Darüber hinaus führt eine solche faktische Gestaltungsfreiheit zu einer Verletzung des Grundsatzes der Neutralität, der eine unverzerrte Darstellung verlangt, die den Adressaten verlässliche Informationen liefert.[584] Ebenso könnte die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verschiedener Unternehmen gefährdet sein, die geleaste Objekte direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft nutzen.[585]

Ein zusätzliches Argument für eine Interpretation i. S. v. „größer 50 %" ergibt sich aus dem Vergleich des SIC 12 mit dem Entwurf des SIC 12. Nach dem Entwurf des E-SIC 12.9 (b) sollte Grundlage der Konsolidierung *„obtain control of the SPE or ist assets"* sein. Diese wurde in SIC 12.10 (b) zu *„obtain the majority ot the benefits of the activities of the SPE"*. Der Entwurf E-SIC 12.9 lautete auf „*significant risks",* während die Endfassung SIC 12.10 (d) den Passus *„the majority of the residual or ownership risks"* enthielt. Wenn auch eine Ausfüllung von Regelungslücken auf Basis von Standard- oder Interpretationsentwürfen nicht vorgesehen ist,[586] so kann sie im vorliegenden Fall herangezogen werden, da es um die semantische Entwicklung einer Beschreibung eines Bilanzierungssachverhaltes geht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Begriff der Beherrschung (*control*)[587] sowohl in Bezug auf ein Unternehmen als auch auf einen einzelnen Vermögenswert gebraucht wird. Somit liegt es nahe, den Beherrschungsbegriff in gleicher Weise[588] auf Unternehmen als auch auf Vermögenswerte anzuwenden. In der Endfassung wurde dann „Beherrschung" durch „Mehrheit" ersetzt. Da die laufende Diskussion des IASB nicht darauf hindeutet, dass die Endfassung eine andere Aussage als die des Entwurfes enthalten soll, kann dies als ein weiteres Tatbe-

[584] Vgl. *F.36.*
[585] Vgl. *F.39* i. V. m. *IAS 17.22.*
[586] Vgl. *IAS 8.10 ff.*
[587] Vgl. *IAS 27.4.*
[588] Auch in diesem Zusammenhang ist Beherrschung die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.

standsmerkmal für die Auslegung i. S .v. „größer 50 %“ sein. Explizite Hinweise und Beweise lassen sich in den Mitschriften und Diskussionen des IASB nicht finden.[589]

Gegen eine Anwendung des „Größer-50 %-Kriteriums“ kann angeführt werden, dass sich unterschiedliche Zurechnungssicherheiten ergeben. Während hinsichtlich des Übergangs des juristischen Eigentums, der Wahrscheinlichkeit der Ausübung einer Kaufoption, des Barwerttests oder des Spezialleasing, bei Beibehaltung der bisherigen Zurechnungspraxis, für diese Kriterien hohe Grenzen zur Anwendung kämen, würde der Nutzungsdauertest bei einer Übersetzung mit „größer 50 %“ der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu dem Zurechnungskriterium werden, das im Regelfall am schnellsten erfüllt wird. Eine solche Vorgehensweise könnte ihren Sinn zumindest darin haben, dass die Zurechnung bei Übergang des juristischen Eigentums eine Selbstverständlichkeit ist, während Beurteilungen der übrigen Zurechnungskriterien – mit Ausnahme des Nutzungsdauertests – schwierig und mehr oder weniger subjektiv sind und daher einer höheren Zurechungssicherheit bedürfen.[590] Die Ermittlung der Nutzungsdauer könnte dagegen etwas einfacher und genauer sein, zumindest wenn der Leasingnehmer bereits ähnliche Objekte in seinem Betrieb genutzt hat und daher entsprechende Erfahrungen vorliegen. Eine andere Erklärung bestünde darin, dass die IFRS davon ausgehen könnten, dass bei „größer 50 %“ bereits nahezu alle Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer übergegangen sind.

Die dargestellten Ansätze dürfen jedoch auf der Grundlage der Konzeption des IAS 17 nicht zu eng interpretiert werden. Prozentsätze können bestenfalls Orientierungshilfen sein. Ob die Laufzeit eines Leasingverhältnisses einen so bedeutenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes ausmacht, dass im Wesentlichen alle

---

[589] Wenn sich auch der Begriff der *majority* SIC 12.10 (d) findet, so dass Leasingverträge mit Beteiligung des Leasingnehmers am Verwertungsmehr- und –mindererlös gleichfalls daraufhin zu untersuchen waren, ob eine Beteiligung von mehr als 50 % am Verwertungserlös zurechnungsschädlich ist, kann davon abgesehen werden, da stets ein Gesamtbetrachtung des Leasingverhältnisses für die Zurechnungsentscheidung erforderlich ist.

[590] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000), S. 428.

Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer übertragen werden und somit ein Finanzierungsleasingverhältnis vorliegt, kann nur im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beurteilt werden. Die Widerlegung dieses Indikators wird umso schwieriger sein, je höher das Laufzeit-Nutzungsdauer-Verhältnis ist.

Der ganzheitliche Ansatz des IAS 17 verhindert somit eine zwingende Verbindung mit dem Risikobegriff des SIC 12, der grundsätzlich durch die Beherrschung i. S. d. Konsolidierung getrieben ist.[591] Es wird aber auch hier deutlich, dass die Zuordnung von Vermögenswerten über den Risiko- und Chancenansatz zu Inkonsistenzen im Zusammenspiel mit anderen Standards führt; Vermögensdefinition über ein Risiko- und Chancenkonzept oder auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes[592] sind offensichtlich mit Widersprüchen behaftet und eröffnen somit die Möglichkeit zu bilanzpolitischen Gestaltungsspielräumen.

5.3.5.4 Verhältnis zwischen IAS 17 und SIC 12 im Rahmen der Leasingklassifizierung

Darüber hinaus ist die Frage zu untersuchen, wie die Klassifizierung eines Leasingverhältnisses durchzuführen ist, wenn die Leasingtransaktion an eine Zweckgesellschaft gekoppelt ist.[593]

Die Regelungen zur Klassifizierung stellen zunächst auf das Leasingverhältnis ab.[594] Das Leasingverhältnis ist nach der Definition des IAS 17.4 die Vereinbarung des Rechts zur Nutzung des Leasinggegenstandes. Ist also eine Leasingtransaktion an eine Zweckgesellschaft gekoppelt, erfolgt grundsätzlich im ersten Schritt die Zuweisung des Vermögenswertes über die Zuweisung von Risiken und Chancen im Leasingvertrag.

---

[591] Vgl. *IAS 27.4.*
[592] Vgl. *F.49 (a).*
[593] Zum Problem der unterschiedlichen Zurechnung des Leasingobjektes im Einzel- und Konzernabschlusses vergleiche ebenfalls *Helmschrott, H.* (2000), S. 234.
[594] Vgl. *IAS 17.8.*

Bei der Klassifizierung nach IAS 17 sind jedoch auch die Risiken und Chancen zu berücksichtigen, die sich indirekt aus der Beteiligung an der Zweckgesellschaft ergeben.[595] Aus diesem Zusammenspiel ergibt sich bei der Betrachtung solcher Transaktionen folgende Vorgehensweise.

Das Leasingverhältnis wird nach den Regelungen der IAS 17.7 ff. klassifiziert. In die Beurteilung der Klassifizierungskriterien und -indikatoren[596] gehen die Regelungen aus dem Leasingvertrag ein. Zudem sind indirekte verbleibende Risiken und Chancen aus der mit dem Leasingverhältnis zusammenhängenden Zweckgesellschaft im Rahmen der Gesamtbeurteilung, ob im Wesentlichen alle Risiken und Chancen übertragen wurden, zu berücksichtigen.[597]

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen IAS 17 und SIC 12 ist die Einbeziehung von Risiken und Chancen jedoch differenzierter zu betrachten. Bei Leasingtransaktionen, die über Zweckgesellschaften abgewickelt werden, ist grundsätzlich die Zuordnung des Leasinggegenstandes zum Leasinggeber oder zum Leasingnehmer unabhängig davon zu beurteilen, wer die Zweckgesellschaft gem. SIC 12 zu konsolidieren hat, da die Konzepte der Übertragung von Risiken und Chancen in IAS 17 und SIC 12 nicht übereinstimmend geregelt sind.[598] Es ist wichtig, hier herauszustellen, dass sich aus der Konstruktion der Zweckgesellschaft ergebende Risiken bei der Leasingklassifizierung Berücksichtigung finden müssen. Die Frage, ob die Zweckgesellschaft jedoch zu konsolidieren ist, bleibt für die Leasingklassifizierung ohne Bedeutung.

Führt beispielsweise die Klassifizierung eines Leasingverhältnisses nach IAS 17 zu einem Finanzierungsleasingverhältnis, so zeigt die Zweckgesellschaft eine Forderung. Bei der Frage, welcher der an der Leasingkonstruktion Beteiligten die Zweckgesellschaft zu

---

[595] Vgl. *KPMG (Hrsg.),* (2005), S. 645.
[596] Vgl. *IAS 17.10 f.*
[597] Vgl. *Adler / Düring / Schmaltz* (2003), Tz. 109.
[598] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005)*,* Tz. 69.

konsolidieren hat, ist nach SIC 12.8 darauf abzustellen, wer die Zweckgesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung beherrscht. Hierfür nennt SIC 12.10 vier Kriterien:

- Geschäftstätigkeit;
- Entscheidungsmacht;
- Risiken und
- Chancen.

Zur Betrachtung des Verhältnisses von IAS 17 zu SIC 12 stellt sich vor allem die Frage, welche Risiken und Chancen bei der Beurteilung der Konsolidierungspflicht[599] zu berücksichtigen sind, wenn die Zweckgesellschaft ihren wesentlichen zivilrechtlichen Vermögenswert (Leasinggegenstand) vermietet hat und anstelle dessen eine Forderung aus dem Leasingvertrag hat. Bedeutend für die Klassifizierung sind die bei der Zweckgesellschaft aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit verbleibenden Risiken. Das sind im Regelfall das Ausfallrisiko des Leasingnehmers und ggf. ein Restwertrisiko aus dem Leasinggegenstand. Im Einzelfall könnten noch weitere verbleibende Risiken zu berücksichtigen sein.

Zur Beantwortung der Frage, welcher der an der Leasingkonstruktion Beteiligten die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Zweckgesellschaft innehat, sind alle relevanten vertraglichen Regelungen heranzuziehen. Das sind in der Regel neben dem Gesellschaftsvertrag der Zweckgesellschaft alle Finanzierungsvereinbarungen mit Banken und ggf. mit dem Leasingnehmer.

Hat beispielsweise der Leasingnehmer einen geringen Anteil an der Zweckgesellschaft (z. B. 5 %) und ist er aber entsprechend seinem Anteil an den Gewinnen und Verlusten der Zweckgesellschaft darüber hinaus nicht an den Risiken und Chancen der Zweckgesellschaft beteiligt, dürfte er grundsätzlich nicht die Mehrheit derselben besitzen und es

[599] Vgl. *SIC 12.10 (c) u.(d).*

käme zu keiner Konsolidierung auf der Seite des Leasingnehmers.[600] Eine Konsolidierungspflicht wäre aber denkbar, wenn der Leasingnehmer der Zweckgesellschaft ein nachrangiges Darlehen zu gewähren hätte und er damit die Restwertrisiken und in der Gesamtbetrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Zweckgesellschaft tragen würde.

In diesem Falle hat der Leasingnehmer in seinem gem. IAS 27 aufzustellenden Konzernabschluss die Zweckgesellschaft zu konsolidieren und das Leasingverhältnis zu eliminieren. Die Konsolidierung der Zweckgesellschaft und die Eliminierung der konzerninternen Leasingtransaktion dürfen unter Hinweis auf das Finanzierungsleasing mit der bereits vorzunehmenden Bilanzierung des Leasinggegenstandes beim Leasingnehmer unterbleiben. Die nach IAS 17.20 resultierenden Bilanzwerte für den Leasinggegenstand und die korrespondierende Verbindlichkeit sowie die nach IAS 17.25 vorzunehmende Verteilung der Finanzierungskosten sind häufig nicht identisch mit den bilanziellen Auswirkungen der im Konzernabschluss abzubildenden originären Geschäftsvorfälle der Anschaffung und Finanzierung des vermieteten Vermögenswertes. Die Konsolidierung der Zweckgesellschaft kann allenfalls aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten unterbleiben, wenn die Auswirkungen einer Nichtkonsolidierung der Zweckgesellschaft verglichen mit der bereits nach IAS 17.20 erfolgten Bilanzierung des Vermögenswertes unwesentlich sind.

5.3.5.5 Zwischenergebnis

Die oben stehende Diskussion zeigt, dass die Konsolidierungspflicht einer Zweckgesellschaft und die Zuordnung eines Vermögenswertes im Rahmen eines Leasingverhältnisses auf einer Risiken- und Chancenkonzeption beruhen. Es handelt sich jedoch um unterschiedliche Risiko- und Chancenkonzepte. Bei der Klassifizierung von Leasingverhältnissen steht ein vermögenswertorientierter Begriff im Vordergrund, bei der Zuordnung von Zweckgesellschaften jedoch eine Spezifikation des

[600] Voraussetzend, dass die Kriterien des SIC 12.10 (a) und (b) nicht erfüllt sind.

Beherrschungskonzeptes. Deutlich ist jedoch, dass es keine zusammenhängende Risiko- und Chancenkonzeption gibt. Eine Zuordnung erfolgt auf Basis einer mehr oder weniger spezifizierten uneinheitlichen Risiko- und Chancenkonzeption und einer oft zitierten Gesamtbetrachtung. Da die Zuordnung von Vermögenswerten und Zweckgesellschaften nicht rahmenkonzeptkonform erfolgt, bietet sich die Möglichkeit einer gestalterischen Bilanzpolitik, die nicht Grundlage einer entscheidungsorientierten Bilanzierung sein kann.

Nach SIC 12 ist nicht das formale Stimmrechtsverhältnis an einer Zweckgesellschaft von Bedeutung. Es sind allgemeine Betrachtungen hinsichtlich der Funktionen der Zweckgesellschaft, der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Risiken und Chancen für den Initiator und der Möglichkeit der Einflussnahme auf die Zweckgesellschaft anzustellen. Trotz des Versuchs, die Vielzahl der Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Zweckgesellschaften zu konkretisieren[601], bleibt die Interpretation insgesamt noch vage und auslegungsbedürftig.[602] Ausgehend von der Vielzahl an ungenauen Konkretisierungen eines über das Stimmrechtsverhältnis hinausgehenden Beherrschungsverhältnisses drängt sich die Frage auf, ob SIC 12 nicht zum Zweck hat, dass Zweckgesellschaften per se zu einer Konsolidierungspflicht führen sollen.[603]

Bei einer generellen Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften werden jedoch Vermögenswerte und Schulden konsolidiert, die rechtlich und auch wirtschaftlich nicht zum Einflussbereich des initiierten Unternehmens gehören. Es stellt sich somit die Frage, ob in diesem Fall ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt wird oder ob nicht ein völlig verzerrtes Bild der Vermögenslage wiedergegeben wird, das die Informationsfunktion des Konzernabschlusses beeinträchtigt. Bei einem Ausweis der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft wird nämlich außenstehenden Dritten der Eindruck vermittelt, dass

[601] Vgl. *SIC 12 Appendix.*
[602] Vgl. *Schmidbauer, R.* (2002), S. 1014.
[603] Vgl. *Findeisen, K./Roß, N.* (1999), S. 2226.

es sich weiterhin um haftendes Vermögen des Konzerns handelt, obwohl die Vermögenswerte anderen Parteien zuzurechnen sind. Es wird hier erneut deutlich, dass die Vermögenswertzuordnung und Konsolidierung auf Basis eines Risiko- und Chancenansatzes nicht zu entscheidungsrelevanten Informationen führen kann.

Schlussendlich verbleibt auch ein methodisches Problem, das SIC 12 immanent ist. Nach IAS 27.4 liegt ein Beherrschungsverhältnis vor, wenn ein Mutterunternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik des Tochterunternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit einen Nutzen zu ziehen. In SIC 12 wird per Umkehrschluss aus dem Umstand der Nutzenziehung mit einer potenziellen Zweckgesellschaft die Beherrschungsmöglichkeit des initiierenden Unternehmens abgeleitet. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Zielsetzung des Nutzenziehers zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für ein Beherrschungsverhältnis nach IFRS darstellt. Somit geht auch hier die Argumentationskette des SIC 12 von einem falschen Ausgangspunkt aus.[604] Auch hier zeigt sich die rahmenkonzeptinkonsistente Bilanzierung auf Basis eines Risiko- und Chancenkonzeptes.

Um in Anlehnung an die voranstehende Argumentation eine generelle Konsolidierungspflicht von Zwecksgesellschaften zu vermeiden, werden in der Praxis Gestaltungen gewählt, die zu einer Nichtkonsolidierung von Zweckgesellschaften führen. Eine häufig angewandte Konstruktion sind *multi-seller*-Zweckgesellschaften, bei denen die Zweckgesellschaft nicht nur einem einzigen Initiator, sondern einer Vielzahl von Unternehmen mit gleichgelagerten Interessen zur Verfügung steht. Alternativ hierzu müsste der initiierende Konzern die wesentlichen Indikatoren für eine Zweckgesellschaft widerlegen, indem die Risiken und Chancen in einem angemessenen Verhältnis zwischen Initiator und den anderen Investoren aufgespaltet werden.[605] Auch hier zeigt sich die Manipulationsmöglichkeit des Risiko- und Chancenkonzeptes innerhalb der IFRS.

---

[604] Vgl. *Helmschrott, H.* (1999), S. 1867.
[605] Vgl. *Findeisen, K. / Roß, N.* (1999), S. 2227.

5.3.6 *Sale-and-buy-back-obligations* (Transaktion 3a/TS 3a)

Bei einer Geschäftsbeziehung kommt es - wie oben dargestellt - zu einem Verkauf eines Vermögenswertes und einer damit zusammenhängenden Rückkaufverpflichtung seitens des Verkäufers. Zu untersuchen ist, ob bei einer vereinbarten Rückkaufverpflichtung eine Umsatzrealisierung nach IAS 18.14 möglich ist, und in welcher Form die Regelungen der Leasingrechnungslegung Anwendung finden.

Liegt grundsätzlich ein rechtlicher Verkauf vor, der ein bedingtes oder unbedingtes Rückübertragungsrecht des Käufers enthält, ist zu analysieren, ob die Voraussetzungen des IAS 18.14 gegeben sind. Ein Verkauf i. S. d. IFRS ist dann gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:[606]

- Übergang der wesentlichen Risiken und Chancen;
- Übergang des Eigentums und der Verfügungsmacht;
- eindeutige Bestimmung der Erträge;
- eindeutige Bestimmung der Kosten.

Es ist somit zu beurteilen, ob die wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums auf den rechtlichen Käufer übertragen wurden. Da Verkauf und die bedingte bzw. unbedingte Rückkaufvereinbarung i. d. R. zeitgleich abgeschlossen werden, sind sie als wirtschaftlich zusammenhängend zu betrachten. Alle weiteren Kriterien werden hier der Vereinfachung halber als erfüllt angesehen.

Bisweilen werden Vereinbarungen getroffen, die nach der Übertragung eines Vermögenswertes vom Verkäufer auf den Käufer eine spätere – bedingte oder unbedingte – Rückübertragung des gleichen Vermögenswertes vorsehen. Solche Transaktionen sind auch bei der Übertragung von Vermögenswerten mit substanziellen Investitionsvolumina (z. B. komplexe Industrieanlagen oder Flugzeuge) zu beobachten. Bei zurückzuüber-

[606] Vgl. *Hayn, S.* (2005), S. 258 Tz.18.

tragenden Vermögenswerten muss es sich nicht unbedingt um „dieselben“ Güter handeln, die ursprünglich übertragen wurden. Ausreichend ist, wenn identische Güter, d. h. Güter gleicher Art, Menge und Güte zurückübertragen werden.[607] Von Beginn vorgesehene Rückübertragungen können zum Zeitpunkt des Verkaufs durch den gleichzeitigen Abschluss eines Termingeschäftes (unbedingte Rückübertragung) oder eines Optionsgeschäftes (bedingte Rückübertragung) vereinbart werden.

Bei bedingten Rückübertragungen kann der ursprüngliche Verkäufer Stillhalter einer *put*-Option des Käufers oder Optionsinhaber einer *call*-Option sein. Die Rückübertragung kann an Bedingungen geknüpft werden, die von Entscheidungen der Parteien unabhängig sind. Derartige Rückübertragungsvereinbarungen sind in Hinblick auf die Erlösrealisation wegen des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise[608] und des IAS 18.13 mit dem ursprünglichen Verkaufsgeschäft als Einheit zu betrachten.

Werden die Risiken nicht übertragen, ist in der Transaktion eine Finanzierung zu sehen. Demzufolge dürfte in diesem Fall kein Umsatz gezeigt werden, da kein Verkauf vorliegt.[609]

Die Untersuchung des Risiko- und Chancenkriteriums kann nach verschiedenen Konzepten erfolgen. Folgende Ansätze sind gem. IFRS zu betrachten.

5.3.6.1 Vorliegen eines Leasingverhältnisses (Leasingansatz)

In der bedingten oder unbedingten Rückübertragungsverpflichtung kann grundsätzlich ein Leasingverhältnis i. S. d. IAS 17.4 gesehen werden, da die Definition: „Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, in welcher der Leasinggeber dem Leasingnehmer das Recht zur Nutzung an einem Vermögenswert für eine bestimmte Zeit überträgt und im Gegenzug dafür eine Zahlung erhält“ im rein wörtlichen Sinn erfüllt ist.

---

[607] Vgl. *PWC (Hrsg.)* (2004), Tz. 18.37.
[608] Vgl. *F.29.*
[609] Vgl. *IAS 18.Appendix 5.*

Wird diesem Ansatz gefolgt, so ist eine Klassifizierung des Leasingverhältnisses zwingend nach den entsprechenden Leasingvorschriften durchzuführen.[610] Wird mit der Klassifizierung ein Operating-Leasingverhältnis angenommen, so wird der Vermögenswert weiterhin beim Leasinggeber, dem Verkäufer, bilanziert. Im Kaufpreis ist lediglich eine Vorabzahlung der Leasingraten zu sehen. Liegt ein Finanzierungsleasing vor, so ist in Anlehnung an US GAAP[611] ein *sales-type*-Lease zu bilanzieren. D. h. in diesem Fall würde ein Umsatz des Herstellerleasinggebers unter Berücksichtigung eines Finanzierungsleasingsverhältnisses gezeigt.[612]

Diese Interpretation ist abzulehnen, da sie eine Frage der Umsatzrealisation zwingend durch eine Auslegung von Leasingstandards lösen will. Dies macht zwar grundsätzlich Sinn, kann aber im Einzelfall die wirtschaftliche Betrachtungsweise zugunsten einer formalen Betrachtungsweise benachteiligen. Leasingkriterien sind nicht unabdingbar in ihrer Gänze auf derartige Sachverhalte anzuwenden.[613] Eine Risikobestimmung über Leasingkriterien erscheint unter vielen Umständen sinnvoll. Da aber gleichzeitig alle anderen Vorgaben der Leasingbilanzierung (z. B. Anhang und Ausweisvorschriften) zu berücksichtigen sind, erscheint nicht zwingend geboten. Eine Leasingklassifizierung wäre dann zwingend immer vorzunehmen, dieses ist nicht zielführend.

5.3.6.2 Reine Betrachtung der Umsatzrealisation (Erlösansatz)

Zur Bestimmung des Risikoübergangs nach IFRS[614] im Rahmen eines Verkaufs mit bedingter oder unbedingter Rückübertragungsverpflichtung kann unter bestimmten Umständen eine Klassifizierung über Leasingkriterien (allgemeiner Erlösansatz) oder über allgemeine Risikokriterien (spezifischer Erlösansatz) erfolgen.

---

[610] Vgl. *IAS 17.10 f.*
[611] Vgl. *Wiley, A.* (2002), S. 593.
[612] Vgl. *IAS 17.42 f.*
[613] Vgl. *Kapitel 5.3.6.2.2.*
[614] Vgl. *IAS 18.14 (b).*

Sowohl das Kriterium der Übertragung der maßgeblichen Risiken und Chancen, welche mit dem verkauften Vermögenswert verbunden sind, als auch das der Übertragung der wesentlichen Verfügungsrechte und der Verfügungsmacht[615] weisen eine zeitliche Komponente auf. Transaktionen, bei denen zwar dem Grund nach alle mit dem Gut verbundenen sachlichen Verfügungsrechte auf den Käufer übertragen wurden, diese Übertragung aber zeitlich nicht oder unbefristet erfolgt, sind unter diesem Aspekt gesondert zu analysieren.

5.3.6.2.1 Bestimmung über Leasingkriterien (allgemeiner Erlösansatz)

Wird bei einem Verkauf von Gütern die spätere Rückübertragung an den ursprünglichen Verkäufer zu einem bestimmten oder noch zu bestimmenden Zeitpunkt (unter der Annahme, dass keine Wahlmöglichkeit besteht, ob überhaupt zurückübertragen wird) und einem festgelegten Kaufpreis vereinbart, so liegt ein sog. *sale-and-buy-back*-Geschäft vor. Bei der Beurteilung, ob bei einem solchen Geschäft die mit dem Vermögenswert verbundenen maßgeblichen Risiken und Chancen auf den Käufer übergehen, sind alle Fakten und Umstände zu berücksichtigen. Formal rechtlich erfolgt zum einen eine Übertragung eines Gutes auf den Käufer. Zum anderen steht durch das simultan abgeschlossene Termingeschäft von Beginn an fest, dass dieser Vermögenswert wieder in das Vermögen des Verkäufers gelangt. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise[616] verlangt bei solchen Sachverhalten, dass der ursprüngliche Verkauf und der gleichzeitig oder in sachlichem Zusammenhang hiermit abgeschlossene oder noch abzuschließende Rückkauf als Einheit zu betrachten sind.[617] Aus wirtschaftlicher Sicht stellen die beiden Transaktionen (Kauf und Rückkauf) in ihrer Verknüpfung einen Finanzierungsvorgang gegen Stellung einer Sicherheit dar, wenn die maßgeblichen Risiken und Chancen in Zusammenhang mit dem verkauften Gut nicht auf den Käufer übergehen.[618] Bei der Klassifizierung als Finanzierungsvorgang bilanziert der ursprüng-

---

[615] Vgl. *IAS 18.14 (a) und (b).*
[616] Vgl. *F.26.*
[617] Vgl. *SIC 27.3.*
[618] Vgl. *IAS 18.Appendix 5.*

liche Verkäufer weiterhin das übertragene Gut und gleichzeitig eine Verbindlichkeit für die aus dem Verkauf erhaltene Gegenleistung. Nur im Ausnahmefall werden die maßgeblichen Risiken und Chancen auf den Käufer und späteren Verkäufer übertragen. Dies ist dann denkbar, wenn die Dauer des Nutzungsverhältnisses beinahe die komplette Nutzungsdauer des Vermögenswertes darstellt. In diesem Fall käme es zu einem Erlösakt i. S. d. IFRS und nicht zu einem Leasingverhältnis, wie es im Falle des reinen Leasingansatzes gegeben wäre.[619]

Da bei unbedingten Rückkaufvereinbarungen von Beginn an eine Periode festgelegt wird, während der der Käufer den Vermögenswert nutzen kann, und somit wirtschaftlich betrachtet ein Nutzungsüberlassungsverhältnis vorliegt, erscheint es sachgerecht, zur Beurteilung der Frage, ob im Rahmen solcher Vereinbarungen die wesentlichen Chancen und Risiken übergehen, die Klassifizierungskriterien und -indikatoren des IAS 17 zur Hilfestellung heranzuziehen.[620] Gehen die wesentlichen Risiken und Chancen an dem Gut auf den Käufer über, so handelt es sich um ein Finanzierungsleasingverhältnis. Werden die wesentlichen Risiken und Chancen jedoch nicht übertragen, so liegt ein Operating-Leasingverhältnis vor.[621] Eine Erlösrealisation wäre dann nicht möglich.

I. d. R. als herrschende Meinung anerkannt wird der Umstand, dass für die Bestimmung der Risikoübertragung bei unbedingten Rückkaufvereinbarungen die Leasingkriterien Anwendung finden sollen.[622] Zur Bestimmung des Risikoübergangs werden aufgrund dieser Vorgehensweise folgende Kriterien, die nicht kumulativ vorliegen müssen, untersucht, bei deren Vorliegen von einem Risikoübergang ausgegangen wird:

---

[619] Vgl. *IAS 18.14.*
[620] Vgl. *IAS 17.10 f.*
[621] Vgl. *IAS 17.8.*
[622] Vgl. *KPMG (Hrsg.)* (2005), S. 506.

- Der Zeitraum zwischen Verkauf und Rückkauf entspricht im Wesentlichen der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswertes;[623]
- der Unterschied zwischen den ursprünglich erhaltenen Zahlungen und dem garantierten Rückkaufpreis, basierend auf einer Barwertbetrachtung, entspricht dem beizulegendem Wert des Vermögenswertes zum Verkaufszeitpunkt, d. h. die Restwertgarantie ist barwertig betrachtet im Verhältnis zum Verkaufspreis zu vernachlässigen;[624]
- das Versicherungsrisiko wird vom Käufer getragen;
- der Rückkaufpreis entspricht dem aktuellen Marktpreis.[625]

In der Literatur wird nicht auf alle Kriterien und Indikatoren des IAS 17.10 f abgestellt. Dies erscheint inkonsistent. Für die Risikobestimmung und damit die Zuordnung eines Vermögenswertes sollte auf den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion abgestellt werden.[626] Durch die Tatsache, dass die Kriterien und Indikatoren des IAS 17.10 f. nicht formal eng auszulegen sind und auch der IAS 17.10 Aufzählungscharakter hat, sind die Kriterien und Indikatoren dann zu berücksichtigen, wenn sie wirtschaftlich Sinn machen. An dieser Stelle wird deutlich, dass die hilfsweise Berücksichtigung von Leasingkriterien und -indikatoren an ihre Grenzen stößt. Zum einen macht die Einschränkung auf Basis der wirtschaftlichen Betrachtungsweise keinen Sinn und auf zum anderen sind einige Kriterien und Indikatoren nicht sinnvoll anwendbar. So ist es nicht nachvollziehbar, warum das Kriterium zum Spezialleasing keine Anwendung finden sollte.[627] Die vorzeitige Auflösung des Kaufvertrages bzw. der Rückabwicklung könnte rechtsanalog über die Leasingindikatoren gelöst werden.[628] Die Möglichkeit einer Mietverlängerung ist nicht sinnvoll rechtsanalog anwendbar.[629] Die dargestellte Argumentation zeigt, dass

[623] Vgl. *IAS 17.10 (c).*
[624] Vgl. *IAS 17.10 (d).*
[625] Vgl. *IAS 17.10 (b).*
[626] Vgl. *F.46.*
[627] Vgl. *IAS 17.10 (e).*
[628] Vgl. *IAS 17.11 (a).*
[629] Vgl. *IAS 17.11 (c).*

die rechtsanaloge Anwendung von Leasingkriterien für die Umsatzrealisierung individuell betrachtet werden muss, eine zwingende Anwendung und Eingrenzung des Kataloges an Kriterien und Indikatoren führt nicht zu zutreffenden Ergebnissen. Darüber hinaus zeigt sich hier auch die Unzulänglichkeit des Ansatzes des IAS 17, der im Widerspruch zur existierenden Vermögenswert- und Schuldendefinition steht.[630] Ein Risikobegriff, der zu Inkonsistenzen in der Zuordnung von Vermögenswerten führt, abhängig von der Anwendung des betreffenden Standards, eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten, die der Entscheidungsnützlichkeit[631] widersprechen. Die Möglichkeit, Risiken in einer Umsatzrealisation anders als im Rahmen einer Leasingtransaktion zu begutachten, kann dazu führen, dass im Zuge einer komplexen Leasingtransaktion Risiken und Chancen derart verschoben werden, dass der Bilanzierer sachverhaltsgestaltend tätig wird.

Liegt nach den oben dargestellten Kriterien kein Übergang der wesentlichen Chancen und Risiken vor, handelt es sich wirtschaftlich betrachtet um ein Operating-Leasingverhältnis. Der Verkäufer/Leasinggeber erzielt im Falle des Operating-Leasingverhältnisses keinen Erlös aus dem Verkauf des Gutes, sondern aus der Nutzungsüberlassung. Die Gegenleistung hierfür bemisst sich nach dem Barwert aller vereinbarten Zahlungen (Verkaufs- und Rückkaufpreis). Der so ermittelte Betrag ist über die entsprechende Laufzeit der Nutzungsüberlassung, i. d. R. linear als Erlös zu erfassen. Differenzbeträge zwischen den fließenden Zahlungen (Kaufpreisen) und den als Erlös aus Nutzungsüberlassung zu behandelnden Beträgen sind als Finanzierungsleistungen zu klassifizieren und entsprechend zu erfassen.

Im Rückkauf der Maschine kann darüber hinaus ein Anwendungsfall nach IAS 39 gesehen werden.[632] Diese Frage kann jedoch außer Betracht bleiben, da gem. IAS 18.13 das Termingeschäft als Einheit mit dem ursprünglichen Verkaufsgeschäft betrachtet werden

[630] Vgl. *F.49.*
[631] Vgl. *F.24.*
[632] Vgl. *IAS 39.2 ff.*

muss. Diese Interpretation führt zwingend dazu, dass eine Klassifizierung des einheitlichen Geschäftes als Nutzungsüberlassung mit Finanzierungsleistung zu sehen ist. Durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist das rechtlich abgeschlossene Termingeschäft für Bilanzierungszwecke nicht mehr gesondert als solches zu beurteilen und damit nicht nach IAS 39 zu behandeln.

Im Gegensatz zu fest vereinbarten Rückkäufen ist eine andere Beurteilung und Vorgehensweise geboten, wenn der Käufer beim Verkauf den Käufer mit einer *put*-Option ausstattet. Diese *put*-Option sichert dem Käufer das Recht zu, das übertragene Gut zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis an den Verkäufer zurückzuübertragen. Die Rückübertragung des betroffenen Vermögenswertes ist bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung nicht sicher.

Wird der Käufer eines Vermögenswertes mit einer *put*-Option ausgestattet, kann man den Risiko- und Chancenübergang unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit einer Optionsausübung einschätzen.[633] Die Wahrscheinlichkeit einer Optionsausübung hängt wesentlich vom festgelegten Ausübungspreis und dessen Verhältnis zum erwarteten beizulegenden Zeitwert zum möglichen und wahrscheinlichen Ausübungszeitraum ab.[634] Ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Ausübung der Option auszugehen (dies ist bspw. der Fall, wenn der Ausübungspreis über dem erwarteten beizulegenden Zeitwert zum wahrscheinlichen Ausübungszeitpunkt liegt; in diesem Fall liegt ein *sale-and-buy-back*-Geschäft vor, welches wie oben dargestellt als reines Finanzierungsgeschäft zu betrachten ist).[635] Eine solche Vorgehensweise beruht auf einer analogen Anwendung der IFRS- Vorschriften zur Beurteilung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums in Zusammenhang mit Optionen.[636] Diese Regelungen schildern Transaktio-

[633] Vgl. *IAS 18.16 (d) und IAS 18.A5.*
[634] Vgl. *Lüdenbach, N.* (2005), S. 1084.
[635] Vgl. *SIC 27.3.*
[636] Vgl. *IAS 17.10 f. u. IAS 39.20 ff.*

nen, die ähnlich einem Verkauf mit einer existierenden *put*-Option seitens des Verkäufers sind. Eine analoge Anwendung i. S. d. IFRS ist somit denkbar.[637]

Steht zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion die Vorteilhaftigkeit der Optionsausübung durch den Käufer nicht zur Diskussion (der vereinbarte Ausübungspreis liegt bspw. in der Nähe des oder unter dem für den erwarteten Ausübungszeitpunkt angenommenen beizulegenden Zeitwert), so besteht zwar die Möglichkeit einer Rückübertragung, es ist aber nicht davon auszugehen, dass der Vermögenswert in die Verfügungsmacht des Verkäufers gelangt. Eine mögliche spätere Rückübertragung wäre dann als neuer, vom ursprünglichen Verkaufsgeschäft unabhängiger Vorgang zu sehen. In diesem Fall geht man davon aus, dass die maßgeblichen Risiken und Chancen, die mit dem Gut verbunden sind, sofern andere Tatbestände nicht offensichtlich sind, zum ursprünglichen Verkaufszeitpunkt als auf den Käufer übergegangen angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Verkäufer neben dem Verkaufsgeschäft die *put*-Option als Stillhalter nach den Vorschriften über belastende Verträge zu bilanzieren hat.[638] Eine Bilanzierung der Stillhalterverpflichtung des Verkäufers als Derivat nach den Vorschriften des IAS 39 kommt nicht zur Anwendung, da es sich bei den der *put*-Option zugrundeliegenden Gütern i. d. R. um Grundgeschäfte handelt, deren Wertentwicklung auch vom künftigen Zustand der Güter und somit von einer nicht bedingt finanziellen Variablen abhängt, die spezifisch für den Besitzer ist.[639]

Ist im Verkaufsvertrag z. B. vereinbart, dass sich der Ausübungspreis innerhalb der dem Käufer zustehenden *put*-Option nach dem ursprünglichen Kaufpreis unter Berücksichtigung einer festgelegten Verzinsung ermittelt, so ist davon auszugehen, dass das wirtschaftliche Eigentum am Vermögenswert nicht auf den Käufer übergeht. Der Käufer nimmt wirtschaftlich betrachtet die Position eines gesicherten Kreditgebers ein, dem eine entsprechende Verzinsung seines Investments garantiert wird. Eine Übernahme

[637] Vgl. *IAS 8.11.*
[638] Vgl. *IAS 37.66 i.V.m. IAS 39.5.*
[639] Vgl. *IAS 39.AG12A.*

maßgeblicher Risiken und Chancen findet nicht statt, so dass keine Erlösrealisation möglich ist.

Zu einem gleichen Ergebnis kommt man, wenn eine *put*-Option des Käufers mit einer *call*-Option des Verkäufers gekoppelt ist. Offensichtlich wird der Kontent dieser Konstruktion dann, wenn für Käufer und Verkäufer der gleiche Ausübungspreis gilt. Eine Rückübertragung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden, da sie einer der beiden Parteien zum wirtschaftlichen Vorteil gereichen wird. Das wirtschaftliche Eigentum geht ebenfalls nicht auf den Käufer über, wenn der Ausübungspreis der *call*-Option unter demjenigen der *put*-Option liegt. Liegt hingegen der Ausübungspreis der *call*-Option substanziell über dem der *put*-Option, so sind die Wahrscheinlichkeiten für die Ausübung der beiden Optionen zu würdigen, als wäre jeweils nur eine Partei im Besitz eines Optionsrechts.

Besteht hingegen nur eine *call*-Option aufseiten des Verkäufers, die ihm zu einem späteren Zeitpunkt das Recht einräumt, den Vermögenswert zu einem vereinbarten Preis zurückzuerwerben, so ist auch hier die Vorteilhaftigkeit einer möglichen späteren Ausübung zu betrachten. In diesem Zusammenhang sind auch zwingende faktische Gegebenheiten zu berücksichtigen. So kann bspw. eine Verpflichtung zum Rückkauf auf wirtschaftlichen Notwendigkeiten im Rahmen des Produktionsablaufes beruhen. Abhängig von der zu treffenden Einschätzung kann auch hier eine *sale-and-buyback*-Transaktion gesehen werden, die nicht dazu führt, dass ein Erlös realisiert wird. Auch hier ist eine Anwendung der Leasing- und Ausbuchungskriterien möglich.[640] Ist die Ausübung einer *call*-Option nicht zu erwarten, steht der Annahme des Risiko- und Chancenübergangs grundsätzlich nichts im Wege, wenn die übrigen Voraussetzungen der Erlösrealisation gegeben sind.[641]

---

[640] Vgl. *IAS 17.10 f.* und *IAS 39.15 ff.* i. V. m. *IAS 8.11 f.*
[641] Vgl. *IAS 18.14.*

5.3.6.2.2 Bestimmung über sonstige Risikokriterien (spezifischer Erlösansatz)

Mit der Bestimmung des Erlösübergangs unter Berücksichtigung der maßgeblichen Risiken und Chancen wird innerhalb der IFRS jedoch keine zwingende Systematik der Berücksichtigung anderer Standards (wie IAS 17.10 f. und IAS 39.15 ff.) verlangt. Zwar kann man aus IAS 8.11 f. ableiten, dass eine rechtsanaloge Anwendung zu verlangen ist. Die Schwächen dieser Rechtsanalogie wurden jedoch oben[642] gezeigt. Denkbar wäre eine Risiko- und Chancenbetrachtung, die mehr auf den Kategorien der Vermögens- und Schuldenzuordnung gem. Rahmenkonzept beruht.

Unabhängig davon, ob ein bedingtes oder unbedingtes Rückübertragungsrecht vorliegt, erlangt der Käufer in den meisten Fällen rechtliches Eigentum. Darüber hinaus ist er bei den Standardvertragsgestaltungen verpflichtet, den Vermögenswert zu versichern bzw. den Unterhalt und die Instandsetzung zu bezahlen. Des Weiteren wird vereinbart, dass bei der Rückübertragung der Vermögenswerte der Vermögenswert in einem bestimmten Zustand sein muss. Neben dem Risiko des zufälligen Untergangs trägt der Käufer das Risiko des einwandfreien Zustands des Vermögenswertes. Unterstützt wird seine Risikoposition dadurch, dass er den vollständigen Kaufpreis oft vorab zahlen muss. Hier liegt auch ein definitiver Unterschied zum Standardleasingvertrag, der von einer ratierlichen Zahlung der monatlichen Leasingraten ausgeht. Des Weiteren hat der Käufer die uneingeschränkte Nutzungs- und Verwendungsfähigkeit des Vermögenswertes.

Die hier aufgeführten Risiken sollen verdeutlichen, dass eine reine Konzentration auf die Wahrscheinlichkeit der Rückkaufvereinbarung auch zu kurz greifen kann, da, abhängig von der Ausgestaltung des Einzelsachverhaltes, auch ein substanzieller Risiko- und Chancentransfer auf den Käufer stattfindet. Deutlich wird hierdurch, dass eine Vermögenszuordnung auf Basis eines wie auch immer zu operationalisierenden Risiko- und Chancenbegriffes nur bedingt entscheidungsnützliche Informationen liefert.

---

[642] Vgl. *Kapitel 5.3.6.2.1.*

5.3.6.3 Zwischenergebnis

Die Heranziehung von Kriterien und Indikatoren der IAS 17.10 f und IAS 39.20 ff. zur Bestimmung der Ertragsrealisierung über die Aufgriffsnorm des IAS 8.11 führt zu Anwendungsproblemen. Zum einen wird deutlich, dass die Kriterien nicht ausschließlich anwendbar sind, sondern nur selektiv. Man kann auf der einen Seite feststellen, dass die maßgeblichen Risiken und Chancen i. S. d. IAS 18.14 (a) übergegangen sind, wenn bei einer bedingten Rückübertragungspflicht von einem Rückübertragungspreis ausgegangen wird, der dem Marktpreis entspricht. Das Kriterium der Laufzeit eines Leasingverhältnisses gem. IAS 17.10 (c) kann hier unberücksichtigt bleiben. Aus diesem Umstand kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass die wesentlichen Risiken und Chancen i. S. d. IAS 17.8 nicht den maßgeblichen Risiken und Chancen des IAS 18.14 (a) entsprechen. Zieht man diese Schlussfolgerung, kann man durch Verschieben von Risikoanteilen in einer komplexen Leasingtransaktion Bilanzpolitik betreiben, die der Entscheidungsnützlichkeit von IFRS-Abschlüssen grundlegend widerspricht. Es ist also im Zusammenspiel von Leasing- und Umsatztransaktionen vom gleichen Risikobegriff auszugehen. Die Kriterien und Indikatoren als auch die Beschreibung der Chancen und Risiken müssen für die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden konsistent sein, damit eine Entscheidungsnützlichkeit des Abschlusses gegeben ist. Die semantische Unterscheidung in IAS 17.8 und IAS 18.10 f. führt nicht zu einer abweichenden Interpretation. Gleiches trifft auch für eine zu erzielende Entscheidungsnützlichkeit auf IAS 39.15 ff für Regeln der Ausbuchung im Zusammenhang mit Rückkaufvereinbarungen zu.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass bei der Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden über einen Risiko- und Chancenansatz nicht nur ein gleiches Risikoverständnis (maßgeblich = wesentlich) anzuwenden ist, sondern auch ein gleiches Risikomaß für alle Transaktionen. Wenn auf einer quantifizierbaren Basis z. B. 10 % der Risiken als unmaßgeblich oder unwesentlich betrachtet werden, so ist dieses konsistent und stetig

im gesamten Abschluss zu tun.[643] Ausgenommen ist hier die Betrachtung der Beherrschung[644], da diese einer anderen Bilanzierungs- und Konsolidierungssystematik folgt. Lässt man unterschiedliche Risikomaße für unterschiedliche Transaktionen (Umsatzrealisation und Leasingtransaktion) zu, kann man auch hier im Gegensatz zur Entscheidungsnützlichkeit Bilanzpolitik betreiben.

Die genannten Kriterien und Indikatoren der einzelnen Standards zur Risikobestimmung haben immer nur Beispielcharakter. Eine rein formalistische Anwendung führt zu Ergebnissen, die der Entscheidungsnützlichkeit widersprechen. Daher ist auch ein Ausweichen auf andere Risikokriterien denkbar (z. B. Restwertrisiko und Eigentumsrisiko). In der Praxis sind solche Risiken und Chancen als auch die Bestimmung der Maßgeblichkeit und Wesentlichkeit jedoch einer höchst subjektiven Einschätzung unterlegen, die eine Entscheidungsnützlichkeit der Abschlussinformationen stark beeinflusst. Daher ist es notwendig, eine möglichst stetige und einheitliche Auslegung zu gewährleisten. Die Schwierigkeiten machen jedoch auch deutlich, dass eine Vermögens- und Schuldenzuordnung über einen Risiko- und Chancenbegriff systematisch mit dem Rahmenkonzept an seine Grenzen stößt. Aus diesem Grund ist eine alternative Konzeption zu entwickeln.[645]

5.3.7 Unterleasingverhältnisse (Transaktion 3b/TS 3b)

5.3.7.1 Intention und Nutzung von Unterleasingverhältnissen

Unterleasingverhältnisse kreieren umfangreiche Fragestellungen, da in ihnen zum einen die bereits dargestellten Fragestellungen der Leasingbilanzierung auftauchen, darüber hinaus die Komplexität der Transaktionen aber Problemfelder aufwirft, die im Umfang des IAS 17 nicht geregelt sind.

[643] Vgl. *F.39f.*
[644] Vgl. *Kapitel 5.3.5.*
[645] Vgl. *Kapitel 6.1.2.*

Im vorliegenden Sachverhalt hat der Produzent durch eine *sale-and-leaseback*-Transaktion die Nutzungsmöglichkeit am Vermögenswert, welcher an die Zweckgesellschaft verkauft wurde, zurückerworben. Er stellt nun diesen Vermögenswert einem Unterleasingnehmer zur Verfügung. Intention einer solcher Konstruktion ist es zum einen, dem Unterleasingnehmer einen Vermögenswert im Rahmen eines Leasingverhältnisses, also meist durch eine verdeckte Finanzierung, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus besteht die Zwecksetzung des Produzenten oder in diesem Umstand des Verkäufer-Leasingnehmers darin, seinen Produktionsprozess zu finanzieren.

Die Standardtransaktion kann wie folgt beschrieben werden. Der Produzent (Verkäufer-Leasingnehmer) verkauft seinen Vermögenswert an eine Zweckgesellschaft und mietet diesen im Rahmen eines Operating-Leasingverhältnisses zurück und beabsichtigt darüber hinaus eine Untervermietung an einen Kunden ebenfalls durch ein Operating-Leasingverhältnis. Somit wird der Produzent zum Leasingnehmer-Unterleasinggeber, indem er den Vermögenswert an einen Endbenutzer vermietet.

IAS 17 adressiert diese Fragestellung nicht. Grundsätzlich sollte eine Vermögenswertzuordnung sowohl im Bereich des *sale-and-leaseback*-Geschäftes als auch im Unterleasingverhältnis gem. den geltenden Regelungen des Standards erfolgen. Die Nichtexistenz von spezifischen Regeln kann nicht zu der einfachen Schlussfolgerung führen, dass hier die allgemeinen Bestimmungen zur Bilanzierung beim Leasinggeber beim Verkäuferleasinggeber zur Anwendung kommen, da man sonst über eine geschickte technische Gestaltung Bilanzpolitik betreiben könnte, die einer IFRS-rahmenkonzeptkonformen Bilanzierung entspricht. Die in der Literatur geforderte Vorgehensweise[646] der vereinfachten Anwendung ist hier abzulehnen.

Ist ein Sachverhalt weder in einem Standard noch in einer Interpretation geregelt, hat das Unternehmen nach eigenem Urteil Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu

[646] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 207.

entwickeln, die für die Entscheidungsfindung der Abschlussadressaten relevant und die zuverlässig sind.[647] Informationen sind dann als zuverlässig einzustufen, wenn sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zahlungsströme des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen und wenn die gegebenen Informationen die wirtschaftliche Substanz einer Transaktion als auch deren rechtliche Form abbilden.[648] Ferner haben die Informationen neutral (i. S. v. frei von Verwerfungen), vorsichtig und in allen wesentlichen Aspekten vollständig zu sein.[649]

Da nach IFRS keine explizite Regeln für den beschriebenen Sachverhalt bestehen, sind, soweit sie nicht im Widerspruch zu den IFRS und dem Rahmenkonzept stehen, aktuelle Verlautbarungen anderer Standardsetter anzuwenden; diese müssen auf einem ähnlichen Rahmenkonzept wie die IFRS basieren.[650] Der adressierte Sachverhalt ist im Rahmen der US GAAP geregelt, so dass ein Rückgriff zur Lösung des Sachverhaltes im ersten Schritt möglich ist.

Bestehen zwei Leasingverhältnisse, wie hier gezeigt, ein *headlease* (*sale-and-leaseback*-Transaktion mit der Zweckgesellschaft) und ein *sublease* (Leasingverhältnis zwischen Produzent und Kunde), tritt der Verkäuferleasingnehmer gleichzeitig als Leasinggeber auf. Bei der Klassifizierung der Leasingverhältnisse sind die Zusammenhänge zwischen dem Haupt- und dem Unterleasingverhältnis zu betrachten.[651] Bspw. könnte eine im Hauptleasingverhältnis enthaltene Kaufoption bei unabhängiger Betrachtung nicht als günstige Kaufoption anzusehen sein und damit das Leasingverhältnis als Operating- Leasingverhältnis eingestuft werden.[652] Wenn hingegen die Ausübung der im Unterleasingverhältnis ebenfalls enthaltenen Kaufoption aufgrund der spezifischen Verhältnisse als hinreichend sicher anzusehen ist, ist der Hauptleasingnehmer ebenfalls ge-

[647] Vgl. *Kapitel 3.13.*
[648] Vgl. *IAS 8.10 (b).*
[649] Vgl. *F.26 ff.*
[650] Vgl. *IDW (Hrsg.)* (2006), Abschnitt N, Tz. 31.
[651] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.)* (2003), Abschnitt 12, Tz. 124.
[652] Vgl. *IAS 17.10 (b).*

zwungen, seine Kaufoption auszuüben, so dass auch das Hauptleasingverhältnis als Finanzierungsleasing zu bezeichnen ist.[653]

5.3.7.2 Risikointerdependenzen bei Unterleasingverhältnissen

Produzenten suchen, bevor sie in ein Leasingverhältnis mit Unterleasingnehmern eintreten, eine Fremdfinanzierung, wie im gegebenen Beispiel durch eine *sale-and-leaseback*-Transaktion mit einer Zweckgesellschaft. Darüber hinaus sind natürlich auch Transaktionen denkbar, in denen ein Intermediär ein gewisses Risikoportfolio in einer komplexen Risikotransaktion übernimmt. Für eine rahmenkonzeptkonforme und IAS 17 entsprechende Bilanzierung ist die Substanz der vorliegenden Transaktion zu betrachten. Entweder agiert der Produzent als Mittler und ist Leasingnehmer gegenüber der Zweckgesellschaft und Leasinggeber gegenüber dem Kunden oder falls eine vollständige Übertragung aller Vermögenswerte und Schulden stattgefunden hat, tritt er lediglich als Agent auf, mit der entsprechenden Umsatzvereinnahmung.[654] Um eine detaillierte Analyse durchführen zu können, macht es Sinn, eine Klassifizierung der möglichen Fallunterscheidungen durchzuführen.

[653] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.)* (2003), Abschnitt 12, Tz. 124.
[654] Vgl. *IAS 18.20 ff.*

Fall	Zweckgesellschaft (ZG)	Produzent (P)		Kunde (K)
	LV zu P	LV zur ZG	LV zum K	LV zu P
1	Operating	Operating	Operating	Operating
2	Finanzierung	Finanzierung	Operating	Operating
3	Finanzierung	Finanzierung	Finanzierung	Finanzierung
4	Operating	Operating	Finanzierung	Finanzierung

Abbildung 19: Klassifizierung von Unterleasingverhältnissen

Der Zusammenhang zwischen Haupt- und Unterleasingverhältnis bedeutet hingegen nicht, dass die Klassifizierung beider Leasingverhältnisse zwangsweise gleichgerichtet zu erfolgen hat. Der Hauptleasingnehmer kann dem Unterleasingnehmer grundsätzlich nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst besitzt. Geschieht dies jedoch trotzdem, wird dem Unterleasingnehmer bspw. eine Kaufoption eingeräumt, die der Hauptleasingnehmer selbst nicht innehat, hat die Beurteilung des Unterleasingverhältnisses ungeachtet vom Hauptleasingverhältniss zu erfolgen.[655] Es ergibt sich jedoch für den Hauptleasinggeber ein faktischer Zwang, der bei der Klassifizierung eines Leasingverhältnisses nicht unberücksichtigt bleiben darf.[656]

Im ersten vorliegenden Fall ergeben sich keine komplexen Rechnungslegungsfragen für den Produzenten, da ein Operating-Leasingverhältnis von der Zweckgesellschaft mit dem Produzenten mit einer vergleichbaren Risikostruktur an den Unterleasingnehmer, den Kunden, weitergegeben wird. Es könnte sich ein Risiko für den Produzenten ergeben, wenn im Falle eines Zahlungsausfalles seitens des Kunden durch ihn weiterhin Leasingzahlungen an die Zweckgesellschaft zu leisten sind. Da es sich jedoch um

[655] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.)* (2003), Abschnitt 12, Tz. 124.
[656] Vgl. *Ernst & Young (Hrsg.)* (2005), S. 1307.

schwebende Verträge handelt,[657] ist dieses Risiko nicht bei der Leasingklassifizierung zu berücksichtigen, da eine Risikoeinschätzung gem. IAS 17.8 zum Beginn des Leasingverhältnisses durchzuführen ist.[658]

Betrachtet man das zweite Szenario, so hat der Produzent den Vermögenswert, der innerhalb der *sale-and-leaseback*-Transaktion verkauft wurde, und die dazugehörigen Verbindlichkeiten, zu bilanzieren. Tritt er in ein Operating-Leasingverhältnis gegenüber dem Kunden ein, so trägt er weiterhin die wesentlichen Risiken und Chancen, die mit dem Vermögenswert zusammenhängen, und er hat daher den Vermögenswert und die korrespondierende Schuld weiterhin zu bilanzieren. Der Vermögenswert ist gem. den Vorschriften der IFRS zu bilanzieren.[659]

In der dritten Fallunterscheidung ist der Produzent Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzierungsleasings und Leasinggeber in der Konstruktion eines Finanzierungsleasings. In seiner Bilanz zeigt er im ersten Schritt eine Forderung gegenüber dem Kunden und eine Verbindlichkeit gegenüber der Zweckgesellschaft. Bei der Forderung als auch der Verbindlichkeit handelt es sich um Finanzinstrumente[660]. Der Produzent könnte eine Ausbuchung der Verbindlichkeit und Forderung durchführen, wenn er das vertragliche Recht zum Erhalt der Zahlungsmittel vom Kunden wirksam an die Zweckgesellschaft abgetreten hat.[661] Diese Konstruktion dürfte jedoch unwahrscheinlich sein. I. d. R. behält der Produzent die Rechte zum Zahlungsmittelerhalt und eine wirksame Ausbuchung ist somit nicht möglich. Infolgedessen ist eine Saldierung der korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten nicht möglich. Eine Ausbuchung ist somit nur möglich, wenn der Produzent keine Verpflichtung gegenüber der Zweckgesellschaft hat, es sei denn er hat einen Zahlungseingang vom Kunden zu verzeichnen. Er würde in der

[657] Vgl. *Andrejewski, K. C./Mielke, O.* (2005), S. 589 f.
[658] Vgl. *Findeisen, K.* (2002), S. 62.
[659] Vgl. *IAS 16.*
[660] Vgl. *IAS 39.9.*
[661] Vgl. *IAS 39.18.*

Position einer Zahlungsdurchleitung sein.[662] D. h. sollte der Kunde zahlungsunfähig sein, so müsste das Risiko des Zahlungsausfalls bei der Zweckgesellschaft und nicht beim Produzenten liegen.

Eine weitere Frage, die in diesem Zusammenhang auftaucht, ist, wie zu bilanzieren wäre, wenn der Produzent in Insolvenz ginge und damit zahlungsunfähig wäre. In diesem Zusammenhang ist bei der Analyse gem. IAS 39 zu beachten, dass der Produzent nicht in der Lage ist, unter den Bedingungen des Übertragungsvertrages den ursprünglichen Vermögenswert (also die Leasingforderung gegenüber dem Kunden) zu verkaufen oder zu verpfänden und dass der Produzent verpflichtet ist, alle Zahlungsströme, die er für die Zweckgesellschaft einnimmt, ohne wesentliche Verzögerung weiterzuleiten.[663] Sind diese Faktoren erfüllt, so ist es eindeutig, dass der Produzent lediglich als Agent aufgetreten ist. In diesem Falle sollte er nicht die Leasingverhältnisse gem. IAS 17 bilanzieren, sondern Umsätze gem. IAS 18.20 realisieren.[664] Es liegt somit kein Leasingverhältnis für den Produzenten vor.[665] Diese Klassifikation des Falles 3 hängt also grundsätzlich vom Verhältnis zwischen Zweckgesellschaft und Produzent ab. Durch vertragliche Gestaltung ist der Produzent in der Lage, entweder Leasingbilanzierung mit allen zusammenhängenden Angabepflichten anzuwenden oder eine reine Agententätigkeit, obwohl die Risikoposition fast vergleichbar ist. Es zeigt sich wiederum, dass die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden auf der Basis von Risiko- und Chancenbegriffen keine rahmenkonzeptkonforme Bilanzierung darstellt und einen erheblichen Gestaltungsspielraum eröffnet und daher zu kurz greift.

Sofern der Produzent Nutzungsrechte an dem Leasingobjekt im Rahmen eines Unterleasingverhältnisses, das als Finanzierungsleasingverhältnis zu klassifizieren ist, an den Kunden überträgt, ist ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf an die Zweckgesell-

---

[662] Vgl. *IAS 39.19.*
[663] Vgl. *IAS 39.29.*
[664] Vgl. *Zülch, H./Willms, J.* (2004), S. 2005.
[665] Vgl. *SIC 27.3.*

schaft nach den allgemeinen Regeln für die Bilanzierung beim Leasinggeber sofort als ergebniswirksam zu erfassen. Die Abgrenzung und Verteilung des Veräußerungsgewinns ist in diesem Fall nicht sachgerecht, da im Wesentlichen sämtliche Risiken und Chancen übertragen wurden.[666]

Das Finanzierungsleasingverhältnis ist beim Produzenten, falls keine Ausbuchung nach IAS 39 zum Tragen kommt, nach den allgemeinen Bestimmungen zur Bilanzierung von Finanzierungsleasingverhältnissen zu behandeln. Die bedeutet insbesondere, dass der Vermögenswert und die Schuld in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Leasingobjektes oder des niedrigeren Barwerts der Mindestleasingzahlungen anzusetzen sind. Sofern der Veräußerungserlös und die Leasingverbindlichkeit nicht übereinstimmen, ist die unmittelbare Passivierung des Veräußerungserlöses als Leasingverbindlichkeit daher nicht möglich. Wenn bspw. ein Vermögenswert mit einem Buchwert von 80 € für 100 € (entspricht dem beizulegenden Zeitwert) verkauft wird und der Barwert der Mindestleasingzahlungen aus dem anschließenden Finanzierungsleasing 90 € beträgt, hat der Produzent den Vermögenswert und die dazugehörige Schuld mit 90 € anzusetzen. Der entsprechende Veräußerungsgewinn ist abzugrenzen.[667]

Beim Verkauf eines Vermögenswertes, der im Rahmen eines Operating-Leasingverhältnisses zurückgemietet wird, kann es nicht zur Ertragsrealisierung kommen, wenn der Produzent im Rahmen eines Unterleasingverhältnisses wesentliche Chancen und Risiken gegenüber dem Kunden als Unterleasingnehmer übernimmt.[668] Die Frage ist nun in dieser vierten Fallunterscheidung, ob diese Transaktion in der Bilanz des Produzenten als *sale-and-leaseback*-Vorfall oder als reine Finanzierung dargestellt werden muss.

---

[666] Vgl. *Arthur Andersen (Hrsg.)* (2001), S. 273 f.
[667] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 215.
[668] Vgl. *SFAS 13.21.*

Durch eine Risikoübernahme des Produzenten gegenüber dem Kunden hat der Produzent niemals die wesentlichen Risiken am Vermögenswert übertragen und daher sollte für ihn *sale-and-leaseback*-Abbildung gem. IAS 17.58 ff. nicht möglich sein. Er hat gegenüber der Zweckgesellschaft nur eine Finanzierung aufgenommen und gegenüber dem Kunden ein Operating-Leasingverhältnis abzubilden. D. h. in letzter Konsequenz ist eine wie unter Fall 4 dargestellte Leasingkonstruktion nicht möglich, da es sich wirtschaftlich um eine Finanzierung seitens des Produzenten handelt. Der Finanzierungstatbestand ist Teil der Leasingtransaktion. Er zeigt somit keinen Verkauf.[669] Er zeigt eine Finanzierung gegenüber der Zweckgesellschaft und ein Opearting-Leasingverhältnis gegenüber dem Kunden.[670]

Eine Interpretation, die das *sale-and-leaseback*-Verhältnis strikt vom Unterleasingverhältnis trennen will, ist abzulehnen, da hiermit eine wirtschaftlich nicht zutreffende Darstellung gewählt würde.[671] Eine dahingehende Auslegung der bestehenden Vorschriften wäre nur möglich, wenn man die Vorschriften des IAS 17.58 wörtlich auslegen würde, also nicht den wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang der Transaktion betrachtet, sondern die legale Abfolge der Transaktion berücksichtigen würde. Diese Argumentation ist jedoch abzulehnen,[672] da Leasingvorschriften[673] kein wörtliches Lesen zulassen, weil ansonsten unabhängig von der Risikostruktur einer Gesamttransaktion Umsätze generiert werden könnten und eine Zuordnung von Vermögenswerten im Rahmen von komplexen Leasingverhältnissen situationsbedingt durchgeführt würde, die nicht dem Risiko- und Chancenkonzept des IAS 17 entsprächen. Auch eine kurze zeitliche Differenzierung zwischen Haupt- und Unterleasingverhältnis könnte nur als sachverhalts gestaltende Maßnahme interpretiert werden.

---

[669] Vgl. *IAS 18.14.*
[670] Vgl. *SFAS 13.21* i. V. m. *SFAS 13.32.*
[671] Dies würde über eine getrennte Anwendung von *SFAS 13.21* und des *SFAS 13.32 f.* erreicht.
[672] Vgl. *Monson, D.* (1983), Kapitel 24, S. 31.
[673] Vgl. *SFAS 13.21.*

5.3.7.3 Zwischenergebnis

Es zeigt sich auch hier, dass die Vermögenswertzuordnung und die Risikobestimmung bei Unterleasingverhältnissen auf Basis der existierenden Standards zu interpretierungsbedürftigen Lösungen führen können. Nutzt man die verschiedenen Risikomaße in Verkäufen und in Leasingverhältnissen, so könnte man zu Gestaltungen kommen, die eine Vermögenswertzuordnung herbeiführen, die im Rahmen einer entscheidungsorientierten Bilanzierung nicht zu befürworten sind.

5.3.8 Leasingzweckgesellschaften und Finanzierung (Transaktion 4/TS 4)

Bei der hier betrachteten Transaktion refinanziert sich die Zweckgesellschaft durch den Verkauf von Leasingforderungen an Dritte. Im Rahmen einer komplexen Leasingtransaktion ist zum einen zu untersuchen, ob der Verkauf der Forderungen nach einer gleichen oder ähnlichen Risiko- und Chancenkonzeption durchgeführt wird, wie sie in IAS 17 zu finden ist. Könnten abweichende Konzeptionen definiert werden, so wäre durch eine Verlagerung und Zuweisung der Risiken und Chancen die Konsolidierung bzw. die Qualifikation des ursprünglichen Leasingverhältnisses beeinflussbar.

Die Betrachtung von Leasingzweckgesellschaften im Zusammenhang mit Finanzierungstatbeständen[674] wirft hierbei zwei Fragen auf:

- In welcher Form gibt es eine Rückwirkung der Zurechnungskriterien von IAS 39 auf die Leasingbilanzierung?
- Gibt es eine Differenzierung des Risikobegriffes unter IAS 39 im Vergleich zu IAS 17 und SIC 12?

[674] Grundzüge der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und von Absicherungszusammenhängen nach IAS 39 werden auch in *Gebhardt, K./Naumann* (1999), S. 1461 ff. dargestellt.

5.3.8.1 Rückwirkung der Zurechnungskriterien des IAS 39 auf IAS 17

Im ersten Schritt ist zu untersuchen, ob die Vermögenszuordnungssystematik des IAS 17 neben dem SIC 12 und dem IAS 17 auch durch die Prinzipien des IAS 17 beeinflusst wird. Zur Auslegung des Begriffes des wirtschaftlichen Eigentums und der Zuordnung von Vermögenswerten ist gem. IAS 8.10 ff. auf analog anwendbare Standards und Interpretationen zurückzugreifen. Der IAS 17 geht lediglich auf SIC 15 ein, lässt den SIC 12, der IAS 27 konkretisiert, jedoch unerwähnt. Hieraus ist zu schlussfolgern, dass SIC 12 nicht direkt und vorrangig anwendbar ist. Im zweiten Schritt ist nach sinngemäß anwendbaren Stellungnahmen sowie Anhaltspunkten aus dem Rahmenkonzept zu suchen.

Der Begriff der Beherrschung über einen Vermögenswert ist, wie oben gezeigt, in verschiedenen Standards definiert.[675] Hier ist insbesondere IAS 39 von Interesse, da er den Ansatz bzw. Nichtansatz von Vermögenswerten regelt.[676] Eine analoge Anwendung ist jedoch nur eingeschränkt möglich, da der Regelungs- und Anwendungsbereich des IAS 39 die Leasingbilanzierung explizit ausschließt.[677]

Ein dezidierte Betrachtung des IAS 39 zeigt, dass der Begriff der Beherrschung nicht daran anknüpft, dass der Beherrschende sämtliche oder nahezu sämtliche Vorteile aus dem Vermögenswert erlangen kann. Ein finanzieller Vermögenswert ist dann in einer Bilanz anzusetzen, wenn das Unternehmen Vertragspartei der Regelungen des Finanzinstrumentes wird.[678] Es besteht hier wiederum ein Bruch zur Vermögenswertdefinition des Rahmenkonzeptes.[679] Nach der Konzeption des IAS 39 ist ein Finanzinstrument nur dann zu aktivieren, wenn der Bilanzierende berechtigt ist, über den Vermögenswert frei zu verfügen und die wesentlichen Risiken und Chancen[680] innehat. Aus dieser Aussage ist zu schlussfolgern, dass die Zuordnung eines finanziellen Vermögenswertes nicht al-

---

[675] Vgl. *IAS 39.8* i. V. m. *IAS 32.11.*
[676] Vgl. *Kroner, M.* (1994), S. 2247.
[677] Vgl. *IAS 39.2.*
[678] Vgl. *IAS 39.14.*
[679] Vgl. *F.49 (a).*
[680] Vgl. *IAS 39.20 (a).*

lein mit der Beherrschung über die Mehrheit der Vorteile einhergeht, sondern die Möglichkeit zur Besitzverschaffung nahezu sämtlicher Vorteile voraussetzt. Nur wenn nahezu sämtliche Vorteile aus dem Vermögenswert übergehen, ist zugleich die Beherrschung aus dem Vermögenswert an den Erwerber übergegangen, der diesen Vermögenswert zu aktivieren hat.[681]

Das dargestellte Verhältnis macht klar, dass nach IAS 39 und IAS 17 und in Konsequenz hieraus nach SIC 12 unterschiedliche Risikobegriffe Anwendung finden. Durch die Verlagerung von Risiken in die Refinanzierungsstruktur der im Beispielfall betrachteten Zweckgesellschaft kann die Risikostruktur des Leasingverhältnisses und der Umsatzrealisation so beeinflusst werden, dass die Vermögenswertzuordnung zur Erlangung bilanzpolitischer Ziel gesteuert werden kann. Infolgedessen kann mit Hilfe des inkonsistenten Risikobegriffes Bilanzpolitik betrieben werden, die nicht rahmenkonzeptkonform ist. Schlussfolgernd ist der Risikobegriff des IAS 39 nicht auf die Zurechnungskriterien des IAS 17 anzuwenden.

5.3.8.2 Differenzierung des Risikobegriffes gem. IAS 39 und IAS 17 bzw. SIC 12

Die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39 basiert auf einer differenzierten Risikokonzeption. Es kommt grundsätzlich eine Zweistufigkeit zur Anwendung. Sind Zweckgesellschaften in eine solche Transaktion einbezogen, so erfolgt ihre Behandlung im Rahmen der Risikobetrachtung von Zweckgesellschaften gem. SIC 12.[682] Die grundlegenden Voraussetzungen für die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten wurden ebenfalls oben dargestellt.[683]

Der Standard legt weiterhin dar, dass für die Entscheidung, ob eine Ausbuchung vorzunehmen ist oder nicht, nur solche Risiken und Chancen erheblich sind, die zu einer Variabilität der aus dem übertragenen Vermögenswert resultierenden Zahlungsströme

[681] Vgl. *Helmschrott, H.* (2000a), S. 429.
[682] Vgl. *IAS 39.15.*
[683] Vgl. *Kapitel 3.12.*

führen.[684] Die Zahlungsströme werden insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Adressatenausfallrisiko (Bonitätsrisiko);
- Risiko verspäteter Zahlungen (falls keine Verzinsung erfolgt);
- Risiko vorzeitiger Zahlungen (falls gem. Vereinbarung eine vorzeitige Tilgung ohne angemessene Vorfälligkeitsentschädigung möglich ist);
- Zinsänderungsrisiko (falls variable Zinsen oder Zinsneufestsetzungstermine vereinbart sind); oder
- Fremdwährungsrisiko.

Die Übertragung von Risiken und Chancen wird mit Hilfe eines Vergleiches der Risikopositionen des Unternehmens in Hinblick auf Veränderungen bezüglich der Höhe und des Eintrittszeitpunktes der Nettozahlungsflüsse des übertragenen Vermögenswerts vor und nach der Übertragung beurteilt.

Zur konkreten Vorgehensweise bei Berechnung und Vergleich der Risikopositionen vor und nach der Übertragung werden im betreffenden Standard keine Angaben gemacht bzw. Vorgaben gegeben. Chancen und Risiken werden definiert als Veränderlichkeit in der Höhe und dem zeitlichen Anfall der aus dem verkauften Vermögenswert sich ergebenden Zahlungsströme. Miteinander zu vergleichen sind die Barwerte dieser Zahlungsströme vor und nach der Vereinbarung.[685]

Wenn es notwendig ist, die Risikoposition des Unternehmens in Hinblick auf die Schwankungen des Barwerts der künftigen Nettozahlungsflüsse vor und nach der Übertragung zu berechnen und zu vergleichen, ist ein angemessener aktueller Zinssatz als Abzinsungszinssatz zu benutzen. Jede für möglich gehaltene Schwankung der Nettozah-

[684] Vgl. *IAS 39.21f.*
[685] Vgl. *IAS 39.21*.

lungsflüsse wird berücksichtigt, wobei allen Ergebnissen mit einer größeren Eintrittswahrscheinlichkeit mehr Gewicht beigemessen wird.[686]

5.3.8.3 Zwischenergebnis

Die Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten basiert auf einem differenzierten Risikobegriff, der die Besonderheiten von finanziellen Vermögenswerten berücksichtigt. Eine rechtsanaloge Anwendung auf die Abgrenzung gem. SIC 12 scheidet aus, da hier explizit in IAS 39.15 eine Trennung der beiden Klassifikationen vorgenommen wird. Eine Übertragung auf die Vermögenswertzuordnung bei Leasingverhältnissen durch Übernahme des gleichen Risikobegriffes scheidet ebenfalls aus, da trotz einer ähnlichen Semantik des Risiko- und Chancenbegriffes ein grundlegend abweichendes Konzept verfolgt wird.

Ein Unternehmen hat im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen behalten, wenn sich seine Risikoposition hinsichtlich der Schwankungen des Barwerts der künftigen Nettozahlungsflüsse infolge der Übertragung nicht wesentlich geändert hat. Alle mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen gelten als übertragen, wenn die Risikoposition des Unternehmens hinsichtlich der Schwankungen des Barwerts der mit dem finanziellen Vermögenswert verbundenen künftigen Nettozahlungsflüsse nicht mehr signifikant ist im Vergleich zu der gesamten Schwankungsbreite verbundener künftiger Nettozahlungsflüsse.[687] Diese Überleitung lässt sich rechtsanalog auf IAS 17 übertragen.

Es zeigt sich auch hier, dass durch verschiedene Risiko- und Chancenbegriffe eine bewusste Allokation von Risikobestandteilen durchgeführt und somit Bilanzpolitik betrieben werden kann. Es erscheint schwer nachvollziehbar, dass Leasingforderungen auf

---

[686] Vgl. *IAS 39.22*.
[687] Vgl. *Scharpf, P.* (2005), S. 167.

einer abweichenden Risikodefinition beruhen sollen, im Vergleich zu finanziellen Vermögenswerten, wobei doch eine Gleichartigkeit der Vermögenswerte gegeben ist. Schlussfolgernd ist festzustellen, dass auch durch die gewählte Hilfskonstruktion im Rahmen des IAS 39 keine rahmenkonzeptkonforme Vermögenswertzuordnung und -definition vorgenommen werden kann.

5.4 Einheitliche Risikobestimmung im Rahmen der IFRS?

5.4.1 Vorbemerkungen

Eine einheitliche Risikobestimmung im Rahmen der IFRS ist aus zwei Blickwinkeln zu betrachten. Zum einen ist eine technische Bestimmung des Risikos und zum anderen eine einheitliche und systematische Bestimmung des Risikos durchzuführen. Bei der technischen Bestimmung ist zu klären, auf Basis welcher Werte einer Partei Risiken i. S. d. betreffenden Standards oder der betreffenden Standards zuzuordnen sind. Hier geht es nicht in erster Linie um einen IFRS-konformen Zusammenhang, sondern um die Quantifizierung von Risiken. In den IFRS ist an keiner Stelle explizit angegeben, wie ein Risiko technisch zu bestimmen ist. Folgende Ansätze der technischen Risikobestimmung sind denkbar:

- Risikobestimmung über ein *risk-pricing*-Modell;
- Risikobestimmung im Rahmen einer *expected loss calculation* gem. FIN 46R;
- Risikobestimmung durch eine Monte-Carlo-Simulation;
- Risikobestimmung unter Berücksichtigung alternativer Faktoren.

Exemplarisch sind hier die Risikobestimmungen gem. FIN 46R und Monte-Carlo-Simulation zu betrachten. Da die Risikobestimmung nach FIN 46R über die Regelungen des IAS 8.11 ff. eine mögliche anzuwendende Methode[688] ist und die Monte-Carlo-

[688] Darüber hinaus ist anzumerken, dass der FIN 46R auch selbst einige operationale Beispiele enthält, die es dem IFRS-Anwender leicht machen, diese Methode zu übernehmen.

Simulation durch ihre Praktikabilität in der Rechnungslegungspraxis häufig Anwendung findet.

Bei der systematischen Risikobestimmung ist die Frage zu beantworten, ob eine Risikobestimmung einheitlich konzeptionell oder auf Basis der einzelnen Standards erfolgen soll. Es ist hier auf der Grundlage der Ergebnisse der Beispieltransaktion zu zeigen, dass nur eine einheitliche Interpretation des Risikobegriffes dazu führt, dass im Rahmen des IFRS-Rahmenkonzeptes eine Antwort gegeben werden kann, die verständliche, relevante und verlässliche Informationen bereithält.[689]

5.4.2 Technische Risikobestimmung unter IFRS

5.4.2.1 Risikobestimmung im Rahmen einer *expected loss calculation* gem. FIN 46R

5.4.2.1.1 Grundsätzliches zur Behandlung von Zweckgesellschaften unter US GAAP

Die Zuordnung von Zweckgesellschaften i. S. v. US GAAP (*variable interest entities (VIE))* erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Risikoansatzes. Zum Verständnis dieser Zuordnung ist die Systematik des betreffenden Standards FIN 46R darzulegen.

Gegenstand des FIN 46 R ist es, Sachverhalte zu identifizieren, bei denen Stimmrechte ungeeignet sind, um zu beurteilen, ob das bilanzierende Unternehmen Beherrschung ausübt. Es wird die identische Fragestellung des SIC 12 adressiert. Ursache für die Zielsetzung war es, dass VIEs häufig über zu wenig haftendes und für die Kontrolle ausschlaggebendes Eigenkapital verfügen. Das auf die Mehrheit der Stimmrechte abstellende Beherrschungskonzept greift hier zu kurz.

Durch den FIN 46R wird das traditionelle Beherrschungskonzept erweitert; es wird festgestellt, dass ein Beherrschungsverhältnis zwischen dem begünstigten Unternehmen und einer anderen Unternehmung auch dann bestehen kann, wenn andere Teilnehmer

[689] Vgl. *F.24 ff.*

die Beherrschung über Stimmrechte juristisch ausüben können. Das Beherrschungsverhältnis basiert in diesem Fall auf dem so bezeichneten *variable interest*, worunter allgemein schuldrechtliche, eigentumsrechtliche oder andere finanzielle Interessen an einer VIE zu verstehen sind. Derjenige, der die Mehrheit der *variable interests* an einer Unternehmung hält, wird als *primary beneficiary* bezeichnet und hat über die anzunehmende Beherrschung die VIE zu konsolidieren.[690]

Im Rahmen der Erstellung eines Konzernabschlusses sind zunächst alle Beziehungen zu anderen Einheiten und Strukturen daraufhin zu prüfen, ob diese eine VIE darstellen.[691] In einem zweiten Schritt ist, nach Verifizierung der ersten Frage, die Konsolidierung zu prüfen.[692]

Bei der Prüfung des Anwendungsbereiches ist im ersten Schritt zu prüfen, ob die relevanten Anwendungsvoraussetzungen[693] erfüllt sind. Der Standard definiert hier eine Reihe von Ausnahmen im Anwendungsbereich.[694] Bei *variable interests*, die sich auf einen bestimmten Vermögenswert einer Unternehmung (und nicht auf die Unternehmung als Ganzes) beziehen, hängt die Anwendbarkeit von FIN 46R von zusätzlichen Kriterien ab. Ein *variable interest* an einem Vermögenswert kann nur dann als ein *variable interest* an einer Unternehmung eingestuft werden, wenn der Wert dieses Vermögenswertes mehr als 50 % des Fair value der Unternehmung ausmacht.[695] Ist der Vermögenswert dem grundsätzlichen Zugriff der Gläubiger entzogen und dient er aufgrund vertraglicher oder anderer Maßnahmen ausschließlich der Deckung spezifischer Verbindlichkeiten, wird der *variable interest* an dem Vermögenswert in jedem Fall als *variable interest* an der Unternehmung eingestuft.[696]

---

[690] Vgl. *FIN 46R.2.*
[691] Vgl. *FIN 46R.4.*
[692] Vgl. *FIN 46R.5.*
[693] Vgl. *Deloitte & Touch (Hrsg.)* (2004), S. 23 ff.
[694] In *FIN 46R.4* werden bspw. betriebliche Versorgungspläne und gemeinnützige Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.
[695] Vgl. *FIN 46R.12.*
[696] Vgl. *FIN 46R.13.*

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob eine VIE i. S. d. FIN 46R vorliegt. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist zum einen der Umfang des Eigenkapitals der zu betrachtenden Unternehmung und zum anderen die Beschaffenheit des Eigenkapitals bzw. der Rechte und Pflichten des Eigenkapitalgebers.[697] Hinsichtlich des Umfangs des zur Verfügung stehenden Eigenkapitals gilt, dass eine Unternehmung als VIE eingestuft wird, wenn ihr Eigenkapital nicht ausreicht, um einen eigenständigen Geschäftsbetrieb zu ermöglichen. Maßstab für die Beurteilung der Eigenkapitalausstattung aus quantitativer Sicht ist der erwartete zukünftige Verlust (*expected loss*). Ist das gegenwärtige Haftungskapital geringer als der erwartete Verlust wird eine Unternehmung als VIE eingestuft. [698]

Der erwartete Verlust wird als der erwartete negative Zahlungsfluss definiert, der sich aus den zu beizulegenden Zeitwerten bewerteten Vermögenswerten und Schulden einer Unternehmung ergibt. Grundlage der Berechnung der erwarteten Verluste sind mit Eintrittswahrscheinlichkeiten versehene Zahlungsflussszenarien.[699]

Das Konzept der erwarteten Verluste überzeugt nicht unmittelbar und ist seit seiner Einführung auf erhebliche Skepsis gestoßen. Einerseits enthält es große Gestaltungsspielräume, andererseits ist es weder durch wissenschaftliche Erkenntnisse noch durch eine gängige Praxis begründet.[700] Da die meisten Zweckgesellschaften oder VIE eine lange Lebensdauer haben, sind die sich ergebenden Schlussfolgerungen und Werte sehr subjektiv.[701]

---

[697] Vgl. *FIN 46R.E18.*
[698] Vgl. *FIN 46R.5.*
[699] Vgl. *Ernst & Young (Hrsg.)* (2004), S. 122.
[700] Angesichts dieser Kritik überrascht auch der Hinweis des FASB nicht, dass die Wahl des Kriteriums zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Unternehmung von vornherein bewusst war. „*The Board was unable to identify a method in general use für determining when an entity's equity ist sufficient to permit to finance ist acitivities." (FIN 46.E21).*
[701] Vgl. *Kustner, C.* (2004), S. 318.

Aufgrund dieser systematischen Schwäche stellt der FIN 46R im Sinne einer Auffanglösung die widerlegbare Vermutung auf, dass ein Eigenkapital von weniger als 10 % der Aktiva der Unternehmung nicht ausreicht, um einen eigenständigen Geschäftsbetrieb zu führen.[702] Es besteht jedoch die Möglichkeit der Widerlegung, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Unternehmung kann zeigen, dass der Geschäftsbetrieb ohne zusätzliche nachrangige finanzielle Unterstützung möglich ist;
- die Unternehmung ist mit mindestens so viel Eigenkapital ausgestattet wie vergleichbare Unternehmungen, die ebenfalls ohne zusätzliche nachrangige finanzielle Unterstützung arbeiten;
- das Eigenkapital übersteigt die erwarteten Verluste.

Neben der geringen Eigenkapitalquote können aber auch weitere Eigenschaften der Unternehmung dazu führen, dass die Unternehmung als VIE zu klassifizieren ist. Dieses ist dann gegeben, wenn die Beschaffenheit des Eigenkapitals folgenden Anforderungen nicht Genüge leistet:[703]

- Die Eigenkapitalgeber müssen aufgrund von Stimmrechten oder ähnlichen Rechten die Entscheidungsmacht über die Unternehmung besitzen;
- das von ihnen bereitgestellte Eigenkapital muss die möglicherweise auftretenden Verluste absorbieren;
- die Eigenkapitalgeber haben Anspruch auf den anfallenden Gewinn.

Ist das Eigenkapital nicht ausreichend und/oder besitzen die Eigenkapitalgeber nicht die ihnen gewöhnlich zustehenden Mitverwaltungs- und Kontrollrechte, liegt eine VIE vor.

[702] Vgl. *FIN 46R.10.*
[703] Vgl. *FIN 46R.5.*

Die Frage der Konsolidierung muss dann in einem zweiten Schritt anhand des Kriteriums des *primary beneficiary* entschieden werden.

5.4.2.1.2 Konsolidierung i. S. v. *variable interests*

Variable interests können schuldrechtlich, eigentumsrechtlich oder anderweitig begründete finanzielle Ansprüche an eine Unternehmung sein, durch die ihr finanzielle oder andere Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die gleichzeitig aber auch als Grundlage dafür dienen, die bereitstellende Partei am Gewinn und Verlust der Unternehmung partizipieren zu lassen.

Hierbei können die *variable interests* unterschiedlichste Formen annehmen; denkbar sind hier

- Eigenkapitalanteile;
- Kredite und Kreditgarantien;
- Mindestwertgarantien;
- Management- und Dienstleistungsverträge;
- derivative Instrumente.

Die Rendite des Halters von *variable interest* verändert sich mit dem Erfolg der Zweckgesellschaft und steht nicht von Anfang an fest. Für den *primary beneficiary* ergibt sich eine Konsolidierungspflicht.[704] Als *primary beneficiary* wird diejenige Partei bezeichnet, deren *variable interest* sie dazu verpflichtet, die Mehrheit der erwarteten Verluste zu absorbieren, und/oder die ihr das Recht gibt, die Mehrheit der erwarteten Gewinne zu vereinnahmen.[705] Fallen die Pflicht oder das Recht, die Mehrheit der erwarteten Verluste oder erwarteten Gewinne zu tragen bzw. für sich in Anspruch zu nehmen, auseinan-

[704] Vgl. *FIN 46R.14.*
[705] Vgl. *FIN 46R.14.*

der, muss die zur Verlustübernahme verpflichtete Partei die VIE grundsätzlich konsolidieren.[706]

Das einfache Recht einer Partei, Entscheidungen zu treffen, die das Ergebnis einer Unternehmung beeinflussen, begründet keinen *variable interest* und stellt keine ausreichende Grundlage zur Konsolidierung der Unternehmung dar. Ist es nicht möglich, einen *primary beneficiary* zu bestimmen, stuft das FASB die Risiken und Chancen der Zweckgesellschaft als so diversifiziert ein, dass die Konsolidierung durch ein bestimmtes Unternehmen weder notwendig noch gerechtfertigt ist.[707]

5.4.2.1.3 Anwendbarkeit der Risikobestimmung des FIN 46R für die IFRS

Obwohl die Regelung des FIN 46R eine erhebliche Verbesserung gegenüber den ursprünglichen Konsolidierungsregeln von Zweckgesellschaften nach US GAAP darstellt, bleiben zum einen grundsätzliche Kritikpunkte und zum anderen eine eingeschränkte Anwendung für die Risikobestimmung und damit Bilanzierung nach IFRS.

So vermag einerseits das schwierig anzuwendende Konzept der erwarteten Verluste und die damit einhergehende hohe Bedeutung des formalen 10 %-Kriteriums nicht überzeugen. Andrerseits eröffnet das für die Identifikation des *primary beneficiary* relevante Mehrheitskriterium ein relativ weites Feld[708] für Missbräuche. Mit ähnlich wie bei Joint Ventures strukturierten Konzepten kann die Konsolidierungspflicht weiterhin ohne weiteres vermieden werden, indem Risiken strukturiert zugewiesen werden.[709] Hier zeigt sich die grundsätzliche Schwäche der US GAAP im Gegensatz zu einer prinzipiengestützten Rechnungslegung auf der Grundlage des römischen Rechtsgedankens. Anstelle von Grundsätzen, die nicht einfach durch spezielle Gestaltung ausgehebelt werden kön-

[706] Vgl. *FIN 46R.E31.*
[707] Vgl. *Melcher, W./Penter, V.* (2003), S. 516.
[708] Vgl. *Fontane, T.* (1894), S. 7.
[709] Vgl. *Kustner, C.* (2004), S. 318.

nen, werden Detailregelungen angehäuft, deren unvermeidliche Lücken identifizierbar und damit für Gestaltungszwecke auch nutzbar sind.

Eine generelle Anwendbarkeit des FIN 46R für die Bilanzierung nach SIC 12 ist abzulehnen.[710] Da die Zuordnung von Zweckgesellschaften auf der Grundlage einer Risikobestimmung jedoch nach beiden Standards Parallelen aufweist, ist es sinnvoll, Kerngedanken unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeiten der Standards und Systeme zu berücksichtigen.

FIN 46R betrachtet lediglich das rechtliche Konstrukt einer Unternehmung;[711] in der Rechnungslegung nach SIC 12 wird der Anwendungsbereich einer Zweckgesellschaft nicht auf rechtliche Gegebenheiten beschränkt.[712] Hierdurch wird einer entscheidungsrelevanten Vermögenszuordnung nach IFRS mehr Rechnung getragen als nach US GAAP und daher ist hier die Beschränkung des FIN 46R nicht zu übernehmen.

Der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Standards ist die Zuordnung der Zweckgesellschaften auf der Basis der zu erwartenden Gewinne und Verluste. Während der FIN 46R letztlich ausschließlich auf eine Betrachtung der erwarteten Verluste und Gewinne abstellt, fokussiert SIC 12 darüber hinaus auch Stimmrechte und den sich ergebenden Geschäftszweck,[713] auch wenn diesen Kriterien verminderte Priorität zugeordnet wird.[714] Des Weiteren fokussiert der FIN 46R die Variabilität des Nettoeinkommens, um den benötigten Eigenkapitalanteil für eine Konsolidierung unter dem Beherrschungskonzept zu bestimmen. SIC 12 wählt hier einen breiteren Ansatz. Er verlangt eine Analyse, die auf die Charakteristika der gesamten Transaktion gerichtet ist. Das Konzept der erwarteten Gewinne und Verluste ist nur Teil der Betrachtung. Auch wenn dieses Konzept für die Zuordnung einer Zweckgesellschaft nach IFRS An-

[710] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005), Tz. 50.
[711] Vgl. *FIN 46R.4.*
[712] Vgl. *SIC 12.18.*
[713] Vgl. *SIC 12.10 (a) und (b).*
[714] Vgl. *IDW RS HFA 2* (2005), Tz. 61 f.

wendung finden kann und der gewichtigste Teil für die Beherrschungsvermutung ist, so müssen auch andere Faktoren (z. B. Zweck der Geschäftstätigkeit) Eingang in die Analyse finden.[715]

Gem. IFRS ist, abstrahierend von der rechtlichen Gestaltung der Transaktion, der Konsolidierungstatbestand zu ermitteln. Rein rechtliche Umgestaltungen können niemals zu einer dem Rahmenkonzept entsprechenden Konsolidierung führen.[716]

SIC 12 geht bei der Risikobestimmung nicht explizit auf nahestehende Personen ein. Im Rahmen des FIN 46R sind jedoch nahestehende Personen bei der Bestimmung des *primary beneficiary* unter gewissen Gegebenheiten zu berücksichtigen.[717] Die von SIC 12 geforderte gesamte Risikobetrachtung engt jedoch den Anwendungsbereich des SIC 12 durch einen Rückgriff auf Angaben für nahe stehende Personen nicht ein, da diese der Grundkonzeption des SIC 12 als auch des IAS 24 widerspräche.[718]

Es wird deutlich, dass eine reine Betrachtung der erwarteten Verluste und Gewinne zwar einen Indikator für die Zuordnung von Zweckgesellschaften und unter Umständen auch von Vermögenswerten geben kann, aber für eine IFRS-rahmenkonzeptkonforme Zuordnung von Vermögenswerten nach IFRS zu kurz greift. Die Schwächen einer Vermögenswertzuordnung und Konsolidierung nach IFRS werden hier noch offensichtlicher. Eine Konkretisierung der Vermögenswertzuordnung und Konsolidierung, wie sie der FIN 46R versucht, führt nur zur Eröffnung weiteren bilanzpolitischen Spielraums, der einer adressatenorientierten Rechnungslegung entgegensteht. Es zeigt sich deutlich, dass eine Vermögenszuordnung und Konsolidierung, die auf einem Risikokonzept und nicht auf dem Rahmenkonzept beruht, keine konsistenten Antworten geben kann.

---

[715] Vgl. *PWC (Hrsg.)* (2004), S. 10.
[716] Vgl. *Andrejewski, K. C.* (2005), S. 1436.
[717] Vgl. *FIN 46R.16 f.*
[718] Vgl. *Andrejewski, K. C./Böckem, H.* (2005), S. 170.

5.4.2.2 Risikobestimmung durch eine Monte-Carlo-Simulation

5.4.2.2.1 Vorbemerkungen

Ein weiteres Verfahren zur Bestimmung von Risiken im Rahmen von komplexen Leasingtransaktionen könnte die sogenannte Monte-Carlo-Simulation sein.

Die Grundlage dieser Risikobestimmung ist ein Simulationsverfahren auf Basis von Zufallszahlen. Entwickelt wurde dieses Verfahren im Rahmen des Manhattan-Projektes während des zweiten Weltkrieges, welches Grundlage für den Bau der ersten Atombombe durch die USA war.[719] Zielsetzung dieser Simulation war es, mathematisch nicht explizit programmierfähige Funktionen, insbesondere durch die Simulation von Wahrscheinlichkeiten, auf die zufällige Verbreitung von radioaktiven Teilchen in der Umwelt abzubilden.[720] Der Begriff Monte-Carlo-Simulation wurde gewählt, da ein Roulette auch ein Zufallsgenerator ist und Monte Carlo als Namenspatron für Glückspiele dieser Art gilt.[721]

Grundsätzlich kann man Simulationen in deterministische und stochastische Simulationen differenzieren. Die Monte-Carlo-Simulation ist eine stochastische Simulation, deren Elemente, Eigenschaften und Relationen vom Zufall abhängig sind.[722] Eine stochastische Simulation liegt immer dann vor, wenn alle Daten und Variablen, die in das Simulationsmodell eingehen, mehrwertig (unsicher oder ungenau) sind bzw. nur eine Wahrscheinlichkeitsverteilung gegeben ist. Die stochastische Simulation ist in der Betriebswirtschaftslehre die gängigste Anwendung.[723] Hingegen wird von einer deterministischen Simulation gesprochen, wenn alle Daten und Entscheidungsregeln, die in das Simulationsmodell integriert werden, einwertig bzw. determiniert sind.[724]

---

[719] Vgl. *Frey, C./Nießen, G.* (2001), S. 16.
[720] Vgl. *Frey, C./Nießen, G.* (2001), S. 16.
[721] Vgl. *Jorion, P.* (2001), S. 291.
[722] Vgl. *Steinhausen, D.* (1994), S. 6.
[723] Vgl. *Runzheimer, B.* (1999), S. 247.
[724] Vgl. *Runzheimer, B.* (1999), S. 247.

Die größte Anwendungsproblematik einer Simulation liegt darin, dass mit möglichst geringem Aufwand eine möglichst große Stichprobe gezogen wird, die dem gewünschten Verteilungsgesetz unterliegt.[725] Die Monte-Carlo-Methode löst diese Fragestellung mit Hilfe der Simulationstechnik. Demzufolge dient die Monte-Carlo-Methode nur als Hilfsmittel bei der Simulation stochastischer Prozesse, indem durch die Generierung von Zufallszahlen zur künstlichen Erzeugung von Stichproben der Prozess derart abgebildet wird, dass er dem gewünschten Verteilungsgesetz genügt.[726] Fälschlicherweise wird in diesem Zusammenhang bei der Anwendung der Monte-Carlo-Methode häufig auch von Simulation gesprochen.[727]

Die Monte-Carlo-Methode subsumiert verschiedene Methoden aus unterschiedlichsten Aufgabenbereichen, die sowohl deterministische als auch stochastische Fragestellungen lösen können. Folgende Methoden werden genannt:[728]

- Methoden, die es mit Hilfe stochastischer Simulationsexperimente erlauben, komplizierte Differenzial- bzw. Integralgleichungen (deterministische Probleme) zu lösen;
- Methoden zur Vermeidung des notwendigen Umfangs von Zufallsprozessen für eine vorgegebene statistische Auswertungsgenauigkeit bzw. Methoden zur Erhöhung der Aussagefähigkeit von Auswertungen bei gegebenem Umfang; sowie
- Methoden zur künstlichen Erzeugung von Stichproben einer vorgegebenen Zufallsgröße oder eines vorgegebenen statistischen Prozesses.

Dementsprechend wird die Monte-Carlo-Methode bei einer Simulation dann verwendet, wenn die Struktur oder das Verhalten von Systemelementen repräsentiert werden müs-

[725] Vgl. *Steinhausen, D.* (1994), S. 6.
[726] Vgl. *Runzheimer, B.* (1999), S. 248.
[727] Vgl. *Diruf, G.* (1972), S. 829.
[728] Vgl. *Steinhausen, D.* (1993), S. 7.

sen, von denen nicht die genauen tatsächlichen Ausprägungen, sondern nur ihre statistischen Gesetzmäßigkeiten bzw. ihre Wahrscheinlichkeitsverteilungen bekannt sind.[729]

Die Simulationen stochastischer Prozesse enthalten solche Elemente. Zahlreiche Vorgänge einer potentiellen Risikoentwicklung im Rahmen einer komplexen Leasingtransaktion (z. B. Ausfall der Leasingratenzahlung durch den Leasingnehmer, Rückübertragung eines Vermögenswertes im Rahmen einer potenziellen Rücknahmeverpflichtung) lassen sich als Zufallsprozesse abbilden.

Der Prozess wird grundsätzlich durch ein theoretisches Modell beschrieben. Durch die Gesetzmäßigkeiten der Wahrscheinlichkeitstheorie ist der Prozess auf eine einfache bekannte Wahrscheinlichkeitsverteilung zurückzuführen. Die Monte-Carlo-Simulation stellt eine künstliche Nachbildung eines Zufallsprozesses mit einem geeignet gewählten Zufallsmechanismus dar.[730]

5.4.2.2.2 Grundkonzeption der Monte-Carlo-Simulation

Eine Zufallsgröße, deren Wert sich im Laufe der Zeit zufällig ändert, wird als stochastischer Prozess bezeichnet.[731] Wird diesem Prozess die Eigenschaft zuerkannt, dass nur der aktuelle Wert Einfluss auf den nächsten Wert hat, so wird dieser stochastische Prozess als *Markov*-Prozess bezeichnet.[732]

Der Wert eines Risikofaktors wie bspw. der Ausfall der Zahlungen des Leasingnehmers hängt demnach nur von der heutigen Bonität des Leasingnehmers und von äußeren Einflüssen (Möglichkeit des Leasingnehmers, durch eigene Aktivitäten am Markt Zahlungsmittel zu generieren) ab, aber nicht von Zahlungsschwierigkeiten der Vergangenheit. Der Verlauf eines Risikofaktors vom Beginn bis zum Ende des Progno-

[729] Vgl. *Runzheimer, B.* (1999), S. 248.
[730] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 157.
[731] Vgl. *Deutsch, H.-P.* (2001), S. 29.
[732] Vgl. *Deutsch, H.-P.* (2001), S. 29.

sezeitraums wird durch einen sogenannten *random walk* simuliert.[733] Diese Simulation stellt einen Zufallsprozess dar.[734]

Die Darstellung und die Abbildung der zeitlichen Entwicklung eines Risikofaktors durch einen Zufallsprozess basieren auf der Annahme, dass sich Ausfallwahrscheinlichkeiten nur verändern, wenn neue Rahmenbedingungen vorliegen.[735]

Ein *random walk* wird als eine n-fache Aneinanderreihung von Vektoren aufgefasst.[736] Von einem Startpunkt ausgehend wird in eine zufällig ausgewählte Richtung eine Strecke zufälliger Länge zurückgelegt. Dort angekommen, wird wieder in eine zufällig ausgewählte Richtung eine Strecke zufälliger Länge zurückgelegt. Die Länge und die Richtung des Vektors (R) sind dementsprechend zufällig. Über die Länge des Vektors (R) lassen sich nur statistische Aussagen treffen. Um Aussagen über die Länge des Vektors (R) zu machen, sind zahlreiche *random walks* mit derselben Anzahl von Schritten durchzuführen. Der *end-to-end*-Vektor (R) entspricht nach den Gesetzen der Vektorrechnung der Summe der Schrittvektoren. Für statistische Aussagen über die mittlere Länge des Vektors (R) wird für jeden dieser *random walks* das Quadrat von R gebildet und aus all diesen Quadraten wird der Mittelwert bestimmt.[737] Durch Monte-Carlo-Simulationen werden zahlreiche *random walks* erzeugt, mit der Zielsetzung, statistische Aussagen über den Mittelwert von R^2 zu treffen. Der mittlere *end-to-end*-Abstand wird durch die Wurzel aus diesem Mittelwert beschrieben.[738] Hierauf aufbauend kann ermittelt werden, dass das Quadrat des mittleren *end-to-end*-Abstandes, die Varianz und demnach die Standardabweichung des *end-to-end*-Vektors, im Mittel proportional zur

[733] Vgl. *Wiedemann, A./Hager, P.* (2003), S. 219.
[734] Vgl. *Hull, J. C.* (2001), S. 313 ff.
[735] Vgl. *Wiedemann, A./Hager, P.* (2003), S. 219.
[736] Vgl. *Deutsch, H.-P.* (2001), S. 27.
[737] Vgl. *Deutsch, H.-P.* (2002), S. 382.
[738] Vgl. *Deutsch, H.-P.* (2002), S. 382.

Anzahl der Schritte n sind.[739] Die Verteilung eines *end-to-end* Vektors p(R) ist durch mathematische Gesetzmäßigkeiten und Umformungen bestimmbar.

Es gilt grundsätzlich, dass der *end-to-end*-Vektor eines *random walk* in d Dimensionen und für genügend große n normal verteilt ist.[740] Hierauf aufbauend folgt analytisch die sogenannte Normalverteilungsannahme für Marktpreisrisiken im Rahmen der Leasingtransaktion. Die Unsicherheit von Marktenwicklungen nimmt proportional mit der Wurzel der Zeit zu, wobei die Zeit als Anzahl der Zufallsschritte aufgefasst werden kann.

Unter Zuhilfenahme solcher Zufallsprozesse lassen sich die Pfade für die zeitliche Entwicklung von Zinsen, Wechselkursen und Rohstoffpreisen ebenso simulieren wie die Entwicklung von Absatzmengen.[741] Diese Simulationen können Grundlage für Ausfallwahrscheinlichkeiten von Leasingnehmern im Rahmen von Leasingverhältnissen sein, da bspw. ihre Weitervermietungsmöglichkeiten und die damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen simuliert werden können.

Risikoanalysen im Zusammenhang mit komplexen Leasingtransaktionen als auch allgemeiner Natur sind zumeist mit Simulationen verbunden. Grundsätzliche Vorgehensweise der Monte-Carlo-Simulation ist es, aus einer großen, repräsentativen Stichprobe Zukunftsszenarien über die Untermietverhältnisse in einer komplexen Leasingtransaktion auf die Grundgesamtheit zu schließen.[742] Es wird ein statistischer Schluss (Repräsentationsschluss) vorgenommen, der mit Hilfe einer Repräsentativerhebung (Stichprobe) Aussagen über eine Grundgesamtheit erlaubt, ohne dass alle zu dieser Gesamtheit gehörenden Eintrittsmöglichkeiten tatsächlich untersucht werden.[743]

---

[739] Vgl. *Deutsch, H.-P.* (2001), S. 27 f.
[740] Vgl. *Deutsch, H.-P.* (2001), S. 28.
[741] Vgl. *Wiedemann, A./Hager, P.* (2003), S. 219.
[742] Vgl. *Gleißner, W.* (2001), S. 131.
[743] Vgl. *Runzheimer, B.* (1999), S. 248.

Auf Basis des Modells werden in einem simulativen Prozess Zufallsstichproben aus den Wahrscheinlichkeitsverteilungen der exogenen Modellvariablen (Risikofaktoren oder Inputverteilungen) gezogen, mit denen dann ein Wert – eine Stützstelle – des Entscheidungskriteriums berechnet wird.[744] Unter Zufallsstichproben sind Stichproben zu verstehen, die mit Hilfe von Zufallsauswahlverfahren gezogen werden.[745] Die in den folgenden Simulationsläufen gewonnen Stützstellen werden in Intervallen zusammengefasst. Aus der Anzahl von Werten pro Intervall resultiert dann unmittelbar dessen Wahrscheinlichkeit.[746]

Die Simulationsvorgehensweise wird so häufig wiederholt, bis eine stabile Verteilung der Zielgröße vorliegt.[747] Durch das beständige Wiederholen wird eine große Menge simulierter Entscheidungsgrößen erzeugt, aus der unmittelbar die potenzielle Verteilungsfunktion hervorgeht. Dabei ist zu beachten, dass Simulationen einer entsprechenden Stichprobenunbeständigkeit unterliegen, deren Auswirkungen durch eine höhere Zahl an Simulationsdurchgängen (Iterationen) behoben werden können.[748] Um eine genaue Outputverteilung zu erhalten, sind daher mehrere tausend Simulationswiederholungen durchzuführen.[749]

Das Risikoprofil der betrachteten wirtschaftlichen Größe (z. B. Ausfallwahrscheinlichkeit der Zahlungen des Leasingnehmers) ist nach durchgeführter Risikoanalyse anhand der Monte-Carlo-Simulation äquivalent zur Verteilung der Outputvariablen. Die Erstellung eines transaktionsspezifischen Risikoprofils unterstützt den Prozess zur Entscheidungsfindung.

---

[744] Vgl. *Kegel, K.-P.* (1991), S. 155.
[745] Vgl. *Eckstein, P.* (2003), S. 261.
[746] Vgl. *Kegel, K.-P.* (1991), S. 156.
[747] Vgl. *Wagner, F.* (1978), S. 219 f.
[748] Vgl. *Jorion, P.* (2001), S. 226.
[749] Vgl. *Jorion, P.* (2001), S. 300 f.

Kern der üblichen Monte-Carlo-Simulation stellt in der gängigen praktischen Anwendung ein Zufallsgenerator dar, der beliebig viele Zufallszahlen produzieren kann. Jede Zufallszahl stellt dann dementsprechend ein Ereignis dar. Es handelt sich hier um Pseudozufallszahlen, da sie nicht ermittelt (Würfeln etc.), sondern oft computergestützt erzeugt werden.[750]

Entscheidend für die Zuverlässigkeit ist die Unabhängigkeit der zugrundeliegenden Zufallszahlen.[751] Grundsätzlich generieren Zufallsgeneratoren Pseudozufallszahlen, die im Einheitsintervall von null bis eins gleichmäßig verteilt sind.[752] Jede dieser Zahlen tritt mit der gleichen Wahrscheinlichkeit auf.[753] Hierauf aufbauend lässt sich auf der Basis von geeigneten statistischen Sätzen beweisen, dass jede beliebige Verteilung aus einer Gleichverteilung im Intervall [0;1] erzeugbar ist.[754] Demzufolge stellt der Zufallsgenerator in einem nächsten Schritt die gleichverteilten Zufallszahlen dem Simulationsprozess wieder zur Verfügung, um diese in die gewünschte Verteilungsfunktion zu überführen.

Die Transformationsmethode ermöglicht die Überführung von gleichverteilten Zufallszahlen in Zufallszahlen beliebig vorgegebener Wahrscheinlichkeitsverteilungen.[755] Diese Pseudozufallszahlen haben den Vorteil, dass sie mit Hilfe von Computern schnell erzeugt werden können. Unter dem Aspekt des Computereinsatzes sind an einen Zufallsgenerator folgende Forderungen zu stellen:[756]

- geringer Rechenaufwand und Zeitbedarf;
- Reproduzierbarkeit von Zahlenfolgen;

---

[750] Vgl. *Steinhausen, D.* (1993), S. 27.
[751] Vgl. *Hager, P.* (2004), S. 145.
[752] Vgl. *Runzheimer, B.* (1999), S. 261.
[753] Vgl. *Auer, M.* (2002), S. 66.
[754] Vgl. *Liebl, F.* (1995), S. 24.
[755] Vgl. *Runzheimer, B.* (1999), S. 261.
[756] Vgl. *Krüger, S.* (1975), S. 107.

- verwendbare statistische Eigenschaften der erzeugten Zahlen.

5.4.2.2.3 Beachtung von Zusammenhängen zwischen einzelnen Risiken

Die dargelegten Methoden sind hinreichend, um durch die notwendigen Zufallszahlen den *value-at-risk* für ein Portfolio mit einem einbezogenen Risikofaktor zu bestimmen. Bei komplexen Risikotransaktionen bestehen jedoch zahlreiche Risikofaktoren auf verschiedenen Ebenen (z. B. Leasinggeber, Leasingnehmer, Unterleasingnehmer, Finanzierungsgesellschaft), so dass eine Simulation durchgeführt werden muss.[757]

Darüber hinaus bestehen verschiedenste Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Risiken der Teilnehmer an den komplexen Transaktionen. Diese würden dazu führen, dass bei einer bestimmten Ausprägung einer Inputgröße die stochastisch abhängige Größe nicht jeden beliebigen Wert aus ihrem Wertebereich annehmen kann.[758] Das Ausmaß einer vorliegenden Gleich- oder Gegenläufigkeit der Entwicklung zweier Risikoparameter wird unter Berücksichtigung sogenannter Korrelationen erfasst.[759] So bestehen zwischen dem Ausfallrisiko des Unterleasingnehmers und dem Leasingnehmer bestimmte Korrelationen. Korrelationskoeffizienten zwischen Inputgrößen sind verlässlich bestimmbar, wenn objektive Wahrscheinlichkeiten bekannt sind, wobei angenommen wird, dass Korrelationen der Vergangenheit auch für die Zukunft gelten.[760]

Der Korrelationskoeffizient ρ drückt das Ausmaß für die Stärke der Abhängigkeiten der Zufallsvariablen aus, das durch eine Normierung auf ein Intervall der Länge [-1;+1] beschränkt ist.

---

[757] Vgl. *Hager, P.* (2004), S. 148.
[758] Vgl. *Bloom, H./Lüder, K.* (1995), S. 266.
[759] Vgl. *Schierenbeck, H./Lister, M.* (2001), S. 342.
[760] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 208.

Einzelrisiken, die stark gegenläufig (z. B. $\rho = -1$) miteinander korrelieren, weisen ein deutlich geringeres Gesamtrisiko auf als die Summation von Einzelrisiken. Wird bspw. das Risiko eines Zahlungsausfalls des Unterleasingnehmers durch entsprechende gegenläufige Risiken aus dem Bereich der Wiedervermietung kompensiert, so ergibt sich ein geringeres Gesamtrisiko.

Vollständig korrelierte Risiken (z. B. $\rho = -1$) sind bei der Aggregation zu addieren. Eine Aggregation für Korrelationen $\rho \neq 1$ ist im Allgemeinen sehr schwierig und nur im Simulationsverfahren durchführbar.[761] Eine objektive Korrelation ist oft nur von Experten mit entsprechendem Branchenwissen und basierend auf fundierten Erfahrungswerten möglich.

Eine alternative Vorgehensweise besteht in der Verwendung von bedingten Wahrscheinlichkeitsverteilungen.[762] Grundsätzlich kann für jedes Element des Wertbereiches der unabhängigen Verteilung eine separate Wahrscheinlichkeitsverteilung der abhängigen Größe existieren, was aufgrund der theoretisch unendlich vielen Ausprägungen praktisch nicht realisierbar ist. Aus Gründen der Vereinfachung können deshalb die stetigen Wertebereiche der unabhängigen Inputgröße in mehrere Teilbereiche unterteilt werden, dabei wird jedem dieser Bereiche eine andere Wahrscheinlichkeitsverteilung der abhängigen Größe zugeordnet.[763]

Korrelierte Risikofaktoren werden bei der Anwendung der Monte-Carlo-Simulation mit Hilfe von korrelierten Zufallszahlen berücksichtigt. Dazu sind die als unabhängig und unkorreliert generierten Zufallszahlen in korrelierte Zufallszahlen zu überführen.[764] Die Erzeugung korrelierter Zufallszahlen kann dadurch vorgenommen werden, dass zunächst die Korrelationen zwischen den Risiken ermittelt und in einer Kovarianzmatrix

---

[761] Vgl. *Gleißner, M./Meier, G.* (1999), S. 926.
[762] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 209.
[763] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 209.
[764] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 209.

dargestellt werden.[765] Um aus unkorrelierten Zufallszahlen korrelierte Zufallszahlen zu erzeugen, die dem gewünschten Verteilungsmodell und der Kovarianzmatrix genügen, wird die Wurzel der Kovarianzmatrix benötigt.[766]

5.4.2.2.4 Vorgehensweise der Monte-Carlo-Simulation in der Praxis

Auf Basis der entwickelten und dargestellten Grundlagen sollten die Arbeitsschritte bei der Berücksichtigung der Monte-Carlo-Simulation im Rahmen einer komplexen Leasingtransaktion wie folgt aussehen:

- Erzeugung der für die Monte-Carlo-Simulation benötigten Zufallszahlen in der Regel aus einer Gleichverteilung zwischen 0 und 1;
- Umwandeln der Zufallszahlen in die benötigte Verteilung;
- Durchführung eines Monte-Carlo-Schritts gemäß Zufallszahlen;
- Wiederholen der ersten drei Schritte, bis das System im gewünschten Zustand ist;
- Auswertung durch das Messen der Größen, die für die Klassifizierung des Risikomaßes von Bedeutung sind;
- vielfaches Wiederholen der Schritte 1 bis 5, bis genügend Klassifizierungen für eine ausreichende Statistik generiert sind;
- Endauswertung durch Bilden der Mittelwerte der gemessenen Größen und Ermittlung statistischer Fehler.

Um die Monte-Carlo-Simulation im Rahmen der Beurteilung komplexer Leasingtransaktionen konkret anwenden zu können, sind folgende Gesamtparameter notwendig:

- Vorhandensein eines computergestützten Berechnungstools bzw. einer Software;

[765] Vgl. *Marshal, C. L.* (2001), S. 248 ff.
[766] Vgl. *Deutsch, H.-P.* (2001), S. 175.

- Vorhandensein von ausgeprägtem Wissen auf dem Gebiet der Statistik sowie Kenntnisse einer Tabellenkalkulationssoftware;
- Vorhandensein von quantitativen und qualitativen Daten.

Der letzte Punkt ist für die praktische Anwendbarkeit im Zuge komplexer Leasingtransaktionen problematisch. Häufig fehlen historische Daten, aufgrund derer eine Wahrscheinlichkeitsverteilung angepasst werden kann. Infolgedessen müsste auf qualitative Erfahrungswerte zurückgegriffen werden, die die unternehmensspezifischen Risikopositionen abbilden. Durch Bandbreiten über typische Häufigkeit und typische Schadenshöhe einer Risikokategorie kann die Variabilität dieser Schätzungen dargestellt werden.

Die Bestimmung der Gesamtrisikoposition eines Teilnehmers der komplexen Leasingtransaktion mittels einer Monte-Carlo-Simulation erfolgt in zwei Schritten:[767]

- Bestimmung eines stochastischen Modells/Prozesses für die Inputgrößen und Prozessparameter (z. B. durch die Annahme möglicher Verteilungen für Eintrittswahrscheinlichkeiten der Entscheidungsgrößen, Erwartungswerte, Korrelationen);
- Simulation aller interessierenden fiktiven Werte (Inputgrößen) unter Zuhilfenahme von Zufallszahlen mit dem Resultat einer multivarianten Verteilung der Outputgröße über dem Schadensausmaß und der Interpretation des Ergebnisses anhand des *value-at-risk.*

Dementsprechend muss zuerst die Bildung eines Modells mit den zu betrachtenden Risikofaktoren sowie der benötigten Parameter beschrieben werden. Risiken sind dabei nicht durch eine konstante Größe festhaltbar, vielmehr unterliegen sie einer Streuung. Dieses Problem löst die MonteCarlo-Simulation durch die Unterstellung von risikospezifischen Wahrscheinlichkeitsverteilungen der betreffenden Risikofaktoren.

[767] Vgl. *Jorion, P.* (2001), S. 224 ff.

5.4.2.2.5 Treffen von Verteilungsannahmen

Die risikospezifische Verteilung im Simulationsmodell baut auf Verteilungsannahmen, die die Einzelrisiken betreffen, auf. Hierbei werden statistische Aussagen über die in ein Modell einfließenden Parameter getroffen und anschließend durch Wahrscheinlichkeitsverteilungen der Veränderung der Risikofaktoren beschrieben. Schwierigkeiten bestehen in diesem Zusammenhang darin, die passenden Annahmen und ein realitätsnahes Modell zu entwickeln. Die Generierung solcher Verteilungsannahme ist dann möglich, wenn historisches Datenmaterial zur Verfügung steht und entsprechende Verteilungsparameter geschätzt werden können.

Die Bestimmung von Wahrscheinlichkeitsverteilungen der Inputgrößen kann grundsätzlich auf Basis von zwei Alternativen erfolgen:[768]

- Diskrete Verteilungen: Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie abzählbar unendlich viele Realisationen annehmen können.[769] In diesem Zusammenhang stellt z. B. die Nutzungsdauer eine diskrete Verteilung dar, da sie in vollen Jahren angegeben wird. Für diskret verteilte Zufallsvariablen sind zur Ermittlung der Verteilungsfunktion sämtliche Ausprägungen mit ihren Wahrscheinlichkeiten anzugeben.
- Kontinuierliche (stetige) Verteilungen: Diese beschränken sich auf nicht abzählbare Ausprägungen und können innerhalb ihres Wertebereichs grundsätzlich jeden beliebigen Wert annehmen.[770] Kontinuierliche Verteilungen eignen sich daher nicht für die Beschreibung sämtlicher Inputgrößen.

Die Volatilität von Marktrisiken (z. B. Ausfall der Leasingzahlungen durch den Leasingnehmer) wird auf Basis von historischen Daten geschätzt. Bei Risiken des Marktes wird vereinfachend eine Normalverteilung unterstellt, wobei die Annahme dieser unter-

[768] Vgl. *Diruf, G.* (1972), S. 825.
[769] Vgl. *Eckstein, P. P.* (2003), S. 205.
[770] Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 204.

stellten Verteilung systematisch die Gefahr der Häufigkeit extremer Ausschläge möglicher Szenarien (z. B. Totalausfall des Leasingnehmers) unterschätzt.[771] Die *value-at-risk*-Konzeption, die grundsätzlich für Marktrisiken entwickelt wurde, wird auch in verstärktem Maße für die Quantifizierung von Kreditrisiken und operationalen Risiken eingesetzt.

Bei komplexen Leasingtransaktionen sind besonders aus Sicht des Leasinggebers oder eines externen finanzierenden Institutes Kreditrisiken von Bedeutung. Für diese gelten Besonderheiten, da ihre Laufzeiten, Nominalwerte oder Tilgungswerte individuell differieren.[772] Leasingverbindlichkeiten sowie Leasingforderungen sind weitaus weniger standardisiert als Marktpreisrisiken. Dementsprechend sind Kreditrisiken nicht normal verteilt, was zu einer bedingten Anwendung der oben dargestellten Systematik führt.

Ihre Risikobetrachtung bzw. Berechnung orientiert sich grundsätzlich an der Restlaufzeit des zu betrachtenden Leasingverhältnisses. Um die Kreditrisiken aus Leasingverhältnissen zu klassifizieren, muss – soweit vorhanden - sowohl auf historische Ausfallraten (Basel II, Standardsätze) als auch auf Ratingentwicklungen sowie prognostizierte makroökonomische Entwicklungen (Entwicklung des spezifischen Leasingmarktes, Zinsen etc.), deren potenzielle Korrelationen und ihre Auswirkungen auf den Forderungsbestand zurückgegriffen werden.[773]

Die komplexesten und entscheidenden Fragen zur Quantifizierung von operationellen Risiken konzentrieren sich auf die Datenerhebung, die Qualitätssicherung der erhobenen Daten und ihre Messbarkeit durch ein Modell.[774] Die Quantifizierung operationeller Risiken erfolgt zum einen durch die Sammlung historischer Daten aus operationellen Risikoereignissen und zum anderen anhand der Sammlung von Expertenbewegungen

---

[771] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 120 ff.
[772] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 125.
[773] Vgl. *Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J.* (2004), S. 126 f.
[774] Vgl. *Brink, G. J. v. d.* (2003), S. 26.

durch strukturierte Erhebungen und Befragungen. Für operationelle Risiken sind Bandbreiten anzugeben, um die Variabilität in der Schätzung um das jeweilige Einzelrisiko zum Ausdruck zu bringen. Aufgrund der Komplexität der oben dargestellten Transaktionen im Leasingbereich und des Fehlens verlässlicher Erfahrungswerte für solche Transaktionen ist auf subjektive Schätzungen von entsprechenden Experten zurückzugreifen. Da ein hohes Maß an Subjektivität vorliegt, sind die Annahmen für eine IFRS-konforme Bilanzierungsgrundlage ausreichend zu diskutieren, zu detaillieren und zu begründen, um eine mit dem Rahmenkonzept kompatible Rechnungslegung zu gewährleisten.[775] Ebenso bietet diese Vorgehensweise die Möglichkeit, im Nachhinein eine entsprechende Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Darüber hinaus bestehen potenzielle Schwierigkeiten der Risikoquantifizierung von Geschäftsrisiken und operationelle Risiken bei der Risikobewertung maßgeblicher Größen wie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe. In der Literatur wird bei der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. bei der wahrscheinlichen Häufigkeit eines Risikoeintritts operationeller Risiken eine Beschreibung durch eine Binomial- oder Poissonverteilung empfohlen. Das Schadensausmaß wird hingegen durch eine Lognormal-, Gamma-, Pareto- oder Weibullverteilung dargestellt.[776]

Statistische Kenntnisse, insbesondere statistische Verteilungsmodelle, stellen zur Bestimmung von Wahrscheinlichkeitsannahmen ein elementares Hilfsmittel dar. Für die Ermittlung der nötigen Verteilungsparameter (z. B. Mittelwert, Standardabweichung) einer allgemeinen parametrischen Funktion stehen mehrere Verfahren zur Verfügung, die in Abhängigkeit von der Datengrundlage und der Qualifikation der durchführenden Personen und dem gewünschten Maß an Genauigkeit angewendet werden können.[777]

5.4.2.2.6 Allgemeine Anwendungsgebiete der Monte-Carlo-Simulation

[775] Vgl. *F.28 ff.*
[776] Vgl. *Brink, G. J. v. d.* (2003), S. 33.
[777] Vgl. *Marshall, C. L.* (2001), S. 246 ff.

Die Monte-Carlo-Simulation kommt in der Finanzwirtschaft in diversen Bereichen des Banken- und Versicherungswesens sowie in der Industrie zur Anwendung. Darüber hinaus eröffnet die Monte-Carlo-Simulation diverse Möglichkeiten zur Risikobewertung. Nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick ausgewählter Einsatzgebiete von Simulationsverfahren in Industrieunternehmen, Banken und Versicherungen.

- Banken
  - Berechnung von Ausfallwahrscheinlichkeiten durch die Simulation von Kreditrisiken (Anforderung durch Basel II);
  - Simulation der Änderungsrisiken von Marktrisiken (Analyse volatiler Kapitalmärkte mit dem Ziel, Zufallsgesetzmäßigkeiten zu entwickeln);
  - Simulation von operationellen Risiken (Anforderung von Basel II, auch neben Kreditrisiken für diese Art von Risiken Eigenkapital vorzuhalten mit dem Ziel, einen operationellen *value-at-risk* zu bestimmen;
  - Bewertung komplexer Derivate.
- Versicherungsgesellschaften
  - Ursache-Wirkungsmodelle zur Berechnung zufällig auftretender Schäden;
  - Erst- und Rückversicherer versuchen unerwartete kaum bzw. schwer quantifizierbare Risiken mittels Simulationen zu bestimmen;
  - Simulation von Änderungsrisiken (Schadenshöhen, Schadenshäufigkeit), hervorgerufen durch geänderte Rahmenbedingungen (z. B. Klima).
- Industrieunternehmen[778]
  - Unternehmen mit relevanten Marktpreisrisiken (z. B. rohstoffabhängige Industrien);
  - Einsatz in technischen Produktionssystemen zur Analyse, Planung und Steuerung von Materialfluss-, Fertigungs- und Montageabläufen;
  - Preismodell für Kunden mit Hilfe von Simulationen, um Verhaltensmuster der Kunden abzubilden.

[778] Vgl. *Günzel, U.* (1993), S. 5.

Im Bereich komplexer Leasingtransaktionen kann die Monte-Carlo-Simulation zur Unterstützung des existenten Risiko- und Chancenkonzeptes dienen. Sie stellt aber keine Beantwortung der grundlegenden Bilanzierungsproblematik, die auf Risiken und Chancen und nicht auf einer rahmenkonzeptkonformen Vermögenswertzuordnung beruht, dar.

5.4.3 Zeitpunkt versus zeitraumbezogene Risikobestimmung

Bei der Betrachtung von komplexen Leasingtransaktionen und der damit verbundenen Risikobestimmung unter IFRS stellt sich die Frage des Zeitpunktes der Risikobestimmung und damit die Frage des Zeitpunktes der Klassifizierung bzw. der Konsolidierung oder der Realisation von Umsatzerlösen. Schwerpunkt der Betrachtung sind hier die Leasingverhältnisse und der Konsolidierungstatbestand der Zweckgesellschaft.

Es ist im ersten Schritt zu untersuchen, ob die Risikobestimmung innerhalb der IFRS zeitraum- oder zeitpunktbezogen ist.

Die Klassifizierung als Finanzierungsleasingverhältnis oder als Operating-Leasingverhältnis erfolgt zu Beginn des Leasingverhältnisses, dem Standardtext gemäß zeitpunktbezogen.[779] Vom Beginn des Leasingverhältnisses zu unterscheiden ist jedoch der Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses. Beginn des Leasingverhältnisses ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages. Sofern sich jedoch die Vertragsparteien bereits zu einem früheren Zeitpunkt abschließend über die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung geeinigt haben, gilt bereits dieser Zeitpunkt als Beginn des Leasingverhältnisses.[780] Die Einigung über die wesentlichen Bedingungen muss nach dem Wortlaut des Standards nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen, bei

[779] Vgl. *IAS 17.13.*
[780] Vgl. *IAS 17.3.*

mündlichen Vereinbarungen wird aber nur in Ausnahmefällen das erforderliche Ausmaß an Detailliertheit und Verbindlichkeit nachweisbar sein.[781]

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Leasingvertrages zählen zumindest das Leasingobjekt, die zu erbringende Gegenleistung (insbesondere die Leasingraten) sowie die Laufzeit des Leasingverhältnisses. Sofern Kaufoptionen, Restwertgarantien oder ähnliche Rechte bzw. Pflichten der Vertragsparteien in die Vereinbarung aufgenommen werden sollen, gehören auch diese zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen, da sie die Klassifizierung des Leasingverhältnisses beeinflussen können.[782] Werden derartige Bestimmungen nach Mindestbestandteilen vereinbart, liegt möglicherweise eine nachträgliche Änderung des Vertrages vor. Der Umstand, dass das Leasingobjekt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum früheren Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht existiert, oder die Möglichkeit, dass die Leasingraten an gestiegene Produktionskosten angepasst werden, hindert die Klassifizierung des Leasingobjektes nicht.[783]

SIC 12 enthält keine weiteren Angaben darüber, wann mögliche Einbeziehung in den Konsoldierungskreis oder eine Nichtkonsolidierung einer Zweckgesellschaft erneut betrachtet werden müsste. In Rückgriff auf die Regelungen der US GAAP[784] könnten so bezeichnete auslösende Ereignisse definiert werden. Es wird hier grundsätzlich auf tatsächliche Ereignisse und nicht auf die geänderte Einschätzung von Risiken und Chancen abgestellt, wie es auch durch die einmalige Klassifizierung nach IAS 17.8 zum Ausdruck kommt. Folgende Beispiele werden u. a. angeführt:

- Änderung der gesellschaftsvertraglichen Grundlagen;
- Rückzahlung des Eigenkapitals;
- Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft;

---

[781] Vgl. *Conklin, P./Hertz, R.* (1999), S. 189.
[782] Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* (2003), Abschnitt 12, Tz. 26.
[783] Vgl. *Findeisen, K.* (2002), S. 62 f.
[784] Vgl. *FIN 46R.17* i. V. m. *IAS 8.12.*

- Änderung der Beteiligungsverhältnisse auf Gesellschafterebene.

Bei Betrachtung der Risikobestimmung unter IFRS erscheint es der Intention des IAS 17 und auch des SIC 12 zu entsprechen, dass eine Risikobestimmung nur zeitpunktbezogen durchgeführt werden kann. Eine Klassifizierung als Operating-Leasingverhältnis und eine damit verbundene Nichtkonsolidierung einer Zweckgesellschaft kann nicht durch eine veränderte Risikoeinschätzung geändert werden.

Diese Schlussfolgerung ist aber nicht zwingend, da es wie oben gezeigt[785] im Verhältnis zwischen IAS 17 und SIC 12 keine einheitliche Risikodefinition gibt. IAS 17 basiert auf der Zuordnung von Vermögenswerten, SIC 12 stellt hingegen primär auf einen Konsolidierungssachverhalt ab. Daher kann geschlussfolgert werden, dass die Risikobestimmung des SIC 12 auch zeitraumbezogen durchgeführt werden kann. Auch ohne auslösendes Moment kann eine spätere Einbeziehung in den Konsolidierungskreis einer Zweckgesellschaft gerechtfertigt sein, wenn sich die Risikoeinschätzung zu einem späteren Zeitpunkt ändert. Durch Verlagerung von substanziellen Risiken in die Zukunft und einer geringeren Gewichtung dieser Risiken in der erstmaligen Betrachtung des Konsolidierungstatbestandes können Zweckgesellschaften außerhalb der Bilanz dargestellt werden. Darüber hinaus ist es auch möglich, Risiken aus dem Leasingverhältnis in die zeitlich spätere und damit geringer gewichtete Phase der Zweckgesellschaft zu verlagern, um somit eine Klassifikation als Operating-Leasingverhältnis und eine Nichtkonsolidierung der Zweckgesellschaft zu erreichen.

Der dargestellte Zusammenhang zeigt erneut auf, dass eine Risiko- und Chancenkonzeption, die in sich selbst nicht konsistent ist, für die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden innerhalb eines rahmenkonzeptkonformen und adressatenorientierten Abschlusses nicht zielführend ist.

[785] Vgl. *Kapitel 5.3.5.*

5.5 Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen von Leasingtransaktionen

Neben den aufgezählten Darstellungs- und Gestaltungsformen bieten sich dem Bilanzierenden weitere Möglichkeiten der Umgehung der aktuellen Leasingbilanzierung.[786] Es handelt sich hierbei bspw. um bedingte Leasingzahlungen und um Leasingverträge, bei denen das Nutzungsrecht an einem Vermögenswert zwischen verschiedenen Leasingnehmern oder zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer gleichzeitig geteilt wird. Des Weiteren sind Restwertgarantien auf Versicherungsbasis denkbar.

Unter einer bedingten Miete[787] versteht man Leasingzahlungen, die von einem anderen Faktor als dem reinen Zeitablauf abhängen. Die Zahlung hängt von mehreren Parametern ab. Ein Beispiel wäre die Vereinbarung einer Kaufoption unter der Bedingung, dass sich aus Sicht des Mieters gewisse Branchenerwartungen (Umsatzerlöse) einstellen. Ist das Eintreffen dieser Zahlungen nicht sicher, so sind sie nicht in die Mindestleasingzahlungen mit einzubeziehen.[788] Da die Bedingungen oft schwer konkretisierbar und bewertungsfähig sind, fallen sie aus der normalen Risiko- und Chancenbetrachtung heraus. Es wird auch an dieser Stelle deutlich, dass die Verwendung eines Risikobegriffes umfangreiche Manipulationsmöglichkeiten bietet, da man durch bedingte Mieten Risiken aus anderen bilanzwirksamen Sachverhalten (Konsolidierungstatbestand gem. SIC 12) ausgliedern kann. Infolgedessen kann dieser Umgehungstatbestand nur durch die Interpretation eines Leasingverhältnisses als Bestandteil eines Nutzungsrechtes[789] umgangen werden, die zu einer rahmenkonzeptkonformen Bilanzierung[790] führt.

Die Lückenhaftigkeit der IFRS-Bilanzierung tritt ebenfalls zutage, wenn das Nutzungsrecht an einem Vermögenswert nicht nur ausschließlich einem Leasingnehmer, sondern

---

[786] Vgl. *Lenz, P.* (1997), S. 249 ff.
[787] Vgl. *IAS 17.4.*
[788] Vgl. *PWC (Hrsg.)* (2001), Tz. 17-21.
[789] Vgl. *Lenz, P.* (1997), S. 252.
[790] Vgl. *F.49.*

mehreren gleichzeitig zur Verfügung stehen soll. Eine Trennung von Finanzierungsleasingverhältnis und Operating-Leasingverhältnis ist dann schwer möglich. Auch wenn der Leasingnehmer in Bezug auf Teile des Vermögenswertes die Voraussetzungen des Finanzierungsleasings erfüllt, tut er es nicht für den gesamten Vermögenswert.[791] Auch hier lässt sich zeigen, dass eine rahmenkonzeptkonforme[792] Vermögenswertzuordnung nur möglich ist, wenn Grundlage der Bilanzierung wirtschaftlich relevante Nutzungsrechte sind. Der Leasingnehmer müsste dann das Nutzungsrecht in Höhe des Barwertes der von ihm zu leistenden Beträge aktivieren. Eine Vermögenswertzuordnung über einen wie auch immer definierten Risiko- oder Chancenbegriff hätte keine Relevanz, da der Wert des ihm zur Verfügung stehenden Nutzungspotenzials als eigenständiger, bilanzierungsfähiger Vermögenswert zu betrachten ist.[793]

Nach IFRS wird ein garantierter Restwert in die Mindestleasingzahlungen miteinbezogen.[794] Um die negativen Auswirkungen einer solchen Garantie, die in einer Finanzierungsleasingklassifikation enden könnten, zu vermeiden, gehen Leasinggeber dazu über, den Restwert durch eine dritte Partei (manchmal auch durch den Produzenten) garantieren oder versichern zu lassen. Die zu zahlende Prämie, die in der Regel unterhalb des nominellen Garantiewertes liegt, wird durch leicht erhöhte Leasingraten abgedeckt, die aber noch eine Qualifikation als Operating-Leasingverhältnis rechtfertigen. Für den Leasingnehmer und den Leasinggeber ergibt sich somit die Folge, dass aus Sicht des Leasingnehmers der garantierte Restwert nicht in die Mindestleasingzahlungen einfließt. Der Leasinggeber hat aber trotzdem die von ihm gewünschte Garantie. Da keine der Parteien die mehrheitlichen Risiken und Chancen an dem Vermögenswert innehat, verschwindet dieser im bilanziellen „Nirwana“.[795] An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass eine Vermögenswertzuordnung auf Basis eines Risiko- und Chancenbegriffes nicht zielführend sein kann. Dieses beruht zum einen auf der Verwendung von Risikomaßen,

[791] Denkbar wären hier bspw. komplexe Laboreinrichtungen.
[792] Vgl. *F.49.*
[793] Vgl. *Lenz, P.* (1997), S. 253.
[794] Vgl. *IAS 17.4.*
[795] Vgl. *Rahner, K./Vorgrimler, H.* (1980), S. 302.

wie sie nach US GAAP[796] Verwendung finden, und zum anderen auf einer nicht rahmenkonzeptkonformen Vermögenswertzuordnung und -definition. Die wirtschaftliche Substanz dieser Verträge wird durch die bilanzielle Abbildung nicht erfasst. Auch bietet sich als Lösung wiederum die prinzipielle Behandlung aller Leasingverhältnisse als entgeltlich erworbene Nutzungsrechte an einem Vermögenswert an.[797]

5.6 Auswirkungen auf die Abschlussprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen

5.6.1 Vorbemerkungen

In Kapitel 5 wurde bisher dargelegt, dass die Zuordnung von Vermögenswerten auf der Basis eines Risikobegriffes verschiedenste Abgrenzungs- und Interpretationsschwierigkeiten aufwirft. Neben der oben beantworteten Frage einer den existierenden Normen entsprechenden Bilanzierung stellt sich ebenso die Frage einer gesetzeskonformen Prüfung dieser Bilanzierungssachverhalte. Im deutschen als auch im internationalen Rechtsraum existieren für die durchzuführende Prüfung von Leasingverhältnissen keine eigenen Standards. In den unter Kapitel 5.6 folgenden Abschnitten sollen vor dem Hintergrund der zuvor untersuchten Bilanzierungsregeln und unter Zugrundlegung des derzeit überwiegend zur Anwendung kommenden risikoorientierten Prüfungsansatzes wesentliche Besonderheiten herausgestellt werden, die bei der Prüfung von komplexen Leasingtransaktionen von Bedeutung sind.

Die in diesem Zusammenhang herauszustellenden Auswirkungen auf die im Rahmen dieses Prüfungsansatzes zu betrachtenden Risiken bilden das Ergebnis eigener sachlogischer Überlegungen. Die Ausführungen erheben nicht den Anspruch, eine umfassende Erläuterung im Hinblick auf die Abschlussprüfung als auch auf sämtliche Einzelsachverhalte zu bieten.

---

[796] Vgl. *SFAS 13.7.*
[797] Vgl. *Lenz, P.* (1997), S. 256.

Im ersten Schritt ist der Begriff der Abschlussprüfung abzugrenzen und zu erläutern. Darauf aufbauend wird gezeigt, welche Unternehmen verpflichtet sind, diese Prüfungen durchführen zu lassen und auf welche Abschlüsse sich diese Verpflichtung bezieht; darüber hinaus wird aufgezeigt, wer die Berechtigung zur Durchführung dieser Prüfungen besitzt. Die durch die Internationalisierung der Rechnungslegung bedingte Ausweitung der Basis der Abschlussprüfung soll ebenfalls dargestellt werden. Ein Fokus ist hier insbesondere auf die Prüfung von Konzernabschlüssen zu legen, die gem. geltenden nationalen Vorschriften nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt werden können oder müssen.[798]

5.6.2 Begriffsklärung

Der Begriff der Prüfung ist im ersten Schritt unabhängig vom Prüfungsobjekt, der Risikobestimmung im Rahmen komplexer Leasingtransaktionen, zu erläutern.

Kontrollen als auch Prüfungen werden unter dem Oberbegriff der Überwachungstätigkeiten subsumiert, mit denen Sachverhalte, Vorgänge oder Aussagen in Zusammenhang mit dem zu überwachenden Objekt (Ist-Objekt) auf ihre Übereinstimmung mit vorgegebenen Vergleichsmaßstäben (Soll-Objekt) untersucht werden.[799] Es ist also durch eine natürliche Person zu untersuchen, ob die vorliegenden Sachverhalte (z. B. die Zuordnung von Leasingverhältnissen) entsprechend den existierenden Normen abgebildet worden sind. Es wird in diesem Zusammenhang zwischen Kontrollen und Prüfung unterschieden. Kontrollen werden von am Prozess beteiligten Personen (z. B. dem Bilanzierenden) durchgeführt. Die Prüfung obliegt einer Person, die weder direkt noch indirekt an der Erstellung des Ist-Objektes beteiligt ist. Abhängig davon ob die Prüfung von unternehmensinternen oder unternehmensexternen Personen durchgeführt wird, spricht man von internen oder externen Prüfungen.[800]

---

[798] Für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland ist hier auf den § 315a HGB Bezug zu nehmen.
[799] Vgl. *Wysocki, K. v.* (2003), S. 1.
[800] Vgl. *Klempt, A.* (2004), S. 73.

Wird eine externe Prüfung auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage[801] durchgeführt, so ist Umfang auch gesetzlich abgegrenzt bzw. geregelt. Im Falle gesetzlich vorgesehener existiert das Recht zur Durchführung einer Prüfung auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung.[802] In diesem Zusammenhang ist der Umfang der Prüfung durch den Prüfer eigenverantwortlich festzulegen. Die gesetzlich vorgegebenen Normen stellen die Vorgaben dar, an welchen der Prüfer seine Prüfung auszurichten hat.[803] Die anzuwendenden Prüfungsnormen bestimmen den Umfang und den Gegenstand der Prüfung und definieren so einen Maßstab für die zu erzielende Prüfungssicherheit. Prüfungsnormen können entweder gesetzlich kodifiziert oder berufsständischen Ursprungs sein.[804] Hier zu ergänzend existieren gesonderte Regelungen seitens des Prüfers.[805] Bei einer freiwilligen Prüfung ist hingegen die anzuwendende Prüfungsnorm frei vereinbar.[806]

Bezogen auf die Abschlussprüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen stellen die Pflichtbestandteile des Abschlusses als auch der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht das Prüfungsobjekt dar.[807] Bei der Durchführung der Prüfung hat der Abschlussprüfer sicherzustellen, dass die Abschlüsse unter Einhaltung der relevanten Bilanzierungsnormen aufgestellt worden sind und in welchem Umfang aufgedeckte Abweichungen bei Vorgabe einer bestimmten Prüfungssicherheit als akzeptabel gelten.[808] Aussagen über die Qualität des Unternehmens insbesondere der Unternehmensleitung sind durch den Abschlussprüfer i. d. R. nicht zu treffen.[809] Die Urteilsbildung des Prüfers hinsichtlich der Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichtes

---

[801] Vgl. hier *§ 316 HGB.*
[802] Vgl. *Böcking, H.-J./Orth, C.* (2002), S. 258.
[803] Vgl. hier beispielsweise *§ 317 HGB.*
[804] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 80 ff.
[805] Zu nennen wären hier die Prüfungsprogramme und –prozesse die beispielsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihren Mitarbeitern auferlegen.
[806] Vgl. *Böcking, H.-J./Orth, C.* (2002), S. 258.
[807] Vgl. *§ 317 HGB.*
[808] Vgl. *Bertl, R./Fröhlich, C.* (2004), S. 1.
[809] Vgl. *Klempt, A.* (2004), S. 76.

mit dem Soll-Objekt der Prüfung und eine entsprechende Kommunikation des Prüfungsergebnisses beenden den Prüfungsprozess.[810] Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der der externen Berichterstattung dient, werden lediglich Anmerkungen aufgenommen, wenn wesentliche Abweichungen zur Beeinträchtigung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen. Diese Kommunikation erfolgt heute im deutschen Rechtsumfeld[811] durch einen international üblichen Bestätigungsvermerk.[812] Darüber hinaus wird durch den Prüfer ein Prüfungsbericht erstellt, der genauere Angaben hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Prüfungs- und Bilanzierungsfragen enthält. Diese Berichterstattung richtet sich meist an die Unternehmensleitung (Geschäftsführung und Aufsichtsgremien).

Der Bestätigungsvermerk durch den Abschlussprüfer kann uneingeschränkt oder uneingeschränkt sein, darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Versagung.[813] Entspricht die Bilanzierung und Buchhaltung den vorgegebenen Normen, so wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Eine Einschränkung wird durch den Prüfer vorgenommen, wenn als wesentlich zu betrachtende Abweichungen in abgrenzbaren Teilen der Rechnungslegung des Unternehmens festzustellen sind. Gleiches gilt, wenn abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.[814] Kann die Beschränkung nicht auf einzelne Bereiche begrenzt werden, so ist eine Versagung zu erteilen. Es ist in diesem Zusammenhang im Bestätigungsvermerk zu differenzieren, ob die Versagung eines Bestätigungsvermerkes auf Einwendungen des Abschlussprüfers beruht, oder ob der Prüfer nicht in der Lage war, ein Prüfungsurteil herbeizuführen.[815] Sind Einschränkungen bzw. Versagungen zu erteilen, sind vom Prüfer die entsprechenden Gründe für dieses Vorgehen zu erläutern.[816]

---

[810] Vgl. *Wysocki, K.v.* (2003), S. 1.
[811] Vgl. *§ 322 HGB.*
[812] Vgl. *Grünberger, H.* (2004), S. 169.
[813] Vgl. *§ 322 HGB.*
[814] Z. B. die Bewertung einer einzelnen Rückstellung.
[815] Vgl. *§ 322 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 HGB.*
[816] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 410 ff.

5.6.3 Prüfungspflicht, Prüfungsobjekt und Abschlussprüfer

Aufbauend auf den dargestellten Ausführungen sind die Ausgestaltung der Prüfungspflicht im Hinblick auf die Abschlussprüfungen sowie die einzubeziehenden Prüfungsobjekte zu untersuchen. Ebenso sind die Anforderungen an den berechtigten Abschlussprüfer zu untersuchen.

5.6.3.1 Prüfungspflicht und Prüfungsobjekt bei Abschlussprüfungen

Die Zwecksetzungen Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss finden nur dann Berücksichtigung, wenn die Erstellung des Abschlusses unter Beachtung der entsprechenden Bilanzierungsnormen erfolgt ist. Die Bedeutung der Normenkonformität variiert mit der Größe der Gesellschaft. So hat der deutsche Gesetzgeber für unterschiedliche Größenklassen unterschiedliche Prüfungspflichten definiert.[817] Neben der Orientierung an der Größe der zu betrachtenden Unternehmen erfolgt eine Prüfungspflicht auch auf der Basis von Branchen und Unternehmen, die im Vergleich zu anderen Rechtsformen durch einen hohen Anonymitätsgrad im Hinblick auf die einzelnen Gesellschafter und Gläubiger gekennzeichnet sind.[818]

Der Jahresabschluss und der Lagebericht derjenigen Kapitalgesellschaften sind verpflichtend zu prüfen[819], die nach den Größenkriterien[820] des HGB nicht mehr als kleine Kapitalgesellschaften gelten. Der Jahresabschluss beinhaltet die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.[821] Nach internationalen Normen sind darüber hinaus die Kapitalflussrechnung, der Eigenkapitalspiegel und die Segmentberichterstattung als Pflichtbestandteile mit einzubeziehen. Dieses gilt auch für Unternehmen die in

---

[817] Vgl. *§ 316 Abs. 1 HGB.*
[818] Vgl. *Achleitner, A.-K./Behr, G.* (2003), S. 307. Die herauszuhebenden Branchen sind hier Versicherungsunternehmen (§ 341k) und Kreditinstitute (§ 340 k).
[819] Vgl. *§ 316 Abs. 1 HGB.*
[820] Vgl. *§ 267 Abs. 1 HGB.*
[821] Vgl. *§ 242 HGB i. V. m. IAS 1.44 ff.*

den Anwendungsbereich des § 297 Abs. 1 HGB fallen. Die Buchführung ist ebenfalls in die Prüfungspflicht mit einzubeziehen.[822] Darüber hinaus hat der Prüfer von börsennotierten Aktiengesellschaften das einzurichtende[823] Risikomanagementsystem zu prüfen.[824] Neben der Prüfungspflicht für Jahresabschlüsse und Lageberichte besteht eine Pflicht zur Prüfung für die betroffenen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte.[825]

Die Prüfung ist bei Vorliegen der Prüfungspflicht die grundlegende Voraussetzung für die anschließende Feststellung des Jahresabschlusses bzw. die Billigung des Konzernabschlusses.[826] Gesetzlich geregelt ist die Feststellung des Jahresabschlusses für Aktiengesellschaften.[827] Diese erfolgt dort entweder durch den Vorstand und Aufsichtsrat oder durch die Hauptversammlung. Bei einer GmbH erfolgt die Feststellung durch die Gesellschafter.[828] Die Feststellung ist letztendlich Grundlage für die rechtliche Wirksamkeit des Abschlusses.[829] Somit können auf Basis eines festgestellten Jahresabschlusses entsprechende Ausschüttungen vorgenommen werden.

5.6.3.2 Abschlussprüfer

Die im deutschen Rechtsumfeld vorgeschriebenen Pflichtprüfungen von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen dürfen nur durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden.[830] Wirtschaftsprüfer sind Personen, die als solche öffentlich bestellt sind. Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und staatlichen Prüfungsverfahren voraus.[831] Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden als solche anerkannt, sofern sie unter Leitung von

[822] Vgl. *§ 317 Abs. 1 HGB.*
[823] Vgl. *§ 91 Abs. 2 AktG.*
[824] Vgl. *§ 317 Abs. 4 HGB.*
[825] Vgl. *§ 316 Abs. 2 HGB.*
[826] Vgl. *§ 316 Abs. 1 u. 2 HGB.*
[827] Vgl. *§ 172f. AktG.*
[828] Vgl. *§ 46 GmbHG.*
[829] Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2003), S. 38 f.
[830] Vgl. *§ 319 Abs. 1 HGB.*
[831] Vgl. *§ 1 Abs. 1 WPO.*

Wirtschaftsprüfern stehen.[832] Jahresabschlüsse von mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung gem. § 267 Abs. 2 HGB dürfen auch von vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Prüfung der Abschlüsse von Personengesellschaften gem. § 264a Abs. 1 HGB, bei denen ausschließlich Kapitalgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter eingesetzt sind.[833]

Die Tätigkeit des Abschlussprüfers muss dem Grundsatz der Unbefangenheit unterliegen.[834] Die Unbefangenheit ist ebenfalls im Lichte der Berufssatzung zu beurteilen. Ebenso existieren gesetzliche Ausschlussgründe.[835]

5.6.4 Prüfungsnormen bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen

Der Abschlussprüfer hat bei der Durchführung der Abschlussprüfung unterschiedliche Normen von verschiedenen Institutionen zu berücksichtigen, die unterschiedlichste Bindungswirkung für den Prüfer entfalten. Der Grad der Anwendungsverpflichtung korreliert mit der Bedeutung der normensetzenden Institution.

5.6.4.1 Deutsche Prüfungsnormen

Gesetzliche Normen, die durch die nationale legislative erlassen werden, entfalten die maximale Bindungswirkung. Hierzu zählen in erster Linie die Vorschriften des HGB[836] und der Wirtschaftsprüferordnung[837] in denen die Rechte und Pflichten des Wirtschaftsprüfers geregelt sind. Diese Normen sind im Rahmen der Prüfungsdurchführung durch den Wirtschaftsprüfer zwingend zu beachten. Die vom Abschlussprüfer geforderte gewissenhafte Prüfungsdurchführung[838] wird jedoch in keiner der existierenden Normen

---

[832] Vgl. *§ 1 Abs. 2 WPO.*
[833] Vgl. *Achleitner, A.-K./Behr, G.* (2003), S. 308.
[834] Vgl. *§ 49 WPO.*
[835] Vgl. *§ 319 u. § 319a HGB.*
[836] Vgl. *§§ 316-324a u. §§ 332-333 HGB.*
[837] Vgl. *§§ 43-56 WPO.*
[838] Vgl. *§ 43 Abs. 1 WPO.*

hinreichend konkretisiert. Infolgedessen ist der Prüfer gezwungen im eigenen Ermessen zu entscheiden, welche Prüfungshandlungen im Einzelfall durchzuführen sind.[839] Diese Ermessensentscheidung wird durch Rückgriff auf berufsständische Normen unterstützt. Die Berufssatzung des Wirtschaftsprüfers enthält z. B. ergänzende und erläuternde Ausführungen, die als Konkretisierung der gesetzlichen Normen zu verstehen sind.[840] Da die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer für alle Berufsträger verpflichtend[841] ist, entfaltet die Berufssatzung eine Bindungswirkung, die der gesetzlichen gleichzusetzen ist.

Von besonderer Bedeutung sind im deutschen Rechtsumfeld die berufsständischen Normen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Das IDW kann als privatwirtschaftlicher Verein zwar keine gesetzlichen Normen erlassen, da aber Wirtschaftsprüfer fachlichen Regeln Beachtung schenken müssen kommt den Prüfungsstandards des IDW eine entsprechende Bedeutung zu.[842] In diesen Anwendungsbereich fallen in erster Linie die IDW-Prüfungsstandards (IDW PS). Werden diese durch den Prüfer nicht berücksichtigt, so hat er die Gründe für die Abweichung darzulegen und zu erläutern, auf welche Art und Weise die gewissenhafte Berufsausübung anderweitig gesichert wird. Es besteht somit eine faktische Verpflichtung seitens des Prüfers.

Die als Ergänzung zu den IDW PS veröffentlichten IDW-Prüfungshinweise (IDW PH) werden in der Regel ebenfalls auf ihre Anwendbarkeit im Einzelfall zu untersuchen sein, entfalten jedoch eine geringere Bindungswirkung als die IDW PS.[843] Ebenso sind Verlautbarungen der WPK zu berücksichtigen, die aufgrund der Pflichtmitgliedschaft des Wirtschaftsprüfer gleiche Wirkung wie die IDW Standards entfalten.[844]

---

[839] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 82.
[840] Vgl. *Wirtschaftsprüferkammer (Hrsg.)* (2004), S. XVI.
[841] Vgl. *§ 4 Abs. 1 WPO.*
[842] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 90 f.
[843] Vgl. *IDW PS 201.29.*
[844] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 91.

5.6.4.2 Internationale Prüfungsnormen

Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Abschlussprüfungen bei deutschen Unternehmen deutsche Prüfungsnormen zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Abschluss nach internationalen Normen, wie es bei einer Aufstellung eines Konzernabschlusse gem. § 315a HGB der Fall ist, aufgestellt wird.[845] Nichtsdestotrotz können internationale Normen bei der Prüfung Berücksichtigung finden. Es soll hier eine Fokussierung auf die Prüfungsnormen der IFAC (International Standards on Auditing, ISA) erfolgen. Die weitgehend ähnlichen US-amerikanischen Prüfungsnormen werden nicht weiter diskutiert.

[845] Vgl. *IDW PS 201.20.*

5.6.4.3 Anwendbarkeit bei IFRS Abschlüssen

Die Neuregelung des § 315a HGB führt dazu, dass Konzerne ihre Abschlüsse nach IFRS aufstellen können bzw. müssen. Darüber hinaus besteht für große Kapitalgesellschaften die Möglichkeit einen Einzelabschluss nach IFRS aufzustellen.[846] Die deutschen Prüfungsnormen sind zu berücksichtigen, wenn der Abschluss einer nach deutschem Handelsrecht durchzuführenden Pflichtprüfung ist. Die ISA sind durch die enge Zusammenarbeit von IASB und IFAC in besonderem Maße auf die IFRS ausgerichtet und können daher als eine angemessene Prüfungsnorm für IFRS Abschlüsse gelten. Da jedoch grundsätzlich die nationalen Regelungen Vorrang haben, ist zu klären, in welchem Umfang ISA Berücksichtigung finden.

Eine direkte Anwendungspflicht der internationalen Normen im Rahmen der Prüfung besteht derzeit nicht. Vielmehr sind die Mitgliedsorganisationen der IFAC dazu verpflichtet, die Beachtung der IFAC-Normen nach Kräften zu unterstützen. Hierzu hat das IDW die internationalen Regelungen in sachgerecht ausgearbeitete nationale Standards umzusetzen.[847] Infolgedessen ergeben sich aus der Prüfung von Abschlüssen deutscher Unternehmen, die nach IFRS aufgestellt worden sind, hinsichtlich der anzuwendenden Prüfungsnormen regelmäßig keine wesentlichen Abweichungen zur Verfahrensweise bei der Prüfung von Abschlüssen nach nationalem Recht. Im Rahmen der Beauftragung kann jedoch freiwillig und zusätzlich die Berücksichtigung von ISA vereinbart werden.[848]

Die zu berücksichtigenden Prüfungsnormen unterscheiden sich unwesentlich. Das zu betrachtende Prüfungsobjekt, d. h. der nach IASB-Normen aufgestellte Abschluss, beinhaltet jedoch zahlreiche Besonderheiten. Bei der Prüfung, die eine Beurteilung über

---

[846] Vgl. *§ 325 Abs. 2a.*
[847] Vgl. *International Auditing and Assurance Standards Board (Hrsg.)* (2003), Tz. 19.
[848] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 560.

die Richtigkeit der Anwendung der jeweiligen Rechnungslegungsnormen herbeiführen soll, ist demzufolge zu berücksichtigen, dass den IFRS andere Verfahrensweise zugrunde liegen als den nationalen Vorschriften. So basiert die Leasingbilanzierung nach nationalem Recht auf den steuerlichen Regelungen nach internationalen Regeln jedoch auf IAS 17.

Es erfolgt also zunächst ein Prüfung unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften. Bei Berücksichtigung der IDW PS können die Standards der IFAC als berücksichtigt gelten. Sollten jedoch explizit Widersprüche im Einzelfall zwischen diesen beiden Normensystemen bestehen, so ist auf die Normen der IFAC zurückzugreifen.

5.6.5 Prüfungsprozess

Die Risikoprüfung gem. IFRS hat durch einen den anzuwendenden Normen, wie oben dargestellt, entsprechenden Prüfungsprozess zu erfolgen.[849] Der Begriff des Prüfungsprozesses bezeichnet allgemein den Ablauf der Abschlussprüfung, wobei sich die Wahl des spezifischen Prüfungsprozesses an den Zielgrößen „Erlangung einer ausreichenden Prüfungssicherheit“ (Effektivität) und „wirtschaftliche Prüfungsdurchführung“ (Effizienz)[850] zu orientieren hat.[851]

Der Prüfungsprozess gliedert sich im Wesentlichen in vier Bestandteile:

- Prüfungsplanung;
- Prüfungsdurchführung sowie begleitende Dokumentation und Kommunikation;
- Urteilsbildung; und
- Berichterstattung.

---

[849] Vgl. *IDW PS 200.8-10.*
[850] Vgl. *ISA 300.2 f.*
[851] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2006), S. 639.

Der Prozess und dessen Kerninhalte sind jedoch nicht als chronologische Unterteilung zu betrachten, da Prüfungsergebnisse bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises (z. B. bei der Bestimmung von Zweckgesellschaften) Gegenstand der Prüfungsplanung für das Prüfungsgebiet Leasing sein können.[852] Der Prüfungsprozess besteht demzufolge aus verschiedenen Teilprozessen, die sich gegenseitig beeinflussen. Infolgedessen sind Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm den gewonnenen Feststellungen laufend anzupassen.

Im ersten Schritt ist eine Prüfungsplanung durchzuführen. Diese setzt sich aus einer mandantenspezifischen Prüfungsstrategie sowie eines hierauf basierenden Prüfungsprogramms zusammen, welches Art, Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Prüfungshandlungen festlegt.[853] Bei der Prüfung der Risikobestimmung nach IFRS ist ebenfalls auf gesonderte Vereinbarungen zwischen Prüfer und Unternehmen abzustellen. So kann bspw. die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der damit verbundenen Bilanzierung von Zweckgesellschaften ein Schwerpunkt des Auftraggebers sein. Werden keine besonderen Schwerpunkte festgelegt, gilt der grundsätzlich zu beachtende gesetzliche Rahmen.[854] Die Prüfungsplanung konkretisiert sich im Prüfungsprogramm, welches Anweisungen zur Prüfung an die Mitarbeiter sowie Anweisungen zur Dokumentation und Überwachung der Prüfungsdurchführung enthält. Im Prüfungsprogramm sind die Prüfungsziele gem. Prüffeld darzustellen.[855] Der Abschlussprüfer ist bei der Durchführung einer ziel- und zeitgerechten Abschlussprüfung zu einer Prüfungsplanung verpflichtet, da nur so eine Prüfung unter wirtschaftlichen Gegebenheiten durchzuführen ist.[856] Für diese Planung sind neben allgemeinen Informationen und Kenntnissen über das zu prüfende Unternehmen und dessen Geschäftstätigkeit insbesondere das interne

[852] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2006), S. 639.
[853] Vgl. *IDW PS 240.11.*
[854] Vgl. *Marten, K.-U./Köhler, A. G./Neubeck, G.* (2002), § 317 HGB, Tz. 23.
[855] Vgl. *IDW PS 240.19.*
[856] Vgl. *IDW PS 240.7* und *VO 1/1995.*

Kontrollsystem sowie die besonderen prüfungs- und unternehmensbezogenen Risiken zu beachten.[857]

Die Durchführung konkretisiert die in der Planung definierte Strategie der Prüfung. Die Umsetzung erfolgt durch gezielte Prüfungshandlungen. Prüfungshandlungen sind hier Systemprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen). Die Festlegung der durchzuführenden Prüfungshandlungen basiert auf den Grundsätzen der risikoorientierten Abschlussprüfung.[858] Die dargestellten Vorgehensweisen ergänzen sich hierbei. So ist in bestimmten Teilbereichen auch bei einer geschäftsrisiko- oder tätigkeitsorientierten Prüfung ein abschlusspostenorientiertes Vorgehen notwendig.[859] Darüber hinaus ist die Prüfung begleitend eine ausreichende und ordnungsgemäße Dokumentation zu erstellen.[860]

Basierend auf Prüfungsplanung und -durchführung bildet sich der Prüfer unter Berücksichtigung der getroffenen Prüfungsfeststellungen ein Gesamturteil über die normenkonforme Darstellung des Abschlusses und Lageberichts. Eine entsprechende Berichterstattung schließt den Prüfungsprozess ab. Hier sehen die nationalen Vorschriften grundsätzlich zwei Instrumente vor. Den Bestätigungsvermerk[861] und den Prüfungsbericht[862]. Die Erteilung des Bestätigungsvermerkes als Einschränkung oder Versagung wird nur durch wesentliche Fehler beeinflusst. Für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unwesentliche Sachverhalte finden keine Berücksichtigung. Als gesondertes Informationsinstrument der Geschäftsführung (bzw. der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates) dient der Prüfungsbericht. Hier sollten qualitative und quantitative Fehler explizit dargestellt werden.[863] Nach internationalen Normen wird

---

[857] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 561.
[858] Vgl. *IDW PS 260.37.*
[859] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2006), S. 639.
[860] Vgl. *IDW PS 460* i. V. m. *§ 51b WPO.*
[861] Vgl. *IDW PS 400* i. V. m. *§ 322 HGB.*
[862] Vgl. *IDW PS 450* i. V. m. *§ 321 HGB.*
[863] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2006), S. 642.

grundsätzlich ein Bestätigungsbericht[864] verlangt. Ein Prüfungsbericht ist hier nicht gesondert gefordert; es wird mehr auf eine direkte Kommunikation mit den Leitungs- und Überwachungsorganen des Unternehmens abgestellt.[865]

5.6.6 Risikoorientierter Prüfungsansatz

Zum besseren Verständnis der Prüfungsplanung im Rahmen des Prüfungsprozesses seien hier die Grundzüge des risikoorientierten Prüfungsansatzes dargestellt. Zielsetzung eines solchen Prüfungsansatzes ist es, das Prüfungsrisiko auf ein bestimmtes tolerierbares Maß zu reduzieren. Unter dem Prüfungsrisiko versteht man die Wahrscheinlichkeit der irrtümlichen Abgabe einer positiven Beurteilung über den geprüften Jahresabschluss, obwohl dieser einen wesentlichen Fehler aufweist.[866] Risiken sind im Rahmen des Planungs- und Steuerungsprozesses der Abschlussprüfung in entsprechenden Risikomodellen abzubilden.[867]

Beim risikoorientierten Prüfungsansatz besteht das im Mittelpunkt stehende Prüfungsrisiko aus den beiden Komponenten Fehlerrisiko und Entdeckungsrisiko. Das Fehlerrisiko setzt sich aus dem inhärenten Risiko und aus dem Kontrollrisiko zusammen.[868] Mit dem inhärenten Risiko wird die Wahrscheinlichkeit bezeichnet, dass im Abschluss wesentliche Fehler enthalten sind, und zwar unter der Annahme, dass im betrachteten Unternehmen bzw. Konzern kein internes Kontrollsystem existiert, welches derartige Fehler identifizieren und aufdecken könnte. Das Kontrollrisiko hingegen beschreibt die Wahrscheinlichkeit für die nicht rechtzeitige oder nicht erfolgreiche Aufdeckung oder Verhinderung derartiger wesentlicher Fehler durch ein vorhandenes internes Kontrollsystem. Das Entdeckungsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Abschlussprü-

[864] Vgl. *ISA 700.*
[865] Vgl. *ISA 260.*
[866] Vgl. *Wolz, M.* (2003), S. 24 ff.
[867] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 203.
[868] Vgl. *Göbel, S.* (1997), S. 46 f.

fer im Abschluss vorzufindende wesentliche Fehler durch seine Prüfungshandlungen nicht aufdeckt.[869]

5.6.7 Prüfungsobjekt

5.6.7.1 Prüfung von Leasingverhältnissen

Die Prüfung von Leasingverhältnissen ist weder nach nationalen noch nach internationalen Normen explizit geregelt. Die Definition des Sollobjektes der Prüfung sowie die Festlegung der Prüfungshandlungen ergeben sich demnach aus den Besonderheiten der oben dargestellten Rechnungslegung. Die Entsprechung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen ist zu bestimmen.[870] Die festzulegenden Prüfungshandlungen müssen im Rahmen einer risikoorientierten Abschlussprüfung eine entsprechende Prüfungssicherheit gewährleisten. Die Prüfung von Leasingverhältnissen hat sich dabei an der gesonderten Systematik der Leasingbilanzierung nach IFRS, den impliziten Risiken der Leasingbilanzierung und den hiermit in Verbindung stehenden Geschäftsprozessen zu orientieren.

Bei zu prüfenden Leasingverhältnissen resultieren die inhärenten Risiken aus auslegungsbedürftigen Kriterien, die wie oben[871] gezeigt auf einem gesonderten Risikoverständnis und nicht auf einer Vermögenswert- und Schuldenzuordnung gem. Rahmenkonzept[872] beruhen. Die innerhalb und außerhalb von Verträgen vereinbarten Nebenabreden enthalten hier die größten Risiken. Für eine Einschätzung der Kontrollrisiken muss der Prüfer einen Überblick darüber erlangen, ob das Unternehmen ein geeignetes internes Kontrollsystem eingerichtet hat und in welcher Form dieses System in Bezug auf die Besonderheiten des Leasinggeschäftes, d. h. insbesondere hinsichtlich der richtigen Darstellung der Verträge beim Leasinggeber oder beim Leasingnehmer, wirk-

[869] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 203 f.
[870] Vgl. *IDW PS 200.8 ff.*
[871] Vgl. *Kapitel 5.*
[872] Vgl. *F.49 ff.*

sam ist.[873] Das Risikomanagementsystem des Unternehmens muss die Verträge bereits vor deren Abschluss erfassen. So ist die Vertragsprüfung aufgrund der den Aufträgen innewohnenden Risiken (z. B. Nebenvereinbarungen) als wesentlicher Bestandteil des IKS anzusehen. In Abhängigkeit von der Einschätzung der inhärenten und er Kontrollrisiken muss der Prüfer das Entdeckungsrisiko beurteilen und die für die Erlangung der geforderten Prüfungssicherheit aussagebezogenen Prüfungshandlungen vornehmen.

Leasingverträge müssen im Rahmen des Risikomanagementsystems bereits vor deren Abschluss entsprechend betrachtet werden. So ist die Vertragsprüfung aufgrund der den Aufträgen innewohnenden Risiken (z. B. Nebenvereinbarungen, Andienungsrechte, Garantien etc.) als wesentlicher Bestandteil des internen Kontrollsystems zu betrachten.[874] Basierend auf der Einschätzung der inhärenten und der Kontrollrisiken muss der Abschlussprüfer das Entdeckungsrisiko beurteilen und die für die Erlangung der geforderten Prüfungssicherheit notwendigen Prüfungshandlungen definieren und festlegen. Es sind hier verschiedene zentrale Prüfungshandlungen abzugrenzen.

Bei der Prüfung der Vollständigkeit und des Vorhandenseins von Leasingverhältnissen ist zunächst zu prüfen, ob der Leasinggegenstand auch tatsächlich vorhanden ist. Darauf aufbauend ist die Zuordnung des Leasinggegenstandes auf der Basis eines Risiko- und Chancenbegriffes zu untersuchen. Hier sind grundsätzlich die Kriterien und Indikatoren des IAS 17.10 f. zu untersuchen, da sie im Gegensatz zur Vermögenswertdefinition des Rahmenkonzeptes[875] Grundlage für den Vermögenswertansatz sind. Da die Kriterien wie oben dargestellt nicht einheitlich spezifiziert werden können,[876] ist für die Bestimmung eines Sollobjektes in der Prüfung wichtig, eine auf dem IAS 17 basierende gemeinsame Interpretation der Ansatzvoraussetzungen zu definieren. Diese muss den

[873] Vgl. *IDW PS 301.7.*
[874] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2006), S. 517.
[875] Vgl. *F.49 f.*
[876] Vgl. *Kapitel 5.*

Geboten der Stetigkeit unterliegen und darf nicht Gegenstand einer willkürlichen Sachverhaltsgestaltung sein.

Im zweiten Schritt ist die Bewertung der angesetzten Vermögenswerte und Schulden zu prüfen. Hier sind im Wesentlichen die richtigen Wertansätze zu überprüfen. Schwerpunkt ist hier der beizulegende Zeitwert der Mindestleasingzahlungen.[877] Die Wertansätze der betrachteten Vermögenswerte und der darin enthaltenen Restwerte sind auf mögliche Wertschwankungen im Zeitablauf zu untersuchen. Bei der Prüfung der Erfassung und Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen ist ein besonderes Augenmerk auf die Abschreibungsbeträge sowie auf die in einen Finanzierungs- und einen Tilgungsanteil aufzuspaltenden Ratenzahlungen zu richten.[878] Im Rahmen der Prüfung der Darstellung und Berichterstattung sind die Vollständigkeit und Angemessenheit der nach IAS 17 zu machenden Anhangangaben zu verifizieren.

Da Leasingverhältnisse häufig im Zusammenhang mit Zweckgesellschaften gestaltet werden, sind die Prüfungshandlungen hierauf ebenfalls abzustimmen.

5.6.7.2 Prüfung des Risikomanagementsystems

Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken erkannt werden können. Das Risikofrüherkennungssystem und das gem. § 91 Abs. 2 AktG genannte Überwachungssystem sind die wesentlichen Bestandteile des gesamten Risikomanagementsystems, welches als die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung definiert wird.[879] Umfassend strukturierte Risikomanagementsysteme schließen auch die

[877] Vgl. *IDW PS 315.*
[878] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2006), S. 519.
[879] Vgl. *IDW PS 340.4 f.*

Steuerung und Kontrolle von Risiken ein.[880] Somit ist die Risikodefinition hier breiter als nur auf § 91 Abs. 2 AktG basierend. Der Prüfer einer börsennotierten Aktiengesellschaft hat festzustellen, ob der Vorstand ein Risikofrüherkennungssystem und ein Überwachungssystem eingerichtet hat.[881]

Für die Definition des Prüfungsgegenstandes ist der Begriff des Risikofrüherkennungssystems abzugrenzen. Das Risikofrüherkennungssystem umfasst die Identifikation und die Analyse bzw. Auswertung von Risiken bzw. deren Kommunikation.[882] Die Risikoidentifikation umfasst eine strukturierte Sammlung aktueller, zukünftiger und potenziell denkbarer Risiken. Die Übergänge zwischen Risikoidentifikation und -analyse sind fließend. Ziel der Risikoanalyse ist es, das durch die identifizierten Risiken ausgelöste Gefährdungspotenzial zu bewerten. Im Rahmen der Risikokommunikation ist sicherzustellen, dass die zuvor identifizierten Risiken zeitnah weitergegeben werden. Diese beinhaltet sowohl eine unternehmensinterne als auch eine unternehmensexterne Kommunikation.

Betrachtet man die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems, so enthält die Prüfungsplanung einen risikoorientierten Prüfungsansatz, d. h. es sind durch die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und Substanz der komplexen Leasingverträge die inhärenten Risiken des Unternehmens sowie anhand der Beurteilung des Überwachungssystems die internen Kontrollrisiken einzuschätzen. Für die Prüfungsplanung ist es auch bedeutsam, ob und inwieweit im Unternehmen ein Risiko- und Kontrollbewusstsein vorhanden ist.[883]

Da es kein klar definiertes Sollobjekt gibt, ist eine Prüfungsdurchführung mit mannigfaltigen Fragestellungen behaftet. In erster Linie ist die Funktionsweise des Systems zu

---

[880] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2003), S. 499 f.
[881] Vgl. *§ 317 Abs. 4 HGB.*
[882] Vgl. *IDW PS 340.7 f.*
[883] Vgl. *IDW PS 340.22.*

prüfen. Ist die Gesellschaft in der Lage, Risiken zu benennen (z. B. richtige Einschätzung aller Konsolidierungsparameter bei Zweckgesellschaften) sowie alle Risiken richtig zu bewerten (z. B. Einschätzung von Restwertgarantien im Rahmen von komplexen Leasingverhältnissen).

Im ersten Schritt ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen, die die vom Unternehmen erstellten Dokumentationen (z. B. Risikomanagementhandbuch) betrachtet. Da die Bilanzgestaltung im Rahmen einer komplexen Leasingtransaktion kein klassisches Thema des Risikomanagements ist, ist es wichtig, sowohl Prüfer als auch Unternehmen für diese These zu sensibilisieren. Die Beurteilung des gegebenen Systems orientiert sich an den einzelnen Elementen des Risikomanagementprozesses. Hier ist in erster Linie darauf zu achten, ob Beobachtungsbereiche festgelegt werden, Frühwarnsignale bestimmt werden und inwieweit diese als Frühwarnindikatoren geeignet sind. Es muss ein Gesamtsystem vorliegen, welches die komplexen Strukturen einer Leasingtransaktion vollständig und rechtzeitig untersucht und somit eine Vermögenswertzuordnung auf Basis eines Risiko- und Chancenbegriffes gewährleistet.[884] Zur Erlangung einer ausreichenden Prüfungssicherheit sind auch Plausibilitätsprüfungen einzusetzen. Hierbei ist festzustellen, ob sich auf Basis der vom Unternehmen zugrundegelegten Prämissen auf das prognostizierte Gefährdungspotenzial schließen lässt. Die durch die Unternehmensleitung getroffenen Maßnahmen sind in Stichproben auf ihre Wirksamkeit und kontinuierliche Anwendung im Prüfungszeitraum zu prüfen.[885]

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem besonderen Teil des intern ausgerichteten Prüfungsberichtes darzustellen.[886] Ein eingeschränktes Testat kommt nur dann in Betracht, wenn die unzureichende Erfüllung der Maßnahmen dazu führt, dass der Nachweis über die Unternehmensfortführung nicht erbracht werden kann.

---

[884] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2006), S. 697.
[885] Vgl. *IDW PS 340.31.*
[886] Vgl. *§ 312 Abs. 4 HGB* i. V. m. *IDW PS 340.32 f.*

Kapitel 6

Konzeption eines Leasingstandards zur sachgerechten und einheitlichen Darstellung von Leasingverhältnissen

6 Konzeption eines Leasingstandards zur sachgerechten und einheitlichen Darstellung von Leasingverhältnissen

6.1 Entwicklung einer Konzeption unter IFRS

6.1.1 Vorbemerkungen

In der aktuellen Diskussion wird die Ausgestaltung der Leasingstandards fortlaufend kritisiert und eine umfassende Neuregelung gefordert.[887] Darüber hinaus ist die bestehende Leasingbilanzierung aufgrund eines nicht eindeutig geregelten Risikobegriffes offen für Sachverhaltsgestaltungen und Interpretationsspielräume, die einer rahmenkonzeptkonformen Anwendung der IFRS entgegenstehen.[888] Kernproblem ist die Tatsache, dass Leasingstandards nach IFRS und nach US GAAP[889] entwickelt werden und wurden, bevor ein neues systemimmanentes Rahmenkonzept geschaffen wurde. Der Hauptfehler der existierenden Standards liegt darin, dass sie im Widerspruch zu den Definitionen von Vermögenswerten und Schulden im Rahmenkonzept[890] stehen.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion des IASB[891] wird eine Leasingkonzeption gefordert, die im Rahmenkonzept und damit in der Definition von Vermögenswerten und Schulden verankert ist.[892] Unklar ist jedoch, welche Vermögenswerte oder Schulden sich genau ergeben, wenn die Definitionen des Rahmenkonzeptes angewendet werden. Aufgrund der erheblichen Bedeutung von komplexen Leasingtransaktionen führt die gewählte Bilanzierungssystematik zu erheblichen Unterschieden.

---

[887] Vgl. *http://www.sec.gov/rules/concept.shtml.*
[888] Vgl. *F.28 ff.*
[889] Vgl. als Auslegungshilfe die Leasingregeln nach US GAAP über IAS 8.11 ff.
[890] Vgl. *F.49 ff.*
[891] Vgl. *http://www.iasb.org/current/research_topics.asp?showPageContent=no&xml=16_34_103_3105.*
[892] Vgl. *F.49 ff.*

Sowohl IAS 17 als auch die Regeln der US GAAP[893] geben trotz ihrer teilweise detaillierten Einzelregelungen, keine zufriedenstellende Antwort auf eine rahmenkonzeptkonforme Leasingbilanzierung.

Hinsichtlich der Bilanzierungspraxis werden insbesondere zwei Kritikpunkte angeführt:[894]

- Zum einen wird bemängelt, dass Nutzenpotenziale und Schulden aus Operating-Leasingverhältnissen, die einen beträchtlichen Umfang annehmen können, bei der Vorgehensweise gem. IAS 17 keine Berücksichtigung in der Bilanz des Leasingnehmers finden;
- zum anderen wird kritisiert, dass die Klassifizierung von Leasingverhältnissen als Opearting-Leasingverhältnis oder Finanzierungsleasing durch zahlreiche Umgehungstatbestände und Vertragsgestaltungen bewusst unterlaufen werden kann, was in der Praxis auch häufig geschieht. Die Kriterien[895] und Indikatoren[896] haben in der Praxis nur die Funktion von Anhaltspunkten dafür, bei wem die Risiken und Chancen aus dem Leasingobjekt liegen.[897]

In diesem Kapitel werden zwei alternative Definitionen von Vermögenswerten und Schulden entwickelt, die im Zusammenhang mit einer Leasingtransaktion Berücksichtigung finden können. Hierauf aufbauend wird ein kurzes Zahlenbeispiel zur Verdeutlichung der entsprechenden bilanziellen Effekte erstellt.

6.1.2 Mögliche Konzepte der Leasingbilanzierung unter IFRS

[893] Vgl. *IAS 8.11 ff.* i .V. m. *SFAS 13* und damit verbundenen Regelungen.
[894] Vgl. *McGregor, W.* (1996), S. 9 ff.
[895] Vgl. *IAS 17.10.*
[896] Vgl. *IAS 17.11.*
[897] Vgl. *Küting, K./Hellen, H./Brakensiek, S.* (1998), S. 1470.

Bei der Erstellung von IAS 17 und SFAS 13 wurde überlegt, dass Leasingverhältnisse grundsätzlich in irgendeiner Form Verbindlichkeiten aufseiten des Leasingnehmers hervorrufen. Sowohl IFRS als auch US GAAP widersprechen diesem Ansatz und die aktuellen Regelungen des IAS 17.8 und des SFAS 13.60 bringen deutlich zum Ausdruck, dass die Partei, die die wesentlichen Chancen und Risiken trägt, den Vermögenswert zu bilanzieren hat. SFAS 13.60 beschreibt diesen Sachverhalt explizit wie folgt: Grundsätzlich gilt, dass ein Leasingverhältnis, das im Wesentlichen alle Leistungen und Risiken, die beim Eigentum von Besitz anfallen, transferiert, als Anschaffung und als Kauf durch den Leasingnehmer und als Verkauf und Finanzierung durch den Leasinggeber gilt. Alle anderen Leasingverhältnisse sind als Opearting-Leasingverhältnis darzustellen.

Aufgrund dieser Differenzierung führt die bestehende Leasingbilanzierung dazu, dass es für den Leasingnehmer bei Finanzierungsleasingverhältnissen zur Zuordnung eines Vermögenswertes und einer Schuld und bei Operating-Leasingverhältnissen zu keiner Zuordnung kommt.[898]

Im Juli 1996 bildete das FASB eine Arbeitsgruppe, die grundsätzlich die Frage der Leasingbilanzierung überarbeitete. Der sogenannte McGregor-Bericht[899] kritisiert die bestehenden Rechnungslegungsansätze des IAS 17 und des SFAS 13 grundlegend, da diese Standards es verfehlen, die Vermögenswerte und Schulden, die mit den Rechten und Pflichten assoziiert sind, die aus Operating-Leasingverhältnissen entstehen, zu bilanzieren. *McGregor* macht sich für einen neuen Ansatz stark, der vom Leasingnehmer verlangt, eine Schuld gleich dem Marktwert ihrer unvermeidlichen Mietverpflichtungen für alle Leasingverhältnisse anzusetzen, die größer als ein Jahr sind.[900]

---

[898] Vgl. *IAS 17.20 ff.*
[899] Vgl. *McGregor, W.* (1996).
[900] Vgl. *McGregor, W.* (1996), S. 13.

Das FASB hat darüber hinaus im Jahr 2000 ein Dokument erstellt, wie man den Ansatz von *McGregor* in einen verständlichen Leasingstandard einbeziehen kann.[901] In dieser Betrachtung wird dargestellt, dass jedes separate Recht, das aus Leasingverträgen entsteht, einen Vermögenswert und jede separate Verpflichtung eine bilanzierungspflichtige Schuld repräsentiert. Diesem Ansatz folgend berücksichtigen Leasingnehmer am Anfang eines Leasingverhältnisses einen Vermögenswert und eine Schuld gleich dem Barwert der zu tätigenden Leasingzahlungen sowie einen Vermögenswert und eine Schuld, die dem Barwert möglicher Erneuerungsoptionen, Restwertgarantien und dergleichen entsprechen.[902] Sind Marktwerte nicht eindeutig bestimmbar, so sind diese zu schätzen. Dieser Ansatz wird grundsätzlich als *financial components approach* bezeichnet.

Im Gegensatz hierzu wurde darüber hinaus ein alternativer Ansatz, der sogenannte *whole asset approach,* entwickelt. Auf Basis dieses Ansatzes wird festgestellt, dass der Vermögenswert, der aus dem Eintritt in das Leasingverhältnis entsteht, der gemietete Vermögenswert selbst ist. Nach diesem Ansatz schließen Schulden, die aus diesem Leasingvertrag entstehen, nicht nur die Verpflichtung ein, Miete während der Mietdauer abzuführen, sondern auch die Verpflichtung, das gemietete Eigentum an den Leasinggeber am Ende der Mietzeit zurückzugeben, es sei denn, das Leasingverhältnis wird erneuert oder verlängert.[903]

Neben den existierenden Regelungen, die, wie oben gezeigt, ihre systematischen Schwächen haben, sind die beiden neuen Regelungen dazu geeignet, einen Weg aus dem Dilemma einer nicht rahmenkonzeptkonformen Bilanzierung zu finden. Diese beiden neuen Ansätze produzieren höchst unterschiedliche Auswirkungen auf die Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden, die Gewinn- und Verlustrechnung und auf

[901] Vgl. *Nailor, H./Lennard, A.* (2000).
[902] Vgl. *Nailor, H./Lennard, A.* (2000), S. 30 ff.
[903] Vgl. *Nailor, H./Lennard, A.* (2000), S.24 f.

die Darstellung und Zuordnung im Rahmen der Kapitalflussechnung. Die entsprechenden Auswirkungen sollen hiernach untersucht und gewürdigt werden.

6.1.3 Bilanzierung im Rahmenkonzept des IASB

Das IFRS-Rahmenkonzept definiert Vermögenswerte und Schulden wie folgt:[904]

- Ein Vermögenswert ist eine Ressource, über die ein Unternehmen aufgrund eines vergangenen Ereignisses Kontrolle ausübt und von der zukünftig der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens erwartet wird. Der künftige wirtschaftliche Nutzen besteht in einem direkten oder indirekten Zufluss von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten.
- Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung, der ein vergangenes Ereignis zugrunde liegt und deren Erfüllung zum Abfluss von Ressourcen, die wirtschaftlichen Nutzen beinhalten, führt.

Die Vermögenswerte und Schulden, die auf Basis des *financial components approach* oder des *whole asset approach* zu identifizieren und zu bilanzieren sind, entsprechen der dargelegten Definition. Bei der Würdigung der beiden Ansätze ist zu berücksichtigen, welcher der beiden Ansätze entscheidungsrelevantere Informationen liefert.[905]

Die Einhaltung des IFRS-Rahmenkonzeptes soll dafür sorgen, dass die qualitativen Anforderungen und Charakteristika eingehalten werden, die dazu führen, dass für die Adressaten eine nützliche Abbildung aller Sachverhalte im Abschluss sichergestellt ist.[906] Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben auf dieser Maxime aufzubauen. Diese Charakteristika können als Hierarchie von Qualitäten mit dem Entscheidungsnutzen (*decision usefulness*) als wichtigstem Faktor betrachtet werden. Die primären Quellen,

[904] Vgl. *F.49 ff.*
[905] Vgl. *F.26.*
[906] Vgl. *F.24.*

Bilanzierungsinformationen nützlich zu machen, sind Relevanz[907] und Verlässlichkeit[908]. Um als relevant zu gelten, muss eine Bilanzierungsinformation rechtzeitig sein und einen vorhersehbaren Wert haben. Um verlässlich zu sein, muss diese Art von Information gegenständlich nachweisbar und neutral sein. Zusätzlich ist die Vergleichbarkeit, einschließlich der Konsistenz, eine sekundäre Qualität, die sich mit Relevanz und Verlässlichkeit überschneidet, um die Nützlichkeit von Bilanzierungsinformationen zu verbessern.

Die Berücksichtigung des Ansatzes von Vermögenswerten und Schulden nach den vorgeschlagenen Konzepten führt zu einem höheren Entscheidungsnutzen, da die aktuelle Leasingbilanzierung, die auf der Basis eines Risiko- und Chancenbegriffes steht, nicht zu konsistenten Antworten führt und Manipulationsmöglichkeiten bietet.[909] Beweis für die Schwächen des existierenden Leasingstandards ist die bestehende Risikobestimmung unter IFRS, die ebenfalls nicht auf dem Prinzip von Vermögenswerten und Schulden aufbaut und somit Produkt der systemimmanenten Schwäche ist. Die unterschiedlichen Risikobegriffe bei der Vermögenszuordnung sind notwendig, weil sich der Entwickler der Standards von einer reinen Anwendung der Vermögenswert- und Schulddefinition gelöst hat. Letztendlich lässt sich eine entscheidungsnützliche Leasingbilanzierung und Risikobestimmung nur im Rahmen von Standards realisieren, die auf einer rahmenkonzeptkonformen Vermögenswertzuordnung basieren. Bestehende Leasingstandards führen durch mögliche abweichende Definitionen des Risikos zu noch problematischeren Ergebnissen. Auch wenn eine einheitliche Definition des Risikobegriffes gewählt wird, so führt, wie exemplarisch gezeigt, der rahmeninkonsistente Standard zu Informationen, die nicht entscheidungsnützlich sind.[910]

[907] Vgl. *F.26.*
[908] Vgl. *F.31.*
[909] Vgl. *Kapitel 5.*
[910] Vgl. *Kapitel 5.*

6.1.4 Bedeutung des Leasings im Marktumfeld

Um das Rahmenkonzept auf die Entwicklung neuer IFRS anzuwenden, ist es notwendig, das Umfeld entscheidungsnützlicher Informationen abzugrenzen. Hierzu ist zu untersuchen und darzustellen, welche Rolle Leasing im wirtschaftlichen Marktumfeld spielt. Wesentliche Gründe für die wirtschaftliche Existenz von Leasingkonstruktionen sind:[911]

- Reduzierung des Eigentumsrisikos;
- Finanzierung von Produktionsmitteln;
- Nutzung des *working capital* außerhalb des Investitionsbereiches;
- Verteilung des Kreditrisikos auf unterschiedliche Finanzierungsformen;
- Nutzung von steuerlichen Vorteilen;
- Unterstützung von *outsourcing*-Maßnahmen.

Das Eigentum von Investitionsgütern setzt den Inhaber Risiken hinsichtlich des Werteverfalls (Preisverfall, technische Überalterung) aus. Durch das Nichteigentum können diese Risiken transferiert werden. Durch entsprechende Verhaltensweisen kann der Leasinggeber als Eigentümer diese Risiken reduzieren, indem er

- einen langlebigen Investitionsgegenstand kauft und zur kurzfristigen Nutzung zur Verfügung stellt;
- einen Vermögenswert kauft, der dem technischen Wandel unterliegt;
- einen Vermögenswert während seiner Nichtnutzung vorhält;
- Kapazitätsreserven vorhält.

[911] Vgl. *Monson, D.* (2001), S. 278.

Ein Beispiel für die letzte Form der Risikoübernahme wäre die Vorhaltung eines gesamten Bürogebäudes in der Innenstadt, obwohl der Leasingnehmer für den aktuellen Zeitraum nur einige wenige Etagen zur Nutzung benötigt.

Zusammenfassend kann hier festgestellt werden, dass Leasinggeber auf Basis der Nachfrage von Nutzern von Sachanlagen Produkte erwerben, die die Risikoposition des betroffenen Leasingnehmers mildern oder reduzieren sollen.

Nichtsdestoweniger ist der Leasingnehmer dazu gezwungen, auch wenn er sich gegen eine Anschaffung entscheidet, das entsprechende Leasingverhältnis zu finanzieren. Im Markt gibt es hierzu mannigfaltige Möglichkeiten. So ist zwischen kurz- und langfristigen oder festen und variablen Finanzierungen zu unterscheiden. Auch durch die Wahl der Art und Form der Finanzierung baut der Leasingnehmer, aber auch der Leasinggeber ein entsprechendes Risiko- und Chancenpotential auf.

Neben wirtschaftlichen Aspekten steht für Leasingnehmer häufig eine bilanzpolitische Entscheidung im Vordergrund. Durch die Wahl eines Leasingverhältnisses, welches als Operating-Leasingverhältnis[912] qualifiziert ist, kann eine sogenannte *off-balance-sheet*-Finanzierung erreicht werden, die zu einem günstigen Verschuldungsgrad und damit zu reduzierten Kapitalkosten führt. Das Volumen von Leasingverhältnissen hat sich auf Grundlage dieser Zielsetzung in den vergangenen Jahren stark erhöht. Leasinggesellschaften kreieren als Leasinggeber Strukturen, um diese Effekte zu erreichen und Nachfrage am Markt zu schaffen. So wurden z. B. synthetische Leasingstrukturen geschaffen, die es ermöglichten, zahlreiche Immobilien außerhalb der Bilanz zu zeigen.[913] Wie oben dargestellt kann durch komplexe Transaktionen und einer situationsbedingte Definition und Interpretation des Risikobegriffes eine *off-balance-sheet*-Gestaltung unter Umständen erreicht werden.

---

[912] Vgl. *IAS 17.10 f.*
[913] Vgl. *Monson, D.* (2001), S. 279.

6.1.5 Implikationen auf zu entwickelnde IFRS-Standards

Adressaten von IFRS-Abschlüssen verlangen Informationen, die es ihnen ermöglichen, das Maß zu definieren und zu messen, in dem ein Unternehmen entsprechenden Risiken oder Veränderungen der operativen, finanziellen und investiven Zahlungsströme (*inputs* und *outputs)* ausgesetzt ist. Für kapitalintensive Unternehmen schließen diese *inputs* und *outputs* sowohl Sachinvestitionen als auch Finanzierungskosten ein. Unterschiedliche Leasingkonstruktionen, wie oben gezeigt, setzen ein Unternehmen einem unterschiedlichen Maß an Risiko aus. Es ist daher ein IFRS-Standard zu entwickeln, der diesem Umstand Rechnung trägt. Er muss auf Basis der gegebenen Risikosituation relevante, verlässliche und vergleichbare Informationen liefern.

6.1.6 Vergleich der Auswirkungen der neuen Konzepte auf den Abschluss

In der nachfolgenden Tabelle wird der Effekt auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen eines Leasingverhältnisses (Nutzung eines Investitionsgutes von € 100 Mio. € für drei Jahre) unter dem *financial statement approach* und dem *whole asset approach* dargestellt.[914]

[914] Vgl. *Monson, D.* (2001), S. 280.

	Jahr 1		Jahr 3	
	Financial Components	Whole Asset	Financial Components	Whole Asset
Bilanz	€	€	€	€
Liq. Mittel	**(10.500)**	**(10.500)**	**(31.500)**	**(31.500)**
Sachanlagen	**26.579**	**100.000**	**26.579**	**100.000**
Abschreibung	**(8.860)**	**(1.639)**	**(26.579)**	**(4.917)**
Nettosachanlagen	**17.719**	**98.361**	**0**	**95.083**
Gesamtvermögen	**7.219**	**87.861**	**(31.500)**	**63.583**
Kurzfr. Schulden	**9.633**	**1.635**	**0**	**95.083**
Langfr. Schulden	**8.838**	**98.865**	**0**	**0**
Rücklagen	**(11.252)**	**10.639**	**(31.500)**	**(31.500)**
Gesamtkapital/-schulden	**7.219**	**87.861**	**(31.500)**	**63.583**
Gewinn- und Verlustrechnung				
Abschreibungen	**(8.860)**	**(1.639)**	**(8.860)**	**(1.639)**
Operatives Einkommen	**(8.860)**	**(1.639)**	**(8.860)**	**(1.639)**
Zinsergebnis	**(2.392)**	**(9.000)**	**(867)**	**(8.718)**
Nettoeinkommen	**(11.252)**	**(10.639)**	**(9.727)**	**(10.357)**

Abbildung 20: Vergleich *financial components*- und *whole asset*-Ansatz

Grundannahmen des dargestellten Beispiels sind:

- jährliche Leasingraten in Höhe von 10,5 Mio €;
- interner Zinsfuß von 9 % pro Jahr.

Nach dem *financial components approach* berücksichtigt der Leasingnehmer zu Beginn des Leasingverhältnisses einen Vermögenswert und eine Schuld in Höhe des Barwertes der drei Zahlungen von 10,5 Mio. €, abgezinst auf Basis des internen Zinsfußes. Die Abschreibung des Vermögenswertes, als auch die Tilgung und Verzinsung der Verbindlichkeit werden auf Basis dieser Parameter innerhalb von drei Jahren durchgeführt.

Im Rahmen des *whole asset approach* werden zu Beginn des Leasingverhältnisses ein Vermögenswert von 100 Mio. € und eine korrespondierende Verbindlichkeit berücksichtigt. Die Verbindlichkeit repräsentiert die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten als auch die notwendige Rückgabe des Vermögenswertes am Ende der Leasingdauer. Verbindlichkeit und Vermögenswert werden auf einen entsprechenden Restwert zum Ende der Leasingdauer zurückgeführt.

Die Vermögenswerte und Schulden unter dem *whole asset approach* sind wesentlich höher als in der Bilanz nach dem *financial components approach*. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des *whole asset approach* konsequenterweise in der letzten Periode vor der Rückgabe des Vermögenswertes eine Umgliederung in die kurzfristigen Vermögenswerte erfolgen muss.[915] Die Information, die sich hieraus für den Leser ergibt, ist, dass die Gesellschaft im nächsten Jahr gezwungen ist, Vermögenswerte und Schulden zu aktuellen Marktwerten zu refinanzieren.

Die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung sind noch gravierender. Obwohl der aggregierte Aufwand identisch ist, kommt es bei den Zinsaufwendungen und Abschreibungen zu entsprechenden Periodenverschiebungen und Verschiebungen innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnungsspalten. Über die dreijährige Periode erfasst der *financial components approach* nahezu 85 % der totalen Zahlungen als Abschreibungen und nur 15 % als Zinsen. Nach dem *whole asset approach* ist dieses Verhältnis mit 16 % Abschreibungen und 84 % Zinsen nahezu umgekehrt.

6.1.7 Entscheidungsnützlichkeit der Informationen

Die unterschiedlichen Darstellungen im Abschluss nach dem *financial components approach* bzw. nach dem *whole asset approach* führen zu extremen Auswirkungen auf die Steuerungsgrößen, die bei der Bilanzanalyse durch den Bilanzadressaten verwandt wer-

[915] Vgl. *IAS 1.57 ff.*

den. Basiert eine Unternehmung auf dem Leasing von umfangreichen Investitionsgütern (z. B. eine Fluglinie), so kommt es zu extremen Verwerfungen. Es erscheint daher widersprüchlich, dass beide Ansätze gleichwertige, entscheidungsnützliche Informationen liefern können.

Gemäß Rahmenkonzept ist derjenige Ansatz, der die relevanteren Informationen liefert, auch der Ansatz, der die verlässlicheren Informationen liefert und der aussagekräftigere Vergleiche von Informationen zwischen den Perioden fördert. Darüber hinaus müssen die verlässlichen Informationen auch glaubwürdig sein.[916]

Der *financial components approach* fokussiert das individuelle Recht bzw. die individuelle Schuld, die in einem Leasingvertrag verankert ist. Es erfolgt eine Aufteilung eines „einzigen" materiellen Gutes in verschiedene „immaterielle" Güter, die vom Leasingnehmer genutzt werden. Diese grundlegende Entscheidung hat auch Bedeutung für die Folgebilanzierung, die dann gem. IAS 38 und nicht gem. IAS 16 für den Vermögenswert erfolgen müsste. Es wird schlussendlich ein Recht abgebildet, mit dem Erträge erzielt werden. Folgt man diesem Ansatz, kommt es auf Basis verschiedenster Leasingverhältnisse zu unterschiedlichsten Vermögenswerten immaterieller Natur in der Bilanz. Des Weiteren ist an dieser Stelle zu untersuchen, ob solche Vermögenswerte strikt nach IAS 38 zu bilanzieren oder auf Grundlage ihrer Spezifika unterschiedliche Vorgehensweisen zu untersuchen sind. Diese immateriellen Vermögenswerte beschreiben weder eine Wirklichkeit in der physischen Welt, noch stellen sie einen Vergleichsmaßstab zu ähnlich operierenden Unternehmen dar. Schließlich ordnet der *financial components approach* die Definition eines Vermögenswertes einer Interpretation der Definition einer Schuld unter, mit der Neigung zur Ansetzung zukünftiger Verpflichtung, Geld zu zahlen.

[916] Vgl. *F.33.*

Nach dem *whole asset approach* ist der wirtschaftliche Nutzen, den der Leasingnehmer beherrscht, der Vermögenswert. Diese Interpretation basiert auf den realen Gegebenheiten. Der Leasingnehmer hat physisches (zumeist auch rechtliches) Eigentum. Ungeachtet eines tatsächlichen Erwerbs oder Leasingverhältnisses werden ein Vermögenswert und die korrespondierende Schuld in der Bilanz ausgewiesen. Nach diesem Ansatz ist die Verpflichtung des Leasingnehmers, den Vermögenswert am Ende der Leasingdauer an den Leasinggeber zurückzugeben, eine Schuld, die aus diesem Vertrag hervorgeht. Diese Definition ist gänzlich widerspruchsfrei mit der Definition einer Schuld aus dem Rahmenkonzept.[917]

Es könnte argumentiert werden, dass die Rechte des Leasingnehmers sich nur auf einen Teil des wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes beziehen und daher nur ein Teil eines Vermögenswertes abgebildet bzw. berücksichtigt werden sollte. Die Rückgabe des Vermögenswertes am Ende der Leasingdauer wird dann nicht zu einer Verbindlichkeit führen, da der wirtschaftliche Nutzen aus der weiteren Nutzung des Vermögenswertes niemals auf den Leasingnehmer übertragen wurde. Auch wenn diese Argumentation schlüssig ist, so ist doch festzuhalten, dass bei Nutzung eines Leasinggegenstandes (z. B. eines Flugzeuges) immer ein ganzer Vermögenswert genutzt wird und nicht nur ein Teil. Es liegt immer eine Beherrschung des gesamten Vermögenswertes vor. Da dies die physische Realität abbildet, sollte diesesdie bilanzielle Realität bestimmen.

Leasing erlaubt dem Leasingnehmer grundsätzlich, eine Investition zu finanzieren, die unter Nichtanwendung des Leasings nicht durchführbar gewesen wäre. Demzufolge zahlt der Leasinggeber einen Teil der Finanzierungskosten für den Leasinggegenstand. Nichtsdestotrotz wird die Leasingrate so ausgestaltet sein, dass für die Überlassung der Beherrschung über den Vermögenswert eine entsprechende Leasingrate fällig wird, die Zinsen und mögliche Marktwertveränderungsrisiken deckt.

---

[917] Vgl. *F.49.*

Der *financial components approach* ordnet bei kurzen Leasingverhältnissen den wesentlichen Teil der Leasingaufwendungen den Abschreibungen und nicht den Finanzierungskosten zu. Es entspricht nicht einer entscheidungsnützlichen Darstellung, wenn die reine Aufteilung von Zinsaufwendungen und Abschreibungen von der Leasingdauer abhängen. Es kommt hierdurch gerade bei kurzfristigen Leasingverhältnissen zu einer nicht entscheidungsnützlichen Aufteilung von Zinsaufwendungen und Abschreibungen, die dem externen Bilanzleser darüber hinaus auch ein Bild vermittelt, welches der Realität diametral widerspricht.

Im Rahmen des *financial components approach* ist darüber hinaus aufseiten des Leasingnehmers eine Einschätzung des Fair Values von Restwertgarantien, Verlängerungsoptionen und dergleichen vorzunehmen. Für diese Einschätzungen dürfte es in den seltensten Fällen verlässliche Schätzungen und Ermittlungen und Erfahrungswerte geben. Daher dürften diese Informationen nicht verifizierbar sein und somit ist die rahmenkonzeptkonforme Verlässlichkeit[918] nicht gegeben. Bei Anwendung des *whole asset approach* ist lediglich der Fair Value des Leasinggegenstandes, die Leasingdauer, der interne Zinsfuß zu schätzen. Dieses ist i. d. R. verlässlich und damit rahmenkonzeptkonform möglich. Diese Informationen werden bereits im Rahmen der Bilanzierung nach IAS 17 benötigt.

Darüber hinaus sollte es Zielsetzung eines neuen Leasingstandards sein, die aufgezeigten Schwächen bei komplexen Leasingtransaktionen auf Basis eines nicht zwingend einheitlichen Risikobegriffes zu reduzieren. Dieses kann nur dann in entscheidungsnützlicher Form getan werden, wenn Informationen auf einer objektivierbareren Ebene ermittelt werden. Die Erfahrungen mit IAS 17 und SFAS 13 zeigen, dass Gestaltungs- und Interpretationsspielräume genutzt werden, um entscheidungsnützliche Informationen zu verschleiern.[919]

---

[918] Vgl. *F.31 f.*
[919] Vgl. *Monson, D.* (2001), S. 284.

Die Informationsbedürfnisse und die Entscheidungsnützlichkeit allein durch die Anhangangaben des IAS 17 als ausreichend gegeben anzusehen,[920] ist jedoch abzulehnen, da die Bilanz wie oben dargelegt eine herausgehobene Stellung hat. Auch wenn es dadurch zu einer Aggregation von Informationen in der Bilanz kommt, liegt doch immer noch ein Weg vor, der Informationen für die Abschlussadressaten entscheidungsnützlicher macht. Ein Verzicht auf die Abbildung von Ansprüchen und Verpflichtungen aus noch abzuwickelnden Dauerschuldverhältnissen in der Bilanz kann daher einer *decision usefulness* entgegenlaufen.

6.2 Stand der Diskussionen des IASB

6.2.1 Projekt: *Leases*

Die derzeitige Zielsetzung des IASB ist es, ein Projekt durchzuführen, welches zu einem fundamental neuen Ansatz in der Leasingbilanzierung führt. Grundlegende Zielsetzung ist es, sicherzustellen, dass der Ansatz von Vermögenswerten und Schulden, die aus einem Leasingverhältnis entstehen, mit den Definitionen des Rahmenkonzeptes[921] übereinstimmt.[922] Es kommt hierdurch letztlich zu einer Aufhebung der existierenden Leasingbilanzierung nach IAS 17.

Bei der Durchführung dieses Projektes hat das IASB bereits einige *tentative decisions* gefällt, die die wesentliche Richtung des neuen konzeptionellen Ansatzes vorgeben. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die bilanzielle Abbildung von Leasingverhältnissen auf der Analyse von Vermögenswerten und Schulden basieren soll, die sich aus den vertraglichen Rechten eines Leasingvertrages ergeben.[923] Der Ansatz von Vermögenswerten und Schulden wird demzufolge nicht auf vertragliche Gestaltungen

[920] Vgl. *Feinen, K.* (1998), S. 17.
[921] Vgl. *F.49.*
[922] Vgl. *http://www.iasb.org/current/active_projects.asp.*
[923] Vgl. *http://www.iasb.org/current/active_projects.asp.*

limitiert, die ein Recht übertragen, welches einer gewissen Eigentümerstellung entspricht. Es liegt ein klarer Fokus auf Rechten, die einen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorrufen.

Das IASB hat daher im Rahmen einer *tentative decision* weiterhin festgehalten, dass Vermögenswerte und Schulden im Rahmen eines Leasingverhältnisses anzusetzen sind, wenn mit ihnen ein Recht übertragen wird, welches den zukünftigen wirtschaftlichen Nutzenzufluss eines Unternehmens beeinflusst.[924] Das IASB bevorzugt somit den *financial components approach* im Gegensatz zum *whole asset approach*. Für das Jahr 2006 ist ein Diskussionspapier seitens des IASB geplant.

6.2.2 Projekt: *Revenue Recognition*

Im Jahr 2006 soll ebenfalls durch das IASB ein Diskussionspapier zum Thema *revenue recognition* veröffenlicht werden. Wesentliche Zielsetzung ist es auch hier, wie bei der Leasingbilanzierung, existierende Schwächen im Bereich der Konzepte und der Rechnungslegungsstandards zu beseitigen. Wie oben gezeigt[925] fokussiert die Umsatzrealisierung nach IAS 18 nicht die Grundprinzipien des Rahmenkonzeptes,[926] sondern das Vorliegen von kritischen Ereignissen.[927] Infolgedessen kommt es dazu, dass der Ansatz von Vermögenswerten und Schulden auf der Grundlage des existierenden Konzeptes nicht zu einer rahmenkonzeptkonformen Abbildung von Vermögenswerten führt. Darüber hinaus wird in den existierenden Standards das Problem von Mehrfachkomponentenverträgen nur rudimentär adressiert. Des Weiteren soll die Konvergenz zwischen IFRS und US GAAP im Rahmen dieses gemeinsamen Projektes zwischen IASB und FASB vorangetrieben werden.

---

[924] Vgl. *http://www.iasb.org/current/active_projects.asp.*
[925] Vgl. *Kapitel 5.3.6.*
[926] Vgl. *F.49.*
[927] Vgl. *IAS 18.14 (a).*

Das Bilanzierungsmodell, welches in diesem Zusammenhang vom IASB und FASB entwickelt wird, besteht darin, dass das betrachtete Unternehmen dann Umsätze berücksichtigt, wenn es zu einer Änderung der Vermögenswert- und Schuldenposition auf Grundlage einer vertraglichen Regelung mit dem Kunden kommt.[928] Die Berücksichtigung von spezifischen Voraussetzungen (z. B. dem Risiko- und Chancenübergang) wird dann in diesem Zusammenhang natürlich keine weitere Bedeutung zugemessen.

Eine wesentliche Fragestellung in diesem neuen Modell wird es sein, zu identifizieren, wie Schulden, die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen entstehen, zu berücksichtigen sind. Hier sind entsprechende Ansatz- und Bewertungskriterien zu entwickeln. Es werden hier Modelle wie das *legal layoff*- oder *customer consideration*-Konzept diskutiert. Beim letztgenannten Konzept wird die Verbindlichkeit an der Höhe des Betrages gemessen, der notwendig ist, die Verbindlichkeit auf einen Dritten rechtlich zu übertragen. Beim zweiten Konzept fokussiert man den Betrag, der vom Kunden gewährt wird, um die entsprechende Verpflichtung zu erfüllen.[929] Letztgenannter Ansatz wird derzeit vom IASB bevorzugt.

6.2.3 Projekt: *Consolidation (including special purpose entities)*

Ein weiteres *active project* des IASB ist die Konsolidierung. Zielsetzung des IASB ist es, einen zusammenhängenden Konsolidierungsstandard zu entwickeln, der auch Zweckgesellschaften berücksichtigt. In diesem Zusammenhang diskutiert das Board, wann ein Vermögenswert anzusetzen ist. Hierbei wurde festgestellt, dass die Beziehung zwischen der Definition des Vermögenswertes und der betrachteten Berichtseinheit von entscheidender Bedeutung ist.[930] In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Gegebenheiten zu identifizieren, die dazu führen, dass die Rechte, die mit einer Option zusammenhängen, auch zwangsläufig dazu führen, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen, um die Entscheidungsnützlichkeit der Bilanzierung zu gewährleisten. Die-

[928] Vgl. *http://www.iasb.org/current/active_projects.asp.*
[929] Vgl. *http://www.iasb.org/current/active_projects.asp.*
[930] Vgl. *http://www.iasb.org/current/active_projects.asp.*

se Diskussionen sind eng verbunden mit der Neukonzeption des IFRS-Rahmenkonzeptes.

Kapitel 7

Zusammenfassung

7 Zusammenfassung

Wie bei jedem System von Normen, die zum Ziel haben, das Handeln von Individuen oder Unternehmen einzugrenzen oder in bestimmte Bahnen zu lenken, sind IFRS-Bilanzierer, aus deren Sicht sich einzelne IFRS als unvorteilhaft[931] darstellen, daran interessiert, diese im Rahmen der existierenden Standards nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Zu diesem Zweck versuchen die Bilanzierenden und die mit ihnen im Geschäftsgang verbundenen Parteien, in den existierenden IFRS-Regelungen Lücken zu identifizieren und diese für ihre Zwecke zu nutzen. Da ein Standardwerk wie die IFRS, das an einer Schnittstelle zwischen einem angelsächsischen und römisch-romanischen Recht entstanden ist, keine in sich konsistente Risikokonzeption (Vergleich zwischen IAS 17, IAS 18 und SIC 12) hat, ist es dem kreativen „Lückensucher“[932] möglich, hier entsprechende Freiräume zu erkennen. Solche Lücken bzw. Freiräume können nur durch ein konsistentes System der Vermögenswert- und Schuldenzuordnung geschlossen werden.

Da sich das Umfeld der komplexen Leasingbilanzierung mit Ausweis- bzw. Darstellungsfragen beschäftigt, bedarf es nicht immer notwendigerweise einer Lücke in den IFRS. IFRS können z. B. umgangen werden, indem zwei Vertragsparteien, zwischen denen ein Vertrauensverhältnis besteht, einen Vertragstext so gestalten, dass ein gemeinsam angestrebtes bilanzielles Ergebnis erzielt wird. Neben dem eigentlichen, für den Abschlussprüfer offensichtlichen Vertragstext werden Nebenabreden getroffen, die die Parteien im Interesse langfristiger Nebenabreden einhalten. Als Beispiel wäre das

[931] Unvorteilhaft ist hier im Sinne von der Erzeugung unvorteilhafter Bilanzrelationen zu verstehen.
[932] Vgl. *Dieter, R.* (1979), S. 13.

inoffizielle Einräumen[933] von günstigen Kaufoptionen im Rahmen eines Leasingverhältnisses zu nennen.[934]

Betrachtet man zusammenfassend die Risikobestimmung nach IFRS in der dargestellten komplexen Leasingtransaktion, so sind die aufgeworfenen Fragen[935] wie folgt zu beantworten:

- Die Bestimmung von Risiken und Chancen als Grundlage kann nicht standardindividuell betrachtet werden, da sich hierdurch umfangreiche bilanzpolitische Möglichkeiten für den Bilanzierenden ergeben. Eine standardübergreifende Interpretation stößt aufgrund der Unzulänglichkeiten eines Vermögenszuordnungskonzeptes, welches auf einem Risiko- und Chancenbegriff beruht, auch an seine Grenzen.
- Die adjektiven Prefixes (wesentlich, maßgeblich und mehrheitlich) sind nicht ausschließlich einheitlich zu interpretieren. Für eine ganzheitliche Risikobetrachtung ist es nicht immer zwingend notwendig, zwischen den Begriffen zu differenzieren. Auch hier zeigt sich die Schwäche der Konzeption des bestehenden Regelungswerkes, da es in Einzelfällen Sinn macht, eine Differenzierung vorzunehmen.
- Eine standardübergreifende Interpretation ist notwendig, weil eine Bilanzierung, die auf einem Risiko- und Chancenbegriff beruht, nur durch eine ganzheitliche Risikobetrachtung und Einschätzung vertretbare adressatenorientierte Informationen abbilden kann.
- Es besteht zwingend die Notwendigkeit, Risiko- und Chanceneinschätzungen auch standardübergreifend durchzuführen, da ansonsten umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten existieren.

---

[933] Gemeint ist die hier die Vereinbarung im Rahmen einer nicht öffentlichen Nebenabrede.
[934] Vgl. *Crawford, P./Schwartzenburg, F.* (1984), S. 29.
[935] Vgl. *Kapitel 5.2.*

Es wurde gezeigt, dass der existierende Risiko- und Chancenbegriff als Grundlage der Zuordnung von Vermögenswerten nicht zu entscheidungsnützlichen Informationen führt, da er in sich nicht konsistent ist und auch nicht dem Rahmenkonzept entspricht.

Die aktuelle Leasingbilanzierung kann zwar unter Berücksichtigung von einschlägigen Verfahren (Bilanzierung nach FIN46R durch eine *expected loss calculation* oder durch eine Monte-Carlo-Simulation) eine in sich abgegrenzte Risikokonzeption abbilden, greift aber letztlich zu kurz. Das Risiko kann bestimmt werden, es sollte aber nicht Grundlage der Bilanzierung sein.

Die vom IASB diskutierten Lösungen auf Basis des *McGregor*-Berichtes[936] führen zu Lösungen, die dem Rahmenkonzept entsprechen und daher der existierenden Bilanzierung vorzuziehen sind. Der beschriebene[937] *financial components approach* führt hier zu wirtschaftlich nachvollziehbaren Lösungen, die der Vermögenswertdefinition[938] des Rahmenkonzeptes entsprechen. Auch wenn der *whole asset approach* den Charakter von Leasingverhältnissen besser abbildet, sind doch die Ermittlung der Wertansätze der immateriellen Vermögenswerte und deren Bilanzierung mit umfangreichen Unsicherheiten behaftet. Daher ist dieser Ansatz, auch unter Prüfungsgesichtspunkten, nicht zu empfehlen.

Die voran stehende Diskussion hat gezeigt, dass ein neuer Leasingstandard und die Neuentwicklung von IFRS Standards an sich nur auf einer konsistenten Entwicklung des Rahmenkonzepts beruhen können. D. h. eine einheitliche Vermögenszuordnung auf Basis des *asset/liability*-Ansatzes kann die einzig konsistente Lösung sein. Alle anderen Ansätze greifen zu kurz und eröffnen wie in Kapitel 5 aufgezeigt Möglichkeiten der Manipulation. Ein weiteres Argument für die Umsetzung des *financial component approaches.*

[936] Vgl. *McGregor* (1996).
[937] Vgl. *Kapitel 6.*
[938] Vgl. *F.49.*

Bei der Prüfung von komplexen Leasingverhältnissen ist insbesondere auf die Besonderheiten der Leasingvereinbarungen einzugehen. Es bei der Prüfung insbesondere zu berücksichtigen, in welchem Maße die Leasingverhältnisse die Finanzlage des Unternehmens beeinflussen und ob in diesem Zusammenhang eine gesonderte Offenlegung erforderlich ist. Darüber hinaus ist im Rahmen eine risikoorientierten Prüfungsansatzes die Vollständigkeit und das Vorhandensein der Leasingverhältnisse zu verifizieren, die richtige Bewertung der verbundenen Vermögenswerte und Schulden sicherzustellen und die vollständige Erfassung aller Nebenbedingungen zu gewährleisten.

Die Risikobestimmung und -prüfung nach IFRS im Rahmen einer komplexen Leasingtransaktion hat gezeigt, dass die IFRS ein Gemisch aus römischen und angelsächsischen Rechtsgedanken sind. Eine Bilanzierung, die auf einem solchen Risikokonzept basiert, muss, wie gezeigt, zwangsläufig Inkonsistenzen hervorrufen und den Raum für Bilanzmanipulationen eröffnen. Risikobestimmung kann demzufolge nicht Grundlage der Bilanzierung sein. Eine Bilanzierung kann nur auf der Vermögenswertdefinition des Rahmenkonzeptes beruhen. Diese Argumentationskette zeigt auch, dass der römische Rechtsgedanke durchgehend zwingend Anwendung finden sollte.

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

Aufsätze

Alvarez, M./Wotschofsky, S./Miethig, M. (2001): Leasingverhältnisse nach IAS 17 - Zurechnung, Bilanzierung, Konsolidierung, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 933-947.

Ammann, H./Hucke, A. (2000): Rechtliche Grundlagen des Leasings und dessen Bilanzierung nach HGB, US GAAP sowie IAS, in: IStR, Heft 3, S. 87-94.

Andrejewski, K. C. (2005): Bilanzierung der Zusammenschlüsse von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung als rein rechtliche Umgestaltung, in: Betriebs Berater, Heft 26, S. 1436-1438.

Andrejewski, K. C./Böckem, H. (2005): Die Bedeutung natürlicher Personen im Kontext des IAS 24, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, S. 170-176.

Andrejewski, K. C./Mielke, O. (2005): Bilanzierung von Non-Financial Liabilities nach IAS 37, in: Der Konzern, S. 581-591.

Brink, van den, G. J. (2003): Quantifizierung operationeller Risiken: Ein Weg zur Einbettung in den Management-Zyklus, in: RiskNews, S. 26-36.

Crawford, P./Schwartzenburg, F. (1984): Qualitative Factors in Leasing, in: Review of Regional Economics and Business, S. 27-29.

Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T. (2004): Standards zum Risikomanagement: Arbeitskreis Risikomanagement, in: Controlling, Heft 4.

Dieter, R. (1979): Is Lessee Accounting Working?, in: The CPA Journal, Heft 8, S. 13-19.

Diruf, G. (1972): Die quantitative Risikoanalyse. Ein OR-Verfahren zur Beurteilung von Investitionsprojekten, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 821-832.

Doleczik, G./Drewes, M. (2003): Risikomanagement in Sportunternehmen und dessen Prüfung - Das Beispiel professioneller Fußballklubs, in: Der Betrieb, S. 1005-1011.

Eggemann, G./Konradt, T. (2000): Risikomanagement nach KonTraG aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsprüfers, in: Betriebs Berater, S. 503-509.

Farny, D. (1983): Unternehmerische Risikopolitik, in: Die Versicherungswirtschaft, S. 575-588.

Feinen, K. (1998): Leasingverhältnisse nach internationalen Bilanzierungsrichtlinien, in: Der Betrieb, Beilage 6, S. 14-24.

Feinen, K. (1999): Mehr Mut zur europäischen Identität - "Off-balance-financing" ist eine tragende Säule des Leasinggeschäfts, in: Betriebs Berater, Beilage zu Heft 18, S. 1-10.

Feinen, K. (2001): Die Bilanzierung von Objektgesellschaften in internationalen Rechnungslegungssystemen, in: Betriebs Berater, Beilage zu Heft 19, S. 7-11.

Findeisen, K. (1997): Die Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach den Vorschriften des IASC, in: RIW, S. 840-847.

Findeisen, K./Roß, N. (1999): Asset-Backed Securities-Transaktionen im Einzel- und Konzerabschluss des Veräußerers nach IAS, in: Der Betrieb, S. 2225-2229.

Findeisen, K. (2002): Internationale Rechnungslegung im Leasing-Geschäft, in: FLF, S. 62-67.

Fröhling, O. (2000): Reward and Risk-Controlling, in: Controlling, S. 5-13.

Fuchs, M. (1996): Leasingverhältnisse nach IAS, in: Der Betrieb, S. 1833-1837.

Gleißner, W./Füser, K. (2000): Moderne Frühwarn- und Prognosesysteme für die Unternehmensplanung und Risikomanagement, in: Der Betrieb, S. 933-941.

Gleißner, W./Meier, G. (1999): Risikoaggregation mittels Monte-Carlo-Simulation, in: Versicherungswirtschaft, S. 926-929.

Gleißner, W./Meier, G./Leinhard, H. (2000): Wertorientierte Risikobewältigung in Unternehmen: Risikoaggregation als Basis einer wertorientierten Unternehmensführung, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, S. 316-319.

Goebel, A./Fuchs, M. (1995): Die Anwendung der International Accounting Standards in den Konzernabschlüssen deutscher Kapitalgesellschaften: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Der Betrieb, S. 1521-1527.

Götz, J./Spanheimer, J. (2004): Kritische Würdigung und Gegenüberstellung von IFRIC D3 und EITF 01-08, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 510-520.

Götz, J./Spanheimer, J. (2005): Nutzungsrechte im Anwendungsbereich von IAS 17 - Inhalt und Auswirkungen von IFRIC 4 zur Identifzierung von Leasingverhältnissen, in: Betriebs Berater, S. 259-265.

Groß, P. (2004): Die Wahrung, Einschätzung und Beurteilung des "Going-Concern" in den Pflichten- und Verantwortungsrahmen von Unternehmensführung und Abschlussprüfung (Teil 1), in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 1357-1374.

Grosser, J. C. (2000): Sollen nach International Accounting Standards Abschlussaufwendungen aktiviert werden und eine Schwankungsrückstellung passiviert werden?, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, S. 310-322.

Hahn, D. (1987): Risiko-Management. Stand und Entwicklungstendenzen, in: Zeitschrift Führung + Organisation, S. 137-140.

Haller, A. (1994): Positive Accounting Theory, in: Die Betriebswirtschaft, S. 597-612.

Helmschrott, H. (1999): Zweckgesellschaften nach IFRS, in: Der Betrieb, S. 1865-1868.

Helmschrott, H. (2000a): Zum Einfluss von SIC 12 und IAS 39 auf die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums bei Leasingvermögen nach IAS 17, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 426-429.

Helmschrott, H. (2000b): Zum Problem der unterschiedlichen Zurechnung des Leasingobjektes im Einzel- und Konzernabschluss, in: Zeitung für Betriebswirtschaft, S. 226-234.

Herz, D. B. (1964): Risk Analysis in Capital Invest, in: Harvard Business Review, S. 95-106.

Holst, J./Holtkamp, W. (2000): Risikoquantifizierung und Frühwarnsystem auf Basis der Value at Risk-Konzeption, in: Der Betriebs Berater, S. 815-819.

Kajüter, P. (2004): Berichterstattung über Chancen und Risiken im Lagebericht - Auswirkungen des Referentenentwurfs für das Bilanzrechtsreformgesetz -, in: Betriebs Berater, S. 427-432.

Kajüter, P./Winkler, C. (2004): Praxis der Risikoberichterstattung deutscher Konzerne, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 249-261.

Karten, W. (1978)*:* Aspekte des Risk Managments, in: BFuP, Heft 4, S. 308-323.

Kley, K.-L. (2001): Die Fair Value-Bilanzierung in der Rechnungslegung nach den International Accounting Standards (IAS), in: Der Betrieb, S. 2257-2262.

Kroner, M. (1994): Bilanzierung und Bewertung von Wertpapieren nach SFAS 115, in: Der Betrieb, S. 2247-2249.

Kruschwitz. L. (1980): Bemerkungen zur Risikoanalyse aus theoretischer Sicht, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 800-808.

Kustner, C. (2004)*:* Special Purpose Entities - Wirtschaftliche Merkmale und Bilanzierung in der internationalen Rechnungslegung, in: KoR, S. 308-318.

Küting, K./Hellen, H./Brakensiek, S. (1998): Leasing in der nationalen und internationalen Bilanzierung. Eine vergleichende Darstellung unter Berücksichtigung neuer Ansätze, in: Betriebs Berater, S. 1465-1473.

Lorchheim, U. (1997): Die Zuverlässigkeit als grundlegende qualitative Eigenschaft von Jahresabschlüssen nach International Accounting Standards, in: RIW, S. 125-133.

Löw, E. /Schildbach, S. (2004): Financial Instruments - Änderungen von IAS 39 aufgrund des Amendments Project des IASB, in: Betriebs Berater, S. 875-882.

Löw, E./Lorenz, K. (2002): Bilanzielle Behandlung von Fremdwährungsgeschäften nach deutschem Recht und nach Vorschriften des IASB, in: KoR, S. 234-243.

Lück, W. (1998): Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch ein Risikomanagementsystem und durch ein Überwachungssystem - Anforderungen durch das KonTraG und Umsetzung in der betrieblichen Praxis, in: Der Betrieb, S. 1925-1930.

Lück, W./Bungartz, O. (2004): Ein Beitrag zur Verbesserung von Unternehmen am internationalen Kapitalmarkt, in: Der Betrieb, S. 1789-1792.

Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2002): Enron und die Umkehrung der Kausalität bei der Rechnungslegung, in: Der Betrieb, S. 1169-1176.

Melcher, W./Penter, V. (2003): Konsolidierung von Objektgesellschaften und ähnlichen Strukturen nach US GAAP - Von Special-Purpose Entities zu Variable Interest Entities, in: Der Betrieb, S. 513-518.

Mellwig, W./Weinstock, M. (1996): Die Zurechnung von mobilen Lesasingverträgen nach deutschem Handelsrecht und nach den Vorschriften des IASC, in: Der Betrieb, S. 2345-2352.

Mellwig, W. (1998): Die bilanzielle Darstellung von Leasingverträgen nach den Grundsätzen des IASC - Derzeitige Regelung und Reformvorschläge, in: Der Betrieb, Beilage zu Heft 12, S. 1-18.

Mellwig, W. (2001): Leasing im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: ZfgK, S. 303-309.

*Monson, D. (*2001): The Conceptual Framework and Accounting for Leases, in: Accounting Horizons, Vol. 15, Nr. 3, S. 275-287.

Mott, B. P. (2001): Organisatorische Gestaltung von Risiko-Managementsystemen, in: Wertorientiertes Risiko-Management für Industrie und Handel: Methoden, Fallbeispiele, Checklisten, S.199-232.

Moxter, A. (1966): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und der Stand der

Bilanztheorie, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftlichen Forschung und Praxis, S. 28-59.

Palmon, C./Kwatinetz, C. (1980): Auditing and Finance, in: Journal of Accounting, S. 207-214.

Pellens, B./Füllbier, U. (2000): Differenzierung der Rechnungslegungsregulierung nach Börsenzulassung, in: ZGR, S. 572-593.

Pellens, B./Sellhorn, T./Streckenbach, J. (2003): Neue Abgrenzungskriterien für den Konsolidierungskreis - Bilanzierung von Zweckgesellschaften nach FIN 46 -, in: KoR, S. 191-194.

Pollanz, M. (1999): Konzeptionelle Überlegung zur Errichtung und Prüfung eines Risikomanagementsystems - Droht eine Mega-Erwartungslücke?, in: Der Betrieb, S. 393-399.

Reuter, E. (2000): Bilanzneutrale Gestaltung von Projektfinanzierungen nach GoB, Leasingregeln und US-GAAP, in: Betriebs Berater, S. 658-663.

Ruhnke, K. /Nerlich, C. (2004): Behandlung von Regelungslücken, in: Der Betrieb, S. 389-395.

Schildbach, T. (2002): IAS als Rechnungslegungsstandards für alle, in: BFuP, S. 263-278.

Schildbach, T. (1974): Ist der traditionelle Jahresabschluß überholt?, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 606-611.

Schimmelschmidt, U./Happe, P. (2004): Off-Balance-Sheet-Finanzierungen am Beispiel von Leasingverträgen im Einzelabschluss und im Konzernabschluss nach HGB, IFRS und US GAAP, in: Der Betrieb, Beilage zu Heft 48.

Schmidbauer, R. (2002): Die Konsolidierung von "Special Purpose Entities" nach IAS und HGB, insbesondere unter Berücksichtigung von E-DRS 16, in: DStR, S. 1013-1017.

Schneider, D. (1979): Messbarkeitsstufen subjektiver Wahrscheinlichkeiten als Erscheinungsformen der Ungewissheit, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 89-121.

Schruff, W./Rothenburger, M. (2002): Zur Konsolidierung von Special Purpose Entities im Konzernabschluss nach US GAAP, IAS und HGB, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 755-765.

Seiter, M./Eckert, S. (2004): Value at Risk, in: Controlling, Heft 7.

Streim, H./Esser, M. (2003): Rechnungslegung nach IAS/IFRS - Ein geeignetes Instrument zur Informationsermittlung?, in: StuB, S. 836-840.

Stützel, W. (1967): Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 314-340.

Vater, H. (2002): Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17: Eldorado bilanzpolitischer Möglichkeiten?, in: DStR, Heft 48, S. 2094-2100.

Weber, C./Boettcher, B./Griesemann, G. (2002): Zweckgesellschaften nach IFRS, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 905-918.

Wehrheim, M. (2000): Die Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände ("Intangible Assets") nach IAS 38, in: DStR, S. 86-88.

Wischnewski, E. (1997): Frühwarnsysteme im Projektmanagement: Wie Sie Risiken erkennen und Probleme vermeiden, in: Gablers Magazin, S. 457-482.

Wolf, K. (2003b): Risikoaggregation anhand der Monte-Carlo-Simulation, in: Controlling, S. 565-572.

Wollmert, P./Achleitner, A.-K. (1997): Konzeptionelle Grundlagen der IAS-Rechnungslegung, in: Die Wirtschaftsprüfung, S.209-222 und S. 245-256.

Wüstemann, J./Kierzek, S. (2005): Ertragsvereinnahmung im Referenzrahmen von IASB und FASB – internationaler Abschied vom Realisationsprinzip?, in: Betriebs Berater, S. 427-434.

Zülch, H./Willms, J. (2004): Revenue Recognition: Mögliche Änderungen bei der Ertragsrealisierung nach IFRS, in: Der Betrieb, S. 2001-2006.

Monographien

Achleitner, A.-K./Behr, G. (2003): International Accounting Standards – Ein Lerhbuch zur internationalen Rechnungslegung, 3. Auflage, München 2003.

Arthur Andersen (Hrsg.) (2001): Accounting for Leases, 2. Auflage, Chicago 2001.

*Baetge, J. (*1970): Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, Düsseldorf 1970.

Baetge, J. (1998): Bilanzanalyse, Düsseldorf 1998.

Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2003): Bilanzen, 7. Auflage, Düsseldorf 2003.

Bamberg, G./Coenenberg, A. (2002): Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre, 11. Auflage, München 2002.

Bertl, R./Fröhlich, C. (2004): Der Ablauf von Jahresabschlussprüfungen, Wien 2004.

Bloom, H./Lüder, K. (1995): Investition: Schwachstellenanalyse des Investitionsbereichs und Investitionsrechnung, 8. Auflage, München 1995.

Brakensiek, S. (2001): Bilanzneutrale Finanzierungsinstrumente in der nationalen und nationalen Rechnungslegung, Herne/Berlin 2001.

Brühwiler, B. (1994): Internationale Industrieversicherung: Risk Management, Unternehmensführung, Erfolgsstrategien, Karlsruhe 1994.

Cairns, J. (2001): Applying IAS, 3. Auflage, London 2001.

Coenenberg, A. (2003): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Auflage, Landsberg am Lech 2003.

Deloitte & Touch (Hrsg.) (2004): FASB Interpretation No. 46, Consolidation of Variable Interest Entities, New York 2004.

Deutsch, H.-P. (2001): Derivative und Interne Modelle: Modernes Risikomanagement, 2. Auflage, Stuttgart 2001.

Deutsche Bundesbank (2005): Basell II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, Frankfurt am Main 2005.

Diggelmann, P. B. (1999): Value at Risk: Kritische Betrachtung des Konzepts: Möglichkeiten

der Übertragung aus dem Nichtfinanzbereich, Zürich 1999.

Eckstein, P. (2003): Repititorium Statistik: Deskriptive Statistik – Stochastik – Induktive Statistik, 5. Auflage, Wiesbaden 2003.

Epstein, B./Mirza, A. (2003): IAS 2003, New York 2003.

Ernst & Young (Hrsg.) (2004): FASB Interpretation No. 46, Consolidation of Variable Interest Entities, New York 2004.

Fontane, T. (1894): Effi Briest, Berlin 1894.

Franke, G./Hax, H. (1999): Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 4. Auflage, Berlin 1999.

Frey, C./Nießen, G. (2001): Monte Carlo Simulation: Quantitative Risikoanalyse für die Versicherungsindustrie, München 2001.

Fröhling, O. (2000): KonTraG und Controlling: Eckpfeiler eines entscheidungsrelevanten und transparenten Segmentcontrolling und –reporting, München 2000.

Gerbaulet, C. (1999): Reporting Comprehensive Income: Die Bestrebungen des FASB, des ASB und des IASC, Wiesbaden 1999.

Grünberger, H. (2004): Grundzüge der Wirtschaftsprüfung – Eine Einführung in internationale Rechnungsprüfungsstandards, Wien 2004.

Hagemeister, C. (2003): Bilanzierung von Sachanlagevermögen nach dem Komponentenansatz des IAS 16, Münster (Westf.) 2003.

Haller, A. (1994): Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA. Unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen, institutionellen und theoretischen Rahmenbedingungen, 4. Auflage, Stuttgart 1994.

Hasseler, P./Kerschbaumer, H. (2001): Praxisleitfaden zur internationalen Rechnungslegung, Wien 2001.

Hendler, M. (2002): Abbildung des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen, Köln 2002.

Herzig, N. (2004): IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, Düsseldorf 2004.

Heuser, P./Theile, C. (2005): IAS/IFRS Handbuch Einzel- und Konzernabschluss, 2. Auflage, Köln 2005.

Hollmann, S. (2003): Reporting Performance, Düsseldorf 2003.

Horvath, P. (2002): Controlling, 8. Auflage, München 2002.

Horvarth, P./Reichmann, T. (Hrsg.) (2003): Vahlens Großes Controlling Lexikon, 2. Auflage, München 2003.

Hull, J. C. (2001): Optionen, Futures und andere Derivate, 4. Auflage, München 2001.

IDW (Hrsg.) (1995): Rechnungslegung nach International Accounting Standards: Praktischer Leitfaden für die Aufstellung IAS-konformer Jahres- und Konzernabschlüsse in Deutschland, Düsseldorf 1995.

*IDW (Hrsg.) (*2006): WP Handbuch 2006 Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 13. Auflage, Düsseldorf 2006.

Jorion, P. (2001): Value at Risk - The New Benchmark for Managing Financial Risk, 2. Auflage, New York 2001.

Kieso, D./Weygandt, J./Warfield, T. (2001): Intermediate Accounting, 10. Auflage, New York 2001.

Kegel, H.-P. (Hrsg.) (1991): Risikoanalyse von Investitionen - Ein Modell für die Praxis, Darmstadt 1991.

Klempt, A. (2004): Ökonomische Analyse der Änderungen von Inhalt und Prüfung des Lageberichtes durch das KonTraG, Frankfurt am Main 2004.

KPMG (Hrsg.) (1998): Integriertes Risikomanagement, Frankfurt am Main 1998.

KPMG (Hrsg.) (2000): Risk Management Services: Erkennen und Beherrschen von Unternehmensrisiken, Frankfurt am Main 2000.

KPMG (Hrsg.) (2004a): International Financial Reporting Standards - Einführung in die Rechnungslegung nach Grundsätzen des IASB, 3. überarbeitete Auflage, Stuttgart 2004.

KPMG (Hrsg.) (2004b): IFRS aktuell, Stuttgart 2004.

KPMG (Hrsg.) (2004c): IFRS visuell, Stuttgart 2004.

KPMG (Hrsg.) (2005): Insights into IFRS, London 2004.

Kratzheller, J. (1997): Risiko und Risk Management aus organisationswissenschaftlicher

Perspektive, Wiesbaden 1997.

Kreikebaum, H. (1997): Strategische Unternehmensplanung, 6. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1997.

Krüger, S. (1975): Simulation: Grundlagen, Techniken, Anwendungen, Berlin 1975

Kümpel, T./Becker, B (2005): Leasing nach IFRS, Frankfurt am Main 2005.

Lenz, P. (1997): Die Bilanzierung von Mobilien-Leasingverträgen gemäß deutschem Handelsrecht und US GAAP: Ein kritischer Vergleich, Saarbrücken 1997.

Liebl, F. (1995): Simulation: problemorientierte Einführung, 2. Auflage, München/Wien/Oldenburg 1995.

*Lorenz, K. (*2002): Wirtschaftliche Vermögenszugehörigkeit im Bilanzrecht, Düsseldorf 2002.

Löw, E. (2005): IFRS für Banken, 2. Auflage, Stuttgart 2005.

Mackenzie, P./Simmonds, W. (2001): IAS: A Guide to Preparing Accounts, 3. Auflage, London 2001.

Manz, K./Dahmen, A. (1999): Kompaktstudium Wirtschaftswissenschaften Band 5, 2. Auflage, München 1999.

Marshall, C. L. (2001): Measuring and managing operational risks in finanical institutions: Tools, techniques and other resources, Singapore 2001.

Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2003): Wirtschaftsprüfung, Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 2. Auflage, Stuttgart 2003.

Matena, S. (2004): Bilanzielle Vermögenszurechnung nach IFRS, Düsseldorf 2004.

McGregor, W. (1996): Accounting for Leasing, Norwalk 1996.

Monson, D. (1983): The Handbook of Modern Accounting, 3. Auflage, San Franciso 1983.

Moxter, A. (1984): Einführung in die Bilanztheorie, 3. Auflage, Wiesbaden 1984.

Moxter, A. (1999): Bilanzrechtsprechung, 5. Auflage, München 1999.

Nailor, H./Lennard, A. (2000): Leases: Implementation of a new approach. FASB Financial Accounting Series-Special Report, Norwalk 2000.

Neubürger, K. W. (1989): Chancen- und Risikobeurteilung im strategischen Management: die informatorische Lücke, Stuttgart 1989.

Oehler, A./Unser, A. (2002): Finanzwirtschaftliches Risikomanagement, 2. Auflage, Heidelberg 2001/ 2002.

Orth, C. (2000): Abschlussprüfung und Corporate Governance: vom Financial Audit zum Business Audit vor dem Hintergrund der Erwartungslücke, Wiesbaden 2000.

Pellens, B./Fülbier R./Gassen, J. (2004): Internationale Rechnungslegung, 5. Auflage, Stuttgart 2004.

Pilhofer, J. (2002): Umsatz- und Gewinnrealisierung im internationalen Vergleich, Herne/Berlin, 2002.

Plock, M. (2003): Ertragsrealisation nach International Financial Accounting Standards, Münster (Westf.) 2003.

PWC (Hrsg.) (2002): IAS für Banken, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2002.

PWC (Hrsg.) (2001): Understanding IFRS, 3. Auflage, Kopenhagen 2001.

PWC (Hrsg.) (2004): SIC 12 and FIN 46R - The substance of control, London 2004.

Rahner, K./Vorgrimler, H. (1980): Kleines Theologisches Wörterbuch, 12. Auflage, Freiburg 1980.

Ruhnke, K. (2005): Rechnungslegung nach IFRS und HGB, Stuttgart 2005.

Runzheimer, B. (1999): Operations Research: Lineare Planungsrechnung, Netzplantechnik, Simulation und Warteschlangentheorie, 7. Auflage, Wiesbaden 1999.

Scharpf, P. (2005): Rechnungslegung von Financial Instruments nach IAS 39, 2. Auflage, Stuttgart 2005.

Scharpf, P./Luz, G. (1996): Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, Stuttgart 1996.

Schierenbeck, H./Lister, M. (2001): Value Controlling: Grundlagen wertorientierter Unternehmensführung, München/Wien 2001.

Schildbach, T. (1976): Analyse des betrieblichen Rechnungswesen aus der Sicht der Unternehmensbeteiligten, dargestellt am Beispiel der Aktiengesellschaft, Wiesbaden 1975.

Schneider, D. (1997): Rechnungswesen, 2. Auflage, Wien/München 1997.

Sprouse, R./Moonitz, M. (1962): A Tentative Set of Broad Accounting Principles for Business Enterprises hrsg. vom American Institue of Certified Public Accountants, New York 1962.

Steinhausen, D. (1994): Simulationstechniken, München/Wien/Oldenburg 1994.

Streim, H. (1976): Der Informationsgehalt des Human Resource Accounting. Zur Problematik der Erfassung und des Ausweises menschlicher Ressourcen im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen, Gießen 1976.

Vose, D. (2000): Risk Analysis: a quantitative guide, 2. Auflage, Chichester: John Wiley & Sons Ltd., New York 2000.

Wagenhofer, A. (2003): International Accounting Standards, 4. Auflage, Wien/Frankfurt am Main 2003.

Wagener, F. (1978): Die partielle Risikoanalyse als Instrument der integrierten Finanzplanung, München 1978.

Weinstock, M. (2000): Die Bilanzierung von Leasingverträgen nach IASC, Frankfurt am Main 2000.

Wöhe, G. (1996): Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 19. Auflage, München 1996.

Wolf, K. (2003a): Risikomanagment im Kontext der wertorientierten Unternehmensführung, Wiesbaden 2003.

Wolf, K./Runzheimer, B. (2003): Risikomanagement und KonTraG: Konzeption und Implementierung, 4. Auflage, Wiesbaden 2003.

Wolz, M.(2003): Wesentlichkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung – Bestandsaufnahme und Konzeptionen zur Umsetzung des Materialitygrundsatzes, Düsseldorf 2003.

Wysocki, K. v. (2003): Wirtschaftliches Prüfungswesen – Band III: Prüfungsgrundsätze und Prüfungsverfahren nach nationalen und internationalen Standards, München 2003.

Ziesemer, S. (2002): Rechnungspolitik in IAS-Abschlüssen und Möglichkeit ihrer Neutralisierung, Düsseldorf 2002.

Zülch, H. (2003): Die Bilanzierung von Investment Properties nach IAS 40, Düsseldorf 2003.

Kommentare

Adler/Düring/Schmaltz (2003): Abschnitt 12: Leasingverhältnisse (leases), in: Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), Stuttgart 2003.

Achleitner, A.-K./Wollmert, P./van Hulle, K. (2002): Teil A: Grundlagen, Kapitel II: Grundlagen der Bilanzierung, der Bewertung und des Ausweises, in: Baetge, J./Dörner, D./Kleekämper, H./Wollmert, P. (Hrsg.): Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS). Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 2002.

Baetge, J./Schulze, D. (2002): IAS 27: Konzernabschlüsse, in: Baetge, J./Dörner, D./Kleekämper,H./Wollmert, P. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS). Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 2002.

Biener, H./Blaum, U. (2003): IAS 8 – Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, in: Baetge, J./Dörner, D./Kleekämper, H./Wollmert, P./Kirsch, H.-J. (Hrsg.) (2003); Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS) – Kommentar az fer Grunddes Deutshcen Bilanzrechts, Stuttgart 2003.

Böcking, H.-J./Orth, C. (2002): Vereinbarkeit von Beratung und Prüfung, in: Ballwieser, W./Coenenberg, A. Wysocki, K.v. (Hrsg.) (2002), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Auflage, Stuttgart 2002, S. 257-267.

Engel-Ciric, D. (2003): § 15: Leasing, in: Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D., Haufe IAS-Kommentar, Freiburg im Breisgau 2003.

Figge, H. (2000): Die internationale Diskussion zur Bilanzierung von Leasinggeschäften - nur ein Anwendungsfall unterschiedlicher Bilanzierungskonzepte?, in: Küting, K./Weber, C. (Hrsg.), Wertorientierte Konzernführung. Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und integrierte Unternehmenssteuerung, S. 157-181, Stuttgart 2000.

Göbel, S. (2001): Kommentierung zu § 255 HGB, in: Hofbauer, M.A./Kupsch, P./Scherrer, G./Grewe, W. (Hrsg.) (2001), Bonner Handbuch der Rechnungslegung – Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, 2. Auflage, Band 2, Bonn 2001.

Hayn, S. (2005): Abschnitt 7: Ertragsrealisation, in: Ballwieser, W./Beine, F./Hayn, S./Peemöller, H./Schruff, L./Weber, C.-P., Wiley-Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IAS/IFRS, S. 251-294, Braunschweig 2005.

Hoffmann, W.-D. (2005): § 25 Erlöse, in: Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D., IFRS Kommentar, 3. Auflage, S. 1072-1147, Freiburg im Breisgau 2005.

Kirsch, H.-J. (1997): IAS 17 Leasing, in: Baetge, J./Dörner, D./Kleekämper,H./Wollmert, P. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS). Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 1997.

Kleekämper, H./Knorr, L./Somes, K./Bischof, S./Doleczik, G. (2002): IAS 1 Darstellung des Abschlusses, in: Baetge, J./Dörner, D./Kleekämper,H./Wollmert, P. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS). Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 2002.

Marten, K.-U./Köhler, A. G./Neubeck, G. (2002), Kommentierung zu § 317 HGB, in: Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Hrsg.): Bilanzrecht, Handelsrecht mit Steuerrecht und den Regelungen des IASB, Bonn/Berlin 2002.

Mellwig, W. (2000): Leasing, in: Eckstein, D./Feinen, K., Leasing-Handbuch für betriebliche Praxis, 7. Auflage, S. 66-129, Frankfurt/Main 2000.

Ordelheide, D./Böckem, H. (2003): IAS 18 Erträge, in: Baetge, J./Dörner, D./Kleekämper,H./Wollmert, P. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS). Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 2003.

Streim, H./Leippe, B. (2001): Neubewertung nach IAS - Darstellung, Anwendungsprobleme und kritische Analyse, in: Seicht, G.: Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen, S. 177-206, Wien 2001.

Thiele, S./Brötzmann, I. (2000): § 243: Aufstellungsgrundsatz, in: Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.: Bilanzrecht-Kommentar, Bergisch-Gladbach 2000.

Festschriften und Sammelwerke

Auer, M. (2002): Methoden zur Quantifizierung von Marktpreisrisiken, in: Schriftenreihe >Finanzierung, Kapitalmarkt und Banken<, Band 16, von Lorcarek-Junge, H./Röder, K./Wahrenburg, M., Frankfurt am Main 2002.

Ballwieser, W. (1996): Zum Nutzen handelsrechtlicher Rechnungslegung, in: Ballwieser, W./Nonnenmacher, R./Moxter, A. (Hrsg.): Warum und wie. Festschrift Hermann Clemm zum 70. Geburtstag, S. 1-25, München 1996.

Baumunk, H./Pelz, J. (2005): Immobilienzweckgesellschaften, Baumunk, H./Weber, E., in: IFRS Immobilien, München 2005.

Braun, H. (1984): Risikomanagement: Eine spezifische Controllingaufgabe, in: Horvath, P, Schriftenreihe Controlling-Praxis, Band 7, Darmstadt 1984.

Conklin, P./Hertz, P. (1999): Comparative Analysis of IAS 17 (1997), Leases, and U.S. GAAP including FASB Statement No. 13, Accounting for Leases, in: Bloomer/FASB (Hrsg.): The IASC-U.S. Comparison Project, 2. Auflage., Norwalk 1999.

Erben, F. E./Romeike, F. (2003): Komplexität als Ursache steigender Risiken in Industrie und Handel, in: Romeike, F./Finke, R. B.: Erfolgsfaktor Risiko-Management: Chance für Industrie und Handel: Methoden, Beispiele, Checklisten, S. 43-61, Wiesbaden 2003.

Fasse, F.-W. (1995): Risk-Management im strategischen internationalen Management, in: Barth, K. u. a.: Schriftenreihe >Duisburger Betriebswirtschaftliche Schriften, Band 10, Hamburg 1995.

Fürer, G. (1990): Risk Management im internationalen Bankgeschäft, in: Kilgus, E./Schuster, L., Bankwirtschaftliche Forschungen, Band 129, Bern/Stuttgart 1990.

Gleißner, W. (2001): Identifikation, Messung und Aggregation von Risiken, in: Gleißner, W./ Meier, G., Wertorientiertes Risiko-Management für Industrie und Handel: Methoden, Fallbeispiele, Checklisten, S. 111-137, Wiesbaden 2001.

Günzel, U. (1993): Entwicklung und Einsatz eines Simulationsverfahrens für operative und strategische Probleme der Produktionsplanung und –steuerung, in: Feldmann, K./Geiger, M., München, Wien 1993.

Hager, P. (2004): Corporate Risk Management- Cash Flow at Risk and Value at Risk, in: Wiedmann, A.: Schriftenreihe >competence center finanz- und bankmanagement<, Band 3, Frankfurt am Main 2004.

Hax, G. (1991): Theorie der Unternehmung - Information, Anreize und Vertragsgestaltung, in: Ordelheide, D./Rudolph, B./Büsselmann, E.: Betriebswirtschaftlehre und Ökonomische Theorie, S. 51-72, Stuttgart 1991.

Helten, E. (1994): Ist das Risiko ein Konstrukt? - Zur Qualifikation des Risikobegriffs, in: Hesberg, D./Nell, M./Schott, W. (Hrsg.): Risiko, Versicherung, Markt: Festschrift für Walter Karten zur Vollendung des 60. Lebensjahres, S. 19-25, Karlsruhe 1994.

Hölscher, R. (2000)*:* Gestaltungsformen und Instrumente des industriellen Risikomanagements, in: Schierenbeck, H.: Risk Controlling in der Praxis, Rechtliche Rahmenbedingungen und geschäftspolitische Konzeptionen in Banken, Versicherungen und Industrie, S. 297-363, Zürich 1999.

Imboden, C. (1983): Risikohandhabung: Ein entscheidungsbezogenes Verfahren, in: Müller, W.: Schriftenreihe >Prüfen und Entscheiden<, Band 9, Bern/Stuttgart 1983.

Kleekämper, H. (1994): Rechnungslegung aus Sicht des IASC, in: Baetge, J.: Die Rechnungslegung vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen, S. 41-65, Düsseldorf 1994.

Kremers, M. (2002): Risikoübernahme in Industrieunternehmen. Der Value at Risk als Steuerungsgröße für das industrielle Risikomanagement, dargestellt am Beispiel des Investitionsrisikos, in: Hölscher, R.: Schriftenreihe: Finanzmanagement, Sternenfels 2002.

Lange, K. (2001): Anforderungen an die Berichterstattung über Risiken in Lagebericht und Konzernlagebericht, in: Lange, K./Wall, F.: Risikomanagement nach KonTraG: Aufgaben und Chancen aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht, S. 131-159, München 2001.

Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2006): Lexikon der Wirtschaftsprüfung, Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006.

Mensch, G. (1991): Risiko und Unternehmensführung: eine systemorientierte Konzeption zum Risikomanagement, in: Europäische Hochschulschriften, Reihe 5: Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Band 1142, Frankfurt am Main 1991.

Merbecks, A./Stegemann, U./Frommeyer, J. (2004): Intelligentes Risikomanagement: Das Unvorhersehbare meistern, in: McKinsey & Company, Frankfurt am Main/Wien 2004.

Moxter, A. (1976): Fundamentalgrundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaft, in: Baetge, J./Moxter, A./Schneider, D.: Bilanzfragen. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ulrich Leffson, S. 87-100, Düsseldorf 1976.

Müller-Merbach, H. (1979): Datenursprungsbezogene Alarmsysteme, in: Albach, H./ Hahn, D./

Mertens, P.: Frühwarnsysteme, ZfB-Ergänzungsheft 2, S. 151-161, München 1979.

Neubeck, G. (2003): Prüfung von Risikomanagementsystemen, in: Marten, K.-U./ Quick, R./ Ruhnke, K., Düsseldorf 2003.

Ordelheide, D. (2000): Wertpotential und Objektivierung der IAS im Vergleich zu den Bilanzierungsvorschriften des dHGB und öHGB. Konsequenzen für die externe und interne Unternehmenssteuerung, in: Altenburger, O./Janschek, O./Müller, H./ (Hrsg.): Fortschritte im Rechnungswesen. Vorschläge zur Weiterentwicklung im Dienste der Unternehmens- und Konzernsteuerung durch Unternehmensorgane und Eigentümer. Gerhard Seicht zum 60. Geburtstag, 2. Auflage, S. 507-532, Wiesbaden 2000.

Romeike, F. (2003a): Gesetzliche Grundlagen, Einordnung und Trends, in: Romeike, F./Finke, R. B.: Erfolgsfaktor Risiko-Management: Chance für Industrie und Handel: Methoden, Beispiele, Checklisten, S. 65-80, Wiesbaden 2003.

Romeike, F. (2003b): Der Prozess des strategischen und operativen Risikomanagements, in: Romeike, F./ Finke, R. B., Erfolgsfaktor Risiko-Management: Chance für Industrie und Handel: Methoden, Beispiele, Checklisten, S. 147-161, Wiesbaden 2003.

Romeike, F. (2003c): Risikoidentifikation und Risikokategorien, in: Romeike, F./ Finke, R. B. Erfolgsfaktor Risiko-Management: Chance für Industrie und Handel: Methoden, Beispiele, Checklisten, S. 165-180, Wiesbaden 2003.

Romeike, F. (2003d): Bewertung und Aggregation von Risiken, in: Romeike, F./ Finke, R. B. Erfolgsfaktor *Risiko*-Management: Chance für Industrie und Handel: Methoden, Beispiele, Checklisten, S. 183-198, Wiesbaden 2003.

Rücker, U.-C. (1999): Finanzierung von Umweltrisiken im Kontext eines systematischen Risikomanagements, in: Hölscher, R.: Schriftenreihe >Finanzmanagement<, Band 1, Sternenfels 1999.

Runzheimer, B. (1998): Investitionsentscheidungen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos, in: Runzheimer, B./Barkovic, D. (Hrsg.): Investitionsentscheidungen in der Praxis, S. 69-137, Wiesbaden 1998.

Saitz, B. (1999): Risikomanagement als umfassende Aufgabe der Unternehmensleitung, in: Saitz, B./Braun, F.: Das Kontroll- und Transparenzgesetz: Herausforderungen und Chancen für das Risikomanagement, S. 67-98, Wiesbaden 1999.

Schneider, D. (2001): Risk Management als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem?, in: Lange, K. W./Wall, F.: Risikomanagement nach dem KonTraG: Aufgaben und Chancen aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht, S. 181-206, München 2001.

Schruff, L. (2002): Liabilities, in: Ballwieser, W./Coenenberg, A. G./Wysocke, K. (Hrsg.), HWRP, Sp. 1496-1504, 3. Auflage, Stuttgart 2002.

Streim, H. (1995): Zum Stellenwert des Lageberichts im System der handelsrechtlichen Rechnunglegung, in: Elschen, R./Siegel, T./Wagner, F.: Unternehmenstheorie und Besteuerung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Schneider, S. 703-721, Wiesbaden 1995.

Wagner, F. W. (2002): Assets, in: Ballwieser, W./Coenenberg, A. G./Wysocke, K. (Hrsg.): HWRP, Sp. 101-111, 3. Auflage, Stuttgart 2002.

Wall, F. (2001): Betriebswirtschaftliches Risikomanagement im Lichte des KonTraG, in: Lange, K. W./ Wall, F., Risikomanagement nach dem KonTraG: Aufgaben und Chancen aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht, S. 207-235, München 2001.

Wiedemann, A./Hager, P. (2003): Messung finanzieller Risiken mit Cash Flow at Risk-/Earnings at Risk-Verfahren, in: Romeike, F./Finke, R. B. (Hrsg.): Erfolgsfaktor Risiko-Management: Chance für Industrie und Handel: Methoden, Beispiele, Checklisten, S. 217-233, Wiesbaden 2003,

Wiedmann, H. (1994): Vergleich der deutschen Rechnungslegungsvorschriften mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips sowie des Matching Principle, in: Baetge, J. (Hrsg): Die deutsche Rechnungslegung vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen, S. 99-121, Düsseldorf 1994.

Sonstige Quellen

Bundesminister der Finanzen (1971): Vollamortisationserlass für Mobilien vom 19.4.1971, BstBl. I S. 264 ff..

Bundesminister der Finanzen (1972): Vollamortisationserlass für Immobilien vom 21.3.1972, BstBl. I S. 188 ff.

Bundesminister der Finanzen (1976): Teilamortisationsvertrag für Mobilien vom 22.12.1975, DB 1976, S. 172 ff.

Bundesminister der Finanzen (1992): Teilamortisationsvertrag für Immobilien vom 23.12.1991, BstBl. I S. 13 ff.

EU-Verordnung Nr. 1606/2002 (2002): Verordnung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, 19. Juli 2002.

IDW HFA (1989): HFA 1/1989 Zur Bilanzierung beim Leasinggeber, S. 626 ff. WPg. 1989, S. 626 ff.

IDW RS HFA 2 (2005): Einzelfragen zur Anwendung von IFRS, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band II, Düsseldorf 2005.

IDW PS 200 (2000): Allgemeine Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW PS 240 (2000): Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW PS 260 (2001): Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW PS 300 (2001): Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW PS 301 (2003): Prüfung der Vorratsinventur, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW

Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW PS 315 (2003): Prüfung von Zeitwerten, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW PS 340 (2000): Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW PS 400 (2002): Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW PS 450 (2003): Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

IDW VO 1/2005 (2005): Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis, Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW, in: IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Band I, Düsseldorf 2005.

International Auditing and Assurance Board (Hrsg.) (2003): Preface to the International Standards on Quality Control, Auditing, Assurance and Related Services, New York 2003.

Wirtschaftsprüferkammer (Hrsg.). (2004): Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, Berlin 2004.